Chronik

der

Gewerke.

Nach Forschungen in den alten Quellensammlungen und Archiven vieler Städte Deutschlands und der Schweiz

zum

Erstenmal zusammengestellt

und unter

Mitwirkung bewanderter Obermeister aller Innungen

in den Druck gegeben

durch

H. A. Berlepsch.

Sechster Band.

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.

Chronik

vom ehrbaren

Bäckergewerk.

Nach den

Rechtsquellen und historischen Ueberlieferungen

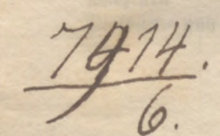
des

deutschen Mittelalters

bearbeitet und in den Druck gegeben

durch

H. A. Berlepsch.





[1851]

St. Gallen.

Druck und Verlag von Scheitlin und Zollikofer.



Inhalt.

Einleitendes Vorwort.

Die Chronik der Gewerke, von welcher vorliegendes Buch den sechsten Band bildet, hat sich im Allgemeinen die Aufgabe gestellt, Materialien zu einer Geschichte des Entstehens, der Fortbildung und des ganzen Entwickelungsganges der Handwerke zu allen Zeiten im deutschen Vaterlande zu sammeln und so einen der wesentlichsten Theile der Kulturgeschichte, der bisher fast ganz brach lag, zur weiteren Ausbeute anzubahnen. Ist aber bei irgend einem Handwerke ein solches Vorhaben gerechtfertiget, und ist es überhaupt irgendwo der Mühe werth, alle jene Beziehungen kennen zu lernen, in denen die Angehörigen einer Profession unter den verschiedensten Zeiteinflüssen zum Staate, zur Gemeinde, zum konsumirenden Publikum, zum Gesetz, zum Handel u. s. w. standen, so ist's wohl unbedenklich bei dem, welches uns „das tägliche Brod" gibt, — bei dem vermittelnden, täglich, ja stündlich mit dem großen Publikum verkehrenden Bäcker-Handwerk.

Wie die körperliche Organisation aller Sterblichen nun einmal besteht, daß der Magen der gebietende Herr ist, um den sich alles Leben dreht und von dem alles Leben abhängt, und daß in Folge dessen von der mehr oder minder entsprechenden und natürlichen Befriedigung dieses despotisch fordernden Gläubigers die Ruhe, die Zufriedenheit, das Emporblühen, ja die Existenz ganzer Länder und Nationen abhängt, — daß all' unser Streben und Mühen, all' unser Spekuliren und Sinnen dahin geht, den Broderwerb zu heben, zu sichern, — daß wir eher alle Mittel zu den Bequemlichkeiten, alle Gegenstände zur Befriedigung der gewöhnlichsten Bedürf-

nisse, ja sogar einen großen Theil der zum Lebensunterhalt gebräuchlichen Nahrungsmittel eher entbehren könnten, wenn es sein müßte, als das Brod, — so dürfen wir wohl mit Recht behaupten, daß das Bäckerhandwerk in dieser Beziehung ein unmittelbarer vermittelndes, nothwendigeres und demzufolge höher zu stellendes sei, als alle die anderen, wenn sonst gleich achtbaren und blühenden, gegenwärtig zum Bedürfniß gewordenen Handwerke. Wie viel tausend Milliarden von Menschen haben gelebt und werden in Zukunft noch leben, denen zu einer ihren bescheidenen Anforderungen an's Leben entsprechenden Existenz weder gepolsterte Stühle und Sophas, noch Kutschen und Uhren, weder Tapeten und Geschmeide, noch sonst irgendwelche Gegenstände der Kunst und des Luxus Bedürfniß waren oder je sein werden; — um wie vieles leichter würden wir, wenn es durchaus sein müßte, baarfuß gehen und unsern Körper den Einflüssen der Witterung aussetzen, somit Schuhmacher, Weber, Schneider u. s. w. entbehren können, als die uns zur Erhaltung des Körpers nöthigen Nahrungsmittel, und wie sogar würde es möglich sein, von eben diesen im gewöhnlichen Leben allgemein üblichen Nahrungsmitteln noch wiederum einen nicht unbeträchtlichen Theil, wie Wein, Bier, Branntwein, eine Menge von Fleischspeisen, Butter, Käse u. s. w., somit auch die Mittelspersonen, welche dieselben bereiten oder zum Gebrauch herrichten, entbehren zu können, wenn uns nur die Hauptgrundlage aller Volksnahrungsmittel, — das Brod, bliebe! „Unser täglich Brod gieb uns heute" beten die erschaffenen Wesen aller Religionskulte, indem sie unter Brod, als dem ersten, vorzüglichsten, unabweisbarsten Mittel zur Existenz, alle anderen zur Befriedigung der Leibesnothdurft gehörenden Wünsche begreifen, und „Brod, Brod!" war der Entsetzensschrei, der aus Länderverwüstungen und blutigen Kriegen herzzerreißend hervorschallte, mit dem die furchtbarsten Revolutionen eröffnet wurden.

Nun wissen wir zwar recht wohl, daß der Bäcker nicht jener allmächtige Zauberer ist, der Brod aus Nichts zu schaffen vermag, und daß, wenn die gewaltige erzeugende Kraft das schreckliche Geschick einer Reihe von Mißernten über den Erdkörper gehen läßt, die Kunst des Bäckers eben so am Ende ist, als die des hochgepriesensten Staatsmannes und mächtig-

sten Königs. Aber ist's denn in unserem Erdenleben, bei anderen Fächern der menschlichen Beschäftigung und Lebensaufgaben anders? Was ist ein jeder andere Handwerker ohne Material? was der Kaufmann ohne Waare? der Seefahrer ohne Schiff? der Gärtner ohne Boden und Pflanzen? der Lehrer ohne Schüler? der Fürst ohne Land und Volk? — All unser Wirken und Schaffen und Arbeiten ist nie ein in der That erzeugendes, wirklich hervorbringendes, sondern nur ein vermittelndes, gestaltendes, reproduzirendes. Ein Handwerk jedoch, das, wie das der Bäcker, einen so wichtigen Platz in den gegenseitigen Hilfsleistungen des gesellschaftlichen Lebens einnimmt, verdient gewiß in seiner Geschichte, seinem Entwickelungsgange eine größere Aufmerksamkeit als manche andere Branche der bürgerlichen Beschäftigungen. Und in der That, werfen wir einen Blick in jene alten Bücher aus der Vorväter Tagen, die uns unter dem Namen der Chroniken allbekannt sind, sehen wir die mittelalterlichen Gesetze und Ortsstatuten an, die mit patriarchalischer Fürsorge die Förderung und Sicherung des allgemeinen Besten im Auge haben, — von welchem Handwerke finden wir wohl mehr berichtet, als von dem der Bäcker, über welches mehr verordnet und festgesetzt, als über das, welches die Stadt, die Gemeinde mit Brod zu versorgen hat? Wir können freilich, was das Alter desselben, als eigentliches Handwerk, anlangt, nicht so weit ausholen, als dies bei mancher anderen Profession der Fall ist; wir können keine so große Zahl berühmter Gewerksvorfahren mit dem Namen aufführen, wie dies die Gold- und Silberarbeiter, die Schuhmacher, die Bauhandwerker u. A. vermögen; auch lag es nie in der Natur und dem Zweck der Bäckerbeschäftigung, der Nachwelt Denkmale und Zeichen einstigen ruhmvollen Wirkens zu hinterlassen, die die Urenkel noch heute mit Bewunderung anstaunen. Die Produkte unserer Thätigkeit sind rasch vergänglicher Natur; das Brod, die Semmel, der Kuchen, — heute gebacken, erfüllte wenige Stunden oder Tage nachher schon die dem Produkt gewordene Aufgabe: — es sättigte den Hungrigen.

Aber nichtsdestoweniger sind die Ueberlieferungen aus dem historischen Bereiche des Bäckerhandwerkes so interessant und reichhaltig, gewähren einen so deutlichen Einblick auf die Kulturstufen, Staatseinrichtungen, Nationalökonomie und Rechts-

verhältnisse aller Zeiten unseres Vaterlandes, daß schon das bloße Sammeln und Zusammenstellen der auf die Bäckerei bezughabenden Materialien allein sich rechtfertiget. Eine vollständige, alle Zeiten, Zustände und Einflüsse erörternde, den ganzen Entwickelungsgang des Handwerkes klar darlegende, also die Materie vollkommen erschöpfende Geschichte wollen wir weder in diesem Buche geben, noch vermöchten wir es. Viele tüchtige Historiker des vorigen, sowie des gegenwärtigen Jahrhunderts wiesen schon darauf hin, wie nothwendig es sei, eine Kulturgeschichte aller Handwerke zu schreiben, aber keiner von ihnen legte selbst Hand daran. Jonas Ludw. v. Heß in seinem Buche: Hamburg, topographisch, politisch und historisch beschrieben. 1789. 2r Thl. S. 276, hält es für eine schwere, vielleicht unmögliche Sache, ein Werk vom Ursprung und Verfall der deutschen Handwerke zu schreiben, und in der That wagte sich bis zu diesem Zeitpunkte Niemand an die Erforschung und Ausbeute dieses Theiles der Spezialgeschichte, während der Büchermarkt mit Werken über alle anderen Disziplinen der Wissenschaft wahrhaft überschwemmt wurde. Daß also bei dem gänzlichen Mangel irgend welcher Vorarbeiten es eine äußerst schwierige Aufgabe ist, aus allen eingreifenden Zweigen des Staatsrechtes und der historischen Wissenschaften die Umrisse nur zu einer Handwerksgeschichte anzubahnen, wird der vernünftige Leser erkennen. Es kann daher dem Herausgeber auch ganz gleichgültig sein, ob s. g. Kritiker, bei denen das Rezensionsschreiben zum täglichen Broderwerbe gehört, in nichtssagenden, kurzen, sich auf dem Gemeinplatz alltäglicher Redensarten herumtummelnden Literatur-Zeitungs-Artikeln die Chronik der Gewerke herabreißen oder unter den Schutz ihrer Gunst nehmen; motivirte Beurtheilungen von namhaften Männern der Wissenschaft, die selbst als Verfasser bekannter Werke geachtet sind, wird der Herausgeber stets mit Dank entgegennehmen.

Das große Publikum des Handwerkes aber, für welches zunächst dieses Buch geschrieben ward, wird sicherlich so viel Neues und ihm bisher wenig Bekanntes darin finden, daß es eine reichliche Ausbeute für sich gewinnt. Wer mehr weiß, als in dieser Chronik steht, ist freundlich eingeladen, es dem Verfasser durch die Verlagshandlung mitzutheilen.

Vom Brod in den ältesten Zeiten.

Wir können in unsere Aufzeichnungen über die Anfänge der Bäckerei als eines besonderen Zweiges der menschlichen Beschäftigung und das aus denselben sich entwickelt habende bestimmt begränzte Handwerk, wie wir es als solches heutzutage kennen, nicht eintreten, ohne zuvor, wenn auch nur flüchtig, einen Blick auf jene ältesten Mittheilungen zu werfen, welche uns von der ursprünglichen Form, das Getreide zu genießen, noch aufbewahrt wurden. Sind wir genöthiget, aus Mangel an genügenden Ueberlieferungen den Anfang aller Kultur, somit auch des Ackerbaues, in jenen Zeiten zu suchen, von denen uns die alte mosaische Sagengeschichte meldet, obwohl man zuverlässig annehmen darf, daß vor der großen Sündfluth bestimmt schon Generationen existirt haben, die auf einer höheren Stufe der Bildung und erwerblichen Handfertigkeiten gestanden haben, als wir es gemeinhin annehmen, so dürfte sich, aller Wahrscheinlichkeit nach, und besonders, wenn wir den Bildungsgang fremder, noch im Zustande eines ungehemmten Naturlebens befindlicher Völker betrachten und ihn als vergleichenden Maßstab an die wahrscheinliche Entwickelung der Völker des Alterthumes legen, die Erfindung des eigentlichen Brodes nicht so weit hinausdatiren, als die in jenen Tagen gemachte Entdeckung, das Fleisch der Thiere kochen und dann genießen zu können, oder die durch die Nothwendigkeit herbeigeführte Einrichtung der Bekleidung und Bedeckung des Körpers gegen die Einflüsse der Witterung *).

---

*) Denn jener Momente wollen wir gar nicht einmal erwähnen, von denen der alte römische Schriftsteller Plinius (historia naturalis

Wie große Pausen mögen dazwischen gelegen haben, ehe man, durch die überhandnehmende, wachsende Bevölkerung veranlaßt, sich dazu verstand, die Produktivität der Natur, die in den gesegneten Landesstrichen des Orientes die nützliche Pflanze neben dem Unkraut in Masse wachsen ließ, sozusagen einigermaßen nach den Wünschen der Menschen zu regeln und Einrichtungen des Ackerbaues zu erfinden, und wie große Pausen mögen zwischen jenen Zeiten, in denen man sich damit begnügte, die Körner der Getreideähren zu kauen und zu genießen, und denen gelegen haben, in denen man diese ursprünglich den Zähnen zugewiesene Arbeit nunmehr zwei harten Körpern, z. B. zwei Steinen, übertrug, die Körner zwischen denselben zermalmte und so die Uranfänge der Mehlbereitung entdeckte? Denn daß selbst noch zu den Zeiten, als der Stifter unserer christlichen Religion im gelobten Lande lebte, es vorkam, Körner im ursprünglichen Zustande zu essen, belehrt uns das Evangelium Lucä im 6ten Kapitel, Vers 1, wo es heißt: „Und es begab sich auf einen Aftersabbath, daß „er durch Getreidefelder ging; da rauften seine Jünger Aehren „aus, rieben sie zwischen den Händen und aßen die Körner *).“

Es ist eine allgemein angenommene Vermuthung, die durch die Nachrichten vieler alten Schriftsteller unterstützt wird, daß Pflanzen, Kräuter und besonders eßbare Wurzeln und Knollengewächse, sowie Baumfrüchte, lange Zeit die erste und einzige Nahrung aller ersten Bewohner der Erde gewesen seien. Sie kochten oder rösteten aller Wahrscheinlichkeit nach diese Vegetabilien, wie dies noch heutzutage bei den Hottentotten in Südafrika der Fall ist **). Ebenso ist auch anzunehmen, daß anfänglich wohl alle Völker kaum eine andere Art, ihr Getreide zuzubereiten, gekannt haben. Vielleicht mochte man damit angefangen haben, daß man die Aehren, die man noch grün und in vollem Saft abgerissen hatte, etwas röstete, indem man sie durch ein helles Feuer zog, sie nachher zwischen

---

lib. VII, cap. 57) erzählt, daß die Bewohner von Attika, Italien und Sizilien ehedem Eicheln genossen hätten und der Ceres (die sie später als Göttin der Feldfrüchte verehrten) erst die Unterweisung im Gebrauch des Getreides verdankten.

*) Vergl. Ev. Matth. 12, 1.

**) Sprengel und Ehrmann, Bibliothek der neuesten und wichtigsten Reisebeschreibungen. Weimar 1805. 18r Bd. Einleitung. S. LXIII.

den Händen rieb, die Körner auf diese Weise ablöste und ohne weitere Zubereitung aß. Diese Muthmaßung scheint der Wirklichkeit um so viel näher zu kommen, als zur Zeit des griechischen Geschichtsschreibers Herodot es bei einigen Völkern in Indien so Sitte war, das Getreide zu genießen, und noch in der Gegenwart die Mauren auf der Nordseite des Senegal die Aehren in halbreifem grünen Zustande abschneiden und auf heißer Asche zum augenblicklichen Gebrauche dörren *). Daß indeß in den mehrsten Ländern ein solches Verfahren nicht wohl lange angedauert haben dürfte, ließe sich wohl am besten daraus erweisen, daß es nirgends das ganze Jahr über halbreifes Getreide giebt und gerade bei diesem unsinnigen Gebrauch der wichtigste Vortheil, den die Körnerfrucht darbietet: daß sich dieselbe Jahre lang aufbewahren läßt, verloren ging. Vielleicht haben auch Mißwachs und Jahre schlechter Ernte dazu beigetragen, die Menschen jener altersgrauen Tage darauf aufmerksam zu machen, Magazine anzulegen. Zu Josephs Zeiten gab es in Aegypten, wie wir aus dem alten Testament **) Alle wissen und worauf wir nochmals zurückkommen, bereits Vorrathshäuser. Indeß wann und wie man zu dem Moment gelangte, das Getreide erst nach seiner Reife zu benutzen, darüber existiren auch nicht die mindesten andeutenden Nachrichten. Dagegen ist gewiß anzunehmen, daß man unendlich viele Versuche durchzumachen hatte, ehe man eine Zubereitungsweise ausfand, die praktisch, allgemein anwendbar und zugleich bequem war. Es ist, wie ein Jeder zugeben wird, eine harte Arbeit, das Getreide in Körnern, mit den Hülsen bedeckt, zu essen; das fanden auch die Alten und darum suchten sie bald nach einem Mittel, dasselbe irgendwie zuzubereiten, daß es leichter genießbar sei. In den alten Schriftstellern ***) finden wir aufgeführt, daß man bald das Getreide, bald das Mehl desselben im Ofen dörrte oder röstete. Dieses stimmt auch mit einigen Stellen des alten Testamentes überein, z. B. 3. Buch Mose,

---

*) Durand's Nachrichten von den Senegalländern, verglichen mit Golberry's Berichten. A. d. Franz v. Ehrmann. Weimar 1803. S. 73.

**) 1. Buch Mose Kap. 41, V. 35, 48, 49, 56.

***) *Plinii* hist. nat. Ed. Bipont. lib. XVIII. c. 10. — *Ovidii* fastorum lib. VI. v. 313. — *Virgilii* Georgicon lib. I, v. 267.

2. Kap., Vers 14, ob zwar an anderen Stellen, z. B. 3. B. Mose, Kap. 26, V. 26 bereits von Brod, und an noch anderen Stellen, z. B. Jeremias Kap. 7, V. 18 von Kuchen die Rede ist, der zuvor geknetet und dann gebacken wurde *). Es scheint, daß die Gerste das erste Getreide war, das man allgemeiner benutzte; denn neben dem Waizen wird im alten Testamente vorzugsweise der Gerste gedacht **) und die Profan-Scribenten des klassischen Alterthums sagen geradezu, daß sie das Hauptnahrungsmittel abgegeben habe ***). Nun aber ist wie bekannt das Gerstenkorn von einer sehr harten, ungenießbaren, rauhen Hülse umgeben, die sich nur durch die Schärfe des Mühlsteines gut vom mehligen Kerne trennen läßt. Ob zwar nun schon zu Abrahams Zeiten des Mehles gedacht wird †), also eine Vorrichtung bereits existiren mußte, vermöge welcher man die Körner zu zermalmen verstand (wovon gleich weiter unten die Rede sein soll), so kann man wohl annehmen, daß diese Vorrichtung nicht bereits allenthalben und allgemein bekannt war und man daher statt dieser sich des Feuers bediente, um die Hülse vom Kern zu trennen; zugleich wahrscheinlich aber auch, um der Gerste einen etwas angenehmeren Geschmack zu geben und sie leichter kauen zu können. Aber auch selbst beim Zermalmen des Getreides auf anderem Wege als durch die Zähne erleichterte die Wirkung des Feuers (das Rösten) die Arbeit um ein Wesentliches. Ob man dieselbe vor dem Rösten vielleicht erst in Wasser aufsieden ließ, um sie sodann leichter von der Hülse trennen zu können, mag dahingestellt bleiben ††).

---

*) Eine größere Abhandlung von den Schaubroden findet man in Lundius jüdische Heiligthümer. Fol. Hamb. 1704. 1. Bd. K. 24.

**) 5. Mose Kap. 8, V. 8. — 1. Buch der Könige 4, 28. — 2. Buch der Chronika Kap. 2, V. 10.

***) *Plinius* hist. nat. lib. XVIII, c. 10. — *Dionys. Halicarn.* lib. 2. — *Pausanias* lib. I, c. 38.

†) 1. Mose Kap. 18, V. 6.

††) Nach einer älteren Reisebeschreibung sollen die Kalmücken an den Ufern des Irtis sich im vorigen Jahrhundert noch eines ähnlichen Verfahrens bedient haben, indem sie die Gerste, welche ihr gewöhnlichstes Nahrungsmittel ausmachte, einige Zeit im Wasser weichen ließen, sie sodann nochmals drückten, um sie von der Schaale zu lösen und sodann ohne Wasser in Kesseln an's Feuer setzten, bis sie wohl geröstet war. Diese Kost, die sie mit den Händen aßen, sollte ihr tägliches Brod sein (Recueil des voyages au Nord. Amsterdam 1731. Tom. 8. pag. 181, welches Werk wir indeß nicht eingesehen haben).

Die ersten Werkzeuge, deren man sich zur Mehlbereitung bediente, scheinen Anfangs bloß zwei Steine *), später hölzerne, vielleicht auch steinerne Mörser gewesen zu sein **); wenigstens befanden sich die alten Griechen und Römer lange Zeit ohne eine andere Vorrichtung, um das Getreide in Mehl zu verwandeln ***). Es scheint, man habe mit der Zeit sowohl das Innere des Mörsers als der Keule feilenartig eingekerbt, um neben dem Zerstoßen die Körner auch zugleich reiben zu können. Die bereits angeführte Stelle im Plinius L. XVIII, c. 10: »pistura non omnium etc.« deutet darauf hin. — Aus dem so eingerichteten Mörser entstand mit der Zeit die Handmühle, indem man nämlich der Keule oben eine Kurbel gab, durch deren Hülfe man sie leichter im Kreise herumbewegen konnte. Vermuthlich hatte jede Haushaltung oder Familie †) eine solche Mühle (wie heutzutage die Kaffeemühle), die von Mägden regiert ward ††). Moses verbot den Juden, eine Mühle als Pfand anzunehmen †††), wahrscheinlich deßhalb, weil sonst die verpfändende Familie außer Stand war, ihren täglichen Bedarf an geröstetem Getreide zu mahlen und somit auch keine Speise oder Brod bereiten konnte. Solche Handmühlen kommen noch heutzutage in Arabien vor [1]). — Bald mag man darauf verfallen sein, das Geschäft des Mahlens in größerem Umfange zu betreiben; man befestigte darauf die größeren Behälter, in denen sich die Körner befanden, am Boden, gab dem Reiber oder der Keule eine Deichsel und ließ diese von einem Esel [2]) oder Pferde ziehen [3]). Diese ersten

*) Die Beduinen auf der arabischen Insel Sokotra bedienen sich noch in gegenwärtiger Zeit nur zweier Steine, um das Korn zu zermalmen. Wellsted, Reisen nach der Stadt der Khalifen rc. A. d. Englischen von Künzel. gr. 8. Pforzheim 1841. S. 455.

**) Beckmann, Beiträge zur Geschichte der Erfindungen. Leipzig 1788. 2r Bd. S. 2.

***) Comment. *Servii* Honor. in *Virgil.* Aeneid. lib. IX. v. 4. — *Plinius* hist. nat. lib. XVIII. c. 3 u. 10. — *Hesiodi* op. 423.

†) *Gellii* noctes Atticæ ex rec. Thysii et Oiselii. 4. Lugd. Bat. 1706. III. c. 3. — ††) 2. B. Mose Kap. 11, V. 5. — Michaelis, mosaisches Recht. 2. Bd. S. 48, §. 150. — †††) 5. B. Mose Kap. 24, V. 6.

[1]) *Niebuhr,* Reise in Arabien. Tom. I. p. 150. Taf. 17. Fig. A. — *Niebuhr,* description de l'Arabie. Paris 1779.

[2]) *Montfaucon,* antiquitates Græcæ et Romanæ. Ed. Schatz et Semler. fol. Norimb. 1757. Tom. III. Pars II. Lib. 5. c. IV. §. 3. p. 287.

[3]) Bei den alten Römern war dieses Geschäft des Mahlens den Sklaven übertragen und galt für eine Art von Zuchthausarbeit. Denn in der

Roßmühlen mögen wahrscheinlich jene einfache Konstruktion gehabt haben, wie solche noch in unseren Zeiten die Oelmühlen in Hinterindien, namentlich z. B. im Königreich Ava, haben, in denen das Sesam-Oel ausgepreßt wird *). Eine Verbesserung der Konstruktion bestand nun wohl bald darin, daß man bemerkte, ein walzenförmiger Stein **) müsse besser und rascher arbeiten, als eine senkrecht stehende Keule, und so bildete sich nach und nach die vollkommenere Maschine, deren einzelne Entwickelungsmomente hier durchzunehmen, weder Aufgabe dieses Kapitels noch des ganzen Buches überhaupt ist, und deren ausführliche Beschreibung wir uns für ein anderes Werk vorbehalten. — In wie weit die alten Völker es verstanden, das Mehl von der Kleie zu trennen, darüber haben wir nur mangelhafte Nachrichten und wollen uns auch dabei nicht länger aufhalten, sondern zu der eigentlichen Aufgabe dieses Abschnittes zurückkommen.

Der erste Gebrauch, den man wahrscheinlich vom Mehl machte, war der, daß man dasselbe mit Wasser anrührte und den aus dieser Mischung entstehenden Mehlbrei als solchen im flüssigen Zustande genoß, wie dieß noch in gegenwärtigen Tagen das Hauptnahrungsmittel vieler Völker bildet ***). Bei vielen Völkern des Alterthums soll sich diese Form der Nahrung lange erhalten haben, obschon wir in den ältesten Ueberlieferungen der Israeliten im alten Testamente Mittheilungen (wenn auch nur sagenhafter Natur) vom Brod erhalten, die

---

Komödie der Terenz: „Andria“, Akt 1, Szene 2, V. 28 droht der Greis Simo seinem Sklaven Davus damit, daß er ihn halb todtgepeitscht in die Mühle senden werde, um dort zu mahlen, wenn er sich hinterlistig zeigen werde. (Ueber die Beschäftigung der Sklaven als Bäcker wird im nächsten Abschnitt berichtet werden.)

*) Reise des brittischen Gesandten, Hrn. Mich. Symes, nach dem Königreich Ava im Jahr 1795. Aus dem Engl. v. Sprengel. Weimar 1801. S. 83. — Samerat's Reise nach Ostindien. Zürich 1783. 1r Bd. Tab. 25.

**) Im Buche Hiob, Kap. 41, V. 15, ist bereits von einem unteren Mühlstein die Rede. Bekanntlich wird angenommen, daß das Buch Hiob schon vor Moses Zeiten in arabischer Sprache sei geschrieben und erst von Mose in's Hebräische übersetzt worden.

***) Lander's Reise in Afrika z. Erforsch. d. Nigers. Aus dem Engl. 8. Leipzig 1833. 2r Thl. S. 95. — Labarthe, Reise nach der Küste von Guinea. Aus dem Franz. v. Ehrmann. Weimar 1803. S. 162. — *Krusenstern*, Reise um die Welt. 12. Berlin 1811. 1r Thl. S. 231.

nämlich, als Abraham *) den drei Engeln, die ihm im Thale Mamre erschienen, Brod reichte (2000 Jahre vor Christi Geburt). Daß dieses Brod wohl nicht ein Gebäck, ähnlich dem Brod unserer Zeit, gewesen ist, sondern es meist wie die ungesäuerten Osterkuchen der jetzigen Juden, dünne, hart gebackene Fladen waren, geht aus einer Menge von Bibelstellen des alten Testamentes hervor **). Da sie dünne platte Kuchen waren, so bedurfte man auch keine Messer, um sie zu zerschneiden, sondern brach dieselben, woraus die in der Bibel so überaus oft vorkommende Redensart: das Brod brechen (z. B. beim Abendmahl) erklärlich wird. Die Beduinen Arabiens und des mareotischen Gebietes genießen noch gegenwärtig ihr Brod in Kuchenform, welches sie unter der Kohlengluth backen ***), sowie die Peruaner ähnliche schwarzbraune Fladen als Brod benutzen †).

---

*) 1. B. Mose Kap. 18, V. 5.

**) 1. B. Mose Kap. 18, V. 6. — 3. B. Mose Kap. 2, V. 4. — Jeremias Kap. 7, V. 18.

***) J. M. A. Scholz, Reise in der Gegend zwischen Alexandrien und Parätonium, die libysche Wüste rc. 8. Leipzig 1822. S. 63.

†) J. J. v. Tschudi, Peru. Reiseskizzen a. d. J. 1838 — 1842. gr. 8. St. Gallen 1846. 2r Thl. S. 168.

Die fladenartige Form des Brodes findet sich in fast allen Ländern des wärmeren oder heißen Klima und ist vielleicht eine bedingte Nothwendigkeit, indem man bei dem überhaupt geringeren Genuß von Speisen gar zu bald von der Luftwärme ausgetrocknetes Brod haben würde, wenn man nicht in kleineren Quantitäten und gleich etwas hart bücke. Nächst den so eben angeführten Stellen aus den Werken glaubwürdiger und berühmter Reisender wollen wir hier wörtlich noch eine Lesefrucht abdrucken, die unseren Gewerksgenossen nicht ohne Interesse sein dürfte: „In türkischen Dorfschaften ist Brodbacken ein wirkliches Ereig„niß; der Ofen ist tief in die Erde bei dem gemeinschaftlichen Ruhe„platze eingesenkt und wird mit getrocknetem Dünger, der gewöhn„lichen Feuerung in türkischen Dörfern, geheizt. Der zu dünnen, „Pfannkuchen ähnlichen Platten geknetete Teig wird dann gegen die „Seiten gestellt, und es wird nicht lange Zeit dazu erfordert, um ihn „in Brod umzuwandeln.“ (G. Fowler, drei Jahre in Persien und Reiseabenteuer in Kurdistan. Uebers. v. Richard. 8. Aachen 1842. 1r Bd. S. 196.) — An der Tafel der Reichen in Persien jedoch ist es anders; dort wird das Brod auch fladenartig, aber nicht eigentlich gebacken, also auch nicht hart genossen. Wenn man zur Mahlzeit gehen will, so erscheint ein Diener mit einem ungeheuer großen Fladen, den er als Tischtuch über den Tisch ausbreitet, und darauf werden die anderen Speisen gelegt. Da die vornehmsten Reichswürden-

Daß man das Brod erst jedesmal frisch vor jeder zu haltenden Mahlzeit buck, und nicht für viele Tage im Vorrath, scheint aus der bereits angeführten Stelle des 1. B. Mose, Kap. 18, V. 6, hervorzugehen, wo es heißt: „Abraham eilte in die Hütte zu Sarah und sprach: „Eile und menge drei Maaß Semmelmehl, knete und backe Kuchen," so wie auch aus 1. Mose 19, 3. — Daß das Brodbacken sehr einfach betrieben wurde und nicht mit großen Vorrichtungen verknüpft war, läßt sich nicht nur vermuthen, sondern durch alte Schriftdenkmale nachweisen. Der Teig wurde bei den Römern zwischen Steine gelegt und diese auf dem Heerd unter heiße Asche und Kohlen gebracht *). Der auf diese Weise mehr geröstete als eigentlich gebackene Teig (da die Pressung zwischen den Steinen ein Aufgehen des Teiges nicht wohl zuließ) gab dann die harten Fladen oder Kuchen, welche man brechen konnte. Die Leser werden schon auf den bisherigen Seiten bemerkt haben, daß die Bibelnachrichten von den Zuständen der alttestamentlichen Völker immer um mehrere Jahrhunderte, ja oft um tausend Jahre früher Mittheilungen von vollkommeneren Einrichtungen oder Vorkehrungen bringen, als die Schriftsteller der alten Römer und Griechen. Dies beruht aber einfach darin, daß die Völker Kleinasiens und Aegyptens viel früher in den Zustand der Kultur übertraten, unendlich viel früher Handel und Gewerbe hatten und Staaten bildeten, als die des südlichen Europa. Und diese Wahrnehmung stellt sich auch wieder bei den Vorkehrungen zum Brodbacken heraus; denn während die Völker Griechenlands und Italiens vor nunmehr 2500 und 2000 Jahre ihre Getreide-Produkte zwischen Steinen unter heißer Asche auf dem Heerd, der allgemeinen Feuerstelle (focus), bucken, hatten die Israeliten, Phönicier und überhaupt die Bewohner Kleinasiens bereits vor

---

träger alle Speisen mit den Fingern genießen, sich also weder der Gabeln noch Löffel bedienen, so muß ein solches Pfannkuchentischtuch doppelte Dienste leisten, indem man nach dem Genuß eines jeden Bissens sich die fettigen Finger daran abwischt, sodann das Stückchen abreißt und als Brod in den Mund steckt. Die Perser nennen dieses Tischtuchbrod: Tschurek. (M. v. Kotzebue, Reise nach Persien rc. im Jahr 1817. 8. Weimar 1819. S. 73. — Fowler a. a. Ort. 2. Thl. S. 39.)

*) *Ovidii* fastorum lib. VI, v. 315.

fast 3700 Jahren schon **Backöfen**. Im 2. B. Mose, Kap. 8 V. 3, ferner 3. B. Mose, Kap. 2, V. 4 und Kap. 26, V. 26 u. s. w. finden wir bestimmte Nachrichten darüber aufgezeichnet *) Wie diese Backöfen mögen beschaffen gewesen sein, darüber läßt sich nichts Gewisses auffinden. **Goguet** glaubt**), daß es eher eine Art von Tortenpfannen, aus Lehm oder Thon geformt, gewesen wären, die sich leicht von einem Orte zum andern hätten transportiren lassen (?).

Der Teig ward in einem **Backtroge** geknetet ***) und bald **mit**, bald **ohne Sauerteig** (je nachdem die religiösen Gebräuche zum Andenken des Auszuges der Kinder Israels aus Aegypten es bedingten) genossen †). Der Gebrauch des Sauerteiges bei den Israeliten des alten Testamentes setzt aber voraus, daß nicht alles Brod bloß dünne, sehr hart gebackene Fladen waren, sondern daß es auch bei ihnen ein Brod geben mußte, das von der Wirkung des Sauerteiges lockerer und leichter war. Es ist wohl unzweifelhaft, daß man die Erfindung des Sauerteiges dem Zufall zuschreiben muß, denn kaum ist anzunehmen, daß irgend Jemand bloß durch Nachdenken auf die Anwendung desselben gekommen sei. Vielleicht hat man diese Erfindung der Oekonomie und Sparsamkeit irgend einer Hausfrau zu danken, welche einen übriggebliebenen Rest alten Teiges bei neueingemengtem Mehl mit benutzen wollte, ohne die Wirkungen desselben vorher zu kennen. Erstaunt mag man allerdings gewesen sein, als man gewahr wurde, daß ein Stück alten Teiges von sauerm Geschmack, anscheinend halb verdorben, das Brod, dem man es beigemischt hatte,

---

*) Nach den Aufzeichnungen des alten griechischen Grammatikers **Suidas** (Lexicon græco-latin. opera Ludov. Kuster. 3 Vol. fol. Cantabrig. 1705), von dem man jedoch nicht einmal genau weiß, wann er gelebt hat (**Islin**, allg. Lex. 4. Thl. S. 531) und dessen Glaubwürdigkeit sehr bezweifelt wird (**Bayle**, histor. und kritisches Wörterbuch. Uebers. von Gottsched. Fol. Leipzig 1741. 1. Bd. S. 32. B.) — soll die Backöfen ein Aegyptier, Namens Annus, erfunden haben (vide voce αρτος, tom. I. p. 340).

) **Goguet, Untersuchungen von dem Ursprung der Gesetze, Künste und Wissenschaften bei den alten Völkern. Aus dem Franz. übersetzt von Hamberger. 4. Lemgo 1760. 1. Thl. S. 102.

***) *De Wette*, Lehrbuch der hebräisch-jüd. Archäologie. 8. 2te Aufl. Leipzig 1830. S. 136.

†) 2. B. Mose Kap. 12, V. 8 und 15 bis 20 u. s. w.

um ein Wesentliches verbesserte, viel schmackhafter und verdaulicher machte. Um welche Zeit ungefähr der Gebrauch des Sauerteiges aufkam, läßt sich nicht bestimmen.

So weit für diesen Abschnitt. Wir haben überall, wo es sich thun ließ, unsere Vermuthungen mit Parallelen aus unserer Zeit und den Sitten lebender Völker zu unterstützen versucht, weil es uns, bei dem Mangel genügender glaubwürdiger und klarer Nachrichten, als das einzige anwendbare Mittel erschien, um die Möglichkeit einstiger Zustände und Entwickelungsperioden aus den Kulturzuständen minder gebildeter Völker der Jetztzeit zu erläutern.

Von den Bäckern der ältesten Zeiten bis zum Mittelalter.

Betrachten wir nun die Beschäftigung des Brodbackens in früheren Jahrhunderten, namentlich in den vorchristlichen Zeiten, so beruhte dieselbe, wie die des Webens, Schneiderns und verschiedener anderer jetziger Handwerksbeschäftigungen, fast lediglich in den Händen von Frauen und zum Theil auch von Sklaven. Die Frauen mußten ehedem alles, was in's Haus und zum Haushalt gehörte, anfertigen, so weit es nämlich in ihren physischen Kräften lag. So haben wir bereits auf einer vorigen Seite gesehen, daß die Sarah auf Abrahams Geheiß backen mußte, also diese Beschäftigung schon zu den Urzeiten in der Frauen Händen war. Aber noch aus vielen anderen Stellen des alten Testamentes geht es klar hervor, daß das Brodbacken noch keine männliche, geschweige denn Berufsbeschäftigung war. So z. B. heißt es 3. B. Mose, Kap. 26, V. 26: „Denn ich will euch den Vorrath des Brodes verderben, daß zehn Weiber sollen euer Brod in einem Ofen backen, und euer Brod soll man mit Gewicht auswägen rc." — und in Jeremias, Kap. 7, V. 18: „Und die Weiber kneten den Teig, daß sie der Melecheth des Himmels Kuchen backen." — Aber daß auch noch später und bei anderen alten Völkern als den Juden das Backen eine Beschäftigung der

Frauen war, geht aus der Geschichte des athenienfischen Helden **Phocion** hervor. Denn als Alexander von Macedonien eine Gesandtschaft mit Geschenken an diesen aus dem Volke hervorgegangenen Feldherrn schickte, traf ihn dieselbe, wie er eben Wasser trug und seine Frau Teig zum Backen einmengte *). Trotzdem finden wir im alten Testamente auch Stellen, wo die Beschäftigung des Backens in den Händen der Männer war, nämlich schon 1800 Jahre vor unserer christlichen Zeitrechnung am Hofhalt Pharaonis. Aus der Geschichte des Joseph wissen wir, daß er in einem und demselben Gefängniß lag mit dem Kämmerer über die Mundschenken und dem Kämmerer über **die Bäcker** **), und durch die Auslegung der Träume Beider den Grund zu seinem nachmaligen Glück legte. Unzweifelhaft sind hier in Aegypten, wo der Sklavendienst allgemeiner Gebrauch war, unter den Bäckern, wie wir bereits oben andeuteten, Leibeigene verstanden, die die Anfertigung des Brodes ausschließlich zu besorgen hatten und unter der Oberaufsicht des Kämmerers oder, wie er Vers 16 genannt wird, des **obersten Bäckers** standen. Aber nicht vielleicht in Aegypten allein, sondern auch im jüdischen Lande kommt 1000 Jahre später im alten Testament das Geschäft des Backens als ein männliches vor. Im Propheten **Hosea** (der 800 Jahre vor Christo gelebt haben mag) wird Kap. 7, V. 4, bei Gelegenheit der Klagen über die Sünden der Israeliten gesagt: „Und sind allesammt Ehebrecher gleich wie ein „Backofen, den der Bäcker heizet, wenn er hat ausgeknetet, „und läßt den Teig durchsäuern und aufgehen," und Vers 6: „Denn ihr Herz ist in heißer Andacht, wie ein Backofen, „wenn sie opfern und die Leute betrügen; aber ihr Bäcker „schläft die ganze Nacht und des Morgens brennt er lichterloh." — Ja, nach einer Stelle des Propheten **Jeremias** (noch um 200 Jahre später) dürfte man fast versucht werden, zu glauben, daß in Jerusalem, um die Zeit der Herrschaft des Königs Zedekia, die Bäcker eine zünftige Korporation ausgemacht hätten; denn Kap. 37, V. 21, ist die Rede von einer **Bäcker-Gasse**. Nun aber ist es eine ausgemachte Sache,

*) **Iselin**, historisches allgemeines Lexikon rc. Fol. Basel 1726. 3. Bd. S. 927.

**) 1. B. Mose, 40. Kap.

daß das Zusammenwohnen der Gewerblichen einer Profession in einer Straße wesentlich mit zu dem Entstehen der Innungen im Mittelalter beitrug und daß die Benennung vieler Straßen in den heutigen Tagen noch aus jenen Zeiten des Zusammenwohnens bestimmter Handwerker herrührt *). Ziehen wir ferner in Betracht, daß um diese Zeit die Einwohner Roms bereits in Zünfte getheilt waren, daß in Griechenland gleiche Einrichtungen bestanden, so wäre es, wollten wir überhaupt uns auf's „Vermuthen" legen, vielleicht möglich, ausfindig zu machen, daß zwischen den Bäckern des alten Jerusalem bereits ein gemeinschaftliches Verhältniß existirt habe.

Treten wir nun von den alttestamentlichen Völkern zu denen des klassischen Alterthums, zu den Griechen und Römern über. Bei ersteren, den Griechen, als dem früher kultivirten Volke, stoßen wir auf einige Stellen, die vermuthen lassen, daß die Bäcker einen bestimmten Berufszweig gebildet haben, oder daß unter den Sklaven eines Hauses einer vorzugsweise mit der Anfertigung des Brodes beauftragt war. Wie weit sich jedoch diese Kunst innerhalb der auf S. 9 u. 12 angegebenen vermuthlichen Gränzen mag erstreckt haben, muß dahingestellt bleiben, und wollen wir nur die wenigen Fündlinge hier aufführen, die uns zu Handen kamen. Athenäus (ein griechischer Schriftsteller, der im 3ten Jahrhundert nach Christi Geburt lebte) berichtet im Allgemeinen, daß es treffliche Bäcker in Capadozien gegeben habe, und lobt deren Brod, sowie der sizilianische Dichter Archestratus, der ein größeres Gedicht zum Lobe guten Essens und Trinkens geschrieben hat (das im Athenäus bruchstückweise aufbewahrt wurde), ein Gleiches von den Phöniziern und Lydiern meldet. In Athen soll es einen berühmten Bäcker, Namens Thearion, gegeben **) und der Admiral der griechischen Flotte, Conon (400 Jahre vor Christo), einst zur Zeit der Noth selbst Brod gebacken haben (?) u. s. w.

In Rom war die Verfertigung des Mehles nicht nur (wie wir bereits in der Fußnote 3, Seite 9 dieses Bandes bemerkt

---

*) Man vergleiche das Einleitungsbändchen zur Chronik der Gewerke: „Deutsches Städtewesen und Bürgerthum" von Berlepsch. S. 43.

**) *Athenäus*, deipnosophistarum libri quindecim etc. in lat. vers. a J. Dalechampio Cadomensi. fol. Lugdun. 1583. lib. III. p. 84 u. 85.

haben) eine Arbeit der Sklaven, sondern auch das Backen. Diejenigen Unglücklichen, die gleichsam in einer Art von Zuchthäusern (pistrinum oder pistrina) diese Arbeit zu besorgen hatten, wurden pistores genannt, welches noch gegenwärtig die lateinische Bezeichnung für das Wort „Bäcker" ist. Rom, welches wie bekannt 754 Jahre vor Christi Geburt erbaut wurde, erhielt schon durch seinen zweiten König Numa Pompilius (also 40 bis 50 Jahre später) eine Eintheilung seiner Einwohner und Handwerker in neun Kollegien oder Zünfte *). Unter diesen kommen bereits die Goldschmiede, Holz-, Stein- und Metallarbeiter (fabres), Färber, Schuhmacher, Gerber, Töpfer u. s. w. vor, — ein Beweis also, daß nicht alle Handwerke durch Leibeigene oder Sklaven verrichtet wurden; aber die Verfertiger von Lebensmitteln fehlen unter ihnen. Es ist daher wohl sicher anzunehmen, daß mehrere Jahrhunderte lang das Brodbacken auch bei den Römern eine Haus- und Sklavenarbeit war. Als jedoch Rom immer größer und volkreicher ward und der Luxus seiner Einwohner stieg, somit auch die Bedürfnisse derselben nach allen Richtungen hin sich erweiterten, — als nach und nach viele Sklaven, sei es durch Loskaufung oder Freilassung, Herren ihrer Zeit und Beschäftigung wurden, unter ihnen aber sich wohl manche finden mochten, die in dem Geschäfte des Brodbackens oder der Bäckerei überhaupt besonders geschickt waren, da bildete sich ein eigenes, bis dahin noch nicht öffentlich bestandenes Gewerbe, und um's Jahr 174 vor Christi Geburt werden zuerst die Bäcker in Rom als ein selbstständiger Erwerbszweig genannt**). Es wird jedoch bemerkt in dem eben angeführten Schriftsteller, daß auch zum Theil die Frauen vordem das Brodbacken in Rom besorgt hätten. Unter der Regierung des Kaisers Ulpius Trajanus, der vom Jahr 98 bis 117 nach Christi Geburt regierte, wurden indeß die Bäcker von Rom erst zünftig ***). Die Bäcker in Rom standen unter der Oberaufsicht einer Magistratsperson (des præfectus annonæ), die darüber zu wachen

*) *Plutarch* in Numam. 17. Ed. Reiske, tom. I. p. 283.— Baumgarten, allgem. Welthistorie. 4. Halle 1751. 10. Thl. §. 70.

**) *Plinii* histor. naturalis. Ed. Frobenii. fol. Basil. 1525. lib. XVIII. cap. 11. — Nach dem Vatikan. Codex in der Bipontin. Ausgabe, lib. XVIII. cap. 28.

***) *Aurelius Victor*, de Cæsaribus. cap. XIII, 5.



hatte, daß stets hinlänglich Getreide herbeigeschafft wurde, und den Preis desselben bestimmte. Außerdem hatte er auch darauf zu sehen, daß die Bäcker das Brod in gehöriger Quantität und Qualität bucken *).

Kommen wir nun endlich aus diesen südlichen, früher kultivirten Ländern nach unserem alten Deutschland, so geht es mit den Nachrichten über das Backen und über die Leute, die sich damit vorzugsweise oder ausschließlich beschäftigten, nicht um ein Haar anders, als bei anderen Handwerken. Bis zur Zeit der Regierung Kaiser Karl des Großen fehlen uns fast alle Nachrichten über die gewerblichen und Kulturzustände unseres Vaterlandes, und nur einige der ältesten Rechtsquellen lassen uns erkennen, welche Handwerke wohl vorzüglich schon in jenen Zeiten ausgeübt wurden. Da sind denn aber auch, während mancher Beziehungen zwischen Professionisten und dem Landesoberhaupte Erwähnung geschieht, wiederum die Bäcker es, von denen man gar nichts aufgezeichnet findet. Daß man in den ersten Jahrhunderten unserer christlichen Zeitrechnung in Deutschland Brod gekannt habe, ist zuverlässig anzunehmen, indem durch die römischen Soldaten, die Deutschland erobern oder besetzt halten sollten und die ersten Kolonien oder Anfänge zu späteren Städten anlegten, jedenfalls auch römische Bäcker mitgebracht worden waren. Ob aber die von den Römern erlernten Kunstfertigkeiten auch rasch weiter unter die ganze Volksmasse drangen und bald Gemeingut wurden, oder ob nicht vielmehr bei der Abneigung der Germanen gegen alles römische Wesen man auch nützliche römische Gebräuche unterdrückte, darüber erhalten wir nicht den mindesten Aufschluß. In der alten lex Alamanorum (Alemanen-Recht, das zwischen den Jahren 613 und 628 zusammengestellt worden sein soll) wird im Cap. XXII **) angeordnet, wie die Leibeigenen der Kirche ihren Zins zahlen sollen, und dabei kommen denn auch zwei Modien Brod vor ***). Daß man in den ältesten Zeiten das Brod nach dem Getreide-Maaß in Deutschland berechnete, geht aus vie-

---

*) Funke's Real-Schullerikon. 4r Thl. S. 511 u. 703.

**) Königshoven's straßburgische Chronik. Ed. Schilter. 4. 1698. S. 629.

***) Nach du Fresnes Glossar soll ein Modius so viel als 16 Sester gewesen sein. Nun aber ist der kubische Inhalt eines Sester oder

len Urkunden des Mittelalters hervor; jedenfalls jedoch ist diese Berechnung so zu verstehen, daß man unter dem Gemäß das Getreide verstand, aus dem eine so große Quantität Brod gebacken werden konnte. Außerdem finden wir aber in diesem Rechtsdenkmale alter Zeit auch noch der Bäcker selbst gedacht. In jenen Tagen, wo man einen Mord mit Geld sühnen konnte, galt ein Bäcker, wenn er erschlagen ward, vierzig Solidos, eine für damalige Zeit ungeheuer hohe Summe. Die betreffende Stelle heißt:

§. LXXIX. Nro. 5. Si coquus qui juniorem i. servum habet aut pistor occiditur, quadraginta solidis componatur.	Wenn ein Koch, der einen Jungen oder Gehülfen hat, oder ein Bäcker getödtet wird, so büßt der Thäter denselben mit 40 Sol. (Schilling.)

In gleichem Preise mit dem Bäcker standen auch noch Schmiede, Goldschmiede und Seiler, die öffentlich bestätigt (also vielleicht keine Leibeigenen mehr) waren; ferner ein Marschall (mariscalcus), der 12 Pferde (Reiter) unter sich hat, ein Schaafhirt, der 80 Stück in seiner Heerde hatte, und ein Schweinehirt, der 40 Schweine trieb, einen Hund, ein Horn und einen Jungen hatte.

Nächst der hier aus dem Alemanenrechte aufgeführten Stelle treffen wir in der für die Kulturgeschichte Deutschlands so wichtigen Verordnung Karls des Großen vom Jahre 812, dem capitulare de villis *), eine Stelle, die bestimmter bezeichnend von einer Verrichtung unseres Gewerbes handelt; dieselbe lautet wörtlich in lateinischer Sprache (wie diese ganze Verordnung abgefaßt ist) und in deutscher Uebersetzung also:

§. XLV. Volumus ut unusquisque judex in suo ministerio bonos habeat artifices, id est fabros ferrarios et aurifices etc., *pistores* qui similam ad opus nostrum faciant etc. etc.	§. 45. Wir wollen, daß jedweder Amtmann in seinem Sprengel tüchtige Künstler (Handwerker) habe, als da sind: Eisen- und Goldschmiede u. s. w., ferner: Bäcker, welche Semmeln für unsern Bedarf (Wirthschaft) machen u. s. w.

Karl der Große, dieser tüchtige Wirth, der der Schöpfer einer neuen Zeit in Deutschland, den Niederlanden und Frankreich wurde, ließ seine Privatgüter oder Domänen (agros do-

---

Sechter wieder so verschieden, daß wir eine genaue Reduktion des Modius nicht berechnen können.

*) Brun.'s Beiträge zu den deutschen Rechten des Mittelalters. Helmstädt 1799. S. 28.

minicales) durch Leibeigene oder hörige Leute bewirthschaften und setzte als Oberaufsichtsperson oder Hofmeyer einen zuverläßigen Mann, der ihm alljährlich Rechnung zu legen und den Ertrag dieser Güter an ihn abzuliefern hatte. Für diese Beamten oder Amtmänner war das Capitulare de villis ein Verhaltungsbefehl, wie nach des Kaisers Willen auf seinen Gütern gewirthschaftet werden sollte. Von Zeit zu Zeit schickte er vertraute Männer, welche seine Güter bereisen und untersuchen, die vorgefundenen Gegenstände aufzeichnen und über Alles dem Kaiser Rapport erstatten mußten. Ein solcher Bericht ist das sogenannte »breviarium rerum fiscalium«, welches mit dem Capitulare de villis in genauer Beziehung steht und dasselbe in manchen dunkeln Ausdrücken gleichsam erläutert. In diesem Breviarium wird an verschiedenen Stellen bei Gelegenheit der Aufzeichnungen aller kaiserlichen Gebäulichkeiten auch des Backhauses (pistrina) gedacht, und an einer Stelle heißt es:

„serviles vero mansi vestiti XVIIII (sunt) quorum reddit unusquisque annis singulis friskingiam I, pullos V etc. etc. Uxor vero illius facit camisilem I et sarcilem I, conficit bracem et *coquit* panem*).	Besetzter leibeigener Mansus dagegen sind 19, von denen ein jeder jährlich giebt: 1 Frischling, 5 Hühner u. s. w. Die Frau aber des Leibeigenen macht 1 Kamisol, bereitet Malz und backt Brod.

Aus den beiden hier wörtlich aufgeführten Stellen von Schriftdenkmalen des 9ten Jahrhunderts ersehen wir nicht nur, daß das Geschäft des Bäckers zu jener Zeit überhaupt von Leibeigenen getrieben wurde, sondern daß auch im alten Deutschland es eine Obliegenheit der Frauen war, gleich wie bei den alttestamentlichen Völkern.

Von jetzt ab müssen wir wieder fast zweihundert Jahre pausiren, ehe wir auf eine unser Handwerk berührende Nachricht stoßen. Aber auch diese ist wieder sehr unbedeutend, indem sie uns höchstens nur nachweist, daß das Backgeschäft sich in den Händen von Männern (ob ausschließlich?) befand. Wir finden selbige in der „Heberolle des Stiftes Frekkenhorst**), die wahrscheinlich aus den Jahren 993 oder 998 stammt. Daselbst wird bei Gelegenheit des Lohnes, den die

*) Brun a. a. O. S. 64.
**) Dorow, Denkmäler alter Sprache und Kunst. 8. Berlin 1824. 1. Bd. 2s u. 3s Heft. S. 33.

Bediensteten beziehen, aufgeführt: daß der Koch vier Muddi Gerste und der Bäcker eben so viel erhalte („Themo koka fier m gerston. Themo bakkera. similiter"). Hiernach scheint schon ein freier Mann und nicht ein Leibeigener die Bäckerei verwaltet zu haben; denn wäre er ein Leibeigener gewesen, so würde er wohl schwerlich einen Lohn in Früchten erhalten haben, — höchstens hätte er ein Stück Landes zur eigenen Bebauung erhalten. Diese Vermuthung finden wir weiter unterstützt in dem alten Schriftdenkmal des 12ten Jahrhunderts: „Der Kölner Hofdienst", einer Vorschrift über die Verwaltung des erzbischöflichen Hofes zu Köln. Dortselbst bekommt der bacherario 4 denarii, 2 tine et 2 amphoræ. — In welchem Umfange und in welcher Vervollkommnung im 10ten Jahrhundert die Bäckerkunst in den Landen deutscher Zunge schon getrieben werden mochte, geht aus einer Mittheilung über den Bischof Salomo III. von Konstanz (der zugleich Abt von St. Gallen und Kloster Pfäfers war) hervor. Als er nämlich die Kammerboten Berthold und Erchanger bei sich bewirthete und ihnen seine Pracht an Silber, Gold und Glas zeigte, äußerte er auch: Er habe einen Ofen in St. Gallen, wo tausend Brode darin gebacken werden könnten *). — Aehnliche Beispiele aus den folgenden Jahrhunderten, namentlich dem 12ten und 13ten, könnten wir noch mehrere anführen, wenn überhaupt mit denselben sich irgend etwas beweisen ließe. Leider aber lassen sie uns bei dem gänzlichen Mangel anderer sicherer Ueberlieferungen nur zu beliebigen Vermuthungen Raum, und wollen wir uns daher mit der ziemlich sicheren Annahme begnügen, daß bis zu dem Zeitpunkt der Städtegründungen im 10ten Jahrhundert das Backgeschäft auf größeren Meiereien, in Klöstern und in Hofburgen wohl nur durch Knechte (Anfangs leibeigene, später freigelassene), — in einzeln gelegenen Wohnungen aber, auf dem Lande und überhaupt im engeren Privatleben, durch die Frauen möge besorgt worden sein.

Eine wesentliche Aenderung und Hebung aller damals bekannten industriellen Zweige, namentlich aber derer, die mit

---

*) Joh. v. Müller's sämmtl. Werke. 8. Tübingen 1815. 19r Theil. Geschichte der schweiz. Eidgenossenschaft. 1r Bd. 1s Buch. 12s Kap. S. 194. — J. v. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen. 1810. 1r Bd. S. 118.

den nothwendigsten Gegenständen zu des Leibes Nahrung und Nothdurft sich befaßten, trat mit dem Momente ein, wo einestheils durch Anbau an eine bereits bestehende Kolonie, bischöfliche Pfalz, einen Wallfahrtsort oder die Hofhaltung eines gebietenden Herrn, größere Häusermengen entstanden und somit auch bedeutendere Menschenmassen sich bildeten, als es ehedem der Fall war, — anderentheils durch die kriegerischen Einfälle und Plünderungen sich die bisherigen Bewohner des platten Landes zusammenthaten, ihre gemeinsamen Wohnungen mit Mauern und Wällen umgaben und so die Städte entstanden. Ohne auf das schon oft von den verschiedensten Standpunkten aus besprochene Kapitel der Städtegründungen hier näher einzutreten, vielmehr auf das einleitende Bändchen zur Chronik der Gewerke verweisend *), müssen wir denn doch die wenigen wesentlichen Momente noch kurz erörtern, die dem Aufschwung und eigentlichen Durchbruch der Beschäftigung zum Handwerk so förderlich waren. Dahin gehörte also zunächst das Emporkommen derjenigen Städte, welche bereits im Anfang der Verbreitung des Christenthumes als Wallfahrtsorte einen Ruf hatten. Wie wir es noch heutzutage in katholischen Ländern sehen, daß in kleinen Städten, in denen eine berühmte Kapelle, ein wunderthätiges Heiligenbild oder überhaupt eine renommirte Kirche sich befindet, unverhältnißmäßig viele Gasthöfe und Lebensmittelbereiter ihren gesicherten Absatz finden, so wird und muß analog einst in früheren Zeiten das Wallfahrten auch die Veranlassung zur Entstehung von Jahrmärkten und zur Errichtung von Verkaufsplätzen gewesen sein. Ganz natürlich, da, wo während bestimmter Tage und Wochen oder während ganzer Jahreszeiten Hunderte und Tausende weit herpilgernder Menschen sich einfanden, durfte es am allerwenigsten an dem fehlen, was das Hauptbefriedigungsmittel des Hungers ist, — an Brod. Mögen nun die Klöster selbst gebacken und die Pilger versorgt haben, oder mögen, was wahrscheinlicher, sich einzelne freie Leute mit der Verfertigung und dem Verkauf von Lebensmitteln beschäftigt haben — genug, es war Nothwendigkeit, daß vor allen anderen Handwerkern es Bäcker an

*) Näheres sehe man auf den inneren Seiten des Umschlages dieses Bandes.

solchen viel besuchten Orten gab. Wo aber stets ein solcher Zusammenfluß von Fremden war, wo es fortwährende Jahrmärkte, somit ein günstiges Feld für den Handel gab, da siedelten sich auch fremde Menschen als Einwohner an, und nun galt es nicht bloß für die Zugvögel, die frommen Wanderer, Lebensmittel zu beschaffen, sondern auch für die am Platze wohnenden Mitbürger. Der Absatz wurde gesicherter, umfangreicher. Aber Klöster und Wallfahrtsorte waren nicht die einzigen Städtegründerinnen; andere größer und mächtiger auf die Entstehung der Städte wirkende Veranlassungen waren jene natürlichen und in den Tagen grauer Vorzeit einzigen Verbindungsstraßen zwischen den Nationen und Volksstämmen: die Flüsse. Da, wo ein günstiger Landungsplatz oder ein passender Ort für eine Flußüberfahrt sich vorfand, bildeten sich bald Lager- und Stapelplätze für die angekommenen oder zu versendenden Handelsgüter, und die nothwendigen Folgen waren die gleichen, wie bei den zuvor gedachten Orten. Indeß dehnte sich auf denjenigen Plätzen, welche nächst oder unmittelbar an der offenen See lagen, der Absatz der Bäckerwaaren wohl bald nicht nur auf den Bedarf am Orte selbst aus, sondern, als die Schifffahrt sich erweiterte, als kühne Wagehälse auf noch sehr unvollkommen gebauten Schiffen sich weiter hinaus in's offene Meer wagten und somit Proviant für eine größere Reise mit sich führen mußten, da haben sich bereits die Anfänge jener Unterabtheilung unseres Handwerks gebildet, die noch gegenwärtig in Hamburg unter dem Namen der Faßbäcker besteht. Eine endlich dritte Veranlassung der Städtegründung war die Anlegung fester Plätze, wohl verwahrter Hofburgen an Stellen eines Landes, die zur kriegerischen Behauptung desselben von Wichtigkeit waren. Auch hier entwickelten sich alsbald die Nothwendigkeiten, die wir bereits angeführt haben, und so darf man wohl die ziemlich begründete Behauptung aufstellen, daß nicht nur Handwerker überhaupt die anfänglichen Bewohner der Städte waren, sondern daß unter denselben vorzüglich die Bäcker die ersten mögen gewesen sein.

Eine der unmittelbarsten Folgen der Städtegründungen und des Zusammenwohnens in befestigten Plätzen unter gleichen Rechten oder doch unter wesentlich größerer Selbstständigkeit war das Entstehen der Innungen, Zünfte, Gilden, Aemter, oder wie sie an allen Orten und zu allen Zeiten

mögen genannt worden sein. Es würde nun die natürlichste Reihenfolge unserer Abschnitte darstellen, wenn wir jetzt diese im Verlaufe der Zeiten so mächtig gewordenen Bürgerkorporationen und ihre Satzungen, Ordnungen und die aus denselben sich unter den verschiedensten Verhältnissen entwickelnden Beziehungen zum konsumirenden und kaufenden Publikum darstellen wollten. Allein diesen Bürger-Verbindungen liegen gerade bei unserem Handwerk so viele allgemeinere Rechts-Verhältnisse, Bedingungen und öffentliche Zustände zum Grunde, gerade unser Handwerk hängt in seinem Geschäfts-Betriebe von einer so unendlichen Menge der verschiedensten Zufälle ab, daß ein weiteres Vordringen im äußerlichen, formellen Handwerksleben, eine Darstellung desselben im Verlaufe der Jahrhunderte ohne Hinblick auf die Fundamental-Verhältnisse der eigentlichen Handwerks-Ausübung, eine nutzlose oder doch unklare, jeden Augenblick sich selbst unterbrechende Arbeit sein würde. Setzen wir daher für einige Bogen die Besprechung des Innungs- und Zunft-Lebens noch bei Seite und betrachten wir zunächst die allgemeineren Rechte, Sitten, Gebräuche und namentlich die Kultur-Zustände, in denen das Handwerksleben des Mittelalters und insbesondere das unserige wurzelt, dann werden wir später mit um so sichererem Blick den Entwickelungsgang der Bäcker-Innungen verfolgen und einzelne als historische Thatsachen aus denselben erwachsene Vorfälle richtiger würdigen können.

Vom Ackerbau, Getreidehandel und den Theuerungen im Mittelalter.

Ackerbau — Ernte — Fruchtmarkt sind die Grundbedingungen der Existenz, des Betriebes und der Blüthe unseres Handwerkes; ohne diese Dreiheit, von denen das Eine immer eine Folge oder Nothwendigkeit oder Ursache des Anderen und Dritten ist, — und so umgekehrt, ist unsere Beschäftigung überhaupt nicht denkbar, insonderheit aber auch nicht denkbar als ein Glied jener Kette gegenseitiger Hilfsleistungen im

menschlichen Leben, deren Ausbeutung und Benutzung wir unter dem allgemeinen Begriff Handel und Wandel kennen.

Haben wir auf den vorhergehenden Seiten versucht, eine gedrängte Uebersicht des muthmaßlichen Zustandes jener Verrichtung in den alten und allerältesten Zeiten zu geben, die heutzutage und seit vielleicht mehr denn tausend Jahren den bestimmten Erwerbszweig und die praktische Lebensaufgabe eines ganzen Standes ausmacht, so wird es gerechtfertigt erscheinen, wenn wir bei dem gegenwärtigen Abschnitte nicht abermals von Adams Zeiten an ausholen, sondern, im Vaterlande und dessen nächsten Umgebungen bleibend, bei einem Zeitpunkt beginnen, der zu dem vorliegenden Zweck ausreicht. Es konnte uns wohl interessiren, in allgemeinen Umrissen ein Bild vom Alter und der Art und Weise der Brodbereitung in den früheften Zeiten zu bekommen, als dieses Geschäft noch nicht zum Handwerk sich ausgebildet hatte; es kann uns aber ganz überflüssig erscheinen, die Beziehung des Ackerbaues und seiner Konsequenzen aus Zeiten kennen zu lernen, in denen es noch keine Bäcker als eigentliche Handwerker gab. Darum beginnen wir unsere Betrachtungen und Aufzeichnungen mit jenem Zeitabschnitt der deutschen Geschichte, von welchem an die Kultur überhaupt einen geregelteren Entwickelungsgang annimmt.

Eine merkwürdige Erscheinung, wenn wir die Aufzeichnungen unserer Väter in den Chroniken und Annalen der Vorzeit lesen, drängt sich uns in der Wahrnehmung des auffallenden und schrecklichen Wechsels von Theurungen und Hungersnoth neben übermäßig wohlfeilen Jahren und den Momenten äußerst gesegneter Ernten auf. Es ist gar nicht selten der Fall, daß man liest, wie der Wein so wohlfeil gewesen sei, daß man ihn bei festlichen Gelegenheiten aus öffentlichen Brunnenröhren zu des Volkes Ergötzlichkeit und Genuß sprudeln ließ, und kaum wendet man das Blatt eines solchen alten Geschichtswerkes um, und siehe da, ein Bild gräßlicher Noth und Armuth, Hungertodes, Elendes und Verzweiflung entrollt sich unsern Augen. Wie doch war es möglich, fragen wir wohl, daß die äußersten Gegensätze sich so unmittelbar zu berühren vermochten? wie ist es erklärlich, daß ein so auffallender Wechsel eintreten konnte? Es sind dies Resultate von allgemeinen Zuständen, die wir näher in's Auge fassen wollen.

Aus der allgemeinen Geschichte wissen wir, wie in den ersten sechs Jahrhunderten der christlichen Zeitrechnung unser Vaterland der Schauplatz wilder Kämpfe und Völkerwanderungen war; Römer kamen aus dem Süden Europas, eroberten große Strecken von Germanien und Gallien (Deutschland und Frankreich), legten Kolonien an und übten Einfluß auf Rechte, Gewohnheiten, Sitten und Lebenswandel. Andere Nachbarvölker kamen und verdrängten diese Ansiedler, und abermals neue Völker vom Osten fielen herein und bemächtigten sich des Landes und der Leute oder trieben sie zur Auswanderung. Ein Keil trieb den anderen. Da, wo ein Mächtiger mit seinen Schaaren ein bewohntes Land erobert hatte, waren er und die Seinen Gebieter, Gesetzgeber, Freie; — die Unterworfenen Gehorchende, Abhängige, Leibeigene. Auf diesem Grundverhältniß basirt die Gesetzgebung des Mittelalters, das Ritterthum, das Lehns- und Abgabe-Wesen. Die Eroberer belohnten ihre Feldherren und Dienstmannen mit dem genommenen Lande, wogegen diese als Vasallen sich verpflichten mußten, ihrem Lehnsherrn in Krieg, Noth und Gefahr mit Leib und Leben, Gut und Blut zur Seite zu stehen. Der Bürger und besonders der Bauer, als abhängige oder gar leibeigene Leute, suchten nun wiederum Schutz unter dem Ritter-Adel und der mächtigen Geistlichkeit, und zahlte für diesen Schutz bestimmte Abgaben. Untereinander aber lagen Ritter und Geistlichkeit in fortwährenden Fehden, und konnte man sich persönlich nicht an Leib und Leben schaden, so fiel man sich wenigstens gegenseitig in's Gebiet, zerstörte die den armen Unterthanen gehörenden oder von denselben bebauten Saatfelder, sengte und brannte die Wohnungen der Unschuldigen und schädigte so den Gegner an seinen Einkünften. Sehr erklärlich ist es, daß unter solch drohenden Zeitumständen Niemand mehr Getreide baute, als er gerade für den Bedarf seiner Haushaltung und zur Bestreitung seiner Lasten und Abgaben bedurfte. Die direkteste Folge davon war, daß an einen Getreidehandel gar nicht zu denken war, denn H a n d e l setzt Vorrath des zu verkaufenden Gegenstandes voraus. Aber ein zweiter Grund, weßhalb weniger Getreide gebaut wurde, als in den späteren Jahrhunderten lag darin, daß unser Deutschland in den frühesten Zeiten, mit ungeheuer großen Waldungen bedeckt, nur sehr langsam durch Urbarmachung Ackerland gewann, somit

lange, lange Zeit der Grund und Boden zum Getreidebau mangelte. Wo in einer Gegend nur kurze Zeit Ruhe und Frieden herrschte, machte man sich bald daran, Moräste zu entwässern und auszutrocknen, Wälder auszuroden. Noch in den Namen vieler Orte entdecken wir, daß die Gründer derselben Leute waren, die den Boden urbar machten. Dahin gehören namentlich all diejenigen, die auf „Rode" endigen. Solche Plätze, die man mit eigener Sorge und Mühe zu fruchtbarem Lande umgeschaffen hatte, werden in den alten Urkunden und Dokumenten novalis *), captura **), Bifang ***), Gereute †) u. s. w. genannt.

---

*) Novalis, auch novale, kommt aus dem lateinischen novus = neu, und scheint jedes neue Land angezeigt zu haben, es mochte vorher Wald oder Wiese oder Sumpf gewesen sein (Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. Görlitz 1800. 2r Thl. S. 249). Um 1154 kommt unter mehreren mansus (Aeckern) auch ein mansus novalis vor (v. Bünau, Leben Friedrich I. S. 425). — Otto, Bischof v. Hildesheim, ließ um's Jahr 1279 ein novale roden (exstirpare) und vermachte es dem Kapitel (Chronicon Hildesheim in *Leibnizii* scriptores rer. Brunsvic. Fol. Tom. 1. pag. 755 ꝛc. ꝛc.

**) Captura heißt im guten klassischen Latein eigentlich: ein Fang, eine Beute, währenddem es in der mittelalterlichen Diplomsprache ein mit Fug und Recht in Anspruch genommenes Stück Land bedeutet. (Anton, Geschichte der teutschen Landwirthschaft. Görlitz 1800. 2r Thl. S. 248.)

***) Bivang heißt im Altdeutschen ein waldiger, wüster Distrikt, der behufs Urbarmachung des Bodens von Ansiedlern oder Anwohnern eines Landes bivangen, befangen, d. h. mit einer Befriedigung, einem Zaun umgeben oder umfangen wurde. Der Ausdruck kommt schon in einer Urkunde Karls des Großen auf eine solche Art vor und wird durch proprisum übersetzt (Tradit. Fuldens. p. 107. C. CXXIX). Die Mönche übersetzten es mit dem Worte captura (Schannat, Buchonia vetus p. 322). Siehe auch Hegewisch, allgemeine Uebersicht der deutschen Kulturgeschichte, S. 40. Ueber verschiedene Stellen, wo der Ausdruck Bifang vorkommt, siehe Anton, Geschichte der deutschen Landwirthschaft. 2r Thl. S. 248. Der Verf. dieses Werkes ist der Meinung, daß es einen bestimmten Flächen-Inhalt eines Feldes bezeichne (Thl. 3, S. 187).

†) Das Reut, Raid, Roit, Ruit, Reuti u. s. w. bedeutet einen ausgereuteten, urbar gemachten Platz. Dieses „reut" hat in dem Namen vieler Ortschaften den ihres ersten Gründers verewigt. So z. B. in Bayreuth (welches um 1194 als Baierrute, um 1302 als Pairreut vorkommt); — Türschenreut, auch Tirschenreith (ob zwar falsch) geschrieben, Stadt in Bayern an der böhmischen Grenze, deren erster Ansiedler wahrscheinlich Turso (ein Riese, großer Mann) hieß.

Zudem waren in jenen Zeiten die Ströme und Gewässer noch nicht regulirt; nicht selten war es der Fall, daß durch Ueberschwemmungen eine ganze Ernte nicht nur vernichtet, sondern so große Strecken urbaren Landes hinweggerissen wurden, daß es die Ackerbauer fast gereute, weiter zu planiren. — Sodann bestand bis in die späteren Jahrhunderte des Mittelalters ein so auffallendes Mißverhältniß zwischen Ackerbau und Viehzucht, daß wir nach heutzutage allgemein gültigen landwirthschaftlichen Grundsätzen nicht wohl zu begreifen vermögen, wie man das Eine mit dem Anderen aushalten konnte. Die Ursache, daß die Viehzucht, besonders die Schweinezucht, vorherrschend war, lag eben als Wechselbeziehung in den unverhältnißmäßig großen Waldungen und den geringen Strecken bebauten Landes. Das Vieh, besonders die Schweine, wurden zur Eichelmast in die Wälder getrieben, und es gab Klöster, die Heerden von tausend und mehr Schweinen besaßen *).

Aber wir gehen weiter und finden fernere Gründe für den unzulänglichen Getreidebau und Folge dessen für den häu-

---

(Schmeller, bayer. Wörterbuch, 1r Thl. 458); — Gerhardsgereuth, Dorf bei Schleusingen in Thüringen, kommt als Gerhartisgirute (d. h. ein von Gerhard urbar gemachter Waldboden) schon um 1181 vor. (Herzog, Thüringer Wald. Magdeb. 1832. S. 105.) Ortsnamen, auf „reut" endigend, kommen besonders in der oberen Pfalz und in Franken vor, einige davon auf „richt" endigend. Verwandt oder gleichen Ursprunges ist das in Mitteldeutschland oft als Gemeinde-Wiese vorkommende Wort „Ried, Rieth", z. B. bei Erfurt das Andreas-, Johannis-Rieth u. s. w. Auch in Altbayern kommt Ried oft vor. In dem geschichtlichen Ueberblick über den Naturalzehend und dessen Schädlichkeit ꝛc. von 1802 wird p. 33 zwischen Reut und Ried der Unterschied behauptet, daß jenes „einen vom Holz abgereuteten (ausgerodeten) Grund, der bloß mit der Haue gehackt und nur einmal angebaut, sodann wieder zum Holzanflug oder Anwachs liegen gelassen werde, — letzteres (Ried) aber einen Grund bedeute, der wegen Stöcken oder Steinen, oder wegen Steile ohne Pflug bloß mit der Haue bearbeitet und fast jährlich bebaut werde. (Vergl. Hazzi's Statist. von Bayern. IV. p. 226). — Es ist endlich gleichbedeutend mit dem bereits oben gedachten „rode", welches wir in den Orten Bleicherode, Werningerode, Brotterode, Martinrode u. s. w. in Thüringen und auf dem Harz häufig antreffen. — Das Gereutmad ist eine Waldwiese.

*) Ausführlicheres in dieser Beziehung ist zu finden in Berlepsch, Chronik vom Metzgergewerk. St. Gallen. Preis 54 kr.

fig eintretenden Fruchtmangel auch in den persönlichen Verhältnissen der ackerbebauenden Bevölkerung. Ein erster und hauptsächlichster Grund dürfte in dem Bewußtsein der Leibeigenschaft zu finden sein. Wer nicht für sich, seinen eigenen Vortheil und den seiner Familie arbeitet, schafft nie mit der Freudigkeit, Ausdauer und Spekulation, als jener, der auch die Früchte seines Fleißes selbst erntet und benutzt. Wir sehen dies im größeren oder kleineren Maße alltäglich bei der Lohnarbeit; wie mag es geschweige dessen in einem leibeigenen Verhältniß sein? Tausend und aber tausend Kämpfe berichten uns von der Freiheitslust unserer Vorfahren und von dem Bestreben, die Zwangsherrschaft tyrannischer Herren und Vögte abzuschütteln. Ein eifriges ernstes Arbeiten aber zu Gunsten des Zwingherren konnte dessen Macht und Ansehen und Besitzthum (von welch letzterem denn doch die Fülle der Gewalt ausgeht) nur erweitern, befestigen. — Wo die Leibeigenschaft nicht in einem bestimmt ausgeprägten Rechte des Stärkeren über den Schwächeren bestand, oder zu der Zeit, wo die Schmach dieses Verhältnisses allmälig abnahm, da bestand doch die selbst in unseren Zeiten noch übliche Arbeitsabhängigkeit des Frohn-Dienstes. Auch diese Fessel, die manchem Landmann ein Drittel seiner Zeit raubte, war nicht geeignet, den Ackerbau zu heben und zu erweitern. — Ein zweiter, halb persönlicher Grund lag wohl noch in der Zwangsabgabe des Zehnten *). Einzelne Völker, als sie zum Christenthume bekehrt werden sollten oder dasselbe angenommen hatten, eiferten gegen diese den Priestern zu reichende Abgabe, und die Sachsen erklärten geradezu, daß es ihnen schlechterdings unerträglich sei, diese Abgabe zu entrichten, da ihre Aecker die darauf gewandte Mühe und Einsaat nur sehr sparsam vergelte; — ihr König selbst müsse aus eigenen Mitteln leben. Nun aber waren ganze Klöster mit einer Menge von Mönchen lediglich auf diese Einnahme angewiesen **) und wohl dürfte sie noch lange Zeit nachher für einen großen

*) J. Möser's Osnabrückische Geschichte. Neue Auflage. Berlin 1780. 1r Thl. S. 224. §. 46 u. S. 321. §. 19. Außerdem vergleiche man J. G. *Pertsch*, elementa juris canon. libr. II. tit. 22. — J. Rud. *Engavii* elem. jur. canon. lib. II. tit. 22.

**) Die Möncherey oder geschichtliche Darstellung der Kloster-Welt (von K. J. Weber). Stuttg. 1819. 1r Bd. S. 268. 269.

Theil der Geistlichkeit überhaupt die einzige Gehaltsquelle gewesen sein *). Es würde uns zu weit führen, wollten wir hier Einiges darüber anführen, welchen wohlthätigen Einfluß im Anfang die Erbzinslichkeit der Güter auf das Emporkommen der Landwirthschaft in einzelnen Landen ausübte, und verweisen deßhalb auf Hüllmann, Städtewesen im Mittelalter, 1r Theil, erstes Hauptstück.

Endlich kommen wir auch noch auf die lokalen, in den allgemeinen Zeitverhältnissen beruhenden Umstände, die wesentlich auf die Möglichkeit einer oftmaligen Wiederkehr schrecklicher Theurungen einwirkten.

Wenn heutzutage Hagelschlag und Mäusefraß, Ueberschwemmung oder ein zu trockenes Frühjahr die Erntehoffnungen eines Landstriches, einer Provinz entweder theilweise oder ganz vereiteln, wenn für den Augenblick selbst die Preise des Getreides auf eine besorgliche Höhe steigen und die große arbeitende Menge mit Schrecken sich zur Mahlzeit setzt, so haben wir nie das zu befürchten, was zu der Urväter Zeit als eine Entsetzen erweckende Strafruthe Gottes erschien. Außerdeutsche und außereuropäische Länder bauen so viel Brodkorn, daß, wenn ja irgendwo ein Mangel eintritt, tausend und aber tausend Schiffe, Lokomotiven, Lastwägen u. s. w. bereit stehen, von deren Ueberfluß abzugeben, und — wenig Wochen — und Brod ist wieder in reichlicher Menge, wenn auch vielleicht 25—60 Prozent theurer als das Jahr zuvor, zu haben. Anders war's im Mittelalter. Amerika war bekanntlich noch nicht entdeckt, also Hilfe von dorther nicht möglich; die Schifffahrt nach dem südlichen Rußland, so auf der Donau als dem mittelländischen Meere, gefährlich und beschwerlich wegen der Seeräuberei, wegen unerschwinglicher Zölle und theilweiser Unfahrbarkeit der Donau; in den nördlichen Ländern war der Ackerbau noch nicht zu der Höhe gestiegen, daß man Früchte hätte, ohne sich selbst zu schaden, ausführen können. Höchstens Preußen stand mit den Niederlanden in Getreidehandel und lieferte dahin ziemlich beträchtliche Quantitäten zu Wasser **). An eine genügende Kommunikation im Innern von Deutschland war nicht zu denken. Außer dem auf den Hauptströmen, unter den gleich näher

*) Mehlig, Kirchen- und Ketzer-Lexikon. II. S. 797.

**) Schlözer's Briefwechsel. Göttingen 1778. Thl. 2. S. 191.

zu bezeichnenden Schwierigkeiten, getriebenen Handelsverkehr, waren es nur wenige Hauptstraßen, die Deutschland durchschnitten, und diese waren in einem jämmerlichen Zustande. Chausseen waren unbekannte Dinge, und bodenlose Feldwege machten größere und entfernte Gütertransporte im Frühjahr und Herbst fast unmöglich *). Zudem war es, bei dem häufig fast rechtlosen Zustande Deutschlands zu den Zeiten des Faustrechtes, wo jeder Raubritter auf seiner Burg nur auf die Gelegenheit paßte, vorüberziehende Reisende, Kaufleute und Frachtschiffer anzufallen, todtzuschlagen oder nackt auszuziehen oder gefangen mitzunehmen, ihre Güter aber als gute Beute zu erklären, eben keine gute Aufgabe, **sicher** zu reisen, sicher Waaren zu transportiren. Alle Chroniken und Geschichtswerke über das Mittelalter wimmeln von Thatsachen, daß es schier überflüssig wäre, auch nur eine einzige Beweisstelle dafür anzuführen. Aber auch dem Uebel einer Hungersnoth **schnell** abzuhelfen war nicht gut möglich. Posten existirten nicht, um wie heut, einen Brief binnen wenig Tagen hundert Meilen weit befördern zu können. Wer etwas der Art, wie Briefschaften und was man sonst durch die Post vermitteln läßt, vor noch ungefähr 300 Jahren versenden wollte, mußte entweder einen eigenen Boten schicken, oder warten, bis Kaufleute seines oder eines benachbarten Ortes nach Leipzig, Frankfurt, Augsburg zur Messe gingen und dort die Briefe anderen, ebenfalls die Messe besuchenden zuverläßigen Handelsfreunden zur Besorgung übergaben **). Im kleineren Umkreise waren die Metzger, wenn sie auf den Viehhandel ritten, zugleich Brief- und Paket-Post. — Eben so wenig gab es Zeitungen, die nach allen Ländern und Orten die Nachricht verbreitet hätten, wie da und dort die Ernte ausgefallen, wo allenfalls Marktvorräthe und wie die Preise derselben wären; die Buchdruckerkunst ward bekanntlich erst um die Mitte

---

*) Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes (Göttingen 1803), 2ten Thls. 2te Abthlg. S. 667. — Meiners, histor. Vergleichungen der Sitten und Verfassungen, Gesetze rc. des Mittelalters. Hannover 1793. 2r Thl. S 4 u. 5. — Fischer, Geschichte des deutschen Handels. Hannover 1785. 2r Thl. S. 79.

**) Sartorius, Geschichte des hanseatischen Bundes (Göttingen 1803), 2r Thl. 2te Abthl. S. 679. — Häberlin, Repertorium des deutschen Staats- und Lehensrechtes (Leipzig 1795). 4r Thl. S. 185.

des 15ten Jahrhunderts erfunden, und die ersten Zeitungen, die in Venedig und Paris aufkamen, datiren aus den Zeiten des 30jährigen Krieges, in welcher Epoche auch in Deutschland die ersten ordentlichen Postzeitungen auftauchen *).

Aber endlich auch drittens war man nicht im Stande, Getreide aus entfernteren Gegenden **billig** herbeizuschaffen. Für die Städte, welche nicht an Flüssen lagen, war der Transport aus den so eben angeführten Gründen in den meisten Fällen ein überaus kostspieliger. Denn nicht nur, daß wegen der schlechten Kommunikationsmittel mancher Fuhrmann häufig nicht mehr als 4 Stunden Weges in einem Tage zurücklegen konnte, somit 2 bis 3 Mal so lange sich aufhalten mußte, als gegenwärtig die gewöhnlichste Frachtfuhre, sondern auch, weil er seiner Sicherheit halber ein bewaffnetes Geleite von einer Stadt zur anderen mitzunehmen genöthigt war, erwuchsen dem Transport außerordentlich hohe Spesen. Dazu kamen die fast unerschwinglichen Zölle an den verschiedenen Gebietsgränzen, nicht nur der geistlichen und weltlichen Fürsten, sondern sogar derer von unbedeutenden Rittern und Grafen. Ohne Vorwissen der Stände verkauften die Kaiser, wenn sie in bedrängter Lage waren, das Recht, neue Zölle anlegen zu dürfen, an den ersten sich darum Bewerbenden, und es war der Fall, daß Städte ihre Handelsverbindungen auf Jahre lang förmlich einstellten, nur um der unvernünftigen Last zu entgehen. Vor Allem war der Flußhandel durch Zollabgaben sehr gedrückt **), und die Noth- und Hilferufe, welche die Landschaften erschallen ließen, blieben meist erfolglos. Wer aber litt durch die Zölle wohl mehr, als der Bürger und gemeine Mann, da der Adel in den meisten Landen von jeder Abgabe für Lebensmittel frei war und die Klöster auch meistens diese Freiheit erhielten ***). Zu diesen Zollbelästigungen kam auch noch das größeren Städten als Privilegium ertheilte Stapel-

---

*) Stetten, Kunst- u. Gewerbsgeschichte von Augsburg. 2r Thl. S. 13. Siebenkees, Materialien z. Nürnb. Geschichte. 2r Bd. S. 648.

**) Königshoven, Straßb. Chronik. Ed. Schilter. (1698.) S. 134 b. Gülich, geschichtliche Darstellung des Handels, der Gewerbe ꝛc. Jena 1830. 2r Bd. S. 156. — Versuch einer Geschichte der Handelschaft der Stadt und Landschaft Zürich. 1763. S. 71.

***) F. X. Pritz, Geschichte des Landes ob der Enns. Linz 1846. 1r Bd. S. 402.

recht, folge dessen Waaren, welche durch eine solche Stadt geführt wurden, für eine gewisse Zeit auf Lager gebracht oder den Bürgern zum Verkauf angeboten werden mußten. Umgehen konnte man solche Städte nicht, denn es herrschte ein förmlicher Straßenzwang, nach welchem der Weg vorgeschrieben war, den ein Güterzug nehmen mußte. Daß hierdurch der Chikane Thor und Thür geöffnet war, liegt auf der flachen Hand.

Nehmen wir nun zu den vielen hier aufgezählten Hindernissen eines großen, raschen und freien Verkehrs noch die Inkonvenienzen, welche durch die hundert verschiedenen Geldsorten herbeigeführt wurden, da fast eine jede Stadt selbst Geld prägte und man häufig 10—20 Stunden weit nicht mehr das Geld einer Nachbarstadt zum Nennwerthe annehmen wollte; nehmen wir ferner die Ausfuhr-Verbote dazu, welche die Magistrate einzelner Städte oder die Herren eines Landes erließen, so wird man nur zu sehr überzeugt werden, daß an einen Getreidehandel und Fruchtmarkt nach unseren jetzigen Begriffen nicht im Entferntesten zu denken war, und daß unter solch erschwerenden Umständen eine hereinbrechende Mißernte zu den entsetzlichsten Uebeln gehörte, die überhaupt nur über eine Stadt, ein Land kommen konnten. Zu vergessen ist schließlich dabei auch nicht, daß diejenige Frucht, die noch in der Gegenwart nicht selten die Stelle des Brodes vertreten muß — die Kartoffel — damals in Europa noch nicht bekannt war; denn man wird sich erinnern, daß dieselbe erst um die Mitte des 17ten Jahrhunderts in Deutschland allgemeiner verbreitet ward, und daß sie im Meklenburgischen erst um 1708, in Würtemberg erst um 1710 in Aufnahme kam.

Unterlassen wir es, weitere Betrachtungen und Nachforschungen über den Zustand des Getreidehandels zu den Zeiten unserer Urväter anzustellen, sondern benutzen wir vielmehr die auf den letzten Seiten gemachten Erfahrungen als allgemeine und vermuthliche Unterlagen zu den bestimmteren Nachrichten, welche uns durch die Gesetzgebung des Mittelalters aufbewahrt wurden, indem wir zuerst den Fruchtmarkt und seine gesetzlichen Bestimmungen kennen lernen und später noch einmal auf das Kapitel der Theurungen und die dahin einschlagenden Maßnahmen zur Abwendung derselben zurückkommen.

Der Fruchtmarkt und seine gesetzlichen Bestimmungen.

Wenn wir vom Fruchtmarkt, also vom Getreidehandel der früheren Zeiten auf den nächsten Seiten sprechen wollen, so müssen wir allenthalben wohl unterscheiden, welchen örtlichen Bedingungen und Verhältnissen derselbe unterlag und wie diese die häufig scheinbar widersprechendsten Verordnungen oder Maßnahmen zu fast gleicher Zeit in den verschiedenen Gauen Deutschlands rechtfertigen. Da, wo natürliche Verbindungswege zwischen Ländern und Städten bestanden, unterlagen die Getreide-Preise und Vorräthe weit weniger den Schwankungen als im Binnendeutschland, wo alle größeren Kommunikationsmittel fehlten. Die Städte an der Nord- und Ostsee, also fast alle dem gewaltigen Handelsbündniß der Hansa angehörige, hatten viel freiere, den Umsatz und Waaren-Austausch, somit den allgemeinen Wohlstand befördernde Gesetze in Beziehung auf den Getreidemarkt, als die des deutschen Binnenlandes. Bei ihnen war der Fruchthandel und die Getreide-Ausfuhr nicht nur durch Umstände begünstigt, sondern sogar von der Nothwendigkeit bedungen. Denn erstens gehörte nicht nur Nord-Ost-Deutschland zu den ergiebigsten ackerbauenden Landstrichen unseres gemeinsamen Vaterlandes, konnte also durch das Mittel der Schifffahrt auf der Ostsee und den in dieselbe einmündenden Flüsse von seinen Vorräthen anderen Ländern für deren Bedarf abtreten, sondern es war zweitens sogar zur Bedingung ferneren Emporkommens von Handel und Gewerben geworden, den Ueberfluß, den man an inländischen Produkten hatte, auf dem nächsten, billigsten und zweckdienlichsten Wege gegen andere mangelnde Rohstoffe zu vertauschen. Dahin gehörte z. B. der Handel mit Norwegen, Getreide, Mehl, Bier u. s. w. gegen Felle, Pelzwerk, Hölzer (zu den Schiffsbauten) u. s. w. *), — der Handel mit Schweden gegen Eisen und Kupfer **), — der Handel mit Spa-

*) Sartorius a. a. O. I. 223. 226.

**) Gülich, geschichtl. Darstellung des Handels, der Gewerbe ꝛc. 1r Bd. S. 440.

nien gegen feine Tücher, Südfrüchte, Oel über Antwerpen in den Niederlanden u. s. w.

Anders freilich war es mit den Städten und Städtchen des inneren Deutschland, die unter all den mangelhaften Zuständen, die wir im vorigen Abschnitte berührten, mehr oder minder der Spielball des wechselnden Geschickes wurden. Die Gesetzgebung dieser Orte erscheint häufig mehr als engherzig und pfahlbürgerlich, sie repräsentirt scheinbar das Prinzip des inhumansten und vollendetsten Egoismus. Aber die Nothwendigkeit der Selbsterhaltung, die jederzeit von derselben diktirten häufig grausamen Maßnahmen rechtfertigen sie unter damaligen Umständen durchaus. Wo so, wie hier, fast alle Jahrzehende entweder eine beinahe völlige Entwerthung der Früchte durch einige gesegnete Ernten und die durch dieselben herbeigeführten Spottpreise auf dem Markte eintrat, — also der Landmann kaum einen Ersatz für seine außerordentlichen Mühen und Besorgungen hatte, — oder Mißwachs und mehrere Theuerungsjahre das Brodkorn fast unbezahlbar machten und alle Gewerbe darniederbeugten, also wieder durch die entgegengesetzten Ursachen Noth und Elend für einen großen Theil der arbeitenden Stände herbeiführten, da konnte nur das traurigste Sprichwort, welches überhaupt wohl existirt: „Hilf dir selbst, so hilft dir Gott!" Unterlage der städtischen Gesetzgebung werden. Welch ein unendlicher Abstand zwischen den kosmopolitischen Ideen der Neuzeit und der Praxis des Mittelalters! — und faktisch — welcher durch Bildung und Emporschwung der Wissenschaften und Künste herbeigeführte Fortschritt vom Barbarismus zu den Bedingungen des Christenthumes. Man muß neben der Geschichte der Kriege und Staatsumwälzungen, neben der Darstellung der Rechtsverhältnisse, neben der Chronik des Aberglaubens, des Fanatismus und der frommen Dummheit auch die Annalen des materiellen Elendes und der Theuerungen studiren, um die Verhältnisse der Gegenwart bei allen ihren Mängeln und Bedrückungen noch erträglich zu finden und in derselben den Uebergangsmoment zu besseren Zeiten zu erkennen.

Also Rücksicht auf die lokalen und Landes-Verhältnisse haben wir bei allen nachfolgenden Betrachtungen über die gesetzlichen Zustände beim Getreidehandel früherer Zeiten zu nehmen.

Theilen wir, der Uebersichtlichkeit halber, den ganzen Abschnitt in drei Unterabschnitte, nämlich in die:

1) von der Einfuhr,
2) vom Kauf und dessen Marktrecht, und
3) von der Ausfuhr und deren Bedingungen.

Die Einfuhr von Getreide war bei der beschränkten Kulturstufe des Ackerbaues im Mittelalter, bei den unzulänglichen Transportmitteln und bei dem Engerzusammenwohnen der Menschen in Städten, also der letzteren größern Bevölkerung bezüglich ihres Raumes eine allenthalben gerne gesehene Erscheinung, und scheint in sehr vielen Fällen zollfrei gewesen zu sein. Bei den Zöllen müssen wir Durchgangszölle und Eingangszölle unterscheiden; erstere wurden erhoben, wann und wie es nur immer gehen wollte, und führten zu großen Differenzen *). Letztere dagegen, in Thor- und Brückenzöllen bestehend, scheinen auf dem Getreide nicht gelastet zu haben. Im ältesten Zolltarif von Nürnberg vom Jahre 1350 sind die Zollabgaben von Schnittwaaren, Metallen, Gewürzen, Fellen u. s. w. aufgeführt; allein Getreide findet sich nicht darunter **).

In Schwabach gab es um 1404 einen allgemeinen Weg- oder Pflaster-Zoll, aus dem die Brücken und Straßen erhalten wurden; da zahlte ein Wagen 1 Pfennig und ein Karren ½ Pfennig ***). Aber es scheint, daß ihn nur Kauf- und Frachtfuhrleute, so wie vornehme Wagen bezahlen mußten, indem Marktfuhren nicht genannt werden.

Im Freiberger Stadtrecht von 1307, einem der ältesten, wird die Getreide-Einfuhr völlig freigegeben mit den Worten: „Daz getreide sal kumen hi zu dem marcte vnde sal vri sin" u. s. w. †) Es ist aber auch eine der natürlichsten Anordnungen, daß auf Lebensmittel, die eine Stadt, ein Land nicht selbst erzeugt, und die dabei allgemeinstes Bedürfniß sind, keine Eingangszölle gelegt werden. Ja man ging im Mittelalter noch weiter und verband sogar mit der Einfuhr von Getreide eine Verpflichtung. Noch im Jahre 1487 waren die Hanse-

---

*) *Kœnigshoven*, Elsass. Chronik. Ed. Schilter. 1698. S. 134. Rheinzölle.

**) Murr, Journal z. Kunstgeschichte. 15r Thl. S. 110.

***) Falkenstein, Chronicon Suabacense. 1756. S. 144.

†) Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- und Stadtrechten. 3r Thl. S. 274.

städte Hamburg, Bremen, Stade und Burtehude unverschämt genug, den ausschließlichen Getreidehandel auf der Weser und Elbe zu behaupten und allen denjenigen, welche Getreide anderswohin als in ihre Häfen verkaufen würden, die Strafe der Konfiskation anzudrohen *). In den Statuten und Privilegien der Stadt Zeitz von Anno 1573 heißt es Art. 38: „Es soll auch ein jeglicher Bauers-Mann, so im Land-Ge„richte wohnet, sich nach seiner Gelegenheit befleißigen, seyn „Getreydig und anders, so er zu verkaufen hat, in die Stadt „Zeiz, für allen anderen umliegenden Oertern zu führen, wie „sie dann dessen auch durch den Landrichter jährlichen auf des „Raths Anhalten erinnert werden sollen, damit in der Stadt „nicht Mangel fürfallen möge **).“

Treten wir über zum Kauf und dessen Marktrecht. Daß mit dem Entstehen der regelmäßigen Wochenmärkte ***) auch bald Markt-Ordnungen errichtet und zur Handhabung und Vollziehung dieser letztern auch wieder Marktbeamtete ernannt und bestellt wurden, ist eine zu natürliche Folge. Wann und wo die ersten derartigen Einrichtungen getroffen wurden, darüber läßt sich kaum etwas Bestimmtes auffinden. Hüllmann nennt als die ältesten ihm bekannt gewordenen die in den Städten von England gegen Ende des 12ten Jahrhunderts †) eingeführten. Die Nachrichten aus deutschen Städten über diesen Punkt gehen nicht vor das 14te Jahrhundert zurück, obwohl wir gleich sehen werden, daß Maße und Bestimmungen über dieselben schon viel früher existirt haben. Es kann wohl nur wenig interessiren, Stellen hier anzuführen, welche auf bestehende Marktordnungen hindeuten; noch weniger, wenn wir wollten eine Reihenfolge von Jahrzahlen der ältesten bekannten Marktordnungen aufführen. Im Verlaufe der nächsten Seiten werden wir bei der einläßlicheren

---

*) Fischer, Geschichte des Handels. 2r Bd. S. 472. 473.

**) Schott a. a. O. 1r Thl. S. 272. §. 38.

***) Die Städte Linz, Freistadt und Wels hatten im zwölften Jahrhundert Wochenmärkte, welche zu verleihen ein Recht der Könige und Herzoge war. (F. Kurz, Oesterreichs Handel in den älteren Zeiten. S. 205—208. Dessen Beiträge zur Geschichte des Landes Oesterreich. 2r Thl.)

†) *Hüllmann*, Städtewesen des Mittelalters. IV. S. 84. (Verordnung Richard I. vom Jahr 1194 oder 1197.)

Besprechung über Maße, Fruchtmesser u. dgl. ohnedies die dahin bezüglichen Punkte erörtern.

Die Grundlage eines jeden geschäftlichen und Handels-Verkehrs bildet das Maß des zu Leistenden und das Aequivalent dafür. Es wird also das folgerichtigste Verhältniß sein, wenn wir zu allererst bei einer kleinen Untersuchung der Getreidemaße des Mittelalters stehen bleiben, ehe wir den Fruchtmarkt selbst betreten.

Vor Karls des Großen tief eingreifenden Verordnungen hinsichtlich des landwirthschaftlichen Wesens findet man zunächst immer nur zwei Maße angegeben, nämlich: die Mute oder Modios und Malter. Fünf Mut scheinen ein Malter ausgemacht zu haben *). Mut findet man noch heutzutage als Getreidemaß in manchen Gegenden Deutschlands und der Schweiz, ob zwar nur im Volksmunde und nicht mehr als gesetzliches Maß. — Erst Karl der Große suchte in seinem weitläufigen Reiche ein gleiches Maß einzuführen. Dies geschah um 794. Im Capitulare de villis (§. 9) befahl er seinen Verwaltern, daß sie alle das neu eingeführte Maß (Modius und Sextarius) gebrauchen sollten **), und im Breviarium berichten die von ihm zur Untersuchung ausgesandten Beamten, daß sie dergleichen neue Maße vorgefunden hätten ***). Außer den Muten wurde noch nach Körben gerechnet; indeß scheint dies Maß nur für den ungegarbten Spelt angewendet worden zu sein. Gegen den Schluß des 10ten Jahrhunderts fangen die Ausdrücke „Scheffel" und „Viertel" an; denn um 976 wird in einer Urkunde K. Otto II. ein Maß Hafer, welches „Firdeil" heißt, genannt. Der Scheffel scheint an einigen Orten weniger enthalten zu haben als das Mut; denn einmal heißt es im Verzeichniß der Einkünfte vom Kloster Corvey: 10 Mut und 3 Scheffel (skipulis) Weizen. Auch kommt ein bloßes Maß (mensura) vor, wo 3 Maß Hirse 30 Eiern gleich geschätzt werden. Es scheint, als ob man schon damals (im 10ten Jahrhundert) stets gestrichen gemessen habe; denn in einer Urkunde von 993 wird ausdrücklich bedingt, daß bei den Getreide-Spenden

*) Anton, Geschichte der Landwirthschaft I. 393.

**) Brun's Beiträge zu den deutschen Rechten. S. 11.

***) Ebendas. S. 71.

das Fruchtmaß stets gehäuft gemessen (superius plenus mensuratus) werden sollte *).

Vom 12ten Jahrhundert an tauchen bald nach einander eine große Menge der verschiedensten Maße und Bezeichnungen für dieselben auf. Wenn in früheren Zeiten Zufall, Nachahmung oder Uebereinkommen die Maße erfanden, so trat nun die Willkür der geistlichen und weltlichen Regenten, der Fürsten, Bischöfe und Aebte, später der Dünkel der Städte an deren Stelle, da eine jede danach strebte, eigenes Maß, Gewicht und Münze zu haben, um dadurch ihre Selbstständigkeit zu bezeugen. So kommen in Speyer bis 1325 Malder vor, von da an aber Simmer **); — in Schleusingen um 1318 giebt es Achtel ***); in Brandenburg um 1219 †), Goslar um 1292 ††) und in Oesterreich maß man nach Chorus; in Nürnberg im 13ten Jahrhundert nach Dietheuffel †††); in Freising um 1296 gab es Galwei [1]) und in Steiermark Gorz. Im Meklenburgischen maß man 1283 nach Last, und Malter dauert in Franken und Obersachsen fort. Mesa, Meta, Mes oder Meze und Metzin ist im 13ten Jahrhundert in fast ganz Deutschland zu finden [2]). Es gab Metreta, Muttel, Scafa, Scaffium und Scheffel, Seester, Sumbrinum, Tremodium oder Drömbte, Vierenzella oder Vierling, Wispel, Zarge u. s. w. u. s. w. Unterlassen wir es, alle die Namen und Beweisstellen für dieselben aufzuführen; wir wüßten ja ohnehin nicht einmal, wenn wir Vergleiche mit unserem heutigen Fruchtmaß anstellen wollten, wie das Reduktionsverhältniß dieser mittelalterlichen Maße sein würde. Zudem gab es unter den aufgeführten Namen noch großes und kleines Gemäß, so daß wir in ein Labyrinth von Vermuthungen gerathen würden, wollten

---

*) Anton a. a. O. II. S. 258.
**) *Würdtwein*, Monast. Palat. IV. 357.
***) Schultes, Beschreibung von Henneberg I. 187.
†) Gerken's Stifts-Historie von Brandenburg. S. 422.
††) *Leukfeldii* antiquitates Gröning. S. 1239.
†††) Siebenkees, Materialien zur Nürnberg. Geschichte. 1r Bd. S. 117.
[1]) Monumenta Boica. vol. IX. pag. 597.
[2]) Monumenta Boica. vol. III. 338. — Zöpfl, Bamberger Recht. Urkundenb. S. 146. Nro. XVII. — *Meichelbeck*, hist. Frisingens. II. Instr. 123 etc.

wir auch nur den kleinsten Versuch wagen, den Inhalt eines einzigen solchen Maaßes zu erforschen.

Damit nun aber auch die Maße, wie sie einem Lande, einer Stadt verordnet waren, richtig gebraucht und in vorgeschriebener Größe gehandhabt würden, so galt schon zu den frühesten Zeiten in vielen Orten als Bedingung, entweder daß sie mit Eisen beschlagen und eingefaßt, oder doch mindestens durch eingebrannte Stempel geeicht sein mußten *). Später wurde es in fast allen Stadtrechten ein stehender Artikel, der Diejenigen, die mit falschem oder zu kleinem Maße handelten, hart bestrafte. Schon nach dem Augsburger Stadtrecht von 1276 gehörten alle unrechten Scheffel dem Vogt an, und was darüber geklagt wurde, hatte er zu richten. Alle Jahre sollte er selbst das Gemäß einmal untersuchen, und Diejenigen, die falsches Maß führten, wurden mit einem halben Pfund gestraft. „Vnde swa (wo) man vnrehte mätzen „vindet! da ist man dem burggrafen schuldic fünf schillinge, „vnde sol si der burggrafe brennen (verbrennen?) vnde der „vogt rihten vmbe den valsch" **)."

---

*) Unter den aus dem 14ten Jahrhundert uns aufbewahrten Dokumenten wollen wir beispielsweise ein Gesetz der Stadt Nürnberg aus Siebenkees Materialien, 1r Bd., S. 117, abdrucken. Es lautet: „Auch gebieten die Burger vom Rat, daz alle die, die mit den metzen kauffen oder verkauffen fürbaz dheinerley mözz vierdlink noch halben vierdlink noch dietbeuffel oder wie die möz genant sein, niht haben sullen sie sein denn gezaichent mit der Burger zaichen vnd sein auch oben beslagen mit einem eysen vber daz moz; wer daz vberfür vnd darumb gerugt wurd, als oft must er geben fünf pfunt haller vnd daz sol iederman bestellen, daz er daz also hab.

„Ez ist auch zu wissen daz man zwey Eisen gemacht hat, damit man brennen sol; mit der stat schilt mit dem Eysen sol man zaichen die virteil vnd die Metzen damit man waitz korn vnd allez slechts getraid misset vnd ist slecht (einfach) der stat schilt.

„Vnd das ander Eysen hat ein kron vff der stat schilt. damit sol man zaichen die achteil vnd die vierteil damit man habern vnd alles rawhs getraid misset, vnd wer mit andern messen hingeb die mit den vordern zaichen niht gezaichent wern der must, als oft geben fünf pfunt haller, vnd der eysen sind virew der haben zwey die Burger vnd die andern zwey die messer die die moz eychen vnd die Burger haben die zwey eysen ynnen darvmb daz sie icht verrukt werden."

**) Freyberg, Sammlung teutscher Rechts-Alterthümer. 1r Band. 1s Heft. S. 82.

Nach dem alten Statut der Stadt Erfurt von 1306 sollten alle Scheffel jenem Normal-Scheffel der Höhe und Weite nach gefertiget sein, welcher sich auf dem Rathhause befand, und merkwürdiger Weise sollte dieser nur 3 Viertel messen *).

Zugleich waren im 13ten und 14ten Jahrhundert schon öffentliche Fruchtmesser bestellt, die gegen eine Entschädigung Jedermanns Getreide mit dem amtlichen Gemäß messen mußten. Nach dem alten bayerischen Rechte galt im Allgemeinen Folgendes als Normalgesetz:

Man sol in d͛ stat mezze͛. haben. zwen od͛ mer di den laeute mezzen. ir chorn vn̄ and͛ get͛ td. vn̄. di selbe. mezz͛ sulle sw͛ n. den purgn daz. ſi arme vn̄ reiche. ze recht mezze. ſi sullen auch phaechtt mazz. habe. vn̄ sulle auch di geprant sein. nach der stat march. waer an͛. daz. man chain mazze in ir gwalt fund di ze gros od͛ ze chlain waern. da mit sie di laeut bescheidige wolte. da mag ſi d͛ Richt͛. vn̄ di Purg͛ wol angesp͛ chen. vn̄ w͛ dent ſi sein vb͛ wunte so sullen sie ez pezz͛ n nach d͛ helhait vn̄ iene seine schade mit d͛ zwigûlt gelte. vn̄ dem Richter LX vn̄ drev pfunt gebe. Daz ist darvm gesetzet daz ſi di mazz. haimleich habet inn gehabt **).

Man soll in der Stadt zwei oder mehr Messer haben, die den Leuten ihr Korn und ander Getreide messen und diese Messer sollen den Bürgern schwören, daß sie Armen und Reichen zu Recht messen (wollen). Auch sollen sie geeichtes (gesetzmäßiges) Maß haben und die (Stempel) sollen eingebrannt sein nach der Stadt Zeichen. Geschähe es aber, daß man ein Maß in ihrem Besitz fände, das zu groß oder zu klein wäre, mit dem sie die Leute schädigen wollten, so mag sie der Richter und die Bürger anklagen, und würden sie überführt, so sollen sie es büßen nach (der Größe) der Verfälschung und jenen ihren Schaden doppelt ersetzen und dem Richter 63 Pfund Pfen. (als Strafe) geben. Dies ist darum festgesetzt, weil sie die Maße heimlich haben innegehabt.

Aber die Städte hatten dennoch ihre Spezial-Bestimmungen auch in diesem Zweige der Marktpolizei. Das alte Augsburger Stadtrecht von 1276 verordnete 12 Fruchtmesser, die die Schaf (Scheffel) von der Stadt erhielten, dieselben aber verzinsen mußten. Von einem jeden Scheffel, sei es Kern (Waizen), Roggen, Gerste, Hafer, Wesen oder Malz erhielten sie einen Helblinch ***) Meßgeld; mehr durften sie nicht

---

*) Walch, vermischte Beiträge. 1r Bd. S. 114.

**) Bayerisches Rechtbuch des Ruprecht von Freysing, herausg. von Westenrieder. München 1802. S. 97. §. 147.

***) Ein Helbling oder auch Helline ist die Hälfte des Werthes eines jeweiligen Pfennings. Da nun aber die Denarien oder Pfenninge in den verschiedenen Jahrhunderten einen verschiedenen Werth hatten,

verlangen; wollte der Verkäufer ihnen noch etwas darüber geben, so durften sie es wohl annehmen, ohne jedoch dadurch den Käufer beim Messen zu benachtheiligen. Daß sie weder Mäklerdienste verrichten, noch selbst Korn aufkaufen durften, wollen wir weiter unten berühren. Wer einen dieser Punkte brach, wurde vom Vogte deßhalb bestraft *).

In den Statuten von Göttingen, aus der Mitte des 14ten Jahrhunderts (1354?), wird sowohl Käufer als Verkäufer angewiesen, Meßlohn zu entrichten:

We met der stad schepele syn korne med dat he koft wat beneden eyner mark is dar schal he afgeuen eynen henkeman vnd ione de dat vorkoft ok eynen henkeman. von der mark or iowelk eynen penning. Koft he auer twiger mark wort so schal or iowelk geuen twene penninge vnd also schal me dyt holden na marktalen alse et sek geboret **).

Wer mit den Stadtscheffeln sein Korn mißt, das er kauft, und was unter einer Mark ist, davon soll er abgeben einen Henkeman, und Jener, welcher verkauft, eben so viel. Von der Mark an gibt ihrer Jeglicher einen Pfenning. Kauft er aber (für) zwei Mark, so soll Jeder von ihnen zwei Pfenning geben, und also soll man dies halten nach Anzahl der Mark, wie es sich gebührt.

Ueber die Befugnisse der Marktmeister und Marktknechte wollen wir später bei Gelegenheit des Brodmarktes eintreten.

Von dem Maß wollen wir zum Getreidemarkt übergehen. Im Begriffe des Wortes „Markt" liegt es, einen gemeinschaftlichen Ort zu bezeichnen, wo Waaren in größerer Menge von den Verkäufern öffentlich ausgestellt werden, um dem Käufer nach Vergleichung von Preis, Qualität und Quantität die Auswahl zu lassen. Wann und wo also Märkte begründet und für dieselben eigene Reglemente oder Satzungen aufgestellt wurden, mußte es natürlich im Wunsch, Willen und Interesse der Gemeinde, der Gesetzgeber liegen, daß diese Einrichtung, die gar oft „eine Freiheit oder Vergünstigung der Fürsten" genannt wird, auch ihren eigentlichen Zweck erfülle und benutzt werde. Es konnte daher wohl kaum eine näher

---

indem sie Anfangs von Silber, später von Kupfer ausgeprägt wurden, so ist auch der Werth eines Helbling nie ein für allemal bestimmt anzugeben. Weiteres sehe man später im Abschnitte über die Preise der Lebensmittel im Mittelalter.

*) Freyberg a. a. O. S. 39.

**) *Puffendorf*, observationes juris universi. Tom. III. in appendice. pag. 196.

liegende Bestimmung geben, als die, an Markttagen nur auf dem Markte verkaufen zu wollen. Eine solche treffen wir in allen Marktordnungen, von der ersten bis zur letzten, an, nur daß sie mit mehr oder minder speziellem Eingehen, bald schärfer und enger begrenzt, bald, durch lokale Umstände veranlaßt, Einzelnes nachgebend erscheinen, ein verschiedenes, dem Zeitalter ihres Entstehens entsprechendes Gepräge tragen.

Eines der ältesten Stadtrechte, das von Freyberg in Sachsen (1307), verordnet:

Ist daz di beckere oder kein man geht vor daz thor oder uf daz velt vnd koufet getreigede da. ee iz in di stat herkummt uf den marct. der sal zu rechte ein pfunt geben an di stat he si becker oder melcer oder wer he nw si *).

Ist es, daß die Bäcker oder (irgend) ein Mann vor das Thor oder auf das Feld geht und kauft daselbst Getreide, ehe es in die Stadt auf den Markt herkommt, der soll nach dem Recht ein Pfund (Pfenn.) an die Stadt geben, er sei nun Bäcker oder Mälzer oder wer er nun sei.

Aber auch selbst nur ein Gebot auf das einzuführende Marktgut vor dem Thore zu thun, war verpönt. So z. B. in Querfurt (1662): „Es soll auch hinfürder kein Bürger „oder Bürgerin sich unterstehen zu kaufen unterwegens, weil „die Leute zu Markte ziehen, in den Thoren, auf Marckt oder „in den Häusern, einen Kauf darauf setzen, weil das „Panier stehet, es sei Getreide u. s. w. sonderlichen auf den „Mittwochen und Sonnabend, bey Strafe einer Mark und „der Waare Verlierung **).“ Ganz besonders wird es im Statut von Zeitz (1573), Art. 39, den Wirthen untersagt, auf ihren Höfen Getreidemarkt mit Ausladen zu gestatten ***), wie denn überhaupt schon frühzeitig den Wirthen jedes Einmischen in Handelsangelegenheiten verboten, ja sogar 1347 den Wirthen von Eßlingen durch Kaiser Ludwig die Befugniß als Zeugen und Kläger aufzutreten, abgesprochen wurde †). In Bayern heißt der Kornmarkt die Schranne, und die gegenwärtig bedeutendste ist die zu München. Sie bildet wohl in Deutschland den größten Markt, auf welchem Produkt und Geld unmittelbar verkehrt und nicht auf Bestellung

---

*) Schott, Sammlungen ꝛc. 3r Thl. S. 274.
**) Ebendas. 2r Thl. S. 155.
***) Ebendas. 1r Thl. S. 272.
†) Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. S. 184.

Handel getrieben wird. Allwöchentlich werden hier in 6—8 Stunden gegen einmalhunderttausend Gulden ohne Beschwerde umgesetzt *). Ob zwar nun der Handel daselbst unter freiem Himmel an jedem Sonnabend betrieben wird, so scheint es doch, daß in früheren Jahrhunderten derselbe unter einer Colonnade, den sogenannten „liechten Bögen“, sei betrieben worden, was mit den zweckmäßigen Einrichtungen der früheren Jahrhunderte: besondere Häuser, Bänke oder Lauben für den Verkauf der nothwendigsten Bedürfnisse zu errichten, auch ganz übereinstimmt. Zudem werden in Niedersachsen noch gegenwärtig die Fleischbank — der Fleischscharrn, die Brodbank — der Brodscharrn genannt; nun ist es aber eine bekannte, sprachüblich gewordene Buchstabenverwechslung, welche in vielen Worten den früher vor dem Vokal gestandenen Consonant r hinter denselben setzt und aus Bronnen — Born, aus bresten — bersten u. s. w. macht; hierdurch aber erhalten wir den Beweis, daß Schranne ursprünglich eine für den Getreide-Verkauf bestimmte Halle war, wofür auch noch andere Beweismittel sprechen **). Ueberdies existiren in Süddeutschland, namentlich aber in der Schweiz, noch heutigen Tages Kornhäuser, in denen der Fruchtmarkt nach einer eingeführten Ordnung betrieben wird. Eßlingen mußte schon um die Mitte des 14ten Jahrhunderts ein solches Gebäude haben, denn in einer Verordnung vom 27. Juli 1350 wird eines Kornhausmeisters gedacht, und 1550 erschien eine Kornhausordnung ***). Memmingens Kornhaus wurde 1486 erbaut und 1785 erneuert †); das in Zürich ward in den Jahren 1616—20 gebaut ††), und in Rorschach am Bodensee ist es wohl das bedeutendste Gebäude des ganzen Fleckens, von welchem aus der größte Theil der nordöstlichen Schweiz mit Frucht versehen wird. Der Fruchtumsatz Anno 1849 in demselben, bei niedrigen Preisen, war 1,791,000 Gulden †††). In manchen Städten, namentlich Süddeutschlands, wird eine unter dem Rathhause angebrachte Halle als Fruchtschranne benutzt;

---

*) Illustrirte Zeitung. Leipzig 1846. 7r Bd. S. 354.
**) Vergl. Schmeller, bayer. Wörterbuch. 3r Thl. S. 511.
***) Pfaff a. a. O. S. 185, 187.
†) Karrer, Memminger Chronik. S. 100. Lit. t.
††) *Bluntschli*, Memorabilia Tigurina. 3te Aufl. (1742.) S. 253.
†††) Amtsbericht des Kl. Rathes vom Kanton St. Gallen. 1849. S. 62.

so in Riedlingen (Königreich Württemberg), woselbst das Rathhaus (eigentlich Kornhaus) ein sehr altes massives Gebäude ist *). Jedoch ist zu bemerken, daß die Bezeichnung „Kornhaus" häufig nicht in der Bedeutung von Korn-Kaufhaus, sondern als Bezeichnung für Getreide-Magazin gebraucht wurde. So z. B. in Nürnberg, woselbst man um 1494 ein Kornhaus auf der Veste an dem Thurm „Luginsland" baute, während das Kornhaus der Bürger schon um 1400 hinter der St. Laurenzen-Kirche aufgeführt worden war **).

Wir kommen zur Zeit, während welcher der Fruchtmarkt dauerte. In der Regel wurden die Fruchtmärkte, wie die Nothwendigkeit es vorschrieb, als Wochenmärkte, ein-, auch zweimal, meist Mittwoch und Samstag, abgehalten, letzterer jedoch gemeiniglich der bedeutendere. Der Anfang des Marktes wurde entweder durch eine Glocke eingeläutet, oder durch das Ausstecken einer Fahne, eines Paniers oder eines Wisches bezeichnet. Niemand durfte kaufen und verkaufen, bevor nicht ein solches Zeichen gegeben war. Das Statut der Stadt Gera von 1658 verordnet z. B. §. 52: „ehe und zuvor die „Marck-Glocke geläudet wird, dürffen auch nicht die Bürgere „selbst, noch sonsten jemand wer der sey (doch ausgenommen „die Herrschaft) einigerley von Geträidtig Kauffen, noch be„sprechen, sondern die Säcke zugebunden stehen bleiben, bis „der Markt aufgeläutet, oder die Säcke aufzubinden vom „Marck-Meistere angesaget wird, und sodann erst mögen nechst „Gnädiger Herrschaft, Dero Räthe, Beambte, Kirchen- und „Schul-Diener, und alle, so Bürger und Bürgerinnen sind, „und sonsten Niemand ohne Urlaub des Raths, bis der Wisch „fället, Kauffen; wer das thut, der Büßet der Herrschaft und „der Stadt ieglichen theil 10 gr. und der Stadt-Knecht mag „ihnen die gekauften wahren pfänden, biß so lange, daß „er die Buße verrichte oder gestalt mache ꝛc. ꝛc. ***)." Das Panier oder die Marktfahne auszustecken war Sache des Markt-Knechtes, wie z. B. in Mühlhausen (Thüringen), welcher nach beendetem Markt die Summe des verkauften Getreides

*) Memminger, Beschreibung des Oberamtes Riedlingen. S. 92.
**) *Joannis ab Indagine* Beschreib. der Stadt Nürnberg. Erfurt 1750. S. 542, 641 u. 648.
***) Schott a. a. O. 1r Thl. S. 180.

auf der Kanzelley anzuzeigen hatte *). Außer den Markttagen durfte in der Regel kein Getreide verkauft werden. In Eßlingen war es den Wirthen nachgelassen, Hafer auch außer der Zeit zu kaufen (Verordnung v. 27. Okt. 1534); sie sollten ihn aber dann den Fremden desto wohlfeiler geben, damit Handel und Verkehr erhalten werde **); indeß hob schon 1¼ Jahr später der Rath diese Vergünstigung wieder auf. In Zittau war von 1673 an das Marktzeichen eine Blechfahne mit dem Stadtwappen ***). Sonderbarer Weise bedeutete in Frankfurt a. M. die am Markttage an dem Brunnen auf dem Samstags-Berge ausgehangene rothe Fahne mit dem weißen Adler gerade das Gegentheil von dem bisher Berichteten; sie war nämlich ein Zeichen des freien Marktes †). — Das Einsetzen von nicht verkauftem Getreide, d. h. das Aufbewahren solches einem Bauern oder Landökonomen gehörigen Getreides in Privathäusern war in den mehrsten Städten untersagt, wenn anders der Verkäufer nicht nachweisen konnte, daß es ihm schlechterdings nicht möglich gewesen war, seine Waare zu verkaufen.

Endlich kommen wir nun zum Kauf selbst. Da gibt es denn der Verordnungen so unendlich viele, daß wir nur die hervorragendsten hier berühren können. Ueberdies war eine Menge derselben nur vorübergehender Natur, indem sie bald durch Theuerung und Kriegesnoth, bald durch übermäßige Zufuhr veranlaßt wurden. Die Hauptunterschiede, die allenthalben in der älteren Gesetzgebung betreffs der persönlichen Eigenschaften der Käufer uns entgegentreten, bestehen darin: daß der Bürger einer Stadt, der nicht Bäcker, Müller oder Brauer war, das umfassendste Recht, meist ein Prioritätsrecht hatte; nächst ihm kamen die so eben genannten Handwerke, insoweit sie Bürger der betreffenden Stadt waren, und zuletzt erst, nachdem entweder die Bürgerschaft ihren Bedarf vollständig befriedigt oder das Marktzeichen abgenommen worden war, durften Fremde kaufen. Gehen wir diese verschiedenen Rechtsabstufungen ein wenig näher durch.

*) Statuta und Willführ der K. f. R. St. Mühlhausen. 1692. Oktav-Ausgabe. S. 54. §. 3.

**) Pfaff a. a. O. S. 186 u. 187.

***) Pescheck, Handbuch der Geschichte v. Zittau. 2r Bd. S. 125.

†) Lersner, Frankfurter Chronik. Fol. 1r Thl. S. 433.

Wir haben früher bereits mitgetheilt, wie gerade die Beschäftigung des Backens lange Zeit nicht eine eigentliche Profession war, sondern, wie heutzutage das Kochen, von einer jeden Hausfrau oder deren Dienerschaft selbst besorgt wurde. Aehnliches sehen wir noch gegenwärtig auf vielen Dörfern, ja sogar in den Städten, wenn ein recht ökonomischer Bürger Hausbacken-Brod fertigen läßt. So war es denn im Mittelalter eine ganz allgemein übliche Sitte jeder ehrbaren und wohl eingerichteten Haushaltung, daß man selbst sein Getreide einkaufte, es mahlen ließ und allwöchentlich selbst Teig einmengte, um ihn bald in Gemeinde-Backhäusern, bald beim Bäcker gegen Entgelt, oft aber auch im eigenen Backofen in Brod zu verwandeln. Auf dieser allverbreiteten Gewohnheit basirt denn auch die Gesetzgebung des Korneinkaufes.

In Eßlingen sollte der Bürger, der eigenes Korn gebaut und nachweislich genug hatte, kein Korn auf dem Markte kaufen, während der Nürnberger Bürger im 14ten Jahrhundert nicht mehr kaufen sollte, als er für seinen Hausbedarf brauche; der Uebertreter mußte je vom Simri 60 Pfenn. Buße erlegen *). In Zittau, wo dem Bürger ebenfalls das Recht des Vorkaufes reservirt war, machte man in Ansehung der Marktbeziehungen einen Unterschied zwischen den Bewohnern der innern Stadt, also den alten Bürgern, und den Vorstädtern; Letztere durften Erstere nicht überbieten **). In Freyberg in Sachsen mußten die Bäcker nicht gerade zurückstehen, aber ein Billigkeitsgesetz schrieb ihnen das Stadtrecht von 1307 vor. Nach demselben ***) hieß es: „Kommt Korn, Weizen oder Mehl zu Markte, so steht solches zu kaufen Jedermann frei. Hätten aber die Bäcker dergleichen schon gehandelt und es käme ein ansäßiger Mann (besezzen man), der zu seiner Haushaltung (spise) davon bedürfte und darum bäte, ihm davon abzulassen um eine Mark, oder um eine Halbe oder Viertheil, so sollen ihm die Bäcker zu Willen sein ohne Widerrede.“ — Dagegen war in Schlesien, wie auch noch jetzt in vielen anderen Ländern, den Pfragnern und Markthoken (Viktualienkrämern) der Aufkauf am Vormittag

*) Murr, Journal zur Kunstgeschichte. 6r Thl. S. 57.
**) Peschek a. a. O.
***) Schott a. a. O. 3r Thl. S. 274.

oder so lange der Bürgermarkt währte, untersagt *). Der Einkauf der Bäcker war in Eßlingen überhaupt begränzt; mehr als für einen Monat Vorrath durfte keiner kaufen **). Fremde waren fast allenthalben, wie bereits oben bemerkt, vom Bürgermarkt ausgeschlossen; so z. B. in Mühlhausen ***), wo selbst das Kaufen für dieselben, wenn es auch durch Bürger geschah und entdeckt wurde, einer ernstlichen Strafe unterlag. Im Falle des Mißwachses war der Aufkauf für Fremde unter jeder Bedingung untersagt. Eben so in Querfurt (Preuß. Sachsen). Wer in Zeitz als Fremder Getreide kaufte, war verpflichtet, dem Bürgermeister Anzeige davon zu machen †). In Eßlingen durften Fremde nicht mehr kaufen, als was sie an einem Tage auf der Achse (wahrscheinlich auf einem Wagen) wegführen konnten.

Das Geschäft der Fruchtmäkler, welches gegenwärtig in vielen Städten nicht nur ein ziemlich einträgliches, sondern in manchen Ländern sogar konzessionirtes ist, war zu den Zeiten unserer Väter, wie es scheint, ein verbotenes. Wenigstens wurde in Augsburg im 13ten Jahrhundert den Fruchtmessern streng untersagt, den Unterkäufler zu spielen; sie sollten vielmehr eines jeglichen Mannes „Boten" selbst verkaufen lassen ††). Und das schon oft zitirte Freiberger Stadtrecht von 1307 verordnet: „vnde nich eine (keine) vnderkoufer sullen hi sin zu dem getregide zu keiner zit." Andere Stadtrechte, so weit wir derselben habhaft werden konnten, enthalten nichts als das bloße Verbot der Einmischung oder Vermittelung beim Fruchthandel.

In Zeitz mußten große Getreide-Einkäufe, selbst wenn sie nach dem Bürgermarkts-Schluß erst vollzogen wurden, dem Rathe angezeigt werden, und wenn es von Bürgern der Stadt geschah, so sollte davon ohne Vorwissen des Bürgermeisters „keiner bei ernster unnachläßlicher Strafe verkau„fen, damit in fürfallender Noth der Bürgerschaft für andern „um gebührliche Bezahlung damit gedienet und unziehmlichen

---

*) Schlesisches Landrecht nach Distinktionen in Böhme's Beiträgen zur Untersuchung der schles. Rechte u. Geschichte. 5r Thl. S. 33. Kap. 20.

**) Pfaff. S. 186.

***) Statuta und Willkühr rc. S. 288.

†) Schott a. a. O. 1r Thl. S. 273. Art. 42.

††) Freyberg a. a. O. S. 39.

„Ueberſatz und Wucher gewehret werden möge." So entſetzlich engherzig dieſes Geſetz von 1573 auch unſeren heutigen Anſichten gegenüber erſcheinen mag, ſo war es doch nach damaligen Zuſtänden, wie wir ſie S. 26 bis 33 dieſes Bändchens weiter darzulegen verſuchten, gerechtfertigt. Getreidehandel galt damals mit Wucher faſt gleichbedeutend. Hätten freilich die Magiſtratualen und Bürger-Aelteſten anderer großer Städte, in denen der Getreidehandel ziemlich florirte, auch von dem beſchränkten Geſichtspunkte der Zeitzer Rathsherren aus handeln wollen, ſo hätte es den armen Zeitzer Bürgern in rechten Nothjahren wohl ſchlimm gehen ſollen, wo ſie ihre Lebensmittel nicht auf eigenem Markte kaufen konnten, ſondern nach Magdeburg oder Dresden ſich wenden mußten, um Zufuhr zu erhalten. Jene Begriffsverwechslung von Wucher und Getreidehandel herrſcht aber noch heute in einem ſehr großen Theile der Bevölkerung des Kontinentes, währenddem ſich die Gränzen ſo leicht ziehen laſſen, daß man meinen ſollte, eine Begriffsverwirrung könne gar nicht entſtehen. Aber es gibt eben Leute, die das Getreide, überhaupt Lebensmittel gar nicht als dem großen Handel angehörig betrachten, ſondern meinen, was in einem gewiſſen Umkreiſe von Meilen um ihren Wohnort wachſe, das gehöre auch auf keinen anderen Markt als den ihrigen. Seit die Städte und Länder durch gute Chauſſeen oder gar Eiſenbahnen einander näher gerückt ſind, haben ſich auch die Abſatzgränzen aller Landesprodukte ſelbſtredend erweitert, und eine ganz nothwendige Folge war ſomit auch die Erweiterung des Getreidehandels. Ein Austauſch des Ueberfluſſes auf der einen Seite mit dem Mangel und Bedarf einer anderen Seite iſt aber darum noch nicht Wucher, denn gerade dies ſind ja die Prinzipien alles Handels, mag er einen Namen haben, welchen er wolle. Der Begriff Wucher fängt erſt da an, wo das Kapital Einzelner zum Nachtheil ganzer Volksmaſſen dann mißbraucht wird, wenn ein beträchtliches Steigen der Preiſe in offenbarer Vorausſicht iſt, und zwar, wenn die durch die bedeutenden Geldmittel bezweckten Einkäufe nicht mit der Abſicht vollzogen wurden, im allgemeinen Intereſſe Vorräthe für noch ſchlimmere Zeiten aufzuſpeichern, ſondern wenn dieſelben aus perſönlicher Gewinnſucht und in der Abſicht, einen bedeutend

höheren Verkaufspreis zu erzielen, vollzogen wurden. Daß diese vernunftgemäßen Grenzen von den Bürgern größerer, handeltreibender Städte schon im Mittelalter beobachtet wurden, geht aus einem Satz der kölnischen „Artikulen, so ein jeder newer Ratsher leiblich schweren soll" (vom Jahr 1446?) hervor. Dort heißt es: „Als unsere Herrn hiebevor und be„sonders im Jahr 46 des Freitags nach S. Peterstag, ad „vincula gemorgensprancht und geboten haben, daß niemand „einige Wucher, Finantzerey oder Schadkauff handeln noch „treiben soll mit vortheln, Silber, Bley, Korn, Wein oder „einiger anderer Waar unter großen poenen und Bußen dar„auf gesatzt, wie die Puncten in diesem Buch aus dem alten „Eidbuch beschreiben, das forter begreift und innhelt, so ist „noch unserer HH. ernstliche Meinung und gebot, daß sich ein „jeder danach richte u. s. w. Doch besonder mag ein jeder die „Kaufmannschaft mit den vortheln und anderer Waare, was „die auch wäre, thun und hantiren, so füglich und redlich als „das von alters bei ehrbaren Kaufleuten gewohnlich zu sein „pflegt. Und wer dies thut, soll deshalb kein auffsprach noch „achtertheil an seiner Ehren und Glimpf leiden, noch verach„tet oder hindersatzt werden." — Der Unterkäufler aber, der zu Wucherkäufen geholfen hatte wider seinen geschworenen Eid, sollte sich „achter diser zit mit vnderkauffen nimmermehr „genehren, vnd man sollte jhn darzu auf den Kacks als einen „Meineydigen vnd Mißthätigen richten *). Daß in unseren Zeiten, trotz Getreidehandel und Eisenbahnen, noch Momente kommen können, in denen die städtischen Behörden sich genöthigt sehen, für einige Zeit dem völlig freien Kauf Einhalt zu thun, ist sehr wohl möglich und kann namentlich durch die lokalen Umstände geboten werden **).

---

*) Statuta vnd Concordata d. h. freyen R. St. Cölln rc. 4. s. l. e. a. S. 106.

**) Es dürfte hier am Platze sein, einige Bemerkungen über den gegenwärtigen Fruchthandel und die Einflüsse Rußlands und Nordamerikas auf denselben anzureihen. Deutschlands Getreidehandel ist kein konstantes bestimmtes Geschäft, sondern ein rein augenblickliches, durch Konjunkturen herbeigeführtes, welches zur Zeit der hohen Preise ein Jeder betreibt, der Kapital und Spekulationsgeist besitzt. Ob zwar Preußen, Schlesien, Sachsen und Bayern bedeutende Quantitäten Früchte zu erzeugen vermögen, so sind doch, so lange noch nicht mehr

Verlassen wir dieses Gebiet, um mit dem Abschnitt zu Ende zu kommen, und betrachten wir noch einige die Ausfuhr des Getreides in früheren Zeiten beschlagende Maßnah-

ununterbrochene Eisenbahnen existiren, jene kaum mit Vortheil in den großen Ausfuhrhandel zu bringen, weil die Transportkosten zu hoch kommen. So lange also die Preise und Aussichten nicht günstig sind, wird der deutsche Oekonom neuerer Zeit es vorziehen, seine Aufmerksamkeit mehr auf Schafzucht und Wollhandel, auf den Anbau von Flachs, Hanf und andere erträglichere Produkte zu richten. Anders ist's mit dem Getreidebau Rußlands. Dort, wo die Bevölkerung nicht so bedeutend ist, daß sie verbrauchen könnte, was der Boden zu erzeugen vermag, dort, wo unter weit weniger menschlicher Beihilfe der Bodenertrag ein viel ergiebigerer als in Deutschland ist, dort wird die Ausfuhr des Ueberflusses zur Nothwendigkeit. Ob zwar nun Rußland noch sehr wenig Eisenbahnen hat, um seinen Getreideüberfluß aus dem Innern in die Häfen der Krimm, des Azow'schen Meeres und der Donau oder nach Petersburg rasch und billig zu liefern, ob zwar außerordentliche Hindernisse bei solchen kolossalen Fruchttransporten zu Lande zu überwinden sind, so sind dennoch theils durch die Regierung Vorkehrungen getroffen, theils durch den Kulturzustand des Volkes Möglichkeiten vorhanden, das Getreide so billig in die Häfen zu liefern, daß Jahr aus, Jahr ein ein feststehendes, bestimmtes Geschäft damit getrieben werden kann. Der gemeine Russe, daran gewöhnt, wenn nöthig, unter freiem Himmel zu schlafen, was im südlichen Rußland nicht mit Beschwerden verknüpft ist, nimmt seinen Mundvorrath mit auf die Reise, und längs der Heerstraßen laufen breite Weideplätze als Gemeingut, auf die er sein Gespann treibt, wenn der Abend oder die Fütterungszeit gekommen ist. Diese Transportart ist natürlich eine außerordentlich billige, selbst wenn man Hunderte von Meilen zurückzulegen hat. Odessa exportirte im Jahr 1824 allein über 2 Millionen Scheffel, welche Ausfuhr bis 1839 auf 4½ Millionen Scheffel anwuchs; der Export aller Häfen im südlichen Rußland aber beträgt durchschnittlich zwischen 8—10 Millionen Scheffel. Namentlich steigerte sich diese Ausfuhr dadurch so, als Rußland mit Waffengewalt es erzwungen hatte, die Dardanellen für seinen Handel zu eröffnen. Man befürchtete damals viel für den deutschen Getreidehandel und Fruchtmarkt, also auch für den Nutzen des deutschen Ackerbaues, allein es hat sich erwiesen, daß über die bisherige Summe der russischen Ausfuhr hinaus die künftige kaum steigen kann.

Anders ist's mit Nordamerika, welches uns, überhaupt Europa, schon bedeutende Quantitäten Lebensmittel lieferte und in Zukunft noch mehr liefern kann und wird. Die vereinigte Staatenrepublik von Nordamerika droht in Zukunft die gefährlichste Konkurrentin der exportirenden europäischen Getreideländer zu werden. Abgesehen von den günstigen Bodenverhältnissen steht Nordamerika mit seinem Fruchthandel gegen Europa durch zwei Umstände im Vortheil; nämlich wer-

men. Zum Theil finden wir dieselben schon in den so eben berührten Marktgesetzen enthalten, namentlich was den Kauf Fremder zur Ausfuhr anlangt. Keines der uns bekannt gewordenen Gesetze früherer Zeiten trägt den Charakter einer Repressiv-Maßregel, obwohl solche Repressalien bei der unendlichen Kleinstaaterei und der Eifersucht der Städte auf einander faktisch unendlich oft vorgekommen sind. Vielmehr tragen alle Bestimmungen und Satzungen das Gepräge, sich und die Gemeinde vor Mangel zu schützen. Deßhalb, wo selbst freier Markt bestand, hatte die Ausfuhr einen Zoll oder Ungeld zu entrichten, der bald als solcher, bald unter der Form von Fruchtscheinen zu Gunsten der städtischen Kämmerei erhoben ward. Ausfuhr in kleinen Quantitäten für den eigenen Gebrauch war meist zollfrei. Die Zeitzer Bürger, die so außerordentlich bedacht auf ihren Fruchtmarkt waren, machten den Bauern, denen kleinere Quantitäten zum Thore hinauszuführen gestattet wurden, dennoch zur Bedingung, daß sie wenigstens nicht mit leeren Wagen hereinkommen durften, sondern mindestens Bau- oder Brennholz, Bretter u. dgl. zu gemeinem Nutz einführen mußten *). Dagegen saß man in vielen Orten den auswärtigen Bäckern sehr auf dem Nacken. Nach dem alten Augsburger St. R. durfte kein fremder Bäcker Korn in Augsburg kaufen, um es draußen zu mahlen, zu backen und

---

den 1) dort die Getreidepreise nicht so leicht in dem Maße durch Spekulation in die Höhe getrieben, als es in Europa der Fall ist; man spekulirt gegenwärtig noch weniger auf den Hunger seiner Nebenmenschen. Die Folge davon ist, daß die Amerikaner sehr oft Mehl billiger liefern als Europa, was natürlich nachtheilig auf den europäischen Getreide-Absatz rückwirkt. 2) Führen die Amerikaner mindestens drei Viertheile ihres Getreides in der Gestalt von Mehl aus und unterhalten dadurch einen dem Lande sehr nützlichen Industrie-Zweig im Gegensatz zu der sterilen Spekulationssucht, welche sich des Getreidehandels in Europa bemächtigt und zur Folge hat, daß Einer für einige Zeit reich, dagegen 5—10 oft auf Lebenszeit arm werden. Der amerikanische Mehlhandel ist daher eine permanente Branche geworden, während unser europäischer Getreidehandel immer nur ein augenblickliches Geschäft ist. Die Amerikaner gewinnen durch ihre Mehlversendungen über alle Theile der Erde a) die Fabrikationskosten, b) an Fracht, weil sie für die Kleie und allen andern Abfall, der noch am Kern haftet, keine Transportkosten zahlen und c) an kaufmännischer Avance in dem vereinigten Geschäft.

*) Schott a. a. O. 1r Thl. S. 272. Art. 38.

dann in die Stadt zum Verkauf zu bringen. Wollte er dennoch ein solches Verhältniß zu ermöglichen suchen, so mußte er vom Burggrafen das Recht dazu erlangen, die Steuern der Stadt zahlen (ohne deren Bürger zu sein) und mit den Bäckern heben und legen *).

Es gibt in den alten Stadt-Rechten eine große Menge von Ausfuhr-Verbot-Artikeln. Aber meist berühren sie weniger den Getreide- als den eigentlichen Brodhandel, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil, wie wir bereits oben S. 30 u. s. w. nachwiesen, der Fruchthandel nur an Flüssen und einigen wenigen großen Straßen existirte, sonst aber sich nur auf ganz kleine Umkreise beschränkte. Ueber die Ausfuhr des Brodes sprechen wir später.

Vom Innungsschutz und der Gewerbefreiheit beim Bäckerhandwerk.

Wenn wir das allgemeine Feld des Getreidehandels und aller mit demselben in Korrespondenz stehenden Bedingungen und Verhältnisse verlassen und zur Besprechung anderer, unserem Handwerke und dem eigentlichen Zwecke dieses Buches näherliegenden Gegenstände und Einrichtungen entschwundener Zeiten eintreten, — so müssen wir, um einen vorurtheilsfreien, rein objektiven Standpunkt einzunehmen, von dem aus wir die Zustände betrachten, erst einen Rückblick im Allgemeinen thun, um uns mit Land und Leuten, Sitten und Gebräuchen, Rechtsanschauung und Regierungsprinzipien jener Tage überhaupt (d. h. so weit dieselben maßgebend für unsern Zweck erscheinen) vertraut zu machen.

Das wesentlichste Moment des Unterschiedes, welches zu Tage tritt, wenn wir die Historie des Gewerbestandes verflossener Jahrhunderte mit dem Bestreben der Neuzeit, der Gegenwart vergleichen, ist der bald gewünschte und beförderte, bald befürchtete und verhinderte Schritt vom geschützten, bevorrech-

*) Freyberg a. a. O. S. 119.

teten und überhaupt begränzten Gewerbeverkehr zum Freihandel und der Gewerbe-Freiheit und allen den Konsequenzen, die dieses System in seinem Gefolge führt. Es ist hier nicht der Platz und es mangelt der Raum dazu, über das Prinzip der Freiheitsbestrebungen auf diesem Felde im Allgemeinen zu sprechen und das Dafür, so wie das Dawider abzuwägen; nicht nur, daß es eines der größten Probleme unserer Zeit ist und deßhalb die Meinungen so lange getheilt sein, die Parteien beider Richtungen so lange einander gegenüberstehen werden, bis ein Resultat als schlagender Beweis unter allen Verhältnissen dasteht, sondern auch Zeit, Ort und Umstände sind jetzt, unendlich differirend, oft so bedeutend maßgebend, daß wir vom Ziel gegenwärtiger Schrift ganz abirren würden, wollten wir auf diese schon tausend- und aber tausendmal besprochene Zeitfrage eintreten. Aber berühren mußten wir dieselbe als entschiedenen Gegensatz der Richtung vergangener Tage, und wir haben bereits im vorigen Abschnitt Gelegenheit genug gehabt, Beispiele der Nothwendigkeit verschiedener dahin rangirender Maßnahmen aufzuführen und den Vergleich in Ansehung jetziger Zustände und Bestrebungen einem jeden Leser zu überlassen.

Erscheint uns die Einführung der Gewerbefreiheit in Beziehung auf Elementar-Beschäftigungen und Produktion der Rohwaaren als eine nicht nur nützliche, sondern sogar nothwendige, — ist die Hebung des Ackerbaues, als des nervus rerum alles kommerziellen und industriellen Lebens, durch Lösung der Bodenfesseln, Entfernung der Grund- und Zinslasten, der Dienstbarkeiten und Frohnen u. s. w. eine Lebensfrage für jedes Land, jeden Einzelnen, gleichviel, weß Standes und Berufes er sei, — so ist die konsequente Ausbildung und Ausdehnung der Gewerbefreiheit auf alle Zweige der die Rohmaterialien verarbeitenden Handwerke eine sehr gewagte, die Nationalwohlfahrt und Staatsökonomie unter Umständen sogar gefährdende. Eine Frucht englischer Politik fand die Gewerbefreiheit zuerst in Frankreich zur Zeit der welterschütternden großen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts einen empfänglichen Boden, und in Deutschland war es hauptsächlich Preußen, das die Schranken des Zunft- und Innungswesens aufhob, indem es die Fahne freier Konkurrenz über den Werkstätten der Professionisten aufsteckte. Bei-

nahe 40 Jahre war die Ausübung fast eines jeden gewerblichen Berufsgeschäftes nur an die Beobachtung allgemeiner polizeilicher Gesetze geknüpft. Die Staatseinnahme schien sich sehr wohl dabei zu befinden, — ob aber auch der Verdienst des kleinen Handwerkers? das war eine andere Frage. Als Antwort darauf trat im Jahre 1848 das fast einmüthige Verlangen der Professionisten nach Wiedereinführung eines geregelten, den Bedürfnissen der Zeit entsprechenden Innungswesens mit Gewerbe-Räthen auf, und die Staatsgewalt sah sich genöthigt, der begründeten Forderung zu entsprechen, — zu entsprechen im Interesse des Staates.

Hat die Gewerbefreiheit auf allen Zweigen der gewerblichen Stände gleich drückend gelastet, oder ihnen gleiche Vortheile gewährt? Nein! Die ursprüngliche, in der Natur eines jeden Handwerkes liegende Verschiedenheit von dem ihm zunächst verwandten — und die mehr oder minder bedingte subjektive Fertigkeit, welche zur Ausübung einer Profession gehört, hatten einen jeden Erwerbszweig je nach betreffender Maßgabe vor übermäßiger oder verderblicher Konkurrenz geschirmt.

Von jeher nahmen die Lebensmittel bereitenden Professionen, wie Bäcker, Bierbrauer, Müller, Metzger u. s. w. eine ganz besondere, handwerklich nie so scharf und streng abgegrenzte Stellung zum Publikum ein als jene, deren Geschäfte besondere Vorrichtungen, Kenntnisse und Fertigkeiten bedingten. Es fiel schon seit vielen hundert Jahren gewiß keiner Hausfrau ein, ihr selbst gesponnenes Garn auch selbst zu weben und zu färben, gewiß dachte kein Oekonom daran, aus einem Stück Eisen sich selbst seine Sichel und Pflugschaar zu schmieden, eben so wenig als der Schuhmacher, Tischler, Bäcker, Schneider u. A., wenn sich einer derselben ein Haus bauen wollte, selbst Meisel und Hammer zur Hand nahm, um den Steinmetz zu spielen oder mit der Kelle den Maurer zu ersparen. Aber es geschah milliardenmal und wird noch eben so oft geschehen, daß der Bürger und Bauer sich selbst sein Brod einmengte und im eigenen Ofen oder im Gemeinde-Backhaus die Laibe gar machte, und dieselben Leute haben geschlachtet und werden schlachten, ohne das Metzgergewerk erlernt zu haben, — höchstens mit Hilfe eines als Taglöhner funktionirenden Hausschlächters. Ein Gewerbe aber, das ein Jeder

auszuüben vermag, und das man, so lange er es lediglich für seinen Hausbedarf exerzirt, nie wird als solches einschränken können, hat nie völligen Zunftschutz gehabt, sondern unter den Einflüssen einer, wenn auch nicht offen proklamirten Gewerbefreiheit gestanden; es unterliegt ganz anderen Gesetzen, als das Handwerk, welches an erschwerende umständliche Bedingungen geknüpft ist. Und auf diesem Prinzip basiren auch einerseits alle dahin einschlagenden Gesetze.

Aber weitere Gründe und Beweise dafür, daß bei unserem Handwerk nie, selbst zur Blüthezeit des zünftigen Lebens nicht, eine solche Abgeschlossenheit des Privilegiums Platz greifen konnte, als bei anderen Gewerken, liegen in der tagtäglichen und direkten Berührung desselben mit dem konsumirenden Publikum. Gibt es wohl eine natürlichere und einfachere Folgerung beim täglichen Kauf von Waaren, als die, daß man da einkauft, wo es uns am vortheilhaftesten scheint? Gewiß nicht. Was aber ruft dieses Bestreben des täglichen Auswählens und Suchens nach Besserem anders als Konkurrenz hervor, und wo ist es wohl gerechtfertigter, als bei der Darstellung guter, gesunder, der allgemeinen öffentlichen Zufriedenheit entsprechender Lebensmittel, daß die Behörden, wenn nach Lage der Sachen die Produktion innerhalb der Stadtmauern aus irgend welchem Grunde nicht mehr genügt, die auswärtige Konkurrenz zulassen? Zudem kamen im Mittelalter und den zunächst darauf folgenden Zeiten Umstände hinzu, die in den Kulturzuständen eben dieser Zeiten wurzelten, und die größte Aufmerksamkeit und Sorgfalt bedingten. Daß von dem Genuß guter, gesunder Speisen der Gesundheitszustand des Menschen abhängt, ist eine nicht weiter zu erörternde Thatsache. Darum ist die Prüfung der zum Kauf ausgestellten Lebensmittel noch in unseren Tagen eine Obliegenheit der Behörden. Aber um wie viel mehr mußte es eine Aufgabe derselben in jenen Zeiten sein, wo die Städte nicht so reinlich gehalten wie jetzt, viel bevölkerter oder doch die Einwohnerschaft näher zusammengedrängt als gegenwärtig in engen, dumpfen Straßen wohnte? in Zeiten, wo die Wissenschaft der Arzneikunde noch nicht auf dem Punkt der Erkenntniß stand wie in unseren Tagen, und wo, wie uns die Ueberlieferungen der Väter lehren, entsetzliche Seuchen und pestartige Krankheiten sehr oft die Menschheit heimsuchten? Und daß unsere

Gewerbsvorfahren nicht immer handelten, wie sie sollten, daß Eigennutz, Trotz und Uebermuth sie gar häufig zu den verwerflichsten, eines wackern Bürgers ganz unwürdigen Handlungen und Maßnahmen hinrissen, werden wir leider in den nächstfolgenden Abschnitten mehrfach kennen lernen. Diese Umstände bilden die andere Hauptunterlage der das Bäckergewerk angehenden Gesetzgebung älterer Zeiten.

Es erhellt somit wohl zur Genüge, daß gerade bei unserem Handwerke von jeher der Zunftschutz und die Innungs-Privilegien sich nie zu der Höhe und Undurchdringlichkeit ausbilden konnten, als bei anderen, nicht zur Abtheilung der Lebensmittel bereitenden Gewerke gehörigen Beschäftigungen; daß vielmehr eine halb bedingte Gewerbefreiheit zu fast allen Zeiten und an fast allen Orten existirte, die durch eine sehr einläßliche Gesetzgebung, freilich häufig sehr variirend, geregelt wurde. Gesetze aber sind (oder sollten es von Rechtswegen seyn) Ausfluß und Resultat des allgemeinen Volkswillens; bei dem im Mittelalter vielfach vorherrschenden demokratischen Element waren sie es wirklich in weit höherem Grade als heutzutage in den Staaten der monarchischen Regierungsform. Darum können uns aber auch die Gesetze jener Zeiten ein sehr lebendiges Spiegelbild des damaligen bürgerlichen und öffentlichen Lebens liefern und wir aus Vergleich und Zusammenstellung derselben die sicherste Basis zu einem wahren Schlusse entnehmen.

Gehen wir diese nach ihren Hauptmomenten nun durch.

Vom Probebacken und dem Taxwesen früherer Zeiten.

Es ist eine das Mittelalter und dessen patriarchalische Zustände, — die engen Grenzen des damaligen Handels, aber auch den in dem Volke wurzelnden Rechtlichkeitssinn dokumentirende Eigenthümlichkeit, die sich nicht nur beim Verkauf von Lebensmitteln vörfindet, sondern durch fast alle Branchen des Verkehrs- und Erwerbslebens unserer Altväter sich hindurchzieht:

daß die mehrsten Handelsartikel, ehe sie zu Markte gebracht wurden, einer Prüfung unterstellt werden mußten, um nach Gewicht, Qualität oder Größe von eigens dazu bestellten Sachverständigen untersucht zu werden. Dies war bei allen gewebten Artikeln der Fall, und Städte wie Ulm, St. Gallen, Augsburg, Wien und andere, die einen großen Ruf in der Barchent-, Leinwand- oder Wolltuchfabrikation hatten, ließen kein Stück zur Stadt hinaus, das nicht zuvor die Schau passirt war. Ebenso war es mit Gold und Silber, das, ehe es in den Handel kam, nach seinem inneren Gehalte gestempelt werden mußte. Nicht minder war dies sogar beim Leder der Fall, das z. B. in Frankfurt a. M. vermittelst eines mit einem Wappen versehenen Hammers an einem Ende gezeichnet wurde. Eine natürliche Bedingung war es somit, daß ein gewisses bestimmtes Verhältniß zwischen Güte und Werth der Waare einerseits und dem dafür zu verlangenden Preise andererseits eintreten mußte. Dieses Verhältniß prägte sich nun bei den Bedürfnissen des täglichen Marktes in noch schärferer Weise aus, indem man die Preise der Rohstoffe nach der mehr oder minder günstigen Ernte dabei zum Grunde legte, und so entstanden die Taxen. Die Brodpreise obrigkeitlich festzustellen, ist zuerst in Zeiten beträchtlicher Theuerungen geschehen, namentlich in London im Jahre 1274 *). Um aber eine Taxe feststellen zu können, war es nothwendig, die Qualität und Ergiebigkeit des Rohstoffes kennen zu lernen, und dies führte nach jedesjähriger Ernte bei unserem Handwerk zum Probebacken.

Das Probebacken und die unmittelbar aus demselben sich bildende obrigkeitliche Taxe bilden also einen unmittelbar zusammengehörigen Punkt unserer Aufmerksamkeit. Eine Folge der Taxe, welche also Güte, Gewicht und Preis der Waare festsetzte, war sodann die allwöchentliche Brodschau, von welcher wir später einläßlich reden wollen.

Mit welcher Umsicht und Gewissenhaftigkeit man bei diesem alljährlichen Fundamental-Experiment schon vor beinahe 600 Jahren zu Werke ging, davon gibt uns das alte Augsburger Stadtrecht von 1276 ein Beispiel. Dasselbe lautet an der betreffenden Stelle:

---

*) *Hüllmann*, Städtewesen des Mittelalters. IV. Thl. S 77.

Swenne sant Jacobs tak chvmt. vnde man niwez chorn gehaben mak. kärn vnde roggen daz man mit in kusprot bachen sol. vnde suln dabi sin zwene burger vnde zwene becken. vnde sol man kauffen einen halben scheffel tvnawer. vnde einen halben strazkärn. vnde einen halben scheffel roggen bi dem besten. vnde einen halben darnach. vnde die phennige sol ein münzmeister darlihen. vnde als man daz chusprot verkauffet so sol man im sine phenninge wider geben ane schaden. vnde swaz die viere verchostent die dabi sint vnde ez arbeitent. daz sol der burggrafe gelten. vnde in swelhem kauffe daz chorn ist ze den ziten so man mit in bachet. darnach suln si bachen. vnde sol man darnach vnze hin wider an sant Jacobstage mit in vf vnde abe slahen nah rehter reitvnge *).

Wenn Sankt Jakobstag (25. Juli) kommt und man neues Getreide haben kann, Kernen (Waizen) und Roggen, so soll man mit demselben Probebrod backen und sollen dabei sein zwei Bürger und zwei Bäcker. (Zu diesem Zweck) soll man kaufen einen halben Scheffel Donauer (Waizen) und einen halben Straußkern; einen halben Scheffel Roggen vom besten und einen halben von geringerem Werth. Das Geld dazu soll ein Münzmeister vorschießen, und wenn man die Probebrode verkauft hat, soll man demselben sein geliehenes Geld wiedergeben ohne Verlust. Und was es (das Brod) die Vier schätzen, die dabei sind und es arbeiten, das soll der Stadtrichter es gelten (lassen). Und in welchem Preise das Korn ist zu den Zeiten, so man es verbäckt, danach sollen die Bäcker backen und soll man danach bis wieder zu St. Jacobstag mit ihm (dem Brod) auf- und abschlagen nach rechter Rechnung.

Das Probebrod wird hier „Kusprot" genannt, nach dem in der altdeutschen Sprache vorkommenden Worte „Kust", welches so viel als Wahl, Schätzung, Abschätzung bedeutet **). Um ganz unpartheiisch sowohl vor der Bürgerschaft als vor dem Gewerk der Bäcker zu erscheinen, wurde eine gemischte Kommission von zwei Bäckern und zwei Bürgern ernannt, die dieses Probebacken zu leiten hatte. Der Burggrav (Richter in Handels-, Markt- und Polizei-Sachen) scheint diese Kommission ernannt zu haben, denn die eben abgedruckte Gesetzstelle steht unter der allgemeinen Ueberschrift: „Was rehtes di bekken gen dem burggrauen haben." Ferner nahm man nicht eine Qualität von Waizen oder Korn, sondern ausdrücklich wird vorgeschrieben, daß beim Waizen ein halber Scheffel „tvnawer", also wahrscheinlich solcher, der auf der Donau bis Donauwörth und

---

*) M. v. Freyberg, Sammlung teutscher Rechtsalterthümer. 1r Bd. 1s Heft. S. 119. — Walch, vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht. Jena 1774. 4r Thl. S. 350.

**) Schmeller, bayer. Wörterbuch. 2r Thl. S. 341.

von da nach Augsburg zu Markte gebracht wurde, — und ein halber Scheffel „strazkern" genommen werden sollte. Ebenso war's beim Korn oder Roggen der Fall; man sollte halb vom besten und halb von geringerem nehmen, um eine gute Mittelsorte beim Mehl zu gewinnen. Um aber auch irgendwelchen Schein von Parteilichkeit zu vermeiden, sollte selbst das Geld, welches zu diesem Probebacken verwendet wurde, von einer fünften, öffentlichen, gänzlich unbetheiligten Person, dem städtischen Münzmeister, entlehnt und ihm später, nach Verkauf der Brode, zurückerstattet werden. Darauf heißt es: Und was die vier „verchostent", die dabei sind und es arbeiten, das soll der Burggraf „gelten"; dieser Satz läßt sich in ganz verschiedenem Sinne übersetzen. Man könnte sagen, der Burggraf sollte den Arbeits- oder Bäckerlohn der Vier bezahlen (entgelten); aber wie käme die Oberaufsichtsperson dazu, etwas zu bezahlen, was im allgemeinen bürgerschaftlichen Interesse geschah, und warum sollte der Arbeitslohn nicht mit auf das zu verkaufende Brod geschlagen werden? Richtiger wird daher die von uns angenommene Uebersetzung seyn: Der Burggrav solle das Brod sodann zu den Preise gelten lassen, als es von den vier Kommissionsmitgliedern, nach Einkaufs- und Arbeits-Berechnung, geschätzt würde. Denn „chosten" heißt im Mittelhochdeutsch der älteren Zeiten so viel wie „untersuchen, taxiren" *). Nach diesem alljährlich zu erzielenden Grundverhältniß solle sodann das ganze Jahr über, bis wieder zur neuen Ernte, nach Maßgabe des Auf- oder Abschlages der Getreidepreise auf dem Markte, auch der Preis, — die Taxe des Brodes bestimmt werden.

Noch genauer ist ein Probebacken, welches der Rath von Nürnberg vor mehr denn 400 Jahren anstellen ließ und welches uns schriftlich aufbewahrt wurde **). Um unseren Gewerksgenossen Gelegenheit zum Nachrechnen und zum Vergleich der damaligen Mehlproduktion im Verhältniß zur heutigen zu geben, drucken wir dieselbe hier ab; wen es nicht interessirt, mag die paar Seiten überschlagen.

---

*) Schmeller a. a. O. II. S. 340.

**) Siebenkees, Materialien zur Nürnbergischen Geschichte. 3r Band. S. 31.

Hat ein Rat beuolhen berchtolden Tucher, Niclaus Muffel vnd hansen koler, ein gewyse rechnung von allerley brot zu machen, als das hernach von wort zu wort geschriben stet.

Zum ersten kauft man Zwey Sümer waitz, ein sümer kerns gemeins guts. das erst Sümer mul vnd puch man vor Weyhennachten In gar grosser kelt vnd gefrüst, das ander In Lichtmesse in mittelmesigem wetter, das Dritt in der vasten In gar stettigen wetter *).

Item die iij (3) Sümer kosten xxxix (39) Pfunt xij (12) Pfen. vnd die wagen zusammen xiij. (13) Ctn. lx (60) Pf. (Pfund) also gefegt lauter in die mül.

Also wag ein Sümer In das ander iiij (4) Ctn. liij (53) Pf. xj. (11) lot das kost xiij. Pf. iiij Pfen.

Item auß der mül kam von den iij. Sümern xiij. Ctn. xxiij Pf. melbs.

Also kam von j. Sümer (durchschnittlich) iiij. Ctn. xl. Pf. xxvij lot an melbe auß der Müle (eigentlich 41 Pfund).

Restat, das an einem Sümer In das ander In der Mül abget für mitz vnd staub vnd das verfellet xiij. Pf. (eigentlich nur 12⅔ Pfund.)

Item auß den dreyen Sümer macht man xx. mezen pollen die wagen iij. Ctn. lij. Pf.

Also gebürt sich von j. Sümer (beinahe) vij. mezen pollen die wegen j. Ctn. xvij. Pf. xi. lot jeden mezen für xxviij. Pfen.

facit v. Pf. xxvj. Pfen.

Item mer xv. metzen oblas die wagen j. Ctn. liiij. Pf. von iij. Sümer.

Also wirt auß einem Sümer v. mezen oblas, die wegen lj. Pf. v. lot Jede metzen für x. Pfen.

facit l. Pfen.

Item mer xxxiij. metzen Schrottcleyen wegen ij. Ctn. lxx. Pf. von iij. Sümern.

Also wirt auß einem Sümer xj. metzen, die wegen xc. Pf. jeden metzen für iiij. Pfen.

facit liiij. Pfen.

Item iij. metzen Nachreden (so aus dem nochmaligen Durchsieben der Kleyen abfällt) die wegen lxvij. Pf.

Also wirt auß j. Sümer j. metzen der wigt xxij. Pf. v. lot jeden metzen für xj Pfen.

facit xj. Pfen.

---

*) Für den mit der alten Schreibweise nicht Vertrauten bemerken wir, daß i oder j so viel wie 1, v so viel als 5, $x = 10$, $l = 50$, $c = 100$ bedeutet und die neben einander stehenden Buchstaben in diesem Werth addirt werden müssen. Der Centner ist zu 100 Pfund, das Pfund zu 32 Loth gerechnet. Betreffs des Geldes rechnet man gewöhnlich 240 Pfenninge auf das Pfund. Hier scheint aber häufig unter Pf. nur der Schilling verstanden zu sein, der aus 1 Loth feinem Silber geprägt wurde und auf den 30 Pfenninge gingen. Die ganze Berechnung, so genau sie erscheint, bietet viele Zahlen- oder Rechnungsfehler dar.

Sum oblas Schrotkleyen, pollen Nachreden wigt alles von iij. Sümer viij. Ctn. xlij. Pf. Vnd auß dem egeschrieben öst man xxviij. Pfund.

Also wirt von einem Sümer ij. Ctn. lxxx. Pf. xxj. lot allerley als oben stet das man verkaufft vnd auß dem löst man

facit ix. Pf. x. Pfen.

So get abe von einem Sümer melbs am peutteln vnd das hinsteubt ij. Pf. vi. lot melbs.

Restat iiij. Ctn. lxxiiij. Pf. lauters melbs, das von iij. Sümern zu pachen gehört.

Darauß wirt so das gebachen ist xvij. Ct. vnd ij. semlein vnd yede semeln het viij. lot. j. Qdl. zu hallern gerechnet.

facit xxviij. Pf. vnd xj. Pfen.

Sie haben alle iiij. Ctn. xxxviij. Pf. vj. lot also gebachen.

Also gieng am bachen ab, das das prot an den dreyen sümer xxxix. Pf. xviij. lot mynder het, dann das lautermel, ee dann es gebachen ward.

Also wirt von einem Sümer an lauterm melb j. Ctn. lxiij. Pf. das man zu Semeln pekt, So get von j. Sümer ab am pachen xiij. Pf. vj. lot das die gebachen Semeln mynnder haben dann das mel hat.

Also wirt darauß so das gebachen ist, j. Ctn. xlvj. Pf. ij. lot gebachen Semeln, der sein an der Zal vclxvij. (567) semeln, der hat yede viij lot j. Qdl.

facit zu hallern viiij. Pf. xiiij Pfen.,

die der pek aus Semeln löset.

Summ also löset der pek auß den iij. Sümern lvj. Pf. xj. Pfen. die mag er wol ein tag verbachen, ob er wil, etlicher pek verpecht mer ein tag.

Item se kosten den peken die iij Sümer xxxix. Pf. xij. Pfen. ersts ankauffs.

So rechen wir dem peken von j. Sümmer lxxiij. Pfen. zu lon.

Fac. von iij. Sümern vij. Pf. viiij. Pfen. die der Pek ein tag ze lon het für sein mühe cost holz Salz heffen, scheiten Reden Chalten lon vnd haußzinß ꝛc. puch er aber mer so het er mer gewins.

Summ das also iij. Sümer kosten mit sampt dem lon der ein gerechent ist xliij Pf. xxj. Pfen.

So löset der pek von den iij. Sümern vj. Pf. xj. Pfen. als vorgeschriben stet.

Restat viiij. Pf. xx. Pfen. die der pek vber sein lohn vnd außgeben von iij. Sümern einneme, dann seins lons vnd ausgebens were.

Dieselben iij. Pf. vij. Pfen. wöllen wir der gemein zurechen daß die den hallerwerten (Brodsorten zu 1 Heller im Werth) an der gröss vnd swere zustatten kommen als das dan hernach gerechnet vnd eigentlichen geschriben ist, Was ein yede semele über die vorgeschr. viij. lot j. Qdl. mer haben sol.

Nota, auß dreyerley traybe In dreyerley Wetter gemaln vnd gepachen als vorn stet, Ist worden, das sich von einem Sümer In das ander gebürt j. Ctn. xlvj. Pf. ij. lot gebachens brots an Semeln, vnd mer vij. metzen bollen, v. mezen oblas, xj. metzen Schrotcleyen, ein metzen Nachreden, das alles mag zu künftigen Zeiten wol besteen. Darauf wir dann all vnser rechnung anfahen vnd setzen alß dann hernach stet, was das getraid gelten wirt, So sol doch albegen j. Ctn. xlvj. Pf. ij. lot an gebachen semeln von einem Sümer werden, vnd darzu die obgeschriben pollen vnd oblas ꝛc. vnd

ist von v. Pf. biß auf xxx. Pf. gerechnet worden, was sich nach anzal des kaufs an einem yeden Sümer gebüren würde, das man aus semeln vnd pollen lösen würde ꝛc.

Item am ersten haben wir vberslagen, als der waiz yzunt gilt xiiij. Pf. vnd die pollen vnd oblas ꝛc. gilt als vorberürt ist, was ein yede semeln haben vnd wie viel an der Zal auß einem Sümer werden sullen, vnd auß den xiiij. Pf. Ist die Rechnung gemacht.

Item es sullen yzunt auß einem Sümer das ist j. Ctn. xlvj. Pf. ij. lot gebachens brots werden iiij. Ctn. xxvj. Helr. Semeln der yede also gebachen wegen soll xj. lot kram gewichts.

Nota: die meyst Semeln het yzund da man das brot den peken aufhub x. lot, vnd die meynst v. lot ij. Qdl. (Quentchen.)

Also lost der pek auß den iiic. xxvj. (426) semeln der yede xj. lot het, vij. Pf. iij. Pfen.

Item mer lost der pek auß vij. metzen pollen, yeden mezen für xxvij. Pfen. angeslagen.

facit v. Pf. xxvj. Pfen.

Item mer v. mezen oblas yeden metzen für x. Pfen. angeslagen.

facit j. Pf. xx. Pfen.

Item xj. metzen Schrotkleyen ye j. mezen vmb iiij. Pfen.

facit j. Pf. xiiij. Pfen.

Item mer j. metzen nachreden für xi. Pfen.

Suma also lost man auß pollen oblas Schrotkleyen vnd nachreden auß Im allem viiij. Pf. x. Pfen. aber es galt alles mer dann wir es gerechnet haben.

Summa summarum alles zusammen gerechent das aus dem Sümer gelöst würdet xvj. Pf. xiij. Pfen. vnd das Sümer kost dem peken xiiij. Pf.

Also scheust veber (wird mehr gelöset) die xiiij. Pf. die der waitz kost hat lxxiij. Pfen. die der peke für sein lon müe vnd arbeit hat.

Nota, auß den xiiij. Pfen. das das Waitzin gut yzund golten hat Ist dise vnser Rechnung außgemacht vnd gegründt von v. Pf. bis auf xxx. Pf. als hernach geschriben stet.

Item wenn das waitzin gut j. Sümer v. Pf. gilt so sol werden ijc. xlvj.

Um den Bäckern durchaus nicht wehe oder Unrecht zu thun, wurde das Getreide, welches in Nürnberg zum Probebacken dienen sollte, nicht zu gleicher Zeit gemahlen und gebacken, sondern man trug den Witterungsverhältnissen und deren Einwirkung auf die Frucht und das Mehl Rechnung und verwendete einen Drittel des gekauften Getreides vor Weihnachten bei großer Kälte und Frost, das andere Drittheil um Lichtmesse bei mittelmäßigem Wetter und das dritte Drittheil in der Fastenzeit bei beständigem Wetter. Wir führen dies nur nochmals an, um nachzuweisen, mit welcher Sorgfalt man vor 400 Jahren bei den Vorarbeiten zur Erstellung der jährlichen Brodtaxen umging.

So alt wie das Probebacken ist natürlich auch das Taxwesen. Letzteres in Verbindung mit der Brodschau hat in vielen Städten zu den unruhigsten Auftritten, bald Seitens des Volkes gegen die Bäcker, bald Seitens der Bäcker gegen den Rath, Veranlassung gegeben, und wir werden einige dahin gehörige Scenen kennen lernen. Wer die Brodtaxe feststellte und welches die Normen waren, nach denen dieselbe aufgestellt wurde, das war in fast allen Städten verschieden. Bald besorgte es der Rath allein, bald eine Schätzer-Kommission, bald ein aus Bürgern und Bäckern gemeinschaftlich gebildetes Kollegium. Auch die Zeit war verschieden, während welcher eine Brodtaxe galt; in der einen Stadt (wie z. B. Lüneburg *) wurde alle Vierteljahre, in anderen alle Monat, und in noch welchen alle Woche (in Gera z. B. alle 14 Tage **) eine neue Taxe ausgeschrieben. In manchen Städten gab es eine immerwährende Taxe, und dies scheint die älteste Form zu sein. Sie stellt die Scala der Fruchtpreise auf und sagt also, wenn der Waizen, Roggen, Spelt ꝛc. so und so viel kostet, so muß der Bäcker für 1 Pfennig, 1 Kreuzer so und so viel Brod oder Semmel an Gewicht geben. Eine der ältesten derartigen Verordnungen ist wohl ein Erkenntniß des Rathes von Zürich vom 6. Januar 1345, nach welchem kein Pfister (Bäcker) kein „zweiawerdig" Brod mehr backen soll, so lange der Mut Kernen 12 Schilling gelte; wer dies überträte, der solle von jedem Ofenbacken 5 Schilling Buße geben ***). — Bestimmter schon drückt sich der alte Zuchtbriev der Stadt Erfurt vom Jahr 1351 in dieser Beziehung aus. Daselbst heißt es: „Die Bäcker sollen, wenn „das Malter Korn 31 Gr. gilt, vor 1 Pfennig 2 Pfund „Semmeln, ingleichen für 1 Pfennig 2½ Pfund und ½ Vier„tel gemeines Brod geben, auch jederzeit Pfennig- und Scherff„werth †) haben, richtig und wohl gebacken, bei Strafe 1 Pfund

---

*) Lüneburger Stadtrecht in appendice ad *Puffendorf* observat. jur. univers. Tom. IV. pag. 840.

**) Schott, Sammlungen ꝛc. 1r Thl. S. 185.

***) Beiträge zu Lauffer's Historie der Eidsgenossen. 2r Bd. S. 98.

†) Der Ausdruck „Pfennwerth" ist im Mittelalter fast durch ganz Deutschland gebräuchlich gewesen, um damit einen Gegenstand zu bezeichnen, der 1 Pfennig (denar) werth war. Vergl. Schmeller, bayer. Wörterbuch. 1r Thl. S. 316.

„und 8 Tage auf dem Thurm zu sitzen *).“ — Nach der um 1593 in Eßlingen eingeführten Stuttgarter Backordnung wurde festgesetzt: Wenn der Scheffel Kernen 1 fl. 15 kr. gilt, muß der halbe Wecken 11 Loth, und wenn er 2½ fl. gilt, der Pfennigwecken 10 Loth wiegen; beide dürfen an Gewicht um 1 Loth abnehmen, sobald der Scheffel um 15 kr. im Preise steigt; ein Vierhellerlaib aber soll immer 4 Loth mehr wiegen, als ein Vierhellerwecken. Das gesetzmäßige Gewicht des Laibes Roggenbrod ist 4 Pfund; wenn der Scheffel 1½ fl. gilt, kostet der Laib 9 Heller; sobald der Scheffel um 5 Schilling im Preise steigt, schlägt der Laib um 1 Heller auf **).

Je mehr im Laufe der Jahrhunderte sich die Gesetzgebung überhaupt erweiterte, je einläßlicher, umfangreicher und spezieller wurden auch die Taxen. Es kann nun nicht in der Aufgabe unseres Werkes liegen, alle die verschiedenen Taxen, wie sie aus den verschiedenen Zeiten aufbewahrt wurden, hier wiederzugeben, und wir wollen nur des Vergleiches halber auch aus späteren Zeiten einige Normal-Taxen hier kürzlich aufführen.

In Lohneis Regier-Kunst lib. III, cap. 58, Tit. 1 wird unter der Ueberschrift: „von Brod-Schauern und ihrem Amt“ auch eine „Tabula, wie man das Brod nach dem Gewicht und Korn-Kauff backen soll“ aufgeführt, die nun freilich für unsere Zeiten, unser Verhältniß des Geldwerthes zur Arbeit und dem Getreide nicht mehr paßt. Nach derselben sollten, wenn

kostet der Scheffel Roggen:	so soll das Brod an Gewicht haben:		das 6-Pfen.-Brod soll wiegen:		das 3-Pfen.-Brod soll wiegen:	
	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.	Pfd.	Lth.
6 gute Groschen	10	1	5	1	2½	1
7 „ „	8½	2	4¼	1	2	4
8 „ „	7½	1	3¾	—	1¾	4
9 „ „	6½	5	3¼	—	1½	5
10 „ „	6	—	3	—	1½	—
11 „ „	5¼	6	2½	7	1¼	3
12 „ „	5	—	2½	—	1¼	—
13 „ „	4½	3	2¼	1	1	4
14 „ „	4¼	1	2	4	1	2
15 „ „	4	—	2	—	1	—
16 „ „	3½	—	1¾	4	¾	6
17 „ „	3¼	—	1¾	—	¾	4

*) *Falkenstein*, civit. Erfort. hist. crit. S. 242.

**) Pfaff, Geschichte der Reichsstadt Eßlingen. S. 674.

Eine andere Aufstellung finden wir in der Tax-Ordnung des Herzog August von Braunschweig-Lüneburg vom Jahre 1646, Tit. IV, wo es heißt *): „Nach solchem Werth des „Korns, und wie derselbe nach dem gesetzten Pretio etwan stei„gen oder fallen möchte, soll der Brodt-Kauf nachfolgender Ge„stalt eingerichtet werden.

Wenn ein Himten Waizen vor bestimmter Maaße bezahlet wird mit:	so soll eine Semmel, die vor einen Scharffe-Goslarischen- oder Straub-Pfenning, deren anderthalb auf einen guten Pfenig gehen, im Gewichte halten:
Mgr.	Loth.
18	3⅓
19 } 20 }	3⅙
21	3
22 } 23 }	2¾
24	2½

und ferner:

wenn ein Himte Roggen vor bestimmter Maße gilt:	so soll ein Matier oder vier gute Pfennig-Brod so rein und wohl ausgebacken, im Gewicht haben:	
Mgr.	Pfund.	Loth.
12	1	12
13	1	8
14	1	5
15	1	2
16	1	—

„wornach die andern Stücke Brod, so im höhern Werth um „ein oder zwei Marien-Groschen verkaufft werden, leicht zu „tariren. Dieweil auch nicht wohl möglich, daß die kleinen „Stück Weitzen-Brod so gar genau und gleicher Waage zu „backen, so soll bey der erfolgenden Probirung, drey oder vier „Stücke zusammen gewogen; wie sich alsdann das Gewicht „befinden wird, verfahren, und das Brod, so zu geringe be„funden, allemal zum Behuf der Armen angewendet werden. „An welchen Orten auch von Alters her denen fremden Beckern „oder andern, Brod zu feilem Kauff zu bringen verstattet, soll „das Waitzen und Roggen Brodt von solchen fremden Bäckern „allemal etwas schwerer zu Markte gebracht werden u. s. w."

*) *Struvii* systema jurisprudentiæ opificiariæ. Tom. I. pag. 371.

Unterlassen wir es, weitere Proben jener alten Taxen zu geben, die, so lange wir nicht genau die Größe der Gemäße, den Silberwerth des Geldes, den Werth des Geldes im Verhältniß zur Arbeit und den Preis der Lebensmittel unter einander, und endlich das Verhältniß damaligen Geldes zu unserer jetzigen Währung kennen, — uns kaum interessiren können.

Von der Brodschau.

Die Einrichtungen, welche wir im vorigen Abschnitte beschrieben, wären rein müßige gewesen, wenn nicht auch beaufsichtigende und für den Vollzug der Tax-Ordnungen sorgende Behörden existirt hätten. Diese waren die Brodschätzer, die Brodschaumeister oder die Brodherren, wie ihre Benennung in den Städten verschieden war. Die älteste der uns bekannt gewordenen Einrichtungen dieser Art möchte die der Stadt Basel sein, ob zwar wir nicht zweifeln, daß Städte, wie Straßburg, Magdeburg, Köln, Augsburg u. a., die einen bedeutenden Rang in der Geschichte des 12ten und 13ten Jahrhunderts einnehmen, nicht eben so frühzeitig sollten gleiche Institute gehabt haben.

Um 1256 bestätigte nämlich Berchtold von Pfirt, Bischof von Basel, die Rechte des Vicedoms und des Brodmeisters durch eine in lateinischer Sprache abgefaßte Urkunde *) vom 3. Februar, aus welcher zugleich hervorgeht, daß damals die Bäcker in Basel bereits eine Zunft hatten. Entnehmen wir diesem Dokument, was zur Erörterung unserer eben vorliegenden Besprechung gehört. Der Brodmeister (magister panis) sollte dreimal in der Woche nachschauen und den Brodmarkt besuchen, und wenn er etwas fände, was ihm verdächtig erscheine, so solle er ein Brod davon in sein Haus bringen lassen und unter Beihilfe dreier ehrlicher Bäcker durch letzterer eidliche Aussage feststellen, ob derjenige Bäcker, welcher Brod

*) Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel. 1r Thl. S. 340 und 341.

in solchem Zustande auf dem Markte zum Kaufe feilbiete, straffällig sei? Wird er für schuldig erkannt, so soll er dem Vizedom 2 Schilling, dem Brodmeister 1 Schilling und der Bäcker-Gemeinschaft (communitati panificum) 2 Schilling an Strafe entrichten. Würde aber der Verurtheilte sich weigern, so sollte der Brodmeister seine sämmtlichen Brode auf dem Markte in der Mitte durchschneiden. Es ist dies noch eine milde Strafe gegenüber denen, die wir im weiteren Verlaufe noch werden kennen lernen. Der Brodmeister von Basel hatte aber noch weitere Obliegenheiten in Beziehung zur Bäckerzunft, die wir später bei Gelegenheit des Innungswesens erörtern wollen.

Eine fast eben so alte Nachricht bietet die Geschichte der Stadt Erfurt. Dortselbst wurden im Jahre 1264 durch Erzbischof Werner von Mainz die Zünfte der Bäcker und Metzger aufgehoben, weil sie ihrer Verbindung Rechte vindicirt hatten, die der allgemeinen Wohlfahrt zuwiderliefen. In dem Erlaß des Bischofes vom 9. Juni gedachten Jahres, ursprünglich in lateinischer Sprache abgefaßt *), wird zugleich angeordnet, daß zwei Männer unter den Bäckern und zwei unter den Metzgern, deren Treue man versichert sey, von dem jederzeitigen Rathe jährlich ernannt werden sollten, welche als Geschworne Brod und Fleisch beschauten, und wo sie ein Vergehen (delictum) entdeckten, dasselbe anzeigten und in Beschlag nähmen (die Waare nämlich). Der Raths-Revers von gleichem Tage bestätiget, daß diese Einrichtung also getroffen werden sollte.

Hier stoßen wir schon auf eine Verschiedenheit in Betreff der Zusammensetzung, aus welcher die Brodschau bestand. In Augsburg war es Sache des Burggrafen. Im schon oft angeführten Stadtrecht **) von 1276 heißt es: „Wenn der Burggrav mit den Bürgern, die mit ihm das Gericht bilden, zu den Brodtischen kommt, und es verbirgt ein Bäcker oder sein Knecht das Brod vor ihm, so soll das Brod des Burggraven sein."

In Köln hatte nach den Bürgermeisters Ampts-Articuln der Bürgermeister die Verpflichtung, wöchentlich zweimal das Brod zu wiegen und die bei zu leichtem Gewicht oder

---

*) *Falkenstein*, civ. Erf. hist. crit. S. 103.

**) Freyberg a. a. O. S. 120.

schlechter Waare befundenen Bäcker zu bestrafen *). — In Gera waren es nach den dortigen Statuten von 1658 die Bauherren, deren zwei zu Brodschauern vom Rath bestellt wurden **); während in Eßlingen zwei Senatoren und ein Assessor dieses Amt zu verwalten hatten ***).

So variirt es gar sehr in Betreff der Anzahl und der Personen selbst, aus denen die Brodschau zusammengesetzt war.

Fragen wir nun nach der Zeit, wie oft sie ihre Beschäftigung vornahmen, so haben wir bereits bei den angeführten Stellen gesehen, daß es wöchentlich ein-, zwei-, auch dreimal geschehen sollte. Nach dem so eben zitirten Gera'schen Stadtrecht sollte es alle Tage, oder so oft die Brodschauherren es für nöthig fanden, geschehen.

In Freiberg in Sachsen, wo im Jahr 1307 die Brodschau aus dem Richter, zwei Bürgern und zwei von der Bürgerschaft gewählten Bäckermeistern bestand, sollte die Untersuchung wöchentlich dreimal vorgenommen werden, und zwar derart, daß man das Brod anschnitt, um sich von der Güte desselben zu überzeugen †). — Nach den mehrsten Polizei-Ordnungen der älteren Zeit wird es hauptsächlich der Brodschau anempfohlen, ganz unverhofft in die Brodlauben und an die Brodbänke zu kommen und dort ihre Visitationen vorzunehmen.

Die Aufgabe der Brodschauer war aber eine doppelte, indem sie nicht nur auf die Größe und das Gewicht der Backwaaren zu achten, sondern, wie eben bemerkt, auch die Güte derselben zu prüfen hatten. Treten wir für wenig Zeilen noch etwas näher auf die Beleuchtung dieser beiden Seiten ein.

In vielen Verordnungen ist es den Brodschaumeistern nicht besonders vorgeschrieben, das Gewicht zu prüfen, sondern im Allgemeinen ihnen überlassen, zu sehen, inwieweit die Waaren mit der Taxe übereinstimmen. In vielen Städten hatte man jedoch einem jeden einzelnen Bürger Gelegenheit gegeben, das

---

*) Kölner Statuten in 4., ohne Angabe des Druckortes und Jahrzahl. 2te Abtheil. S. 112.

**) Schott a. a. O. 1r Thl. S. 184.

***) Pfaff a. a. O. S. 673.

†) Schott a. a. O. 3r Thl. S. 273.

gekaufte Brod tariren zu können, indem eine öffentliche Brodwaage errichtet wurde. Eine solche hatte Hamburg schon um 1483, auf welcher auch monatlich von Amtswegen der Rath das Brod der Bäcker öffentlich mußte nachwiegen lassen *). Ebenso ließ der Rath von Nürnberg wegen der anhaltenden Theuerung Anno 1574 bei dem Waaghäuslein eine neue Brodwaage aufhängen, um den Bäckern nachwiegen zu können **), und um 1621 gab es in Frankfurt a. M. drei solcher Brodwaagen, die bei der Katharinen- und Bornheimer-Pforte und in Sachsenhausen aufgestellt waren. Ließ der Bäcker daselbst Brod oder Mehl wiegen, so mußte er dem dabei angestellten Waagmeister 4 Pfen. vom Achtel erlegen ***). In Eßlingen war sogar den Thorwächtern noch eine Kontrole aufgetragen, indem sie das Brod, welches zur Stadt hinausgetragen wurde, nachzuwiegen hatten. In welchem Umfange dieses Nachwiegen mitunter betrieben wurde, und zu welchen Entdeckungen und Strafen es führte, davon gibt uns eine Chronik Nachricht, woselbst †) unter der Ueberschrift: „Becken-Rug zu Nürnberg," Folgendes aufgezeichnet steht:

„Anno 1615. Nachdem durch Gottes Segen in dem langwierigen dürren Wetter, vnd heiß brennenden Sonnenschein, das dieses Jar wol für einen dürren Sommer zu nennen vnd zu verzeichnen, das liebe Korn, Dünkel, Waitz vnd Gersten (allein der Habern ist am Geströh kurtz, vnd desselben wenig worden, das das Sümer vf 10 fl. Komen), wol gewachsen, vnd dieser Statt täglich viel zugeführt worden, daß die Becken, das Sümer am guten Newen Korn, nicht vmb 9 fl. Kauffen wollen, vnd doch darneben schwartze Raitung vnd Klein gewicht am Brod gebacken, vnd damit die burger sampt den fremden Bauersleuten di das getraid hieher zu mark gebracht, nach Irem gefallen gepreſt vnd außgesaugt, darüber groß Klagen entstanden, darumb ein Ernuester Rath auß väterlicher Vorsorg bewogen worden, vnd den zweien Statt Pfendern

---

*) Heß, Hamburg topographisch, politisch und historisch beschrieben. 1r Thl. S. 101. — Bärmann, Hamburger Denkwürdigkeiten. 2te Aufl. 1r Thl. S. 90.

**) Joan. ab Indagine, Beschreibung der Stadt Nürnberg. S. 726.

***) Lersner, Frankfurter Chronik. Fol. S. 516.

†) Siebenkees, Materialien. 3r Bd. S. 18.

beuohlen, das sie am Dienstag den 8. Augusti dis Jars in der Nacht mit 8 Stattknechten in allen Beckenhäussern dieser Statt unversehens, vnd vngewarnter sachen einfallen, die Kälter vnd Truhen durchsuchen, bei einem Jeden Becken zween Laib Brodt nehmen vnd in die fünffer stuben tragen sollten, da man vber 500 Laib, groß und Klain zusammen gebracht, welche alle am gewicht zu leicht, vnd vnter andern eines Becken vier vnd zwaintziger Laib vmb 26 Lot zu gering gewesen. Darvmb die Laib alle vfgeschnitten vnd in jeden ein Zettel gestossen, darvf seines Becken Namen, vnd wie viel Lott ein Jeder der gesetzten Raittung nach zu Klain, geschrieben gewesen, vnd solches einem Erbarn Rath zu erkennen geben, darvf die Becken alle, dieweil doch nicht einer gerecht vnd vnsträfflich befunden, ein Jeder nach seiner Verbrechung gestrafft worden, welches etlich hundert Gulden in die Rug getragen, die Laib aber haben die zween Pfender den einen halben Theill, vnd die 8 Stattknechte den andern halben theill zu sich genommen, das mancher Knecht um 3 fl. Brott bekommen, wiewol man es hernach am Rucken Brott wenig gespüret."

Aber auch nach der Qualität, der innern Güte und Genießbarkeit des Brodes hatte die Brodschau zu forschen. Da man diese Anweisung mehr als jene: auf das Gewicht zu achten, in den Verordnungen antrifft, so scheint es das Hauptaugenmerk der Behörden gewesen zu sein. Wir wollen hier nicht jene Unmasse von Stellen alter Rechtsbücher anführen, in denen es den Bäckern zur Bedingung gemacht wird, gut gewirktes, gehörig ausgebackenes, nicht „veiches" Brod (wie es in dem Augsburger Stadtrecht von 1276 heißt), auch kein „deich" Brod (wie die Kölner Statuten verordnen) zum Kauf zu bringen; wir wollen nur einige hierher gehörige Kuriosa mit aufführen, die uns aus der Väter Tagen aufbewahrt wurden. — Auf vielfache Beschwerden der Bürger von Winterthur hatte der dasige Rath zu verschiedenen Malen Bäckerordnungen erlassen, die dem Unwesen steuern sollten. So auch im Jahre 1633. In derselben heißt es unter Anderm *): „Neben dem Auswirken soll der Beck bei seinem Eid ein gewachsen Mensch bei dem Brod behalten, bis es „eingeschossen und im Ofen ist; wo er das nicht thäte,

*) Troll, Geschichte der Stadt Winterthur. 8r Thl. S. 69.

„soll er gebührende Strafe zu erwarten haben.“ Herr Präs. Troll erklärt diese sonderbare Verfügung in seiner humoristischen Weise so: Es herrschte damals der Aberglaube, daß wenn eine Katze am Backtroge rieche, das Brod mißrathe, und deßhalb sei die obrigkeitliche Katzenwache angeordnet worden.

Aber nicht nur das zu mangelhafte Bearbeiten des Teiges oder das ungenügende Ausbacken des Brodes im Ofen selbst veranlaßte Beschwerden, Untersuch und Strafen, sondern es kam nicht selten vor, daß um der niedrigen Gewinnsucht halber gewissenlose Bäcker allerhand Stoffe unter das Mehl mengten, die, wenn auch häufig der Gesundheit gerade nicht nachtheilig, dennoch immer aber nicht nahrhaft waren und somit die Käufer betrogen wurden. So war z. B. in Eßlingen um 1593 Kleienbrod zu backen bei einer Strafe von 3 Pfund und 5 Schilling verboten, und aus Frankfurt a. M. wird eine Nachricht mitgetheilt, die wohl etwas übertrieben zu sein scheint. Als nämlich ein Bäcker daselbst, an der Eschenheimer Gasse wohnhaft, das Mehl mit Sand vermischte und solches E. E. Rath inne ward, „seynd den 9. Junii drei Achtel Brod „so dieser Bäcker gebacken, ihm ohnvermuthet abgeholet, und „da man es so elendiglich befunden, daß man es mit Ge„wissen nicht verkauffen können, ist der Bäcker in das Lein„wadshaus geleget und ein Achtel selbsten zu essen, als „rechtmässige Straff, auferlegt worden. Nach diesem hat „er nicht lang mehr gelebet *).“

Die Strafen nun endlich anlangend (von denen wir bereits einige haben kennen lernen), so wollen wir die Aufzählung und Besprechung derselben für einen besondern Abschnitt aufbewahren, indem eine und dieselbe Strafe häufig auch für andere Vergehen angewendet wurde. Bemerken müssen wir nur noch zum Schlusse dieses Kapitels, daß die Maßnahmen und Bestrafungen der Obrigkeit nicht selten zu ernstlichen, folgenreichen Auftritten führten, und daß sogar 1414 die Bäcker von Eßlingen einen förmlichen Aufstand erregten in Folge zu niedriger Schätzung ihrer Waare, und viele derselben die Stadt verließen **). Ihr Trotz aber (so wird weiter gemeldet) blieb

*) Lersner's Frankf. Chronik. S. 514.
**) Pfaff a. a. O.

nicht ungestraft; sie mußten ihr Trinkhaus verkaufen und durften 10 Jahre lang kein neues erwerben. Den Erlös dafür und alles Geld in ihrer Zunftlade mußten sie dem Rathe zur Verwahrung übergeben; jeder Einzelne 1 fl., die zwölf Schuldigsten aber je 5 fl. zu gemeinem Bau der Stadt zahlen, auch versprechen: ohne Wissen und Willen des Zunftmeisters und der Zweener kein Gebot unter sich zu halten und ohne Erlaubniß des Bürgermeisters und Rathes ihren Leib und ihr Gut der Stadt nicht zu entfremden. Auch durfte 10 Jahre lang keiner ihrer Zwölfer in den Rath kommen.

Vom Brodmarkt und den Brodbänken.

Es ist eine während des Mittelalters durch Italien, Frankreich, Deutschland, die Niederlande und England allgemein verbreitete Einrichtung, die zugleich fast alle auf den Kauf arbeitende Handwerke berührt, daß außer den gemeinsamen Verkaufsplätzen, auf welche alle Verkäufer angewiesen waren, und die man Märkte nannte, es einerseits zur Bequemlichkeit des handelnden Publikums, andererseits, der Konkurrenz und Auswahl der Waaren halber, Hallen, Häuser oder überdeckte Gänge gab, die man je nach den darin zum Verkauf ausgestellten Gegenständen benannte. So gab es Fleischscharrn oder Metzgen, Brodlauben mit Brodbänken, Schuhhäuser, Lederhallen, Tuch- und Gewandhäuser u. s. w. Ursprünglich, als die eigentlichen Wochenmärkte entstanden, und es nach der oft wiederholten Auflösung der Zünfte und Innungen und nach Aufhebung ihrer Rechte und Privilegien in den Jahren 1219, 1232, 1275 durch die Kaiser Friedrich II. und Rudolph von Habsburg in ganz Deutschland *) und durch viele Erzbischöfe und Fürsten in einzelnen Städten, Gauen und Ländern **) erlaubt wurde, auch außerhalb der Stadtmauern gefertigte Waaren in die Städte auf den Markt zu

*) *Pertz*, Monumenta German. histor. Legum Tom. II. p. 286.
**) Auer, Stadtrecht von München. §. 366. S. 141. — *Rauch*, script. rer. Austr. III. 54.

bringen, — da ward es, zumal für die schlechtere und nasse Jahreszeit, zur Nothwendigkeit, Sorge für Räumlichkeiten zu tragen, in denen sowohl die fremden als einheimischen Handwerker und Verkäufer ihre Produkte ruhig und unbesorgt ausstellen konnten. Wenn Regen und Schnee dem Fleisch, der Butter, dem Gemüse rc. auch nichts geschadet hätte, so würden sich die zu Markte stehenden Brodhändler bedankt haben, ihre Backwaaren unnöthigerweise einweichen zu lassen, und man mußte daher auf eine schützende Vorkehrung bedacht sein. Wir führen diese Verhältnisse gleich zuerst an, um den Unterschied zu bezeichnen, welcher zwischen dem Brod- und Backwaaren-Verkauf unserer Zeit und dem vor mehreren hundert Jahren hinsichtlich des Lokales obwaltete. Heutzutage hat jeder Bäcker seinen Laden in seinem eigenen Hause, während es unseren Gewerks-Urvätern nicht so gut ging und diese nur auf den Brodbänken, in den Lauben verkaufen durften. Unter „Brodmarkt" ist daher in den mehrsten Fällen immer ein bedeckter Raum, eine Halle zu verstehen, in welcher reihenweise Tische aufgestellt waren, die nach dem im Mittelalter gemeinüblichen Sprachgebrauch Bänke genannt wurden. In Hannover hieß dieses Haus der Brodscharrn und lag um 1436 hinter dem Hockenmarkt *). Ob nun diese Einrichtung der Verkaufshallen für gebackene Lebensmittel schon vor dem Entstehen der Zünfte, Innungen und Aemter möge bestanden, und wie muthmaßlich, gleich wie bei anderen Handwerken, die äußere Veranlassung zur Bildung der Vereine, die eben unter dem Namen der Zünfte rc. bekannt sind, gegeben haben, wollen wir hier nicht untersuchen, verweisen vielmehr auf das allgemein einleitende Bändchen zur Chronik der Gewerke: „Deutsches Städtewesen und Bürgerthum," Seite 34 und 42. — Wir können, wenn wir zunächst auf nähere Untersuchung der Brodbänke eintreten, nur anführen, welches die ältesten Dokumente sind, in denen von solchen baulichen Vorkehrungen die Rede ist.

In der bereits im vorigen Abschnitt genannten Basler Urkunde von 1256, in welcher der Brodmeister bestätiget wird**), ist die Rede von einem Brodmarkt (forum panis), unter dem

---

*) Hoppe, Geschichte der Stadt Hannover. S. 76.
**) Ochs a. a. O. S. 340.

jedenfalls eine Halle oder Laube zu verstehen ist, und im Augsburger Stadtrecht werden um 1276 „tische oben und nieden der stat" genannt, an denen die Bäcker und ihre Knechte Brod verkaufen; also zwei Brodlauben, eine in der oberen und eine in der unteren Stadt. Es wird sogar noch ganz speziell angeführt: „Man soll auch wissen, daß ein jeder Bäcker, der Brod „zum Verkauf (vailez brot) bäckt und einen Tisch in der oberen „oder unteren Stadt hat, — wen er darüber setzte, daß er sein „Brod verkaufe, es sei Magd oder Knecht, die sollen nirgends „anders stehen, als innerhalb des Tisches, und da soll das „Brod verkauft werden, anständig (gezogenlichen) und ohne „Scheltworte. Welcher Knecht dies bräche, daß er vor dem „Tische stände, und man ihn dessen überführen könnte, den mag „man in die „Schupfe" werfen (ein Schnellgalgen, von dem „weiter unten die Rede sein soll), und anderer Buße bedarf es „nicht. Bräch' es aber ein „frewelin" (eine weibliche Person), „die wäre dem Burggraven 1 Schilling Pfennige schuldig, so „oft sie es thäte" u. s. w. — Aber auch schon kleinere Städte hatten im dreizehnten Jahrhundert ihre besonderen Brodbänke. Das lernen wir z. B. aus den alten Saalfeldischen Statuten *), Art. 77, kennen, der überschrieben ist: „Wer zu Banke stehen soll zu Saalfeld." Da heißt es denn: „Ez en „mag nymant zcu banke ste, her si fleischouwer (Metzger), „schuworchte (Schuster) oder phister (Bäcker) her gebe danne „ein halbin virdung zu geschozze." — In Zittau gab es um 1300 ebenfalls schon Brodbänke **), und in Görlitz ist um 1307 die Rede von denselben ***) u. s. w.

Diese Brodlauben, in denen die Brodbänke standen, waren nun meist nicht selbstständige Gebäude, wie dies z. B. bei den Fleischbänken der Fall war (und der Natur der darin zu verkaufenden Waare nach sein mußte), sondern sehr oft angebaute, hervorspringende Hallen an Kirchen, Rathhäusern und sonstigen öffentlichen Gebäuden, auch mitunter eigentliche Arkaden oder Bogengänge, die längs ganzer Straßen an den Häuserreihen hinliefen. Alte Städte, in denen Feuersbrunst, Krieg oder Neuerungswuth nicht gar zu sehr die baulichen Zeug-

---

*) Walch's vermischte Beiträge zu dem deutschen Recht. 1r Bd. S. 33.
**) Pescheck, Handbuch der Geschichte von Zittau. 2r Thl. S. 827.
***) Neumann, Geschichte von Görlitz. 1850. S. 75.

nisse von den Einrichtungen der Vorväter aufgeräumt haben, bieten uns noch hin und wieder Belege für diese Thatsachen. So Zürich, Bern, St. Gallen unter dem Gasthof zum Bären, München, Nürnberg, Arnstadt am Markt, Berlin an der Stechbahn u. s. w. Es konnten recht wohl solche Gänge und Vorbauten zu den Brodlauben benutzt werden, da der Verkauf von Backwaaren ein durchaus reinliches Geschäft ist, mit dem im Laufe eines Tages immer so ziemlich aufgeräumt wird, und zur Schaulegung dieser Waaren es eben nichts weiter als eines Tisches bedurfte. Aber es hat auch Städte gegeben, wo wirklich eigene Brodhäuser bestanden, die, wie es scheint, lediglich zu diesem oder doch zum Zwecke der Bäckerzunft überhaupt erbaut worden waren. So z. B. war die Pfisterei zu Winterthur solch ein selbstständiges Gebäude, das, wie die Metzg daselbst, ein Lehen des Schlosses Kyburg war. Beide zusammen (die Brodlaube und Metzg) hatten einen Lehenzins von 23 Pfd. 10 ß. zu bezahlen, welche der Großweibel zu Ostern bezog. Doch herrschte die Freiheit, daß diese Summe auf die Köpfe der Gewerbetreibenden nach eigenem Belieben vertheilt werden durfte. Später kamen die Junker auf Goldenberg in den Besitz dieses Lehenzinses und führten um dessen Bezug mehr als einen Prozeß *). Zuweilen gehörten diese Brodverkaufsplätze der Stadt, wie in Eßlingen, oder einzelnen Stiftungen, wie in Görlitz **) und die Bäcker zahlten für deren Benutzung einen Jahreszins an die Besitzer oder an den Landesherrn, wie z. B. in Grünberg in Niederschlesien, wo der Hofrichter diese Einnahme für den Fürsten zu empfangen hatte ***). Von dem Besitz einer Brodbank und eines Backhauses hing zu den älteren Zeiten in den meisten Städten die Erwerbung des Meisterrechtes ab. Zu verwechseln sind jedoch diese zinsenden Brodlauben und Brodbänke nicht mit den gleichfalls zinsenden Bann-Backhäusern, von denen später die Rede noch sein wird. — Nicht selten haben die unschuldigen Tische, auf denen die Backwaaren zum Verkauf ausgebreitet lagen, der unsin-

---

*) Troll, Winterthur. 8r Thl. S. 65.

**) Neumann, Görlitz a. a. O.

***) Wolff, Geschichte der Stadt Grünberg bis zur Reformation. 1848. S. 40.

nigen Zerstörungswuth des blind rasenden Pöbels fallen müssen, wenn bei Theuerungen sich der Volksunwille, wie immer, gegen die Bäcker richtete. So geschah es in Straßburg im Jahre 1294 am St. Margarethentage: „Do galt ein rocken „xiij (13) schillinge. und uf denselben tag gobent di Burgere „C (100) viertl kornes armen lüten durch Got. donoch über „acht tage do fand men kein brot feile in aller der stat ze „Strosburg. do wart das gemeine volk zornig und brochent „alle brotbenke abe *).“

Wir wollen uns nicht weiter bei den Gebäulichkeiten aufhalten, in denen ehedem das Brod verkauft wurde, sondern zu dem Brodmarkt im Allgemeinen und namentlich dessen Rechten, Freiheiten und Beschränkungen übertreten.

Wie bei allen Lebensmittel bereitenden und verkaufenden Handwerken, so war auch das Gewerk der Bäcker zu fast keiner Zeit und an keinem Orte im Besitz und Genuß so ausschließlicher Privilegien und Innungsschutz-Gerechtsame, wie alle anderen in Holz, Stein, Metall oder Kleidungsstoffen arbeitenden Handwerker. Wir haben bereits oben S. 55 des Weiteren darüber gesprochen. Daß sie einst, bald nach dem Aufkommen der Innungen, also in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, ja in manchen Gegenden bis in's 14te Jahrhundert hinein, im alleinigen Besitz des Brodverkaufes mögen gewesen sein, geht aus den Gründen hervor, die einerseits häufig bei den Aufhebungs-Dekreten angeführt werden, wie z. B. in Erfurt (an der bereits angeführten Stelle), oder andererseits aus den Urkunden, in denen eine Stadt von ihrem Landesherrn mit freiem Brod- und Fleischmarkt begabt wird, wie z. B. Zittau 1408 durch König Wenzel IV. von Böhmen **), welche an den betreffenden Stellen also lautet: „Wir Wenceslaus rc. bekennen öffentlich mit diesem Briefe „allen denen u. s. w., daß wir durch Nutzes und Zunehmens „willen unserer Stadt und Inwohner mit wohlbedachtem Rathe „und rechtem Wissen der Gemeine, derselben, unserer Stadt, „gegönnet, erlaubet und sie begnadet haben, daß sie fürbaß „und ewiglich, in künftigem alle Sonnabende einen freien „Fleischmarkt und alle Sonntage einen freien Brotmarkt in

*) Königshoven, Straßburger Chronik. 1698. S. 363.
**) Peschek, Zittau. 2r Thl. S. 407 u. 708.

„der eignen Stadt Zittau halten und haben sollen, also daß „jedermann, in der Stadt und auf dem Lande gesessen, auf „dem Fleischmarkt ꝛc. und auf dem freien Brodmarkte gut Brot, „weißes und roggenes feil haben und verkaufen sollen und feil „haben und mögen von jedermänniglich ungehindert und ge„bieten denen Vögten und Bauerleuten, Rittern und Knechten, „den Burgermeistern und Rathmannen unsers Landes und der „Stadt Zittau unseren lieben Getreuen, die jetzt sind und „hernach sein werden, daß sie die genannte Gemeine zu Zittau „an den vorgenannten Fleisch- und Brodmarkte kauf und ver„kauffen und auch ab und zu, frei, sicher und ungehindert „wandern lassen, also lieb ihnen unsere Ungnade zu vermei„den." — Aus diesem Dokument geht wohl unzweifelhaft hervor, daß vor dem Jahre 1408 der Brodverkauf ausschließlich in den Händen der Zittauer Bäcker war, und Niemand das Recht hatte, außerhalb der Stadt gebackene Lebensmittel in derselben zu verkaufen. Dies bedingte auch schon bei fast allen Städten die sogenannte Bann-Meile, Folge deren alle innerhalb einer Meile um die betreffenden Städte liegenden Dörfer, Höfe, Weiler und einzelnen Häuser gezwungen waren, ihren zu kaufenden Brodbedarf aus der Stadt von den zünftigen Bäckermeistern zu entnehmen.

Mit der wachsenden Bevölkerung der Städte, und also dem dadurch entstehenden größeren Konsumo, auch vielfach durch die Renitenz der zünftigen Bäcker wurde es nöthig und allgemein üblich, daß an einigen Tagen in der Woche während einer bestimmten Stundendauer fremde Backwaaren in die Stadt gebracht werden durften. In der Regel waren es die Markttage, an denen eine solche freie Einfuhr gestattet wurde, wie in Hamburg *) am Mittwoch und Samstag (laut Hamburger Rezeß von 1483), — in Schlesien laut Landrecht **). In der Regel gestattete man es den fremden Bäckern oder Brodhändlern nur während der Vormittagsstunden, ihre Waare zum Verkauf auszulegen, mit Ausnahme an einzelnen Festtagen und während der Messen, wie z. B. in Bamberg:

---

*) Heß, Hamburg. 3r Thl. S. 100.

**) Böhme's diplomatische Beiträge. 2ten Bandes 1r Theil. S. 24. Kap. 3. Dist. 1.

Tit. XLII. *Von den ausswentigen pfistern.*

§. 409. Es sol dhein pfister er sey burger oder gast der prot auf den markt fürt des nahts nicht auf tün vnd sol auch des morgens nicht lenger veil haben. danne biz auf mittentag vnd waz er pröts vff den markt fürt vnd bringt daz sol er biz vff mittentag. verkawfen vnd sol daz nicht wider heim füren noch nicht einlegen wer daz vberfür. den mag der Schültheiz das selb pröt alles lassen nemen vnd geben wohin er wil awzgenomen an sant thomas abend an dem cristabend am iarsabend am obersten abend vnd auch in den vier messen ez wer danne daz herschaft hie wer oder süst nötdurft wer. so mügen ez der scülthisz vnd die burger wöl erlauben lenger veil zu haben wenne sie wöllen *).

Es soll kein Bäcker, er sei nun Bürger oder Fremder, der Brod zu Markte führt, des Nachmittags (seine Bank) aufthun und soll auch des Morgens nicht länger feil haben, als bis Mittag. Und was er an Brod auf den Markt fährt und bringt, das soll er bis auf den Mittag verkaufen und (Uebriggebliebenes) weder heimfahren noch (für den anderen Tag) einlegen. Wer das überträte, dem mag der Schultheiß das Brod alles nehmen lassen und geben, wohin er will, ausgenommen an St. Thomas-, dem Christ-, Sylvester- und Oster-Abend, und auch während der vier Messen. Wäre es aber, daß Heerschaft (Kriegsvolk) hier wäre, oder sonst Nothdurft vorhanden sei, so mögen es Schultheiß und Bürger wohl erlauben, länger feil zu haben, so lange als sie wollen.

In manchen Städten durften die Fremden ihre Waaren nicht auf einem Tisch oder einer Brodbank auslegen, sondern sie mußten auf ihrem *Karren* oder *Wägen* verkaufen, und zwar unter sehr beengenden Bedingungen, wie in *Augsburg*:

Si hant auh daz reht, daz chein gast brot hie verkauffen sol. wan vfe sinen wagenne oder vfe sinen karren vnz mittentage. vnde als mitter tak fürkomt so sol er ez wider heimfüren vnde niht wider insetzen. oder sol driv helbert vmbe einen phenink geben. Breche ir cheiner daz. so hat der Burggrafe den gewalt. füret er ez wider vf den Markt anders danne als davor gesprochen ist. daz er zwai phenewärt vmbe einen geben sol. vnde ist der stat vnde im damit gebezzert **).

Sie haben auch das Recht, daß kein Fremder hier anders Brod verkaufen darf als auf seinem Wagen oder Karren bis zu Mittag. Sowie die Mittagsstunde vorüber ist, soll er das Nichtverkaufte wieder *heimfahren* und nicht einsetzen, oder er soll 3 Hellerwerth um 1 Pfennig geben. Bricht ihrer einer dies Gesetz, so hat der Stadtrichter Gewalt über ihn, und bringt er das nicht verkaufte Brod wieder auf den Markt anders als vorstehend festgesetzt ist, so soll er das 2 Pfennigbrod um 1 Pfen. geben und wird der Stadt damit geholfen u. der fremde Bäcker gebüßt.

---

*) *Zöpfl*, das alte Bamberger Recht. Urkundenbuch. S. 114.

**) M. v. *Freyberg*, Sammlung teutscher Rechtsalterthümer. 1r Bd. 1s Heft. S. 119.

In Eßlingen ward es am 5. Juni 1535 den fremden Müllern und Bäckern untersagt, mit ihren Waaren zu hausiren, oder solche auf dem Krautmarkt, statt, wie vorgeschrieben, auf dem Brodmarkte zu verkaufen *); während 23 Jahre später ebendaselbst den Fremden der Krautmarkt ausschließlich für ihren Geschäftsbetrieb angewiesen wurde. Vorher hatten sie stets einen Brodzoll zu entrichten. Als aber die Eßlinger Bäcker fortfuhren, schlecht zu backen, ward 1592 den Fremden die Einfuhr ganz freigegeben, und ihnen sogar 1604 eine eigene Brodlaube gebaut; ihr Standgeld ward deßhalb auch von 10 auf 14 Pfen. per Karren erhöht, dessen Einzug dem Steuerhausknecht zustand. An keine Zeit war die Brodeinfuhr in Wien um 1340 gebunden: „pröt, vlaische „vnd alle vaylay dink sol zu der stat sueren, swer da wil, „durh das iar;" nur sollte man Alles auf dem dafür bestimmten Frei-Markte verkaufen **). Sodann, wie sich ziemlich von selbst versteht, wurde in den mehrsten Städten zu Zeiten der Theuerung und Hungersnoth unbeschränkt freie Einfuhr gestattet. So z. B. nach dem Freiberger Stadtrecht ***) von 1307: „vnd wenne di stat odir daz lant eine „not an trittit also daz di burgere dunkit vnd kisen daz iz nutze „si. so sal man dazu brot her vuren in der wochen an welchem „tage die burgere heizen vnd wollen. an eime tage odir an „zwene oder wi si daz haben wollen di gewalt stet an den „burgeren also daz iz der stat zu nutze vnd zu gute kumen „mag;" sonst war bloß für den Sonnabend freie Einfuhr gestattet.

Der Christabend und die heiligen Abende vor den hohen Festen galten in fast allen Städten als Freimärkte für alle Lebensmittel.

Bezüglich der Bezahlung haben einige alte Stadtrechte noch interessante Züge, die wir bei dieser Gelegenheit anzuführen nicht versäumen wollen. Wenn man keinen Kaufmann oder Handwerker rechtlicher Weise überhaupt zwingen kann, seine Produkte auf Borg zu geben, sei es nun gegen Versicherung oder ohne Garantie, so hat der Bäcker gewissermaßen

*) Pfaff a. a. O.
**) Jura municipalia ab Alberto II. Austriæ etc. in *Rauch* rer. Austriac. script. III. 54.
***) Schott a. a. O. 3r Thl. S. 274.

eine moralische Verpflichtung, nöthigenfalls seine Waare ohne baare Zahlung verabfolgen zu müssen, wenigstens so viel von geringem Brode, als zur Sättigung eines Menschen oder einer Familie nöthig erscheint. Denn bei jedem anderen Handelsartikel kann füglicher Weise der Abnehmer mit dessen Erwerbung so lange warten, bis er den zum rechtlichen Ankauf desselben nöthigen Geldbetrag beisammen hat; anders ist dies mit Lebensmitteln. Der Magen läßt sich nicht auf morgen oder nächste Woche vertrösten, wenn die Hand nichts hat; er fordert mit despotischer Gewalt Befriedigung. Ohne alle anderen Lebensmittel kann äußersten Falles der Mensch leben, — ohne Brod nicht. Das gab denn auch schon frühzeitig die Veranlassung in den alten Stadtrechten, die Bäcker anzuweisen, gegen Pfänder Brod zu verabfolgen. In Freiberg in Sachsen galt Folgendes:

Die becker sullen pfant nemen von eime iklichen manne vor ir brot ane widerrede. di zwir also gut sint vnd sullen di halden virzehn tage zu rechte. vnde welch becker kein pfant halden wil. daz sal man den meisteren sagen. di sullen dar senden oder gehn vnd sullen im gebieten daz he die pfant halde. wil he is denne nicht ton. so sal in der voit pfenden vor achtehalben schillinc. oder die meistere sullen in rugen vor den burgeren. die lazen in denne pfenden vor achtehalben schillinc. vnd waz pfant den beckeren gesatzet werden vor einen schillinc oder dar vnder wenne di virzehn tage uz kumen vnd si ir nicht lenger wollen halden so sullen si si geben einem buteln. der sal si tragen zu huse vnd zu houe ienem manne des sie sin vnd sal si da ufbieten. loset he ir denne nicht so sal si der becker senden uffe den marct vnd waz si me gelden daz sal he wider keren *).

Die Bäcker sollen Pfänder nehmen von Jedermann für ihr Brod ohne Widerrede, die noch einmal so viel werth sind (als die Waare) und sollen sie behalten 14 Tage nach Recht. Und welcher Bäcker kein Pfand behalten will, den soll man den Meistern anzeigen. Diese sollen zu dem Bäcker senden oder gehen und ihm gebieten, die Pfänder anzunehmen. Will er es dennoch nicht thun, so soll ihn der Vogt pfänden bis zu 7½ Schilling (an Werth) oder die Handwerksmeister sollen ihn rügen vor den Bürgern. Alsdann lassen ihn diese pfänden für 7½ Schilling. Und welche Pfänder, die den Bäckern für 1 Schilling oder darunter versetzt wurden, sie nach Verlauf von 14 Tagen nicht länger behalten wollen, die sollen sie geben einem Büttel (Stadtdiener); der soll sie tragen in das Haus und den Hof jenes Mannes, dem sie gehören, und soll sie da aufbieten. Löset er dieselben nicht ein, so soll sie der Bäcker auf den Markt zum Verkauf senden, und was er mehr daraus löst, soll er zurückerstatten.

*) Freyberger Stadtrecht von 1307 in Schott, Sammlungen zu den deutschen Land- u. Stadtrechten. 4. Leipz. 1775. 3r Thl. S. 274. 275.

Das Stadtrecht von Leobschütz in Schlesien enthält eine ganz verwandte Stelle, nur daß darin die Verpflichtung des Borgen-Müssens nicht absolut ausgesprochen ist, sondern mehr als ein übliches Herkommen durchleuchtet. Dieses Gesetz lautet:

Brotgeld vnd fleischgeld wer dorumme beclait wirt vnd daz bekennet, der zal das gelden an dem nehesten marktage, wo her nicht dovor sweren wyl, wyl her aber dovor sweren, das tut her mit czwein vingern. Seczt her im aber eyn pfand dovor, daz bwtet her of eyn ding vnd helt ys denne an dem nehesten marktage vnd butet ys czu hause vnd czu hof, vnd beseczet daz mit den nochgeburen, wyl her dez pfandes nicht lözen her mag ys vorseczen adir vorkovfen mit der gewyssen *).

Wer wegen Brodgeld und Fleischgeld verklagt wird und zu der Schuld sich bekennet, der soll es bezahlen am nächsten Markttage, wenn er es nicht abschwören will. Will er es aber abschwören, das thue er mit 2 Fingern. Setzt er (der Schuldner) ihm (dem Bäcker) aber ein Pfand dafür (für die Schuld), das bietet er (der Bäcker) ihm auf einen Gerichtstag (zur Auslösung) und hält es dann an dem nächsten Markttage bereit, und bietet es ihm (dem Schuldner) an in seinem Haus und Hof und bezeugt das mit den Nachbaren. Will er (der Schuldner) das Pfand (dann) nicht lösen, so mag er (der Bäcker) es versetzen oder verkaufen mit derer (der Nachbarn?) vorwissen.

Eine anderweitige Bedingung, die sehr viele Stadtrechte der alten Zeit enthalten, ist die: daß es den einheimischen Bäckern zur Bedingung gemacht wurde, immer genug zu backen, damit kein Mangel entstehe. Wir brauchen keine Citate deßhalb anzuführen, weil fast alle Statuten dieselben enthalten. So sonderbar uns in der Gegenwart eine solche Verordnung erscheinen möchte, so gerechtfertigt ist dieselbe in den Zeiten des Mittelalters, in den Tagen der Blüthe zünftlichen Uebermuthes. Wir werden später bei dem Abschnitt über die Strafen mehrere Fälle kennen lernen, daß sich die Bäcker geweigert hatten zu backen, und die Einwohnerschaft ganzer Städte in Noth und Schrecken dadurch versetzten. Wo aber eine kleine Korporation, gestützt auf damalige Zeit- und Lokalumstände, so drohend auftreten konnte, da war gewiß eine vorbeugende Verordnung im Gesetzbuche ganz an ihrer Stelle.

---

*) Willkür der Stadt Leobschütz in Böhme's diplomat. Beiträgen. 4. Leipzig 1771. 2r Thl. S. 21.

Werfen wir schließlich, als zum Kapitel des Brodmarktes noch gehörig, einige Blicke auf jene Gesetze, welche die Brod-Ausfuhr betreffen. — Wie beim Getreidehandel im Mittelalter die Einfuhr begünstigt, die Ausfuhr erschwert, wohl gar verboten wurde, eben so und vielleicht gerechtfertigter beim Brodhandel. Nirgends ist uns ein Gesetz oder eine Nachricht aufgestoßen, aus welchen wir das Gegentheil hätten entnehmen können, mit Ausnahme der Hafenstädte des Hansa-Bundes, wo, wie in Hamburg, die Korporation der Faß-Bäcker schon frühzeitig bestand und sich beinahe ausschließlich mit der Proviantirung der Schiffe beschäftigte. — Ausfuhr zum Wiederverkauf unterlag nach dem schlesischen Landrecht des 14ten Jahrhunderts der Verzollung:

Von brote, das man in die stat furet czu vorkewffin das sal man nicht vorczollin, adir das brot das ein man in der stat kewffit vnd wil usfuren wedir vorkowffin das sal man vorczollin was abir ein man selbir gebruchin vnd essin wil mit seyme selbir gesinde do darff her nicht von czollin *).

Brod, das man in die Stadt fährt zum Verkauf, das soll man nicht verzollen; aber das Brod, das ein Mann in der Stadt kauft, und es ausführen will, um es wieder zu verkaufen, das soll man verzollen. Was aber ein Mann für sich selbst gebraucht, um es mit seinem Gesinde zu essen, das braucht er nicht zu verzollen.

Nach dem Lüneburgischen Stadtrecht, 9r Thl., Tit. XXVII, war der Aufkauf von Weiß- und Roggenbrod verboten, weil den Feilbäckern dadurch Abbruch und Nachtheil entstehe; „demnach soll solches hiemit bei Verlust des Brods und ferner „willkürlichen Strafe gänzlich verboten sein; jedoch soll in den „Thor-Buden und vor der Sülte solch Feilhaben, wie bisher, „frei bleiben" **).

Ja man verbot den Bäckern mancher Orte sogar, die Märkte außerhalb zu besuchen, wie z. B. in Eßlingen, wo denselben am 7. Oktober 1534 untersagt wurde, nach Stuttgart zu Markte zu gehen, „weil die Eßlinger Märkte dadurch trefflich geschmälert würden;" nur auf die Filder einiger kleiner Nachbarorte zu gehen, war ihnen gestattet ***). Indeß hob die Wirtembergische Landes-Ordnung vom 17. August 1567,

---

*) Böhme, Beiträge zur Untersuchung rc. 2ten Bds. 1r Thl. S. 24. Kap. 3. Dist. 2.

**) *Pufendorf* l. c. tom. IV. in append. pag. 840.

***) Pfaff a. a. O. S. 194.

Tit. 58, §. 3, diese Beschränkung schon wieder auf, indem sie gestattete: „Wenn ein Bäcker seinen Vorrath nicht im „Ort vertreiben könne, solchen in den Nachbarorten feil zu „haben“ *).

Von den Backöfen, der Backzeit und dem Backquantum.

Das Recht, einen Backofen auf eigenem Grund und Boden bauen, somit auch selbst backen zu können, wurde ursprünglich als ein sich von selbst verstehendes Recht, als eine aus dem Naturrechte herfließende Befugniß angesehen, und stammte aus jener Zeit unserer deutschen Vorfahren, wo das Bäckergewerk noch nicht als ein ausschließliches Gewerbe einzelner Gemeindegenossen bestand, sondern, wie wir weiter oben S. 20 bereits sahen, der Brodbedarf von jeder Haushaltung selbst gebacken wurde. Es war sonach keine Genehmigung nöthig, wenn irgend Jemand auf seinem Grund und Boden einen Backofen errichten wollte, und selbst der Vasall auf seinem Lehengute brauchte hierzu keine lehensherrliche Konzession. Als nun in der Folge der Zeit sich die Gewerke gebildet hatten und nach und nach sicherheitspolizeiliche Gesetze in den Städten und Ortschaften erschienen, brauchte ein Bäcker, wenn er vom Handwerk oder der Innung als Mitmeister aufgenommen war, zum Aufbau eines neuen Backofens weder die Zustimmung des Gewerkes, noch des Stadtrathes, noch sonstiger Obrigkeit, weil nach altem Rechtsgrundsatz Der, welcher einmal in eine gesetzlich bestehende Genossenschaft recipirt war, auch alle Privilegien und Vorzüge dieser Genossenschaft überkam. Es war aber, wie wir später noch kennen lernen werden, in den mehrsten Städten wiederum ein Innungsgrundsatz: daß Derjenige, welcher Bäckermeister werden wollte, im Besitz eines eigenen Backhauses, also auch eines oder einiger in demselben befindlichen Back-

*) Weisser's Recht des Handwerkers, neu bearb. von Christlieb. Ulm 1823. S. 163.

öfen, nebst allen diesem Hause zustehenden Gerechtsamen, sein mußte.

Mit der Ausbildung der Gesetzgebung überhaupt, insonderheit aber seit dem Aufschwung der Rechtsfindungen und nach Einschränkung aller zünftigen und bürgerlichen Gerechtsame wurde jedoch dem Bäckergewerke dieses Recht gekürzt, und seit die Obrigkeit die cura ignium, d. h. die Aufsicht über das Feuer und alle feuergefährlichen Anstalten übernommen hatte, bildete dieselbe ein neues landesherrliches Attribut der Macht daraus, nämlich das jus furnorum oder das Backofen-Recht, gemäß dessen bei jeder neuen Anlage eines Backofens erst die Erlaubniß des Guts-, Lehen- oder Gerichtsherrn, oder der landesherrlichen Regierung eingeholt und dafür eine Abgabe gezahlt werden mußte. Diese Servitut dehnte sich aber in einzelnen Ländern so weit aus, daß nicht nur bei der Anlage, sondern selbst beim Umbau eines bereits früher gestandenen Backofens eine neue Erlaubniß baar gelöst werden mußte *). Wie ungemein einfach die Verordnungen bezüglich der Backöfen in den Zeiten des Mittelalters waren, können wir aus einigen alten Rechtsdenkmalen, z. B. aus dem Richte-Briev der Burger von Zürich, kennen lernen, wo es an einer Stelle heißt: „Alle die Bachöfne, die in der stat „sind, die sulln blattan ald isen venster (plattne und eiserne „Fenster) han und nit vorasnan (tannenhölzerne). Swelcher „pfister des nit tuot der git der stat ze buosse ein pfunt" **). Die alten Statuten der Stadt Verden schreiben im Art. 97 vor: „Ein jeder schall bewahren sinen Backaven und Fürsack „(Feuerherd) dat dar nemand Schade van wedderfahre; queme „Schade darvan (entstände Schaden dadurch) den schall he „gelden, so with sin Lief vnd Gut kehret (den soll er ersetzen, „so weit sein Leib und Gut reicht)" ***). Der Sachsenspiegel oder das alte sächsische Landrecht ist noch kürzer in dieser Beziehung:

---

*) Schweser, Schauplatz der Dienstbarkeiten. 4. Nürnberg 1769. Kap. 7. §. 10. S. 158.

**) Helvetische Bibliothek, bestehend in historischen, politischen u. kritischen Beiträgen zu den Geschichten des Schweizerlandes. 8. Zürich 1735. 2s Stück. S. 33.

***) *Pufendorfii* observationes juris universi etc. Tom. I in appendice. S. 109.

Manlik sal ok bescuren sinen ouen vnde sine muren dat die sparken nicht ne varn in enes anderen mannes hof yme to schaden *).

Jedermann soll auch bewahren seinen Ofen (Backofen) und seine Mauern, daß die Funken nicht fahren in eines anderen Mannes Hof, ihm zu schaden.

Es scheint, daß ehedem gemeinsame Backhäuser unter dem Namen Ofenhäuser bestanden haben, vielleicht ähnliche Einrichtungen, wie die gemeinschaftlichen Schlachthäuser. Pfaff in seiner Geschichte der Reichsstadt Eßlingen (S. 192) erwähnt derselben beim Jahr 1303 und vermuthet, daß sie zur Vermeidung der Feuersgefahr errichtet worden seien. Ob darunter die in den Erläuterungen zur bayerischen Polizeiordnung von 1557 erwähnten „Pachstette" (Backstätte) zu verstehen, oder ob letztere ein Backhaus überhaupt anzeigen soll, müssen wir dahingestellt sein lassen. Indeß ist es leicht zu vermuthen, daß bei dem engen Zusammenbau der Städte früherer Zeiten die Vorsicht gebraucht wurde, alle Bäcker in ein gemeinsames Backhaus zu verweisen und so die Feuersgefahr zu mindern.

Daß die Backgerechtigkeit in Städten, d. h. das Recht, Brod für den öffentlichen Verkauf zu backen, — anfing, auf Häusern zu ruhen, wie es noch heutzutage der Fall ist, mag mit dem Emporkommen und der Ausbildung des Handwerks- und Innungswesens Hand in Hand gegangen sein. So lange, als noch jede Familie ihren Bedarf für sich selber buck, wie es noch gegenwärtig auf den meisten Dörfern der Fall ist, so lange mochte wohl fast ein jedes Haus seinen eigenen zum Backen vorgerichteten Ofen für sich selber haben; als aber die Brodbereitung als eigentlicher Erwerbszweig in die Hände Einzelner überging und man es bequemer fand, fertiges Brod zu kaufen, als sich mit der mühevollen Herstellung desselben zu befassen, da mag sich nach und nach die Observanz zu einem giltigen Rechte ausgebildet haben, welches von der Gemeinde und Obrigkeit gern unterstützt wurde, weil beim Backen zu befürchtende Feuergefährlichkeit dann doch nur auf die einzelnen Punkte konzentrirt wurde und somit leichter zu überwachen war. Daß die Backhäuser, auf denen sodann in der Folge die Backgerechtigkeit ruhte, stets ziemlich hoch im Preise standen, ist eine bekannte Sache, und daß die Preise selbst

*) *Homeyer*, der Sachsenspiegel etc. 2s Buch. 51ster Artikel. §. 2. S. 104.

sich wiederum nach der Größe und Bevölkerung der Stadt, nach der Absatzfähigkeit der Waare und nach der Lage, nach den sonstigen Häuserpreisen und hundert anderen Eventualitäten richteten, brauchen wir hier nicht weiter zu berühren. Wir können nicht weiter bei diesem Gegenstande verweilen, ohne in die Spezial-Gesetzgebung neuerer Zeit hinein zu gerathen, und wollen daher einen Blick auf die Backzeit werfen, an welche die Ausübung des Handwerkes geknüpft war.

Fast alle anderen, als die Lebensmittel bereitenden Handwerke, können, wenn sie nicht auf bestimmte Bestellung arbeiten, für's Lager in Vorrath arbeiten, ohne daß die von ihnen verfertigten Waaren zu schnell dem Verderben ausgesetzt wären. Anders ist's mit dem Metzger, dem Brauer, dem Bäcker. Der Metzger muß eilen, binnen wenig Tagen seine Fleischvorräthe los zu werden, wenn er sie nicht räuchern oder einpöckeln will; der Brauer hat sein Ziel, binnen welchem er seinen Keller leeren muß, um das Kapital umzusetzen, Fässer zum Füllen zu bekommen u. s. w. Der Bäcker, welcher allerdings meist auf's Lager arbeitet, muß ebenfalls binnen einem oder einigen Tagen seine Waaren umgesetzt haben, wenn sie nicht bedeutend am Werth verlieren sollen; Weißbrod, zwei Tage und Schwarzbrod mehr als eine Woche alt, mag Niemand gern kaufen. Es hat also unser Gewerk seine in den Verhältnissen und der Natur der Beschäftigung liegenden Gränzen. Daher war es denn auch ein sehr naheliegender Grund, daß in mittelgroßen und kleineren Städten, wo die Einwohnerzahl nicht so übermäßig rasch wachsen oder sinken konnte, die Bäcker bald nach den Innungs-Einrichtungen unter sich oder mit Zustimmung der städtischen Behörden (in denen sie beim zünftigen Regiment ein Wort mit hineinzureden hatten) ausmachten, keine neuen Meister mehr hinzuzulassen, sondern bis auf Weiteres das Handwerk in der betreffenden Stadt für geschlossen zu erklären. Nun mochte es sich aber bei den ehemals so häufigen Pesten und großen Sterben in manchen Städten zugetragen haben, daß nach einer solchen Seuche die Einwohnerzahl fast auf die Hälfte oder zwei Drittel des früheren Bestandes herabgeschmolzen, somit der Absatz der Lebensmittel nicht mehr so umfangreich wie ehedem war, — oder es mochte durch Kriegszüge, Belagerungen und andere Unglücks-

fälle in gleicher Weise der Personalbestand einer Stadt bedeutend herabgekommen sein, während die Backhäuser in gleicher Anzahl noch da standen, von denen eine bestimmte Anzahl Familien in der Stadt durch das Geschäft des Backens sich zu ernähren pflegten. Alle konnten sie natürlicher Weise bei vermindertem Absatz nicht noch ebensoviel backen, wie ehedem, während Heizung des Ofens gleichviel kostete, ob sie nun 20 oder 30 Stück Brode mehr oder weniger buken. Kein Backhaus aber wollte von seinem Rechte zu backen abstehen, — es blieb also nichts Anderes übrig, als sich zu einigen, daß sie abwechselnd backen wollten. Dies war für solche Zeiten das einzige und natürlichste Auskunftsmittel. Als sich dann später die Bürgerschaft wieder kräftigte und die Einwohnerzahl zunahm, da ließ man dennoch, so lange kein wirklicher Brodmangel eintrat, jenes Verhältniß des Wechselbackens fortbestehen, und zwar um so lieber, als dadurch den Bäckern freie Tage übrig blieben, für ihre Haus- und Landökonomie zu sorgen, indem bei dem Emporkommen der Landwirthschaft gerade unser Handwerk es war, welches bald seinen Nutzen darin erkannte, eigene Feldwirthschaft zu treiben. Diese Sitte des Wechselbackens hat in kleineren Städten bis auf unsere Tage sich erhalten, und es würde zu ungeheuerm Lamento führen, ja es würde unklug sein, wollte man dieses Gegenseitigkeitsverhältniß aufheben. Indeß hat es wohl in fast jedem Städtchen einmal eine Zeit gegeben, wo alle Bäcker tagtäglich zugleich backen mußten, wenn nämlich äußere Umstände die Veranlassung dazu gaben, als z. B. große Einquartirungen oder sonstige Zufälle, die Menschenmengen für einige Zeit daselbst konzentrirten.

Ein anderes Verhältniß, das gegenwärtig in kleineren Städten noch fortbesteht und Verwandtschaft mit dem vorigen hat, ist das sogenannte Frischbacken. Man fand, nachdem am Sonnabend sich alle Familien genügend mit Brod versehen hatten, daß es überflüssig sei, wenn alle Bäcker am Sonntag frische Semmeln, Milchbrode, und wie die Weißwaaren heißen mögen, backen wollten. Sie kamen daher unter einander überein, daß am Sonntag nur ein Theil der Gewerksgenossen frisch backen sollten, während die anderen dem dritten Gebot Genüge leisten und den Sabbath feiern konnten. Dieses Frischbacken ging Reihe um und war ent-

weder im Publikum bekannt, oder wurde, als jedes Städtchen sein Wochenblättchen erhielt, in demselben bekannt gemacht. Nach der würtembergischen Bäcker- und Brodbeschau-Ordnung vom 14. Juli 1627 soll an Sonn- und Festtagen kein Bäcker ohne obrigkeitliche Erlaubniß, wenn der Backtag nicht an ihm ist, in seinem Hause backen lassen, bei 1 fl. Strafe, auch soll derjenige Bäcker, welchem von den Handwerksvorstehern zu backen befohlen wird, bei 30 kr. Strafe diesem Auftrage gehorchen ꝛc. An manchen Orten weicht es etwas ab, oder hat kleine Eigenheiten; wir können uns hier aber nicht bei Spezial-Uebereinkommen aufhalten, und bemerken nur, daß es von alten Zeiten her schon Gebrauch war, an den hohen Festen nicht zu backen. Indeß hat auch in vielen Städten dieser an und für sich schöne Gebrauch einen Stoß erhalten, und es gibt Orte, wo die Bäcker an keinem Tage im ganzen Jahr mehr zu thun haben, als gerade am ersten Feiertage.

Wir hätten nun endlich zum Schlusse dieses Abschnittes noch des Backquantum zu gedenken, oder wie viel in früheren Zeiten ein jeder Meister täglich oder wöchentlich backen durfte. Heutzutage lächelt man darüber, wenn man liest, daß es einst eine Zeit gab, wo auch sogar die Menge der zu backenden Waare von einem Zwangsgesetze abhing. Jetzt bäckt ein Jeder so viel, als er abzusetzen gedenkt; so war's aber nicht zu der Väter Zeit. Sei es nun, daß es im Zusammenhang mit dem Wechselbacken stand und somit ein Resultat freier Uebereinkunft im Handwerke war, oder sei es, daß eine solche Maßnahme zeitweise bei Theuerungen nothwendig wurde, um die Magazinvorräthe haushälterisch einzutheilen, genug, eine derartige Beschränkung hat mehrfach bestanden. Nur an einer Stelle will uns dieselbe als eine sehr despotische Maßregel erscheinen, nämlich im Wiener Stadtrecht von 1340. Herzog Albert II., der wegen seiner vielen Einrichtungen, die er dem Lande gab, der Weise genannt wird, scheint ein abgesagter Feind der Bäcker und Metzger gewesen zu sein; denn nicht nur, daß er die Innungen aufhob und nur die der Laubenherren und Hausgenossen (Münzer) bestehen ließ *), sondern auch daneben, daß er den Markt ganz frei gab, beschränkte er die Gewerbsthätigkeit der Wiener Handwerker so auffallend,

*) Tschischka, Geschichte der Stadt Wien. S. 140.

daß man nur annehmen kann, es habe dies eine Strafe für ihr ehedem so kühnes Auftreten sein sollen; denn während nach eben diesem Stadtrecht, wie wir bereits oben S. 80 mittheilten, völlig freie Einfuhr von Brod war, während Fremde sich als Bäcker in Wien niederlassen durften, ohne daß das Handwerk seine Genehmigung dazu zu geben brauchte, während die alten Bäcker mit Strafe bedroht wurden, wenn sie sich an den neuen Bäckern vergingen, wurde ihnen zugleich geboten:

Vnd durch merer Gnad so erlauben wir ir igleichem ze pachen einen halben mut ze der wochen, vnd nit mer; Swer darüber mer puech, der muz daz wandel geben, als ez der Rat der Stat auisetzet *).	Und aus Gnade erlauben wir ihrer (der Wiener Bäcker) Jeglichem, wöchentlich einen halben Mut zu backen, aber nicht mehr. Wer mehr bücke, der müßte so viel zur Buße geben, als es der Rath der Stadt aufsetzt.

Da ist's gewiß ein trauriges Leben, wo der Fremde die größte Freiheit in nur denkbarer Ausdehnung für seinen Geschäftsbetrieb genießt, während dem Einheimischen die Hände gefesselt werden.

Von der Hausbäckerei.

Diese erste und ursprüngliche Ausübung der Backkunst, die noch heutigen Tages in vielen Gegenden Deutschlands von wirthlichen Bürgerfamilien in den Städten, auf dem Lande aber fast allgemein praktizirt wird, und von der wir Eingangs dieses Werkchens zur Genüge gesprochen haben, kultivirte sich in den Zeiten des Mittelalters, und, wie es scheint, lediglich durch die Renitenz oder die Habsucht der eigentlichen Bäcker. Es mag sich schon frühzeitig gestaltet haben, daß Bürger, die eigenes Korn gebaut hatten, dasselbe nicht erst verkaufen mochten, um Geld für Brod zu erhalten, sondern es für kürzer und vortheilhafter hielten, das Korn selbst mahlen und verbacken zu lassen. Nicht jedes Hauses Lokalität mochte sich zur Anlegung eines Backofens eignen, und so kam's

*) Jura municip. in *Rauch* rer. Aust. script. 3r Bd. S. 54.

dann wohl, daß man den fertig gewirkten Teig dem Bäcker zum Garmachen behändigte. Konvenirte dies nun auf die Dauer den eigentlichen zünftigen Weiß- und Schwarzbäckern nicht, oder fand das Publikum, daß es unter Bedingungen sein Korn noch vortheilhafter verbacken könne, genug, es entstand — wann? das läßt sich nicht ermitteln — noch eine unter der Behörden besonderem Schutz und unter deren Aufsicht stehende Korporation neben den eigentlichen zünftigen Bäckern, — dies waren die Hausbäcker. Sie hatten zunächst die Aufgabe: den Teig aus den Häusern der Bürger abzuholen, denselben in die Gemeinde- oder öffentlichen Backhäuser, wohl auch in die Ban-Backhäuser, wo deren bestanden, zu bringen, dort zu backen und dann die fertigen Brode den Bürgern abzuliefern. Diese Einrichtung hatte in Ulm z. B. schon ziemlich frühzeitig bestanden, und die Eßlinger baten sich am 29. November 1500 von den Ulmern die Hausbäcker-Ordnung aus. Nach dieser wurden 4 Hausbäcker bestellt, von denen jeder ein Pferd, einen Karren und einen Knecht halten mußte, um den Leuten, die backen wollten, den Knettrog in's Haus zu schaffen, denselben später mit dem Teig abzuholen und zum Ofen zu fahren. Dafür erhielt der Hausbäcker vom Scheffel 20 Schilling, vom Simri 5 Heller Lohn, durfte aber den Hefel nicht vom Trog nehmen. Allen zusammen gab der Rath jährlich einen halben Scheffel Frucht und erlaubte jedem zweimal in der Woche für sich zu backen. Dagegen durfte kein Bürger sein Brod bei einem anderen Bäcker backen lassen, ausgenommen weißes Brod bei Hochzeiten und anderen Festlichkeiten *). Diese Konsequenz: bei den eigentlichen Bäckern nicht backen zu dürfen (um den von der Gemeinde angestellten Hausbäckern den Lohn, auf den sie angewiesen waren, nicht zu entziehen) führte zu Gesetzen in den alten Rechtsbüchern, die man, ohne den inneren, eben gemeldeten Zusammenhang zu kennen, nicht verstehen würde. Denn z. B. der alte Erfurter Zuchtbrief von 1351 **) bestimmt Art. 10 unter Anderem auch: „Der Bäcker solle nicht Teig noch Mehl von den „Leuten nehmen, und wer es ihm gebe, solle 4 Wochen die „Stadt räumen;" oder noch sonderbarer klingt eine Entschei-

---

*) Pfaff a. a. O. S. 194.

) *Falkenstein*, **Erfurter Chronik. S. 242.

dung im Bamberger Gerichtsbuche von 1327, wörtlich also lautend:

Es ist auch gesatzt vnd geboten, mit gemeinem rat, des schultheitzen des Rates. der schepfen vnd ander burger, daz also ewicliche sol besten Daz furbaz nieman weder man noch frow zu dem pfister, der packen wil, weder teik noch teismel niht mer geben sol, welher frowe, oder ir meit oder ir knecht, die den teike oder mel zu dem ouen tragent, daz verbrechen die muz als oft geben III schill. phenn. vnd welhe pfister knecht, oder pfister meit, von frowen oder von ehalten, oder der pfister oder sein wirtein, teik oder teismel nemen, der gibt auch III schill. phenn. oder welhe pfister oder sein wirtein gewar wurde daz man in irn hause teik oder teismel hin gebe, die sullent das den burgeren gerugen do die des niht taten ez wer der pfister oder sein wirtein der gibt als oft III schill. der des geldes niht hiet ze geben der muz diu stat als lang raumen biz er die phenning gibt vnd swer der phenn. verfellet, die do gehoret alleweg dem schultheitzen ein dritteil, diu zwei teil der Stadt *).

Es ist auch gesetzt und geboten mit Willen des Schultheiß, des Rathes, der Schöffen und anderer Bürger, welches auch für alle Zeiten bestehen soll: daß Niemand (kein Bürger), weder Mann noch Frau, zu dem (öffentlichen) Bäcker, der backen will, weder Teig noch Mehl tragen soll; welche Frau oder ihre Magd oder ihr Knecht, die den Teig oder das Mehl zum Ofen tragen, dieses übertritt, die muß, so oft es geschieht, 3 Schilling Pfennig Strafe geben. Und welcher Bäckerknecht oder Bäckermagd — oder welcher Meister und seine Ehefrau von (Bürgers-) Frauen oder deren Gesinde Teig oder Teigs-Mehl (zum Backen) annähme, der gibt ebenfalls 3 Schill. Pfen. Strafe. — Und welcher Bäcker oder seine Frau es gewahr würde, daß man in ihr Haus Teig oder Mehl zum Backen brächte, die sollen das den (betreffenden) Bürgern verweisen, und so sie es nicht thäten, gleichviel, ob es der Bäcker selbst oder seine Frau unterließe, der gibt, so oft es geschieht, 3 Schill. Wer aber des Geldes nicht hätte (die Strafe nicht zahlen könnte), der muß die Stadt so lange meiden, bis er die Strafe erlegen kann. Und wer einer solchen Strafe verfällt, hat sie ein Drittel dem Schultheiß und zwei Drittel der Stadt zu zahlen.

Wer vorstehende Verordnung allein lesen würde, möchte wohl schwerlich darauf kommen, daß der Schutz, den man von Gemeindewegen den Hausbäckern und ihrem Nahrungs-Erwerb angedeihen ließ, das Gesetz in dieser Fassung veranlaßte. — Aber über die Hausbäcker liefen auch nicht selten Klagen ein, so daß die Gesetzgeber der Stadt Lüneburg sich

*) *Zöpfl*, das alte Bamberger Recht als Quelle der Carolina. Nro. C des Gerichtsbuches von 1327, im Urkundenbuch S. 162.

veranlaßt fanden, folgende Bestimmung verwarnend ihrem Stadtrechte einzuverleiben: „Weil uns auch der Hausbäcker halben „geklagt wird, daß sie nicht allein die Armuth, so bei ihnen um „den Lohn backen läßt, übertheuern, und das Brod dazu halb „roh und nicht gar backen, sondern auch untreulich mit dem „Teige umgehen und davon zu Mästung der Schweine und „sonst in ihrem Nutzen oft viel entwenden, desgleichen mit „Verkürzung unserer Ziesen Rocken und Weißbrod auf die „Koste und Kindelbiere und andere Kollation backen und den „Hausleuten auf dem Lande verkaufen, da sich doch ihr „Handwerk nicht weiter erstreckt, als allein Roggen„brod den Bürgern und Inwohnern um Lohn zu „backen; wie uns denn auch vorkommt, daß sie sich unter„stehen, mehr denn die erlaubten 2 Schweine auf einmal zu „halten, demnach soll 2c. 2c."

Wie eben überhaupt die Stadtrechte des Mittelalters eine nach herkömmlichen Orts- und Volksgebräuchen geformte, wunderbar bunte Musterkarte der eigenthümlichsten und sonderbarsten Maßnahmen und Uebereinkommen darbieten, und nicht selten in wesentlichen Punkten sich widersprechen, wenn man sie untereinander vergleicht, so auch bei dem vorliegenden Gegenstande der Hausbäckerei. Während es in Bamberg, Erfurt und noch vielen anderen Städten ein Verbrechen der zünftigen Bäcker des 14ten und 15ten Jahrhunderts war, wenn sie ihren Mitbürgern hausbacken Brod bucken, wurde es nach dem Stadtrecht von 1307 den Meistern zu Freyberg in Sachsen zur Bedingung gemacht: „Vnde backen sullen sie „eime iklichem manne der zu der stat gehort Hvsbacken brot „dri scheffele, zwene oder einen zu rechte."

Wenn die Hausbäcker den empfangenen Teig durch schlechtes Ausbacken verdarben, so konnte der betreffende Bürger vollen Schadenersatz verlangen, wenn die Schauer den mangelhaften Zustand des Brodes bestätigten. So z. B. in Ulm *).

Vielfache Händel und Differenzen hat der Backlohn der Hausbäcker gegeben. Die Verhältnisse und die Art des Lohnes waren sehr verschieden. In Eßlingen durfte der Bäcker für 1 Pfund Hefe doppelt so viel Teig nehmen und für den 6pfündigen Laib erhielt er ½ Kreuzer Lohn; schickte ihm

*) Jäger, schwäb. Städtewesen im Mittelalter. 1r Bd.

aber der Kunde statt des Teiges Frucht, so mußte er aus dem Scheffel Kernen 40 Laibe backen. In Winterthur hatte es vor 1633 viel Klage gegeben, daß die Pfister dem einen Kunden 1, 2, auch 3 Brode mehr aus einem Viertel gebacken hätten als dem anderen, während das dazu verwendete Korn aus dem gleichen Magazin gewesen sei. Da erkannte der Rath: „So ein Kund einem Pfister den Teig oder das Mehl „in die Pfisterei bringt, soll der Pfister bei dem Auswirkbank „eine Wage samt den gefochtenen Gewichtsteinen haben; da „soll er von 1 Viertel Teig für den Hebel zu Lohn, neben „1 ß. Bacherlohn, Macht haben 5 Vierling Teig zu nehmen „und nicht weiter, und sich dessen sättigen lassen. Auf daß „eine Gleichheit in dem gebackenen Brod sei, soll alles Haus„brod Ein Gewicht haben, nämlich, so ein Pfister auswirken „will, soll er von dem Teig auf die Waag legen 4 Pfund „3 Viertel; das soll er dann wirken und bachen, daß ein „Hausbrod gebachen an Gewicht habe 4 Pfund, und soll für„hin kein größer Brod gebacken werden" u. s. w. — Nach der Braunschweig-Lüneburgischen Tax-Ordnung von 1646, Tit. IV, erhielt der Bäcker für 1 Himbten Rocken-Mehl, wenn er es in hausbacken Brod umwandelte, 1 Mariengr. 4 Pfen., wenn er jedoch kleine runde Brode, gewöhnlich Teller-Brode genannt, deren 80 aus 1 Himbten zu liefern sind, machte, so bekam er 3 Mgr. Für Sauerteig durfte er an frischem Teig nicht mehr zurückbehalten als genau das Gewicht des Sauerteiges *) u. s. w.

Vom Strafverfahren im Mittelalter.

Nachdem wir in den letzten Abschnitten die Gesetze und Verbote kennen lernten, die bald dem Bürger, bald dem Handwerke zum Schutz und Vortheil von der politischen Obrigkeit gegeben wurden, wollen wir nun auch noch das vielseitige Strafwesen die Revue passiren lassen, das dräuend hinter dem Richterstuhle eines jeden Ortes stand und eine gar bunte und

*) *Struve*, jurisprud. opisic. Pars I. pag. 371.

unterhaltende Lektüre abgeben wird. Die Kapitelüberschrift, welche das Strafverfahren des Mittelalters in Beziehung zu unserem Handwerke zu beleuchten verspricht, soll jedoch keinesweges die Strafjustiz des 16ten und 17ten Jahrhunderts ausschließen, welche ihrer Strenge und Rücksichtslosigkeit nach ganz in der Rechtsanschauung des Mittelalters wurzelt und mit unseren heutigen Begriffen von Bürgerehre und Manneswürde ganz unvereinbar erscheint. Wir schicken diese Notiz gleich im Voraus, um allfälligen Einwürfen zu begegnen. Es läßt sich bei Arbeiten, wie die vorliegende, eine streng chronologische Trennung nicht gut durchführen. Sodann erstreckt sich in diesem Abschnitt die Besprechung der Strafarten nur auf die öffentliche politische oder bürgerliche Justizpflege; von den Strafen, welche innerhalb der Innung von den Mitmeistern erkannt wurden, soll später bei Gelegenheit des Zunft- und Innungswesens die Rede sein.

Nehmen wir die Strafen ihren Ursachen und zu Grunde liegenden Vergehen nach durch, so wurden dieselben angewendet, entweder wegen Trotzes gegen die Bürgerschaft und die Beschlüsse der Ortsobrigkeit, oder wegen muthwilliger Theuerung, oder wegen absichtlichen Betruges. — Der Trotz äußerte sich, den vorliegenden Chroniknachrichten zufolge, meist in der doppelten Weise, daß die Bäcker entweder nicht bucken, wenn sie in ihren Rechten sich irgendwie beeinträchtigt glaubten, oder gebackene Waare nicht verkauften. Die muthwillige Theuerung bewerkstelligten sie, indem sie gemeinschaftlich mit den Brodpreisen in die Höhe gingen oder theuerer verkauften, als die Schatzung es vorschrieb, und der Betrug wurde begangen, indem sie entweder zu leichtes Gebäck statt vollen Gewichtes gaben, oder ihrem Mehl fremde, nicht nahrhafte, der Gesundheit schädliche Surrogate beifügten, deren Gebrauch überall streng untersagt war.

Wir wollen aber unsere Mittheilungen nicht nach diesem Schema rubriziren, sondern dieselben nach der Form der Strafen aufzählen und jederzeit, wie natürlich, auf deren Ursache verweisen. Die Strafen selbst lassen sich wiederum in drei Hauptgruppen klassifiziren, und zwar in 1) bloße Repressiv-Maßregeln, 2) Strafen am Eigenthum und den Gerechtsamen und 3) Leibesstrafen.

Fangen wir mit den ersteren, den Repressiv-Maßregeln, als den gelindesten, obwohl oft empfindlichsten Strafen an, so finden wir deren Anordnung und Vollzug meist nur in solchen Fällen, wo kein wirklich vollzogenes Verbrechen vorlag, sondern wo die Bäcker ihren eigenen Kopf der Bürgerschaft gegenüber aufgesetzt hatten und eine offene feindliche Partei dem Rathe Auge in Auge bildeten. Wir haben bereits S. 25 bis 33 dieses Bändchens gesehen, mit welch enormen Hindernissen der Getreidehandel des Mittelalters (in wie weit er eben als solcher überhaupt existirte) zu kämpfen hatte, und wie es dem Bäcker nothwendig war, auf größere Getreide-Vorräthe bedacht zu sein, als es in unseren Tagen der Fall ist. Da mochte es sich denn wohl zu solchen Zeiten ereignen, in denen die Preise der Lebensmittel durch eine in Aussicht stehende gute Ernte hätten fallen sollen, daß die Bäcker ihre zu hohen Preisen aufgekauften Vorräthe auch mindestens um jenen Satz wieder verwerthen wollten, um den sie dieselben erworben hatten. Murrte nun die Bürgerschaft dagegen, und ereignete es sich, daß plötzlich in einer benachbarten, vielleicht an einem Flusse liegenden Stadt eine neue Kornquelle durch Zufuhr aufging und der diesseitige Rath im Interesse der Gemeinde Gebrauch davon machte, so war es wohl eine ziemlich natürliche Folge, daß eine Spannung eintrat, die nicht selten einen offenen Bruch herbeiführte. Zwei harte Steine mahlen scharf auf einander, sagt ein altes Sprichwort, und wollten in einem Falle, wie in dem beispielsweise angeführten, die Bäcker nicht nachgeben, so kamen die Repressalien der Gemeinde, des Rathes, und diese bestanden entweder darin, daß man drohte, in den Klöstern zu backen, oder daß man fremden Bäckern freien Markt gab, oder daß man öffentliche und Gemeinde-Backhäuser errichtete. Natürlich sind dies Maßregeln aus solchen Zeiten, wo noch keine Gemeinde- oder Raths-Backhäuser existirten, und wo solche vorhanden sind oder waren, haben sie meist ihr Bestehen einem solchen Vorfall zu verdanken. Die Drohung, nicht nur in den Klöstern zu backen, sondern auch noch dazu den Bäckern die Frucht- und Mehlvorräthe zu einem Taxpreise wegzunehmen, ereignete sich z. B. in Eßlingen *). Der Fall, daß fremde Bäcker zugelassen

---

*) Pfaff a. a. O. S. 675.

wurden, hat sich in fast einer jeden Stadt ereignet, und Lokalchroniken zählen viele solcher Maßnahmen allenthalben auf. Die Errichtung öffentlicher Backhäuser geschah z. B. in Frankfurt a. M. um 1571, wo durch große Trockenheit eine Theuerung eintrat; Lersner erzählt darüber Folgendes *): „Nachdeme bey etlichen Jahren das Korn nicht ist gerathen, „als seynd im Anfang dieses Jahres und zwar im Febr. die „Bauern auß der gantzen Wetterau mit vielem Korn anhero „kommen; da hat die Stadt Augspurg und Ulm in die achtzig „tausend Achtel ihnen abgekauffet; zu dieser Summa kauften „sie noch zwanzig tausend Achtel auß dem Teutschen Hauß, „bezahlen jedes Achtel zu zwei Reichsthaler, ladeten es in 16 „Schiffen und fuhren es dem Rhein hinauff; E. E. Rath „wollte von diesem Korn wegen Theurung keines behalten. „Nachmals mußten sie es zu 3 Rthlr. einkaufen; den 16. Februar hat E. E. Rath, um die Frucht im Preis zu erhalten, „der Bürgerschaft und wer es zu bezahlen hatte, Mehl zu „kaufen angeboten, das Achtel vor 2 fl. 8 Schill. zu malen, „da wegen der Dürrung das Mahl-Werk sehr klein gewesen. „Seither der Herbst-Meß bekommen die Becker v. E. E. Rath „Mehl, wordurch der Vorrath also verringert worden, daß „die Stadt im Fall einer Belagerung keine vier Tag Vorrath „genug gehabt hätte. Den 23. May seynd 13 gewaltige Schiff „mit Korn, unten herauff von Cöllen oder vielmehr aus Holland anhero kommen; von dieser Frucht wurde das Achtel „um 2 fl. schlecht Geld verkauft. Als die Bäcker auch nicht „recht backen wollen, sollte eine Schnell (siehe weiter unten „S. 105) vor sie verfertiget werden, dannenhero den 8. Junii „ein ganzes Handwerk bey E. E. Rath dargegen supplicando „eingekommen. Den 3. August wurden die Becker gezwungen, „Brod zu backen und dasselbe theils in das St. Katharinenkloster, theils auf das Leinwads Hauß zu lieffern, da dann „einem jeden Burger 2. 4 bis 6 Laib Brod, ja so viel er bezahlen können, zu kauffen gegeben worden, da hat man den „Mangel des Brods unter der Burgerschaft sehen können, „dieses währete zwei Tag; den dritten Tag sahe man Brod „und Weck genug auff den Läden. Den 2. Oktober seind zwei „gemeine Back-Häusser an der Catharinen Pforten auffgerich-

*) Lersner's Frankf. Chronik. 1r Thl. S. 514.

„tet worden und den 1. Dezemb. ist das dritte Backhaus an „der Bockenheimer Pforten, zu einem gemeinen Backhaus auf„gerichtet worden“ u. s. w.

Auf die Strafen am Eigenthum und den Gerechtsamen eintretend, so war die gelindeste derselben die Konfiskation der Waare. Sie wurde meist angewendet, wenn das Gewicht der verschiedenen Backwerk-Sorten der Taxe nicht entsprach, also wenn die Bäcker zu leichtes Brod feil hielten. In der Regel geschah diese Hinwegnahme zum Besten der Armen, der Hospitäler, der Findelhäuser, der Sondersiechen oder Aussätzigen ꝛc., und in fast allen Statuten oder alten Stadtrechten findet sich die Konfiskation angeordnet, wie in Hamburg *), Schmalkalden **), Gera ***), Gützkow †), Köln ††), Ulm †††) u. s. w. — Aber auch, wenn nach dem probeweisen Anschneiden des Brodes bei der Brodschau dasselbe nicht gar oder nicht aus reinem Mehl befunden wurde, geschah es, daß man es konfiszirte, wie z. B. in Lüneburg [1]), Lauenburg [2]) u. s. w.

Geldstrafen wurden nächst anderen in's Bereich der Handwerksstrafen gehörenden Fällen von der Obrigkeit da noch erhoben, wo in vielen Städten die bloße Konfiskation angeordnet war, also bei zu leichter Waare oder bei höherem Preisansatz, als die Taxe es gestattete, wie z. B. in Freiberg [3]), Eßlingen [4]), Winterthur [5]) u. s. w. Meist erstreckten sich diese Strafen immer nur auf die einzelnen vorliegenden Fälle und richteten sich nach dem Werth der Waare. Nach der Ordnung, welche Rudolph von Habsburg der Stadt Heilbronn um 1281 gab, wurde das schlecht gebackene oder zu leichte Brod von den Schaumeistern 3 für 2 verkauft und der Bäcker

---

*) Heß, Hamburg. 3r Thl. S. 101.

**) Wagner, Geschichte von Schmalkalden. S. 353.

***) Schott a. a. O. 1r Thl. S. 184.

†) Ebendas. 2r Thl. S. 196.

††) Kölner Statuten. S. 114.

†††) Jäger, Schwäb. Städtewesen im Mittelalter. 1r Bd. S. 100.

[1]) Lüneb. Stadtrecht. 9r Thl. Tit. XXVII in append. zu *Pufendorf* observ. tom. IV. pag. 840.

[2]) *Pufendorf* l. c. tom. III. app. pag. 312.

[3]) Schott a. a. O. 3r Thl. S. 273.

[4]) Pfaff a. a. O.

[5]) Troll a. a. O. S. 68.

mußte überdies der Stadt ein Strafgeld von einem Solidus Speyerer Denare geben *). Aber es kam auch vor, daß die Obrigkeit mitunter das ganze Handwerk um eine runde Summe strafte, wenn dasselbe sich weigerte, zu backen oder eine künstliche Theuerung aufzuführen sich bemühte. Da ist es denn wieder der gestrenge Senat der alten freien Reichsstadt Frankfurt a. M., der da kurzen Prozeß machte, und z. B. als man 1562 im November acht Tage lang weder Brod noch Weck haben konnte, am 2. Dezember die Bäcker in eine Buße von 100 fl. verurtheilte, welche Strafe derselbe im Jahre 1565 wiederholte, als man nach Untersuchung einer momentanen Theuerung fand, daß unsere seligen Gewerbs-Vorfahren mit doppelter Kreide gerechnet hatten **).

An die Geldstrafe schloß sich die der Niederlegung des Handwerkes an, wenn sich die Uebertretungsfälle wiederholten, wie dies z. B. die Gesetze der Stadt Gera, §. 59, verordneten ***), oder wenn ein Bäcker ohne Erlaubniß der Ortsobrigkeit das Backen einstellte, wie in Eßlingen*), wo der Betreffende auf ein Jahr die Befugniß zum Backen verlor. Einen solchen Fall können wir z. B. aus der Stadtgeschichte von Mühlhausen im Elsaß mittheilen, folgenden Inhalts:

„Dieses (1570) vnnd die gevolgte Jahr seind sehr naß ge-„wesen, also daß durch stätiges Regenwetter die Statt Mühl-„haußen, zum etlichen mahlen in das Wasser gesetzt, vnnd „dadurch eine große theüwrung verursacht worden, welche fünff „jahr einanderen nach gewähret, vnnd viel land vnnd leüth „in jahmer vnnd Hungersnoth gebracht hat: das gemeine „volckh ihrer armuet etwas zue helffen, vnnd ihren Hunger „zue stillen, haben ohngefahr so viel geschellet äpffel, als sie „mähl zue wegen bringen mögen, gesäüberet, gesotten, vnnd „nachdem sie die durch einen khorb, oder sackh wol vertrieffen „lassen, in den gehabenen täig gekhettet, vnnd wol gesaltzen, „welches noch so viel brot als sonsten gegeben hat: die Ober-„kheit alhie hat ihre khästen öffnen, den burgeren vmb leiden-„lichen preiß khorn außtheilen, vnd den beckhen vorhalten

*) Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn. 1r Thl. S. 58.

**) Lersner a. a. O. S. 514.

***) Schott a. a. O. 1r Thl. S. 184.

†) Pfaff a. a. O.

„laßen, daß sie, weil der weitzen acht pfund stebler gelte, die „rappenbrot fünff lötig backhen, vnd kheines eher es beschauwt, „vnnd abgewägen seye, bey straf fünff pfunds gelts für jedes „mahl verkhaufen sollen; obwolen nun sie sich eines solchen „gebotts beschwären, die ohnmöglichkheit einwenden, vnnd ver„mäinen wollten, sie nicht hiezue zue zwingen wären, ist die „Oberkheit doch bey ihrer erkhanntnuß beharret, hat den „beckhen ihre Handwerkh nidergelegt, vnnd in ihrem „Pfruendhauß vnnd Spittal rappen- vnnd plappertbrot zu „bachen verordnet, biß daß etliche beckhen, als Hanns Geye„lin, vnnd Jacob Blech, sich eines andern besonnen, vnnd, „nach außgebettener Verzeyhung, vnnd erlaubnuß, nach vor„geschriebener ordnung, widerumb zue bachen angefangen ha„ben" *).

Noch härter war die Verweisung aus der Stadt auf eine bestimmte Zeit, die auch bei anderen Vergehen im 13ten und 14ten Jahrhundert nicht selten vorkommt. Es ist merkwürdig, welche Begriffe man ehedem vom Heimathsrechte hatte, und wie eine Stadt glaubte, auf Kosten einer anderen benachbarten Stadt sich jedes mißbeliebigen oder unnützen Bürgers entledigen zu können. Das Gerichtsbuch der Stadt Bamberg von 1306—1333 zählt solcher einzelner Fälle eine ganze Reihenfolge auf **). Speziell auf unser Handwerk angewendet findet man die Strafe im Erfurter Zuchtbriefe in der bereits früher aufgeführten Angelegenheit wegen des Hausbackens.

Aber man hatte auch Freiheitsstrafen für Diejenigen, welche zu wiederholtenmalen bereits für ein und dasselbe Vergehen gebüßt worden waren, indem sie in den Thurm oder auf das Stadtgefängniß spazieren mußten. So z. B. in München laut Magistratsverordnung von 1468, wörtlich also lautend: „Den ungeratn peck, der puzz (Buße, Strafe) nicht „fürchtet, will man an dem leib pezzern (büßen) und straffen, „vnd wenn derselbe peckhn einr dreistunt puzzwirdig (dreimal „straffällig) wirt, den legt man hintz dem schergn, biz der „rat ainr pezzrung oberain kumpt" ***). Auch der schon oft

*) Der Stadt Mühlhausen (im Elsaß) Geschichten von J. Heinrich-Petri. Mühlh. 1838. S. 357.

**) *Zöpfl*, Bamb. Recht. Urkundenbuch. S. 149 u. ff.

***) Westenrieder, Beiträge. 6r Bd. S. 148.

erwähnte Erfurter Zuchtbrief setzt 8 Tage Gefängniß auf dem Thurm als Strafe für nicht wohlgebackenes und zu leichtes Brod aus.

Eine merkwürdige Strafe finden wir noch in Basel. Wer nämlich Bohnen und ein Kraut, Namens hopho (Hopfen), mit in den Teig mischte, mußte dem Bischof 3 Pfund zahlen und ward aus der Bäckergesellschaft ausgestoßen *).

Die bis hierher aufgeführten Strafen, obwohl einige sehr barbarische und ganz dem Geiste des Mittelalters entsprechende darunter sich fanden, waren dennoch keine, die nach unseren heutigen Begriffen von Bürgerehre den betreffenden Straffälligen so kompromittirt hätten, daß es ihm ferner nicht gut möglich gewesen wäre, sich in der Gesellschaft frei und ungehindert bewegen zu können. Geldbußen und Konfiskationen infamiren eben so wenig als eine Freiheitshaft, sobald letztere nicht für gemeine, entehrende Verbrechen abgebüßt werden mußte. Verbannungen aus der Stadt waren ein so beliebtes und gangbares Rechtsmittel, um irgend eine lästige Person los zu werden, daß sie namentlich vom Parteihaß im Kampfe zwischen der Demokratie und Aristokratie nicht selten angewendet wurden **). Indem wir aber das übliche Strafverfahren des Mittelalters gegenüber unserem Handwerk weiter beleuchten, kommen wir jetzt an eine Reihenfolge von Züchtigungsmitteln, die, wie es scheint, nicht selten angewendet wurden, und ganz geeignet waren, entweder alles Gefühl für Ehre und bürgerliche Würde gänzlich im bestraften Manne zu tödten und dadurch ein vielleicht tüchtiges Mitglied der menschlichen Gesellschaft moralisch zu rauben, oder die im Bürger von Reputation und Gefühl einen nagenden Wurm für die ganze Zeit seines Lebens zurücklassen mußten. Keinem Handwerke waren die Einwohner der Städte von jeher so aufgesessen, als denen, die mit Lebensmitteln handelten, und unter diesen wiederum waren es die Bäcker hauptsächlich, die Obrigkeit und Bürgerschaft unablässig mit mißtrauischen Augen beobachteten und auf deren Vergehen man die härtesten Strafen setzte.

---

*) Ochs, Basel. 1r Thl. S. 343.

**) Man sehe z. B. Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen. 2r Band. S. 63.

Das zu leichte Gewicht oder die Vermischung des Brodmehles mit ungehörigen Stoffen wurde viel strenger und unnachsichtlicher gerügt, als wenn ein Goldschmied 12löthig Silber für feines verkaufen wollte, oder ein Schneider von dem ihm zur Bearbeitung gebrachten Gewand etwas auf die Seite fallen ließ. Die Bestrafung eines Bäckers, der „vrevenliche" Brod gebacken, oder nach der Taxe zu wenig für's Geld gegeben hatte, wurde vom Volke als ein öffentliches Schauspiel bewillkommnet und mit eben demselben Genuß angesehen, wie seiner Zeit im allerchristlichsten Spanien beim „Auto da fé" die Verbrennung der Ketzer. Es hat indeß seinen guten und leicht zu erklärenden Grund, warum man gerade bei diesem Handwerke so ungemein strenge verfuhr, und wir brauchen uns wohl kaum in weitere Darlegung einzulassen, wenn wir bemerken, daß kein anderes Handwerk in so unmittelbare und tagtägliche Berührung mit den arbeitenden Klassen, mit dem armen Mann kommt, als der Bäcker, und daß Jener, dem der Pfennig so viel werth ist, als dem Reichen der Thaler, für sein weniges Geld auch solche Waare verlangt, die geeignet ist, seine unter sauerem Schweiß und Mühen geschwächten Kräfte durch ein gesundes Stück Brod und einen nahrhaften Trank wieder zu beleben und zu erstärken. Darum, wenn auch fast alle aus der Vorzeit Tagen stammenden Einrichtungen von Waarenschau und Schatzung bei den webenden Gewerken, bei den Schuhmachern und Gerbern, bei den Schmieden und Schlossern und anderen Gewerken vor dem mächtigen Koloß des ungefesselt sich bewegenden Fabrikwesens verschwanden, — bei den Lebensmittel bereitenden Handwerken vermochte sich die Ueberwachung zu erhalten und wird noch lange fortbestehen.

Doch zurück zu den barbarischen Leibesstrafen zu der Väter Zeiten.

Eine im Mittelalter vorkommende Strafe für Diejenigen, welche zu leichtes oder schlechtes und „betrügerisches" Brod buken, war das **Prangerstehen.** Es war dies nun freilich gegenüber dem Schnellgalgen oder Schupfen (von dem sogleich die Rede sein wird) ein bedeutend milderes, aber dennoch immer entehrendes Strafmaß, und wir treffen es meist in späteren, also kultivirteren Zeiten an, als jene noch zu beschrei-

bende Prozedur. Ueber den Pranger in Nürnberg finden wir Folgendes aufgezeichnet *):

„Anno 1622 Jar, Freitag den 28. Juny hat ein Erbar „Rath mitten vf dem Marck alhie einen hohen hultzen Pran„ger mit einem breiden Runden fußtritt, vnd zweyen Halß„eißen eingraben, vnd vfrichten lassen, die Jenigen Manns „vnd weibs Personen, welche sich murrisch vnd vngehorsam „erzaigen, das flaisch, Eyer, Saltz, schmaltz, Zimmeß, weck, „Auch grüne gartenfrüchte, Rube, Salat, Peterle, Zwiffel, „Köl, Kraut den Leuten versagen, oder nicht nach dem satz „und Tax geben, Auch das Kupfferne gelt nit nemen wurden „oder wolten, vnd angeben (angezeigt) wurden, daran zu stel„len, vnd darzu in die Halseißen zu schließen."

Wie sie der Chronist hier niederschreibt, war es eine verhältnißmäßig härtere und ungerechtere Strafe als die des Schupfens für ausgemacht schlechtes Brod. Also für mürrische Verkäufer sollte dieser Pranger mit errichtet sein? Das wäre ein wenig zu viel gewesen. Es hat seine Richtigkeit, daß es ein gar fatales Handeln mit Leuten ist, von denen man nicht weiß, ob es ihnen recht ist, daß man ihre Waare kauft; aber es hält schwer, sich anders zu machen, als man mit der Zeit (vielleicht durch Unglück oder Krankheit) geworden ist, und für ein schiefes Gesicht gleich den Pranger, — das dünkt uns denn doch ein wenig gar zu bunt. Indeß macht der Chronist den Zusatz, daß sie neben dem mürrischen Wesen auch „ungehorsam" sich bezeigen müßten, um der Ehre des Prangerstehens theilhaftig zu werden.

Etwas anders und wohl motivirter war's in der Stadt Zittau in der Lausitz. Dort mußten, laut einer alten Chronik, diejenigen Bäcker, die zu leichtes Brod fabrizirten, in einem besondern „**Schandschran**" persönlich wohlfeil verkaufen **), und daß es unter solchen Umständen vor dieser Brodbank nicht mag an Neugierigen und Spöttlingen gefehlt haben, läßt sich leicht denken. Daß dieser Schandschran durchaus nichts Anderes als ein Pranger war, wird ein Jeder zugestehen.

---

*) Siebenkees, Materialien z. nürnb. Geschichte. 3r Bd. S. 26.

**) Nach einer handschriftlichen Mittheilung des Herrn M. C. A. Pescheck in Zittau.

In wie weit ein zu Frankfurt a. M. unter der Bäcker Schnell im Jahre 1572 errichtetes Narrenhaus in Beziehung zu unserem Handwerke stand, konnten wir nicht ermitteln *).

Der Pranger wurde in manchen Gegenden auch der **Lasterstein** genannt. So z. B. in Straßburg, wo er bis um 1738 an der Münze stand, und Verbrecher durch die Gerichtsdiener, oder, wie sie dort hießen, durch die Fausthämmer darauf gestellt wurden **). Zu verwechseln ist nun dieser Lasterstein nicht mit jenem, den wir um die Mitte des 16ten Jahrhunderts in Winterthur angewendet finden. Es wird nämlich berichtet ***), daß ein Bäcker, Namens Lorenz Vischer, weil er mehreren Bürgern, denen er gebacken und Hafer gedörrt, wohl 20 Brode und 3 Viertel Hafer entwendet, des Handwerkes entsetzt und verurtheilt worden sei, durch die Straßen den Lasterstein zu ziehen. Dieser Lasterstein ist also eine durchaus andere Strafe als jene in Straßburg. In einem besondern Aufsatze †) stellt ein Herr S. G. Köpping in Bautzen nähere Nachrichten über den Laster- oder Klapperstein zusammen, aus denen wir, ob zwar es unser Handwerk nicht berührt, die hauptsächlichsten Punkte in untenstehender Fußnote wiedergeben ††).

---

*) Lersner, Frankf. Chron. 1r Thl. S. 515.

**) Silbermann, Lokalgeschichte der Stadt Straßburg. Fol. S. 177.

***) Troll, Winterth. 8r Thl. S. 68.

†) Kuriositäten der physisch-liter.-artist. ꝛc. Herausgegeben von Bertuch. Weimar 1812. 2r Bd. S. 213.

††) Unter mehreren im Mittelalter fast in ganz Deutschland, so wie in Frankreich und selbst im Norden gewöhnlich gewesenen Strafen hat sich vorzüglich die fast ausschließlich für das weibliche Geschlecht bestimmte Strafe des Steinetragens bis gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts im Gebrauch erhalten. Verläumderinnen und zänkische Weiber, die sich wörtlich oder thätlich gegen einander vergingen, besonders auch Dirnen zweideutigen Rufes, die den guten Namen einer unbescholtenen Frau antasteten, kamen bei weitem nicht so leichten Kaufes aus der Sache, als in unseren Tagen. Ein weit härteres Loos wartete ihrer; denn mit einem schweren, in eisernen Bändern am Halse hängenden Steine mußten sie — an einigen Orten sogar bis auf's Hemde entkleidet — von dem Orte ihres Wohnplatzes an einen andern Ort, oder durch mehrere Gassen der Stadt wandern, oder eine dreimalige Promenade um den Markt oder um das Rathhaus machen, bei welcher sie noch überdies von dem Gerichtsfrohn

Daß der Lasterstein auch männlichen Verbrechern zum Tragen durch die Stadt um den Hals gehangen wurde, namentlich im Ober-Elsaß, weist eine Stelle in Silbermann's Straßburger Lokal-Geschichte nach *).

Wir kommen nun zur härtesten und grausamsten Schandstrafe, die gegen unsere Gewerks-Genossen einst angewendet wurde, nämlich zum **Schnellgalgen**, oder, wie es in einigen Gegenden hieß, „**Schnelli**". — Es ist das bereits schon erwähnte Prangerstehen gegen diese gleich zu beschreibende Strafe noch ein sehr mildes Verfahren. Hatte nämlich ein Bäcker in irgend einer Weise sich vergangen, so wurde er arretirt, in Gewahrsam gehalten, und man baute über einer möglichst in

---

mit Musik auf einem Horn oder einer Trommel begleitet wurden. So verschieden übrigens die Form dieser Schandsteine (auch Klappersteine genannt) war, eben so verschieden war auch an mehreren Orten die Ceremonie, mit der die Vollstreckung der Strafe verbunden war. In Lübeck z. B. hatten diese Steine die Form einer ovalen Schüssel; an anderen Orten gab man ihnen die Figur eines Weiberkopfes, dessen ausgestreckte Zunge mit einem Vorlegeschloß versehen war; an anderen die Gestalt einer Katze, und in Bautzen die Form einer runden Flasche, daher denn auch die Strafe selbst das Flaschentragen oder das Trinken aus des Büttels Flasche genannt wurde. Damit stimmt auch eine Stelle aus Böhme's diplom. Beiträgen zur schlesisch. Geschichte, 1r Bd., 3r Thl., S. 74, überein, welche lautet: „Dy „marckthocken dy sten vntter des purgermeisters gerichte vnd „wetten den Burgermeister haut vnd hoer, ob sy misse teten. „schulden (beschuldigen, beschimpfen) sich auch hockenne mit ein-„ander, Sy trincken pillich aus des puttels flasche, das seint zwene „steine, der ein sol im hinden hangen, der ander vore vnd ein „icklich stein sol einen gewegen Stein behalden. Den sullen sy „vmb den ring tragen, vnd dy hinderste sol dy erste prykelen in „den ars mit einer nalden, die man in ein stecken schlehet etc." Auch das Gewicht dieser Halsgeschmeide war verschieden. Nach einem Dortmunder und Halberstädter Statut von 1348 soll es einen Zentner betragen, und so hoch wird auch das Gewicht der in Lüneburg am Orte des Halsgerichtes aufgehängten Schandsteine geschätzt. Die in Bautzen an der Ecke des Gewandhauses über dem Pranger aufgehängte Flasche wiegt 33 Pfund und ist aus gewöhnlichem Sandstein gearbeitet. Figuren sind darauf gemalt.

*) Weitere Nachrichten findet man in: Dreyer, antiquarische Anmerk. über einige in dem mittlern Zeitalter in Teutschland und im Norden üblich gewesene Lebens-, Leibes- und Ehrenstrafen. S. 115—122. — Siebenkees, Materialien z. nürnb. Geschichte. 3r Bd. S. 383. — Stöber, Alsatia für 1851. S. 36.

der Mitte der Stadt gelegenen schmutzigen Lache oder flachen Pfütze einen förmlichen Galgen. An denselben wurde nun zwar der Bäcker nicht direkt aufgeknüpft, als ob er ein Dieb oder Mörder wäre, sondern an der äußersten Spitze des horizontalen Galgenbalkens war eine Rolle oder eine Art von Flaschenzug angebracht, so daß man vermöge eines Strickes Gegenstände an denselben hinaufziehen konnte. An das eine Ende des Strickes wurde nun ein Korb befestigt, groß genug, daß ein Mensch Platz in demselben hatte, und in diesen der verurtheilte Bäcker gesetzt. Mit dem Korbe hinaufgezogen, schwebte er nun frei über der schmutzigen Pfütze und war dem Hohne und Gespötte des Publikums eine Zeit lang ausgesetzt. Entweder mußte er nun selbst, um das traurige Schauspiel bald zu beendigen, in die Pfütze herabspringen *), und triefnaß und beschmutzt durch die jubelnde Menge nach Hause laufen, oder er wurde vom Stadtknecht mittelst einer Stange aus demselben herausgestoßen. So z. B. war's in Augsburg, wo man ein solches Verfahren: „schuphen“ oder „schupfen“ nannte. Das alte Augsburger Stadtrecht **) von 1276 verordnete in dieser Beziehung:

„Der burggrafe vnde div stat. hant auh daz reht hinze den becken. swelher daz veichen bachet, daz ist. swelher leie brot daz ist anders. danne als davor geschrieben stat. daz heizet daz veichen daz sol der burggrafe hinz im rihten. mit der schuphen. vnde mak si des der bisschof noh der Burggrafe niht vberheben. ane der ratgäber willen. ez enwärde danne der stat gerihtet. vnde siv selbe schuphe sol stan an der Haupistat.

Der Burggraf (Stadtrichter) und die Stadt haben auch das Recht gegen die Bäcker: wer „veichen“ Brot bäckt, d. h. alles Brod, was anders, als es verordnet ist, bäckt, das heißet veichen Brod, das soll der Burggraf gegen ihn richten mit der Schupfen. Und soll sie davor weder der Bischof noch der Burggraf schützen können ohne der Rathgeber (Rathmannen) Erlaubniß, denn das Gericht ist von Stadt wegen. Und dieser Schupfen soll stehen an der Haupthofstatt.

Daß aber dieses strenge Gesetz in Augsburg auch angewendet wurde, selbst noch im 15ten Jahrhundert angewendet werden sollte, davon haben wir ein bestimmt verzeichnetes Beispiel. Als nämlich um das Jahr 1442 wegen des grimmigen Winters es unmöglich geworden war, Getreide zu

*) Bluntschli, Memorabilia Tigurina. 3. Aufl. von 1742. S. 406.

**) M. v. Freyberg, Sammlung teutscher Rechtsalterthümer. 1r Bd. 1s Heft. S. 121. — Walch, vermischte Beiträge z. deutschen Recht. 4r Thl. S. 354.

mahlen, weil alle Gewässer bis auf den Grund zufroren, so ließ der Rath dieser Stadt in dem Hause, in welchem ehedem die Juden ihre Tänze zu halten pflegten, zwei Handmühlen bauen, um einigermaßen den Bedarf an Mehl nothdürftig erzeugen zu können. Da heißt es denn in der Chronik: daß die Bäcker jener Zeit bei diesem allgemeinen Elend täglich großen Betrug mit dem Gewicht wider die gesetzliche Ordnung geübt hätten, und um dem zu begegnen, habe der Rath einen Schnellgalgen mit einem Korbe für die Bäcker zurichten und über jener Lache auf dem St. Ulrichs-Platz aufrichten lassen, in welcher man zu jener Zeit die Pferde zu tränken und zu schwemmen pflegte. Diejenigen nun, welche sich Betrügereien im Brodbacken zu schulden kommen ließen, sollten in den erwähnten Korb gesetzt werden, und wenn sie dann lange genug dem Volk zum Schauspiel darin gewesen, alsdann in das unflätige kothige Wasser herabgestoßen werden. Die ihnen in dieser Weise angesonnene Schmach nahmen aber die Bäcker gar übel; am 10. Mai wanderten sie in hellem Haufen von Augsburg gen Friedberg aus, um sich „in die Freihung zu begeben," weil dort die Augsburger Behörden keine Gewalt mehr über sie hatten. Da sie aber sahen, daß ihnen diese Maßnahme wenig half, so kehrten sie nach 8 Tagen wieder zurück und fügten sich in den Willen des Rathes. Das Resultat dieses renitenten Benehmens war, daß Rath und Bürgerschaft die Zunftgenossen des Bäckerhandwerkes für 10 Jahre lang unfähig erkannten, im Rathe zu sitzen, welches Urtheil 45 Meister als durchaus gerecht mit Angelobung an Eidesstatt erkennen mußten. Der Obermeister aber, welcher gar wild ob dieses Beschlusses sich zeigte und dem Urtheil sich nicht unterwerfen wollte, wurde auf ewige Zeiten von der Stadt verbannt *).

Aber nicht in Augsburg allein war dies ein zu Gesetz und Recht bestehendes Strafmittel des Mittelalters, sondern auch in Regensburg **) wurden „Ruffiane ab der Schupfen geworfen in die Patzenhüll", und in Zürich gab die Anwendung dieses Verfahrens einst die Veranlassung zu einem

*) Werlich, Augsburg. Chronik II. S. 177.

**) Gemeiner's Regensburger Chronik. S. 375 z. Jahr 1306 u. S. 519 z. Jahr 1320.

traurigen und in seinen Folgen sehr bedeutsamen Ereigniß *).

Seit langer Zeit nämlich beschuldigte die öffentliche, ziemlich allgemeine Stimme einen Züricher Bäcker, Namens Wackerbold, daß er zu leichtes Gewicht führe, und dieses wiederholte Gerücht erregte endlich die Aufmerksamkeit der städtischen Behörden, die auch den Bäcker warnten. Dieser aber achtete nicht darauf und wiederholte Klagen von Seite der Bürgerschaft veranlaßten endlich im Jahre 1280 eine Untersuchung des Wackerbold'schen Hauses. Des Betruges bald überführt, wurde er in Gewahrsam gebracht und zum Schnellgalgen verurtheilt, mit dem Zusatz, ihn hungerig in den Korb zu setzen und es ihm selbst zu überlassen, durch den Hunger genöthigt herabzuspringen. Am Tage der Vollziehung des Urtheils war die Menge der Zuschauer größer als gewöhnlich, denn Niemand hatte Mitleid mit ihm. Ungeduldig erwartete man den Augenblick der Entwickelung, den nämlich, wo Wackerbold in die Pfütze untertauchen würde. Indeß hockte dieser in seinem Korbe, ohne Miene zu machen, daß er herausgehen werde; jedenfalls hoffte er die Geduld des Publikums zu ermüden. Aber während dieses Brütens im Korbe, während er auf jede Weise gehänselt wurde, hatte der Bäcker geschworen, sich schrecklich für die ihm angethane Beleidigung zu rächen. Da er indeß sah, daß der Haufen sich nicht verlief, da schon längst Hunger und Durst ihn entsetzlich quälten, so entschloß er sich endlich zu dem gefährlichen Sprung. Unter einem wahren Beifallsdonner und laut aufjubelndem Geschrei erfolgte der Moment. Ueber und über mit Koth bedeckt, beeilte sich der Held des Tages, dem stinkenden Orte zu entkommen, und, begleitet von einer unzähligen Schaar von Gassenbuben, floh er seinem Hause zu. Einige Tage vergingen, während denen Wackerbold ungemein viel Holz ankaufte und ausgezeichnet schönes und großes Brod buck Da plötzlich in einer stürmischen Nacht geht das Feuerjo! Feuerjo! durch die Straßen. Wackerbold hatte sein Haus angesteckt, und bei den unzureichenden Löschmaterialien einerseits und dem leichten Holzbau des damaligen Zürich andererseits ward ein großer Theil der Stadt eine Beute der Flammen. Der Bösewicht entkam der Volkswuth, und man weiß nicht, wohin er

*) Stumpf's Schweizer Chronik. P. II. pag. 153 b ad A. 1280.

seinen Fuß gesetzt *). Seine entsetzliche Rache für die ihm angethane Schmach warf Tausende unschuldiger ehrlicher Bürger in Noth und Verderben. Tschudi **), der diesen Vorfall auch erzählt, theilt den Ausgang folgendermaßen mit: „Da nam er Im für die Statt ze verbrenne, koufft viel Holz, „füllt sin Huß damit, und an einem Morgen vor Tag stieß „Er das Huß mit Für an, daß es in ein gwaltige Brunst „kam, und schleicht Er schnell zum Statt-Thor hinuß darvon: „do begegnet Im uff dem Zürich-Berg ein Frow die sprach „zu Im: Warum flüchst du, und sichst daß es so übel in der „Statt gat? Da antwurtet Ir der Bößwicht: Sag denen „von Zürich, ich Wackerboldt habs geton; dann als ich us „dem Korb ins Kat gefallen sige, hab ich mich wider müssen „wäschen, und diß Für gemacht mich ze tröchnen, und ob si „schon jetz weinend, so gedenckend daran, daß Si domalen all „miner gelachet; jetz hab ich Wett mit Inen gespilt: Also ver„brann die groß Statt, vom Niderdorff unter dem Bach hinuff „biß uff Dorff an dem Schwibogen ***).“

In Frankfurt am Main scheint man sogar gegen den Schluß des 16ten Jahrhunderts dieses Strafmittel noch angewendet zu haben, denn wir finden aufgezeichnet †) beim Jahr 1571: „Als die Bäcker auch nicht recht backen wollten, sollte „eine schnell vor sie verfertiget werden, dannenhero den „8. Junii ein gantzes Handwerck bey E. E. Rath dargegen „supplicando eingekommen u. s. w.“ Aber ein E. Rath scheint dem Handwerke nicht willfahret zu haben; denn schon auf der nächsten Seite des angeführten Buches beim Jahr 1572 steht: „Den 11. Februar ist unter die Becker-Schnell auch ein

---

*) Bluntschli, Memorabilia Tigurina. Ausg. von 1704. S. 38. — Dass. 2te Auflage. S. 35. — Dass. 3te Auflage in 4. S. 66.

**) Aegidii *Tschudi* Chronicon helveticum. Ed. J. R. Iselin. (Basel 1734.) 1r Thl. p. 188.

***) Daß er entkommen ist, aber von der Stadt für ewige Zeiten verbannt wurde, geht aus dem Richte-Briev der Bürger von Zürich hervor, wo es in dem Abschnitt von den „überschüzzen“ heißt: „So sol Wackerboltes Hofstat, von der Zürich verbrann, niemer gebuwen werden wan von gemüre als ein Tach daruf. Derselbe Wackerbolt sol niemer Zürich ein gastgebe werden (d. h. sich niederlassen).“ Helvet. Bibliothek. 2s Stück. (Zürich 1735.) S. 59.

†) Lersner, Frankf. Chronik. Fol. 1706. Erstes Buch. Kap. XXXVI. S. 514.

„Narren-Haus gemacht worden." Zu welchem Zweck man dieses Narrenhaus benutzt, darüber finden wir nichts Ausführliches erwähnt.

In Wien *) war das Schupfen im 14ten Jahrhundert das einzige gegen die Bäcker anwendbare Strafmittel bei schlechtem Brodbacken; einer anderen Strafe sollten sie nicht unterworfen werden. Es wird daselbst ein altes fürstliches Herkommen genannt.

Ja es war sogar eine in das Kaiserrecht aufgenommene, also allgemein übliche Strafart, wie dies aus folgender alten Rechtsquelle hervorgeht:

Wenne der becker sin wandil vorwirkit in keiser weichbilde mit czu cleinem brotbacken das ist uff den korp gesaczt an eyn Sule gehangen vnd ein messir in die hant gegebin vnd eine Semmel her siczcze wile langk adir kurcz hernedir mus her fallen in der pfutczin Stracz. Abir in vnsirn wichbilde ist ihr wandel wie das in einir iczlichin Stat gesaczt ist von kore. In eczlichin Steten gibt man ein genant czal gelt von brote in eyn Spittel. In eczlichin Steten seczt man das brot czu wandil wie das an dem corne sin lawff hot **).	Wenn ein Bäcker seinen Handels-Verkehr verwirket nach dem Kaiser-Recht mit zu klein gebackenem Brod, so wird er in einen Korb gesetzt, dieser an eine Säule gehangen und ihm ein Messer und eine Semmel in die Hand gegeben. Hier mag er kurze oder lange Zeit sitzen (will er fort), so muß er herniederfallen (springen) in die Straßen-Pfütze. Nach unserem Recht ist ihre Buße, wie das in einer jeglichen Stadt festgesetzt ist durch Strafe. In einigen Städten gibt man eine genannte (bestimmte) Zahl (Summe) Geldes von dem Brode in das Hospital, in anderen Städten setzt man das Brod (selbst) als Strafe, wie das an dem Korn (Getreide) seinen Lauf hat.

Eben so war es in Straßburg ein übliches Strafverfahren, Denjenigen, der unrecht den Wein maß, zu schupfen ***)

---

*) Jura municipalia ab Alberto II. Austriæ d. a. 1340 in *Rauch's* rerum Austriac. script. III, 54.

**) Schlesisches Landrecht v. J. 1346. Lib. V. cap. III distinctio 3 (abgedruckt in Böhme's diplomatischen Beiträgen zur Untersuchung der schlesischen Rechte und Geschichte. 4. Berlin 1774. 2. Bandes 1r Thl. S. 24.) — Gaupp in seinem Buche: „Das schlesische Landrecht oder eigentliches Landrecht des Fürstenthumes Breslau," 8. Leipzig 1828, bestreitet die Aechtheit des von Böhme veröffentlichten Abdruckes und schlägt (S. 32) vor, es „sächsische Distinktionen des Land- und Weichbildrechtes" zu nennen, indem es eine nach dem alten Sachsenspiegel besorgte Bearbeitung wäre.

***) Silbermann, Lokalgeschichte der Stadt Straßburg. (1775.) Fol. S. 171.

und in Metz wurde der, welchen man in dieser Weise strafen wollte, statt in einen Korb, in einen Käfig gesperrt und letzterer an dem Stricke auf und niedergezogen und so in den Koth getaucht; die Schinderknechte wälzten sogar den Käfig mit allem Fleiß in dem Kothe herum, und zwar so lange, bis die Abgeordneten von der Obrigkeit für gut befanden, der Prozedur ein Ende zu machen *).

So barbarisch uns nun auch diese Sitte unserer Voraltern vorkommen mag, so ist sie dennoch gegenüber dem Verfahren anderer Völker eine sehr milde. In Konstantinopel wurde nach türkischer Strafrechtspflege noch vor 40 Jahren derjenige Bäcker, der zu leichtes Brod gab, mit dem Ohr an seinen Laden genagelt, und war er nicht selbst zu Hause, als der mit der Exekution beauftragte Beamte erschien, so mußte, damit jener nicht doppelt den Weg zu machen habe, des Bäckers Sohn oder Diener diese Strafe ohne Widerrede erleiden **).

Vom Innungs- oder Zunftwesen.

Haben wir bisher die Geschichte des öffentlichen Lebens unseres Handwerkes, seiner rechtlichen und sozialen Beziehungen zum Staate, zur Gemeinde, zum Publikum überhaupt und seine Stellung, welche es zu verschiedenen Zeiten zum allgemeinen großen Ganzen einnahm, kennen lernen, so wollen wir nun einen Blick auf das innere Leben desselben in seinen handwerks-gesellschaftlichen Verhältnissen und dessen jeweilige Zustände werfen. Wir müssen dasselbe in einer dreifachen Richtung betrachten: nach seinen handwerklichen Zwecken, nach seinem moralischen Einfluß und nach seiner politischen Bedeutung. Alle drei Seiten sind gleich wichtig, um sie einer einläßlichen Betrachtung werth zu finden.

---

*) Dom Jean-François Vocabulaire Austrasien. s. l. m. „la Cheuppe."

**) Andreossy, Konstantinopel und der Bosporus von Thracien. A. d. Franz. übers. v. Bergk. (Leipzig 1828.) S. 148.

Das innere Leben unseres Handwerkes spricht sich einzig und allein in seinem Innungs- oder Zunftwesen klar, umfassend und erschöpfend aus. Die diesen Verbindungen zu Grunde gelegte Verfassung, also deren Statuten und Artikel, so wie die mit der Zeit sich nebenbei gebildeten Gewohnheiten und alle aus beiden resultirenden Schlüsse und Maßnahmen geben uns einen sicheren Anhalt für unsere Betrachtungen. Das Innungsleben und alle seine Konsequenzen hatte sich in unserem Handwerke nicht minder umfassend entfaltet als in anderen Gewerken, und manche Seiten desselben, wie z. B. dessen politische Bedeutung, treten schärfer ausgeprägt und mit entschlossenerer Konsequenz verfochten hervor, als bei mancher anderen Profession. Es ist dies aber auch um so natürlicher, als wir bereits Gelegenheit hatten, zu beobachten, welche bedeutende Stelle unter den für die menschlichen Bedürfnisse arbeitenden Handwerkern von jeher die Bäcker einnahmen, welche besondere Aufmerksamkeit man ihrem Berufe von jeher widmete, und wie sie politisch und sozial an eine weit größere Menge von Bedingungen geknüpft waren, als andere Gewerbe, denen vermöge ihrer Eigenthümlichkeiten jene völlig unbekannt blieben. Wo man aber einem Individuum, einer Korporation oder einer ganzen, großen, erwerblich zusammengehörigen Richtung eines Staatsverbandes, oder überhaupt der menschlichen Gesellschaft eine so bedeutende Reihe von Pflichten auferlegt, da ist es eine sehr natürliche Folge, daß eben die Betreffenden sodann aber auch ihre Rechte viel eifersüchtiger verfechten und zur Wahrung derselben auf der Hochwacht stehen, als bei Jenen, deren Indifferentismus durch ihre geringere Beziehung zum öffentlichen Leben genährt wird. — Lassen wir vorläufig jede weitere Betrachtung darüber bei Seite und beeilen wir uns, auf die Besprechung des Innungswesens zunächst nach seinen handwerklichen Zwecken einzutreten, jederzeit aber auch den moralischen Einfluß im Auge behaltend, den das Innungswesen ausübte.

Es bieten sich uns vornehmlich zwei Seiten dar, nach denen man die rein handwerklichen Zwecke verfolgte, eine persönliche und eine sächliche. Verweilen wir zuerst bei den Personen, als den Trägern der anderen Seite.

Wir haben bereits weiter oben S. 19 u. ff. gesehen, daß während der ersten tausend Jahre unserer christlichen Zeitrechnung die Beschäftigung des Backens, so weit sie schon in männlichen Händen war, von Leibeigenen auf den Gütern und an den Hofhaltungen betrieben wurde, und daß diese unter der Aufsicht und den Befehlen von Hofmeyern und Hausmeistern standen. Nun zeichneten sich einzelne dieser leibeigenen Handwerker durch größere Geschicklichkeit, ausdauernden Fleiß und Erfindungsgabe vor anderen aus, und es lag im Interesse der Herren, diese als Lehrer für die minder Geschickten oder die jüngeren Nachkömmlinge zu verwenden. Sie bestellten diese daher zu Magistri unter den Knechten, indem sie ihnen größere Freiheiten gewährten, sie von manchem lästigen Gesetze, wie z. B. von der Verpflichtung des Budtheils *) entbanden, und ihnen Land zur eigenen Bewirthschaftung liehen oder sie belehnten. Hierdurch bildete sich in Deutschland zuerst der Begriff „Meister" aus, welches aus dem lateinischen Wort Magister entstanden ist. Daß dies namentlich auch bei Leuten unserer Beschäftigung der Fall gewesen, davon überliefern uns die alten Aufzeichnungen ein ganz bestimmtes Beispiel. Der Bischof Gebhard von Konstanz befreite unter der angegebenen Bedingung um's Jahr 1100 mehrere seiner hörigen Leute, und unter denselben werden namentlich auch Bäcker genannt **).

In Wechselbeziehung zur Befreiung der Handwerker vom Stande der leibeigenen Leute zu dem der Freien standen aber zugleich auch die im 11ten und 12ten Jahrhundert erfolgenden Städtegründungen. Waren nun auch die Bürger der neuen Städte noch mit außerordentlichen Abgaben und Lasten geplagt, so fanden die Kaiser, die mit ihren Vasallen und den Hochwürdenträgern der Kirche in fast immerwährendem Streit lagen, in den Stadtbürgern nicht selten eine solche kräftige Stütze in den Kämpfen gegen die Feinde des Reiches, daß sie mit Gnadenbriefen und Freiheiten die Neu-Bürger belohn-

*) Budtheil war das Recht des Herrn oder Vogtes, beim Sterbefalle eines Leibeigenen aus dessen Nachlaß das beste Stück Vieh, Handwerkszeug, Kleid oder sonst dergleichen für sich auszuwählen, ehe des Verstorbenen rechtmäßige Nachkommen die Erbschaft antreten konnten.

**) *Pistorii* rer. german. script. 1e Aufl.

ten und so die Kraft und das Ansehen der Stadt-Handwerker außerordentlich hoben. Es war z. B. Sitte und Recht gewesen, daß kaiserliche Beamte, die als Botschafter ihres Herrn reisten, für sich und ihre Dienerschaft, wenn sie in eine Stadt kamen, Alles requiriren konnten, was sie zu ihrem Leibesunterhalt und zu ihrer Weiterreise bedurften. Brauchten sie ein Schiff zur Fortsetzung ihrer Reise und es war ein solches leer nicht zur Stelle, jedoch ein bereits befrachtetes vorhanden, so kam es wohl vor, daß dasselbe ohne Weiteres ausgeladen werden mußte, um zum Dienste der Herren verwendet zu werden. So auch ging es den halbfreien Bürgern, die unser Handwerk trieben; Brod, so viel nöthig war, mußten die Bäcker liefern, und die Bezahlung mochte übernehmen, wer da wollte. Gegen solche Mißbräuche erließen nun die Kaiser Gnadenbriefe, und in einer berühmten Urkunde Kaiser Heinrich V., welche um 1111 die Bürger von Speier von bedeutenden Lasten befreite, heißt es unter Anderem auch: „Wir wollen auch, daß kein Präfekt oder dessen Gesandter von den Bäckern oder Metzgern, noch sonst von anderen Leuten in dieser Stadt etwas mit Gewalt verlange" *).

Mit dem Frei- und Selbstständigwerden der Handwerker trat nun ein neues, bis dahin nicht vorhandenes Verhältniß in der Werkstätte ein, nämlich das vom Gelernten oder Arbeitgeber (Meister) und das vom Lernenden oder Arbeitnehmer (Geselle). Die letzteren theilten sich dann wohl bald in solche, die ausgelernt hatten, also etwas Ordentliches schon konnten, ohne deshalb selbstständige Handwerker werden zu können, — Gesellen, und in solche, die noch lernen mußten — Lehrlinge.

Noch größere Festigkeit und Regelung erhielt dieses Verhältniß, als zu Anfang oder um die Mitte des 12ten Jahrhunderts die deutschen Handwerker, nach dem Vorbilde der italienischen Städte, in Korporationen zusammentraten, die im Laufe der Zeiten zu Ansehen und Macht gelangten, sich Antheil am städtischen Regiment verschafften und uns unter dem Namen der Zünfte, Gilden, Innungen, Aemter u. s. w. bekannt sind. Wir wollen hier den Entwickelungsgang derselben

*) Diploma alterum Henr. V in Lehmann's Chronik von Speier. 4s Buch, 22s Kap. S. 351.

nicht beschreiben, sondern verweisen auf das allgemeine Einleitungsbändchen zur Chronik der Gewerke unter dem bereits angeführten Titel: „Deutsches Städtewesen und Bürgerthum," in welchem dies Alles ausführlich zu lesen ist.

Verweilen wir dagegen zunächst bei den Betrachtungen über die persönlichen Standes-Unterschiede im Handwerke, so finden wir, daß es im 13ten Jahrhundert bereits Lehrlinge oder „Lernchint" gab, die der Züchtigung des Meisters unterlagen. Von denselben spricht bereits das Augsburger Stadtrecht von 1276 *), und das bayerische Rechtbuch des Ruprecht von Freising **) stellt fest, welche Strafe ein Lehrknabe erhalten darf:

Slecht ein man ein Lerchint mit Rütte. daz haizzet ein Sumlatt di in einen Jahr gewachsen ist. so sol er im new͛ zwelf sleg tün angevaer. od͛ slecht od͛ stözzet es daz im dev naz i troret wirt. des püzzet er nicht. Slecht er es au͛ gevaerliche. do muge in di frevnt wol um ansp͛chen. vn muge in wol dwinge. daz er es in recht͛ maist͛sheft hat. Slecht er es ze tot. so sol man vb͛ in richte vm dem totslach.

Schlägt ein Mann ein Lehrkind mit Ruthen, die heißen Sommerlatte und in einem Jahr gewachsen sind, so soll er ihm nur 12 Schläge geben ohne böse Absicht. Oder schlägt oder stößt er es, daß ihm die Nase blutig wird, so büßet er dafür nichts. Schlägt er es aber gefährlich, da mögen ihn die Freunde wohl darüber zur Rede setzen und mögen ihn wohl zwingen, daß er es in rechter Meisterschaft hält. Schlägt er es zu tode, so soll man über ihn richten wie über einen Todtschläger.

Es scheint also nichts Ungewöhnliches gewesen zu sein, daß vor dem Jahre 1332 ein Lehrmeister seinen Lehrbuben bei der körperlichen Züchtigung todtprügelte, denn sonst würde der Fall nicht in ein Gesetzbuch als normaler aufgenommen worden sein. Ueber die anderen Bedingungen und sonstigen Verhältnisse zwischen Meister und Lehrling erfahren wir bis in's 16te Jahrhundert hinein kaum etwas. Aber die Reichstage, welche zu verschiedenen Malen Mißbräuche, die im Handwerkerstande existirten, zur Sprache brachten und abgestellt wissen wollten, geben uns einige Aufschlüsse, wie es mag ehedem zugegangen sein.

Haben wir bei Gelegenheit des Abschnittes vom Strafverfahren unser Befremden ausgesprochen, wie es nur möglich gewesen sey, bei solch ehrenkränkenden Züchtigungen, wie

---

*) Freyberg a. a. O. S. 113.
**) Westenrieder, Beiträge. 7r Thl. S. 47.

Schnellgalgen und Pranger, um kleine Verbrechen, dennoch moralisch und bürgerlich nicht völlig unfähig zu erscheinen, so stellt sich uns in den Bedingungen zur Aufnahme in die Lehre eines ordentlichen Handwerkes eine solch übertriebene und unsinnige Wahrung der Gewerksehre dar, daß wir beide Zustände nicht zu reimen vermögen. Die erste Bedingung, um Lehrling eines ehrsamen Handwerkes werden zu können, war, daß der Aufzunehmende ehelicher Geburt sei *). Aber die eheliche Geburt half nichts, wenn der Knabe nicht auch von Eltern stammte, die ein ehrliches Geschäft betrieben; die Kinder von Land-, Gerichts- und Stadt-Knechten, Gerichts-, Frohn- und Feld-Hütern, Todtengräbern, Thurm- und Nachtwächtern, Bettelvögten, Gassenkehrern, Pförtnern, Schäfern, Pfeifern (Musikanten), Gauklern, Taschenspielern oder gar von Schergen, Stockmeistern und Scharfrichtern konnten unter keiner Bedingung das Bäckerhandwerk noch sonst ein anderes erlernen. Ja sogar die Kinder von Leinewebern, Barbieren und Müllern waren davon ausgeschlossen **). — Deßhalb war der vollständige Geburts-Brief das nothwendigste Requisit zur Aufnahme in die Lehre. Die Reichsgesetze von 1771 und 1772 machten endlich diesem Unwesen ein Ende. — In der Regel schrieben die Innungsstatuten vor der förmlichen Aufnahme in die Lehre eine Probezeit von 14 Tagen bis 4 Wochen vor, während welcher die Befähigung des Aufzunehmenden zur Erlernung des Gewerbes von dem Meister begutachtet werden sollte. Wurde er für tüchtig befunden, so stellte ihn der Lehrmeister den Zunftmeistern vor, und es erfolgte das Aufdingen. Nach dem Statut der Bäcker zu Frankenhausen (vom Jahr 1695, Art. 4) sollten die Lehrjungen mit Vorwissen des Handwerkes angenommen und in das Register, wenn einer 4 Wochen bei seinem Meister gewesen, eingeschrieben werden, bei Strafe von ½ Gulden, den der Meister zu erlegen hatte. Das Aufdingen verursachte in größeren Städten mitunter nicht unbedeutende

---

*) Vergl. bayerische Landes- und Polizei-Ordnung von 1616. Lib. IV. Tit. I. Art. 2. — Magdeburg. Poliz.-Ordn. v. 1688 in corp. Const. Magdeb. Pars II. cap. 26. pag. 182.

**) Reichspolizeiordnungen von 1548 und 1577. — Chursächs. Handwerksordnung von 1661. Tit. XXI. §. 4 u. s. w.

Kosten, indem nicht nur der Zunft-Kasse eine bestimmte Summe zu entrichten stand, der Handwerksschreiber etwas Bestimmtes bekam, und in älteren Zeiten (vor der Reformation) der Kirche einige Pfunde Wachs gesteuert werden mußten, sondern es gab noch eine Schmauserei, so daß z. B. die fürstl. Sachsen-Gothaische Landes-Ordnung in Pars II, Cap. 3, Tit. 38 verordnen mußte: „Weilen auch, wenn man die Lehrjungen mit „unziemblichen Aufdinge-Gelt und Zehrunge, bey deren Auf-„nehmung beschwehret; dadurch Viele vom Handwerk abge-„schrecket werden; Sollen die Oberkeiten, Beambten und son-„derlichs die Räthe in denen Städten fleißig Aufsicht halten, „daß die Meistere und Handwergke hierinne niemand zur Un-„gebühr beschweren."

Die Lehrzeit selbst war 2 bis 3 Jahre *). Hatte ein Meister einen Jungen ausgelernt, so mußte er in der Regel 2 bis 3 Jahre warten, ehe er einen neuen Jungen aufdingen durfte. Jeder Lehrling mußte einen kleinen jährlichen Beitrag zur Zunftkasse entrichten. Meisterssöhne brauchten in der Regel nicht so lange zu lernen, als die Kinder nicht zum Handwerk gehöriger Bürger. Mit Geld mehrere Monate fehlender Zeit an der vollen Lehrzeit abzukaufen, war streng verpönt; doch mag's nicht selten dennoch vorgekommen sein. Wenn ein Junge aus der Lehre entlief, ohne vollgiltig beweisbare Gründe zu haben, und sich binnen 4 bis 6 Wochen nicht freiwillig wieder stellte, so hatte derselbe ein halbes Jahr länger in der Lehre zu stehen, oder er mußte gewärtig sein, der ganzen bereits vollbrachten Lehrzeit für verlustig erklärt zu werden; so z. B. in Preußen nach der Konstitution von 1717. Nach manchen Ordnungen gehörte sodann vom Lehrgeld so viel dem Meister, als der Lehrjunge Monate bereits ausgehalten hatte, und der die übrige Zeit betreffende Rest verfiel der Zunft-Kasse; nach anderen Innungs-Regeln behielt der Meister das volle Lehrgeld. Starb der Meister und das Geschäft wurde nicht fortgesetzt, so war das Handwerk verpflichtet, den Knaben für die noch fehlende Zeit bei einem anderen Meister unterzubringen; so z. B. die hessische Konstitution von 1693, Art. 6.

---

*) Z. B. in Würtemberg nach der Bäcker-Ordnung von 1627.

Die Pflichten der Meister gegen die Lehrjungen betreffend, so waren dieselben meist durch ganz Deutschland die gleichen: dieselben sollten die Knaben in gebührender Zucht halten, ihnen Trotz, Muthwillen und andere Ungebührlichkeiten nicht gestatten und sie fleißig zum Kirchen- und Predigtbesuch und zur Frequenz der Kinderlehre anhalten. Damit die Lehrbuben auch ihr Handwerk desto besser lernen möchten, sollten sie zu keiner Hausarbeit außer Holzscheiten, Fruchtwenden, Mühldienst und Allem, was sonst zum Handwerk gehöre, angehalten werden. Der Meister war verpflichtet, die Backkunst, so gut er sie selbst kannte, dem Lehrling in allen ihren Theilen zu zeigen, denselben beim Strafen nicht roh zu behandeln und ihm genügend an Speise und Trank zu geben, auf daß sie bei Gesundheit bleiben möchten. Der Junge hatte sich dagegen in die Hausordnung zu fügen, verschwiegen, treu und nützlich im Dienste des Meisters zu sein, alle Arbeiten rasch und ordentlich zu vollziehen u. s. w. So z. B. nach der bayerischen Landes- und Polizei-Ordnung von 1616, Lib. IV, Tit. 1, Art. 6. Brandenburgische Polizei-Ordnung von 1688, Art. 8 u. s. w.

Nach manchen Innungs-Gesetzen hatte der Lehrjunge erst nach beendeter Lehrzeit das Lehrgeld zu entrichten, wie z. B. in Frankenhausen (1695, Art. 4). Bevor solches nicht erledigt, wurde der Junge nicht losgesprochen. In Jena, nach der Bäckerordnung Art. 5, hatte der Lehrjunge mit dem Meister um die Höhe des Lehrgeldes zu handeln.

War die Lehrzeit beendet, so kam das Frei-Sprechen. Bei anderen Handwerkern, z. B. bei den Böttchern, Schmieden, Schlossern, Maurern, Tischlern u. s. w. war dieser Aktus mit großen Zeremonien verbunden; es mußte sich der Loszusprechende einen Schleif- oder Hobel-Pathen auswählen, der ihm vor versammeltem Handwerk eine lange, meist launige, mit guten Regeln durchwebte Rede hielt; dann wurden sie gehänselt; z. B. bei den Metzgern zu München und an anderen Orten mußten sie in's Wasser springen, um den „dummen Jungen" abzuwaschen u. dgl. mehr. Diese alte Sitte der Hobelpredigten, die Jahrhunderte lang bestanden haben mag, wurde durch Reichsbeschluß von 1731 abgeschafft. Nach der fürstl. braunschweig-lüneburgischen Handwerker-Ordnung von 1692 war sie schon streng als unehrbar, ärgerlich und gottlos

verboten worden. Bei unserem Handwerk scheint eine solch zeremonielle Lossprechung nie Brauch gewesen zu sein. Mit der Behändigung des Lehrbriefes, der vom Handwerk ausgestellt, von dem Obermeister und einem Beisitzer, so wie vom Lehrmeister unterschrieben werden mußte, war die erste Periode im Leben des jungen Handwerkers abgeschlossen, er war nun Geselle, oder, wie es früher hieß, Bäckerknecht.

Wir fahren fort, indem wir nunmehr vom **Gesellen-Leben** einige Worte berichten.

Um vorläufig einen Augenblick beim Namen zu verweilen, so wiederholen wir, was bereits bemerkt wurde, daß bei unserm Handwerke der Ausdruck Geselle ehedem nicht gebräuchlich war und allgemein durch ganz Deutschland die Bezeichnung „Knecht" galt. Aber auch die Metzger, Schuhmacher, Schmiede und Bader hatten viele Jahrhunderte lang keine Gesellen, sondern nur Knechte. Aufschläger wurden bei den Weißbäckern diejenigen Gesellen genannt, die sich vorzugsweise auf's Brezelbacken verstanden, indem sie die im Kessel aufgesottenen Brezeln (abgebrühten Teig) herauszogen und auf den Schieber schlugen. Becken-Scheider wurden jene Gesellen genannt, die vorzugsweise von den Meistern für die Mühlengeschäfte bestimmt waren und die Ausscheidung der verschiedenen Mehlgattungen zu besorgen hatten. Der Notel der Bäcker zu Zeitz vom Jahre 1660 im Art. 34 bestimmt: „Es soll kein Meister den Becker-Scheider zu der Zeit, wenn „er in der Mühle zu mahlen hat, über eine Stunde bei sich „aufhalten, damit durch des Scheiders Absein der Meister, so „mahlen läßt, nicht gehindert werde oder Schaden leide." Die Bezeichnung Alt-Geselle und Orten-Jünger stand in keiner direkten Beziehung zum Handwerk selbst, sondern zu der Verbindung der Gesellen unter sich, von der noch kurz die Rede sein wird.

Die Hauptaufgabe des Gesellenstandes überhaupt war die Wanderschaft, obzwar sie nur Mittel zum Zweck war. Auf einer drei- bis fünfjährigen Wanderschaft sollte der junge noch einseitig gebildete Bäckerknecht nicht nur Land und Leute kennen lernen, gewohnt werden, sich ehrenvoll in die Lagen zu schicken, wie sie Zeit und Verhältnisse mit sich bringen, also eine Charakterprobe bestehen, sondern er sollte namentlich seine Kenntnisse erweitern, feine und schmackhafte Gebäcke, wie

sie in fremden Städten verfertigt wurden, selber machen lernen, mit einem Wort sich praktisch zum später selbstständigen Meister vorbereiten. Das Wanderwesen war aber noch von einer Menge von Gebräuchen und Regeln begleitet, die, obzwar unter fast allen Handwerken verwandt, dennoch unter einander immer wieder verschieden, für damalige Zeiten geeignet erschienen, die Handwerksangehörigkeit zu dokumentiren. Pässe oder gar Wanderbücher gab es noch nicht; der Lehrbrief, die Kundschaft und vielleicht eine Abschrift des Taufzeugnisses als Legitimation rechtlichen Herkommens waren die pergamentenen oder papierenen Beweismittel. Wichtiger als dieses war Handwerks-Gewohnheit; wer dieselbe nicht kannte, war kein rechter Bäckerknecht. Gehen wir dieselben nach ihren Hauptmomenten ein wenig durch.

Zog ein Jung-Gesell oder Jung-Knecht aus, um auf die Wanderschaft zu gehen, so begleiteten ihn die übrigen am Orte arbeitenden Knechte bis auf den nächsten Ort, wo noch ein Abschiedstrunk genommen wurde. Gewöhnlich geschah es am Nachmittage, wenn die Arbeit vorüber war. In der vorhergegangenen Brüderschaft oder Gesellen-Versammlung hatte der Altgeselle gefragt: „Ist Einer oder der Andere wandermäßig und begehrt das Geleite zum Thor hinaus von mir und allen guten, ehrlichen Knechten, so soll's ihm widerfahren." — Dem auf die Wanderschaft gehenden Bruder wurde sodann ein Gruß an das Handwerk der nächsten Stadt aufgetragen, der gemeiniglich lautete: „Grüße mir Meister „und Knechte, so weit das Handwerk redlich ist. Ist's aber „nicht redlich, so nimm Geld und Geldeswerth und hilf's red„lich machen. Ist's aber nicht redlich zu machen, so nimm „deinen Bündel auf den Rücken, deinen Degen an die Seite „und laß Schelmen und Diebe sitzen." Man sieht, daß diese Formel sehr alt sein muß, da sie aus den Zeiten herrührt, in welchen es den Handwerksgesellen noch gestattet war, einen Degen zu tragen.

Wenn nun ein freier Bursch auf der Herberge einwandern wollte, dann mußte er sein Bündel oder Felleisen ordentlich aufgeschnallt auf beiden Achseln, die Handschuh in der linken Hand, den Stock in der rechten tragen. Wie er in das Haus oder in die Herberge eintrat, mußte er folgenden Gruß bringen: „Guten Tag! Gott ehre das Reich, Gott ehre

das Gelag, Gott ehre der Herr Vater, die Frau Mutter, Brüder und Schwester, und alle frommen Bäckerknechte, wo sie versammelt sein, es sei gleich, hier oder anderswo" *). Wenn er in die Stube getreten und den gleichen Gruß gethan hatte, so sprach er die andern Brüder an: „Mit Gunst, ihr Brüder, wo oder welcher ist der Herr Vater?" War ihm solcher gezeigt, so trat er auf denselben zu mit den Worten: „Mit Gunst, ich will den Herrn Vater gebeten haben, er wolle mich und meine Mit-Konsorten beherbergen; wir wollen uns verhalten, wie es frommen Bäckerknechten gebührt und wohl ansteht, es sei gleich, hier oder anderswo." Hatte ihm nun der Herbergsvater zugenickt, so sprach der Gesell ferner: „Mit Gunst, ich will den Herrn Vater gebeten haben, er wolle uns vergönnen, unsere Bündel abzulegen." Darauf legte er sein Felleisen unter die Bank, denn auf den Tisch oder auf die Bank durfte er's nicht bringen. Da trat denn der Herr Vater herzu, holte das Bündel unter der Bank hervor und legte es auf dieselbe. Wollte nun einer um Arbeit umschauen und mit einem Meister sprechen, so bekam er ein Zeichen, welches gemeiniglich an der Wand hing; aber er durfte

---

*) Bei dieser Gelegenheit wollen wir eines Schreibens des Königs Friedrich von Preußen gedenken, mit welchem er am 12. Februar 1703 seinen Reichstagsgesandten in Regensburg instruirte. In demselben werden die oben gedachten Worte des Handwerksgrußes und noch andere angeführt, in denen der Name Gottes genannt wird; darauf heißt es weiter: „Wie nun solches ein großer Mißbrauch und schwere Entheiligung des Namens Gottes ist, welcher auch in denen allerwichtigsten Sachen nicht anders als mit Furcht und Ehrbarkeit gebrauchet werden soll; da man hingegen bei solchen Zusammenkünften bald nach jetzt erwähnten Formalien zu dem Saufen schreitet; also sind wir Willens, selbige in unseren Landen abzuschaffen, zumahlen da viel Christliche Herzen dadurch scandalisirt und geärgert werden. Wir begreifen aber wohl, daß weil solche überale Gewohnheit in dem ganzen römischen Reich hergebracht, es denen aus unseren Landen in das Reich wandernden Gesellen zum Vorwurf gedeyhen: ihnen auch gar die Innung möchte difficultiret werden; weshalben wir denn euch hiermit allergnädigst anbefehlen, mit andern Ständen bei dortiger Reichs-Versammlung daraus zu communiciren, daß solche ärgerliche und lästerliche Formalien durch ein Reichs-Conclusum verbothen und abgestellet werden mögen, welches verhoffentlich um so weniger Schwierigkeit haben wird, weilen die Ehre des großen Gottes dadurch gerettet und dem Publico nicht geschadet wird, die Bäcker auch sich eines anderen anständigen Grußes und Formalien vereinigen können ꝛc."

es nicht ohne Weiteres herabnehmen, sondern er mußte den Herrn Vater also anreden: „Mit Gunst, wir wollen den Herrn Vater angesprochen haben, er wolle uns vergönnen, das Zeichen zu nehmen, wir wollen bei den Meistern um Arbeit zusprechen." Hatte nun Einer sich bei den Meistern um Arbeit umgesehen, so lieferte er das Zeichen wieder ab und bedankte sich. Wenn es Abend werden wollte, so mußte der, welcher zuletzt eingewandert war, zu rechter Zeit um das Bruderbett bitten. Kannte er die Stunde nicht genau, so mußte er die anderen fragen: „Mit Gunst, ihr Brüder, um wie viel Uhr wird hier um's Bruderbett gebeten?" Hatte er's erfahren, so trat er um die genannte Zeit zum Herbergsvater und sagte: „Mit Gunst, ich will den Herren Vater gebeten haben, er wolle mir und meinen Mit-Consorten vergönnen, in dem frommen Bruderbett zu schlafen; wir wollen uns verhalten, wie frommen Bäckerknechten gebühret und wohl ansteht, es sei gleich, hier oder anderswo." Wann er dann schlafen gehen wollte, sprach er: „M. G., daß ich mag in der frommen Brüder Schlafkammer gehen, M. G., daß ich mich mag ausziehen von oben bis unten und von unten bis oben, M. G., daß ich mag in der frommen Brüder Bett schlafen." Zu Winterszeiten durfte ein Bäckerknecht sich nicht vor 8 und im Sommer nicht vor 9 Uhr in's Bruderbett legen; auch durfte er nichts Unreines an seinem Leibe haben und nicht länger liegen bleiben, als bis Morgens 6 Uhr, so wie er die Kleider nicht nah an's Bett legen durfte. Wenn man einen saubern Brudertisch halten wollte, mußte man den Herrn Vater also darum ansprechen: „M. G., ich will den Herrn Vater gebeten haben, er wolle mir und meinen Mit-Consorten vergönnen, einen saubern Brudertisch zu halten; wir wollen uns verhalten rc." Hatte er die Erlaubniß bekommen, so mußten alle Bäckerknechte zur Stube hinausgehen, die Thür zumachen, sodann einer nach dem andern wieder hereinkommen, den Hut in der rechten, die Handschuh in der linken Hand tragend, den Gruß sagen und daran knüpfen: „M. G., daß ich mag an dem frommen Brudertisch sitzen," und darauf hinter dem Tisch sich niederlassen. Der, welcher nun obenan sitzen und das Wort führen wollte, sprach also: „M. G., ihr frommen Brüder jung und alt, ihr werdet euch ziemlichermaßen zu erinnern wissen, daß wir den Herrn Vater ange-

sprochen haben, einen frommen Brudertisch zu halten. Dieweil uns der Herr Vater einen solchen vergönnet und zugelassen hat, das Böse zu strafen, das Gute aber fortzupflanzen, also will ich die Umfrage thun: „M. G., zum erstenmal, ist ein guter Bruder da, der wider mich oder einen andern Bruder etwas zu klagen oder zu gedenken weiß, der trete vor den frommen Brudertisch, bring sein Wort ordentlicherweise und mit Bescheidenheit vor, es solle ihm verholfen werden, wie mir oder einem andern Bruder ist geholfen worden." Ist nun Einer, der gegen einen Andern etwas zu klagen hat, so spricht er: „M. G. stehe ich auf," tritt dann vor den Tisch und fährt fort: „M. G., ihr frommen Brüder jung und alt, ich will euch das zu erkennen geben, ob es dieses Handwerkes Brauch und Gewohnheit ist, so einer (und nun führt er seine Klage an) dies und das thut." Darauf sagt der, welcher das Wort führt: „M. G., du mußt diesen Bruder namhaft machen, wer er ist." Alsdann spricht der Kläger, zu dem Verklagten gewendet: „M. G., Bruder, du bist's!" Darauf spricht der Beklagte: „M. G.," steht auf, tritt vor den Tisch, und so er überzeugt wird oder der Klage selbst geständig ist, muß er und sein Ankläger abtreten, bis sie wieder hineingerufen werden. Ist nun über den Fall genügend berathen und entschieden worden, so muß der Beklagte zuerst in die Stube treten, spricht den Gruß und fügt daran: „M. G., haben sich die frommen Brüder berathen, mir zu Nutz und ohne Schaden, das wäre mir lieb zu erfahren." Darauf wird beiden Parteien das Urtheil publizirt, welches eine geringe Strafe festsetzt und darauf in Bier oder Wein, wie es eben landesüblich, vertrunken. Während nun das „Strafbier" herumgetrunken wird, sind eine Menge von nichtssagenden Ceremonien zu beobachten, die heutzutage aber gänzlich abgekommen sind. Ist es mit dem Trunk zu Ende, so geschieht die Abdankung mit den Worten: „M. G., ihr frommen Brüder jung und alt, ihr werdet euch gutermaßen zu erinnern wissen, daß wir heutiges Tages haben einen saubern Brudertisch gehalten und frommer Brüder Strafbier getrunken. Weil nunmehro die Zeit verflossen, und frommer Brüder Strafbier genossen, und nicht vergossen, so wollen wir auf dießmal einen frischen und fröhlichen Feierabend machen. Wir wollen aber zuvor ehren Gott den Allmächtigen, darnach den

Herrn Vater, die Frau Mutter, die Brüder und Schwestern, und es ehre ein guter Bruder den andern; werden wir das thun, so werden wir alle wohl fahren im Namen Gottes des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes; wer will weiter trinken, der laß weiter klingen, mein Pfenning sein Gesell."

Wenn Handwerksgesellen in Frankfurt arbeiten wollten, so mußten sie in den ersten 14 Tagen von ihrem Meister auf den Römer geführt werden, und alldort den Geselleneid ablegen. Alle Vierteljahre ernannten sie zwei Büchsen- und zwei Rechenmeister, und von diesen gingen alle Quartale die ältesten ab und wurden neue erwählt. Alle vier Wochen durften sie ein „Gebott" anstellen, jedoch ohne Beisein der geschworenen Meister nicht zusammenkommen. Auf der Stube, wo sie zusammenkamen, hatten sie 2 Laden oder Kisten, darinnen ihre Artikelbücher, Büchsen, Flaschen und Kannen oder Willkomm aufbewahrt wurden *). In den Artikelbüchern waren, wie fast aller Orte, die Strafen festgesetzt, die der zu zahlen hatte, welcher mit Scheltworten sich gegen den Andern verging oder irgend Jemanden an seinem Leibe beschädigte, oder beim Gebott nicht erschien. Wenn man einen armen Sünder hinaus auf das Hochgericht führte, so durfte kein Gesell, bei hoher Strafe, im Backkleid hinauslanfen, noch ohne Stock. Kein Bäckergesell durfte auf offenen Plätzen an den Tischen spielen, und was er zur Erhaltung der Spitalstelle zu geben schuldig war, mußte er bei Strafe genau auf den Tag erlegen. Im Uebrigen galt beim Auf- und Losdingen, so wie beim Meisterwerden das, was allerorts üblich war.

Bei unserem Handwerk scheint die Wanderschaft nie so allgemein und umfangreich gewesen zu sein, als bei anderen Professionen, und wir haben wohl noch heutiges Tages gar oft die Beweise, daß ganz tüchtige Meister höchstens in drei oder vier benachbarten Städten gearbeitet haben. — Ziemlich allgemein übliche Zunftregel war es, daß ein Bäckerknecht, welcher ohne hinlängliche Ursache einem Meister zwischen dem Ziel aus dem Dienste ging, ohne Bewilligung des ersten Meisters bei keinem anderen desselben Ortes eintreten durfte. Im

---

*) Lersner's Frankf. Chronik. Fol. 1706. 1r Bd. S. 473 u. ff.

Würtembergischen kostete es 45 Kreuzer Strafe für den Meister und den Knecht *).

Unredlichkeit des Bäckerknechtes war nicht nur Grund, denselben sofort aus dem Dienste zu entlassen, sondern nach alten Uebereinkommen durfte ein solcher gar nicht mehr in der Stadt bleiben, und die Meister mancher Städte hatten ein Bündniß zu gegenseitigem Schutz und Trutz geschlossen, keinem unredlichen Gesellen Arbeit zu geben. Ein solches bestand im 14ten Jahrhundert zwischen den Städten Braunschweig, Hildesheim, Goslar und Helmstädt; in einem Schreiben an die Bäcker in Hannover heißt es: „vnd welk Knecht scadede vnd „sines Heren gud nicht so rechte bewarede in der mölen oder „in Bakhus, des Knechtes denst willen we to Brunswic en„beren vnde willet dat enbeden (entbieten, wissen lassen) in disse „vorbenömden stede" **).

Das Wesen der Gesellen-Brüderschaft scheint während des Mittelalters bei unserem Handwerke nicht gleichmäßig in allen Ländern ausgebildet gewesen zu sein. Viele Stellen deuten darauf hin, daß in manchen Städten den Gesellen nur zugestanden war, ihre Quartal-Versammlungen zu halten, in denselben aufzulegen und sich jeder weiteren, nicht direkt zum Handwerke gehörigen Beziehungen zu enthalten. An anderen Orten dagegen hatten sie ihre Verbindung so weit ausgedehnt und organisirt, daß sie in ziemlich umfangendem Maße Strafen verhängen konnten, also ihre Privat-Justizpflege hatten. So z. B. nach der Bäckergesellen-Ordnung zu Naumburg von 1481 wählten sie alle halbe Jahre aus ihrer Mitte vier Alt-Knechte, von denen es an einer Stelle heißt: „Und wenn sie die vier „Gesellen gekohren haben, so sollen und wollen denn alle „Gesellen denselben, und sonderlich, wenn sie besandt würden, „auch sonst, was Innung und Handwerk betrifft, gehorsam „sein und sich in allen ziemlichen Dingen nach ihnen richten. „Wer das aber nicht thäte und ungehorsam erfunden würde, „soll das mit einem neuen Groschen gangbarer Münze ver„wandeln (büßen) u. s. w. Indeß gab es eine höhere Instanz, die Meister des Gewerkes, bei denen der Gesell sich be-

---

*) Weisser's Recht der Handwerker. §. 117. S. 163.

**) *Pufendorfii* observationes juris universi etc. Tom. IV in append. S. 146.

schweren konnte, wenn die auferlegte Buße ihm zu hoch erschien *).

Starb dann endlich aus der Bruderschaft ein ehrbares Mitglied, so wurde dasselbe aus den Mitteln und durch die Genossen der Bruderschaft zur Erde bestattet. In Naumburg, nach der so eben angeführten Ordnung, galt: „So jemand „aus der Gesellschaft Todes halber abgehen und verscheiden „würde, daß alsdann alle die andern, die in solcher Brüderschaft wären, Mann und Weib, Knechte und Mägde (letztere „jedenfalls der Meister Mägde?) der Leichen zum Grabe folgen, „auch zur Seel-Messen seyn, und um des Verschiedenen Seelen-„Seligkeit willen sein Opfer thun sollte. Wer aber unter „ihnen die Leiche, so man die aus dem Hause bracht hätte, versäumete oder nicht opferte, derselbe oder dieselben sollen zween „Groschen, ein halb Pfund Wachs der Brüderschaft zur Buße „geben" **).

Wir treten über zum Meisterstande. Während es bei den meisten Professionen auf die persönliche Geschicklichkeit, auf die erlangten Kenntnisse und nebenbei auch etwas auf äußere Umstände ankam, ob ein junger ausgewanderter Handwerker Meister in einer Stadt werden konnte, so scheint es im Gegensatz zu diesen bei unserem Handwerk fast lediglich auf die Erwerbung eines Backhauses (inbegriffen das Bürgerrecht) angekommen zu sein, um Bäckermeister in einer Stadt werden zu können. Wie der Innungsverband nach dieser rein handwerklichen Seite hin überhaupt bei unserem Gewerbe scheint stets sehr locker gewesen zu sein, also auch hier.

Ein eigentliches **Meisterstück** gab es in den mehrsten Landen bei unserem Gewerbe gar nicht. So z. B. im Markgrafenthum Brandenburg-Ansbach; wer daselbst Meister werden wollte, hatte vor allen Dingen seinen Lehrbrief, daß er 2 Jahre gelernt und danach 2 Jahre auf's Handwerk gewandert habe, vorzulegen und sodann dem Handwerke 8 Gulden für's Meistergeld in die Lade und 4 Gulden Verehrung, also im Ganzen 12 Gulden, zu bezahlen. Alsdann und nicht eher sollte er als Meister aufgenommen und erkannt und ihm das Backen durch die 6 Meister erlaubt werden.

---

*) *Struve* syst. opif. Tom. II. pag..

**) Ebendas. S. 268.

War Einer aber eines Meisters Sohn, oder heirathete Einer eines Meisters Tochter oder Wittwe, so hatte er nur das halbe Meistergeld zu erlegen *). — In Freyberg in Sachsen, wo die Bäcker um 1307 noch vollständige Innungsrechte hatten (während sie anderer Orte, wie wir wissen, um diese Zeit aufgehoben waren), sollte Niemand feilbacken, wer nicht zu allererst die Innung gewonnen hatte; dies aber kostete 1 Pfund Pfenninge, wovon ein Drittel dem obersten Vogte, ein Drittel den Bürgern und ein Drittel dem Gewerke zu gut kam **). — In Bremen gehörte ein gewisses Vermögen dazu, um selbstständiger Bäckermeister werden zu können: „Nein Becker schal sulueſt Mann werden, ſin guth en ſy vn„beworen werth 20 mark, Brecke dat jemandt, de schall dat „betern (der soll das büßen) mit dren (3) marken vnd schall „des Amptes entbehren, so lange he so vele hefft ***).“

Sonderbar, im Gegensatz zu der Bedingung, daß in Bremen Derjenige, welcher Bäcker werden wollte, 20 Mark im Vermögen haben mußte, steht ebendaselbst die Bedingung in Nro. 71 des Statutes, daß kein Bäcker sein Handwerk niederlegen durfte, wenn er nicht ein Vermögen von 200 Mark besaß: „Nein (kein) Bäcker schall of des Amptes vortien (auf „das Amt oder Handwerk verzichten) he en hebbe vnbeworen „(unbestritten) twehundert mark; breke dat jemandt, de schal „geuen tein (10) Mark vnd schall Becker bliuen (bleiben), so „lange he so uele heft.“ — Doch Letzteres bloß nebenbei; kehren wir zum Meisterwerden zurück. Wer um 1281 in Heilbronn als Bäcker aufgenommen werden wollte, mußte den einheimischen Bäckern ein Pfund Speyerer Denare, eine Amme (Ohm?) Wein und zwei Pfund Wachs geben. Dies sollte aber in der Stadt Nutzen verwendet werden (der Wein auch?) †). In Wien, wie wir wissen, waren um 1340 die Bäcker und Metzger ihrer Innung für verlustig erklärt, und es konnte daselbst backen, wer nur Lust hatte: „Vnd swelich pekch, von „wanne der chumt in die Stat, vnd mit der Stat dienen wil, „der soll vrey vail haben allen rechten chouf ze pachen vnd

---

*) *Struve* syst. jur. opif. II. 316.

**) Schott a. a. O. 3r Thl. S. 273.

***) *Pufendorf* l. c. II. in app. pag. 55. §. 69.

†) Jäger, Geschichte der Stadt Heilbronn. 1r Thl. S. 58.

„offenlichen vail haben, nach dem Satz, als der Rat auf-„setczet.“ Ja es wurde den Wiener Bäckern mit Strafe an Leib und Gut gedroht, wenn sie die eingewanderten Bäcker irgendwie schädigten *). Daß trotz der Aufhebung der bis dahin schützenden Innungsprivilegien dennoch keine Uebersetzung des Handwerkes in den betreffenden Städten, wie in Wien, Goslar, Erfurt u. s. w. scheint eingetreten zu sein, mag seinen natürlichen Grund darin haben, daß die Absatzfähigkeit der Waare eine bedingte ist, und Brod nur verkauft werden kann, so lange es genießbar, d. h. frisch oder nur wenig Tage alt ist.

Mit den Aufnahmskosten in's Handwerk war aber das Meisterwerden noch nicht abgethan. Eine Hauptausgabe war noch das Meisteressen. Nach dem Rotulus der Zeitzer Bäcker, Art. 12, mußte, wer zum Meister aufgenommen war, dem Handwerk in die Lade zwei neue Schock und ein Essen, desgleichen in die Stifts-Silberkammer 25 Gr. legen. „Dar-„neben auch allen Meistern ein Köstgen (kleines Essen) und „nach demselben in einem Quartal, ein recht Meister-„Essen, wozu alle Meister und Meisterinnen einzuladen, zu „geben schuldig sein.“ — In Magdeburg scheint der Luxus dieses Meisteressens vor zweihundert Jahren ein wenig zu weit getrieben worden zu sein; denn ein Rescript des Herzogs von Sachsen d. d. Magdeburg den 23. Dezember 1668 verordnet: „Uns ist euer unterthän. Bericht wegen des bei denen Mei-„stern des Beckerhandwerks allhier, über den 12ten und 14ten „Artikul ihrer Innung entstandenen dubii (Zweifel) vorge-„tragen worden. Weilen wir dann so viel befunden, daß sich „zwar die Meisters-Söhne des Meister-Essens nicht werden „entbrechen können; gleichwohl aber auch ihnen und denen, „welche Meisters-Töchter heirathen, vor andern ein Vortheil „zu gönnen sey, und insgemein, nach Inhalt des Befehls „vom 24. März 1665 die Moderation (Ermäßigung) der „Meister-Essen anbefohlen worden; Als habt ihr besagtes „Handwerk dahin zu bescheiden, daß sie entweder die Meisters-„Söhne und Eyd-Männer bey einer eintzigen Mahlzeit, die „Fremden aber bei zweien, jedoch auf einen Tag verbleiben „lassen; oder von denen, welche lieber Geld geben wollen,

*) Jura municipalia etc. in *Rauch* l. c.

„da es Meisters-Söhne oder Eyd-Männer seynd 12 Gulden „und von einem Fremden 18 Gulden davor annehmen. Und „daß sie, die Handwerks-Meister, von solchem Gelde die Hälfte „entweder verzehren oder unter sich vertheilen mögen, die an- „dere Hälfte aber in die Lade legen sollen." Es scheint un- wesentlich, daß wir diese Verordnung anführen, aber betrachten wir sie genauer im Verhältniß zum damaligen Leben und den Preisen der Lebensmittel, so lernen wir kennen, welche Summe damals zu einem Meisteressen gehörte. Da die 12 und 18 Gul- den Lösegeld als eine Ermäßigung anbefohlen werden, so hat vordem im 16ten Jahrhundert ein solches Meisteressen bestimmt mindestens das Doppelte gekostet, also wohl 30 bis 40 Gul- den. Was sich aber mit einer solchen Summe in jenen Tagen ausrichten ließ (wenn nämlich nicht gerade eine Theuerung im Lande war), können wir daraus erkennen, daß der Zentner Kalb- und Rindfleisch 2 Gulden, der Eimer Wein eben so viel, das Dutzend Eier 3 Kreuzer und der Zentner But- ter 5 Gulden kostete. Der Werth des Geldes war vor dritt- halbhundert Jahren durchschnittlich um das Fünffache höher als gegenwärtig. Wir kommen ausführlicher später darauf zurück.

Das Recht oder die Befugniß, überhaupt um's Meister- werden einkommen zu können, beruhte, wie bereits weiter oben bemerkt, auf dem vorgängigen Besitz eines mit der Backge- rechtigkeit behafteten Hauses oder auf dem Besitz einer Brod- bank. In Ulm, Nürnberg, Augsburg, Regensburg, Passau, Mainz, Köln und vielen anderen Städten mußte der Besitz eines Backhauses vorausgehen. Dagegen war bei sächsischen, schlesischen und norddeutschen Städten der Besitz der Verkaufs- stätte, nämlich die Brodbank, Hauptsache, und das Backhaus wurde als ein sich von selbst verstehendes Handwerks-Bedürf- niß angesehen.

War nun ein junger Bäcker als Meister in's Handwerk aufgenommen, so mußte er nicht nur dem Rath und der Ge- meine Gehorsam schwören, sondern auch den Eid leisten, nie gegen die Brodordnung wissentlich sündigen oder neue Satzun- gen ohne des Rathes und der Gemeine Wissen aufrichten zu wollen. In manchen Städten mußten sie diesen Schwur all- jährlich erneuern, wie z. B. im schwäbischen Städtchen Pful-

lendorf nach der Zunftordnung und Verfassungsurkunde von 1383 *).

Was nun eine Zunft oder Innung im gesetzlichen Sinne bildete, war aber dennoch in handwerklicher Beziehung getrennt. In fast allen Städten unterschieden sich die Bäcker in Weiß- und Schwarz-Bäcker oder Süß- und Sauer-Bäcker. Es bedarf keiner näheren Erklärung dieser beiden Bezeichnungen, da dieselbe in den Worten selbst beruht; die Grenzen aber, welche zwischen beiden bestanden, waren rein ortsüblicher Natur, so daß sich hier keine bestimmte Merkmale angeben lassen. Im Allgemeinen hatten die Schwarz- oder Sauer-Bäcker alle Roggen- und halbweißen Brodsorten zu backen, während eben die Süß- oder Weiß-Bäcker alle Sorten Hefenteig- und Milchbrod-Waaren einschließlich der Kuchen zu liefern berechtigt waren. In großen Städten indeß bestanden schon frühzeitig wieder getrennte Korporationen unter diesen beiden Hauptabtheilungen. So hatten sich in Nürnberg die Lebküchler um 1643 von den Weiß- oder Losbäckern getrennt und bildeten eine eigene Gesellschaft mit besonderen Statuten für sich **). Entgegengesetzten Falles gab es in den Seestädten wieder eine besondere Abtheilung der Schwarz- oder Sauer-Bäcker, nämlich die Fast-Bäcker, von dem festen Teig, den sie für die Schiffsbrode oder Zwieback wirken müssen, also genannt ***).

Woher der Ausdruck Losbäcker kommt, läßt sich nicht bestimmen. Löslein bedeutet im Fränkischen, namentlich in Nürnberg, ein Semmel-Paar mit Milch angeknetet; im Hennebergischen ein abgetheiltes Stück von einer Dreiersemmel oder eines Dreierweckens, das einen Pfenning kostet. Die Brüder vom Bruderhaus in Nürnberg hatten jährlich dem Rath 2 Viertel Malvasier, 6 Lossemmeln und 4 hölzerne Becher zu schenken. Nach Adelung ist der Losbäcker derjenige, der zartes weißes Brod bäckt. Eine freilich etwas weit hergeholte, aber bis jetzt einzige Erklärung des Wortes dürfte darin zu suchen sein, daß eben die Semmeln und ähnliche Backwaaren in der

---

*) Walchner, Geschichte der Stadt Pfullendorf. S. 170.

**) Murr, Journal zur Kunstgeschichte. 5r Bd. S. 115.

***) Hübner's curieuses Natur-, Kunst-, Gewerks- und Handels-Lexikon voco Becker.

Regel eine Reihe aneinander gebackener kleiner pfennig- oder hellerwerther Stücke bilden, die sich ablösen *) lassen, das eine vom anderen, so daß der Bäcker sehr oft derartige abgelöste Stücke verkaufen mußte, und im Gegensatz zu jenen Bäckern, die nach der Natur ihrer Waare nichts abzulösen hatten, so genannt wurde. Um die Mitte des 18ten Jahrhunderts wurde der Unterschied zwischen den Weiß- und Schwarzbäckern aufgehoben, nachdem es in fast allen größern Städten zu langen Streitigkeiten vielmals Veranlassung gegeben hatte. Einen großen Prozeß haben die Losbäcker zu Stettin mit den übrigen Bäckern gehabt, indem sie dort eigentlich Kuchenbäcker waren, vom Rathe der Stadt um 1615 besondere Privilegien erhalten hatten und nicht dulden wollten, daß die anderen Weißbäcker feine Backwaaren fertigen sollten, während letztere nachweisen konnten, daß sie als Zunft älter seien als die Losbäcker, in ihren Dokumenten ausdrücklich vorgesehen sei, daß sie Butterkringel und Milchbrod backen dürften, ihre Amtsrolle von 1543 ihnen gestatte, Weggen (Wecke) und Semmeln fertigen zu dürfen, und in ihrem Meisterstück es bedingt werde, Semmeln und Pameken backen zu können. Der gelehrte Jurist Mevius zu Stralsund hat darüber unterm 22. März 1653 ein großes Gutachten ausgearbeitet **). Nicht minder haben die Weißbäcker in Winterthur einst große Händel vor dem Rathe gehabt, welche ein neues Gebäck, die sogenannten Genfer-Brödchen, verursachte, das von einem Hausbäcker, Namens Lichti, mit von der Reise gebracht worden war, und den Leckermäulern der Stadt sehr wohl schmeckte. Die Weißbäcker wollten dem Lichti dies nicht zugestehen, strafen ihn, zogen ihn vor großen und kleinen Rath — aber die guten Brödchen trugen den Sieg davon und Lichti behielt die Erlaubniß, Genferbrödchen zu backen, wenn man ihm das Mehl dazu in's Haus sende ***) u. s. w.

Eine fernerweitige Ursache zu vielen und anhaltenden Streitigkeiten zwischen den Bäckern einerseits und den Müllern und Metzgern andererseits gab das Schweinehalten, der

---

*) Schmeller, bayer. Wörterbuch. 2r Thl. S. 501.

**) Responsa super jure Lubecense in *Mevii* commentarii in jus Lubec. (Anhang) S. 109.

***) Troll, Winterth. 8r Thl. S. 71.

Handel damit und das Schlachten derselben behufs Fleisch- und Fett-Verkaufes. In Ulm betrieben die Bäcker die ursprüngliche Nebenbeschäftigung des Schweinemästens zu großem Nachtheil der Müller und erschienen in den Ordnungen hierüber immer als die Begünstigteren. Während das Schweinehalten der Müller im Jahre 1388 nur auf eine gewisse Anzahl beschränkt war, wurde es den Bäckern völlig freigegeben. Sie trieben den auswärtigen Handel mit geätzten (gemästeten) Schweinen so sehr in's Große, daß es am Ende in der Stadt selbst an Schweinefleisch und Fett fehlte, so daß der Rath ihnen im Jahre 1400 gebieten mußte, die Hälfte ihrer in der Stadt geätzten Schweine an eingesessene Bürger zu verkaufen. Im Jahre 1410 wurde den Bäckern von Ulm geboten, nicht mehr als 24 Schweine jährlich in zwei oder drei Jahreszeiten zu ätzen. Der dritte Theil davon sollte in der Stadt bleiben. Jedes „Haupt" weiter sollte mit 1 Pfd. Heller gebüßt werden, hälftig zur Stadtkasse und hälftig zur Büchse der Bäcker. Dagegen konnte jeder Bäcker 12, 8 oder 3 Geißelschweine einen Monat früher kaufen. Außerhalb des Zehentens der Stadt konnten sie Schweine ätzen, so viel sie wollten. Die Zunft- und Zwölfermeister mußten diese Ordnung alle Jahre beschwören *). In Erfurt durfte ein Bäcker in Folge des Zuchtbriefes von 1351 nicht mehr als 8 Schweine auf einmal mästen, der Nachbäcker aber nur 4 **). Am weitesten scheint sich diese Gerechtsame in Würzburg ausgebildet zu haben, denn dortselbst hatten die Bäcker vollständig die Erlaubniß, Schweine für den Einzelnverkauf zu schlachten; nur mußten sie das Fleisch einen Heller billiger per Pfund als die Metzger verkaufen und durften mit dem Speck nicht außer Landes handeln. Eine Verordnung darüber, in welcher sie „Becken-Metzler" genannt werden, stellt ihre Gerechtsame und Befugnisse fest. Nach derselben mußten sie Schinken, Bauchfleisch, Seiten, Ohrbacken, Ohren, Rüssel, Schenkel, Rücken und Füße um zwei Pfennig das Pfund geben und durften nichts einsalzen; das schweinene Brodfleisch durften sie um 5 Heller verkaufen u. s. w. ***). Damals war es noch gestattet, daß die

*) Jäger, schwäb. Städtewesen im Mittelalter. 1r Bd.

**) *Falkenstein*, Erfurter Chronik. S. 242.

***) Scharold, Zunft-Chronik aller Gewerbe und Handwerke in Würzburg 1r Bd 1s Heft. S. 75.

Schweine auf den Straßen herumlaufen durften, so daß der Rath von Würzburg 1476 eine besondere Verordnung erlassen mußte, in welcher verfügt ward, daß von nun an Niemand, weder Geistlich noch Weltlich, seine Schweine dürfe in den Straßen herumlaufen lassen; bloß den Antonierherren (Mönche vom Orden des heiligen Antonius) war gestattet, 14 Schweine herumlaufen zu lassen, — diese sollten aber einen besonderen Rechen tragen, auf daß man sie kenne *).

Wir haben hiemit die Hauptmomente des Innungslebens, so weit dasselbe die rein handwerklichen Zwecke beschlägt, darzulegen versucht. Wir hätten aber versprochenermaßen auch noch den moralischen Einfluß zu beachten, den die Verbindung der Innungen und Zünfte ausübte. Dieser stellt sich hauptsächlich und am deutlichsten in den Zusammenkünften heraus, die Quartal, Morgensprache, Geding, Handwerk u. s. w. genannt wurden. Schon auf den Seiten 119 bis 125 haben wir in den Mittheilungen über das Gesellenwesen deutlich erkennen können, welch moralisirende Unterlage die Versammlungen der Bäckerknechte hatten, wie in den Formeln, die sie auf der Wanderschaft, auf der Herberge, bei der Umfrage u. s. w. zu beobachten gehalten waren, überall der Zweck sittlicher Haltung, Zucht und Ordnung durchleuchtete, und wie durch diese Bruderschaften ein Korporationsgeist angestrebt wurde, der sicherlich für das bürgerliche Leben die besten Früchte getragen hätte, wenn nicht (wie bei jeder irdischen Einrichtung) Auswüchse gar zu bald sich gezeigt hätten, die das Gute und Nützliche überwucherten. Ganz dieselben Vortheile und Nachtheile stellen sich auch bei den Verbindungen der Meister des Handwerkes heraus. Während auf der einen Seite die Morgensprachen ein wahres Sittengericht, eine Hochwacht der bürgerlichen Ehre, eine selbst und freiwillig errichtete Polizei waren, während kleine Streitigkeiten auf denselben durch ein aus Genossen gebildetes Schiedsgericht mündlich, ohne Hinzutreten von Advokaten und Rechtsfindern, rasch und ohne große Kosten oder allmänniglichen Aufsehen geschlichtet wurden, während sie einen Sammelpunkt ehrbarer Vergnügungen und geselliger Freuden abgaben — so maßten sich doch mit der Zeit, als sie erstarkt waren und die floriren-

*) Ebendas. S. 21.

den Geschäfte Manchen zum selbstständigen Manne gemacht hatten, diese Korporationen Eigenmächtigkeiten an, die nicht selten in offenen Trotz gegen Gemeinde und Rath ausarteten. Nicht — daß auch die Bäcker, wie die Angehörigen anderer Gewerbe seiner Zeit das Ihrige mit beitrugen, um das Geschlechter-Regiment in den Stadt-Republiken zu stürzen, und dadurch nicht selten zu großen Irrungen beitrugen, indem sie aus einem Extrem in das andere übergingen und mitunter Leute in den Rath brachten, die wohl ein recht großes Maul, aber blutwenig Verstand und eigentliche Einsicht hatten, — wollen wir hier rügen — sondern jenen aus dem Gefühl ihrer Kraft resultirenden Uebermuth, in welchem sie glaubten, die ganze Bürgerschaft müsse bloß das Brod und bloß solches Brod essen, als wie sie zu backen unter sich beschlossen hatten, — jene Hartherzigkeit, mit der sie in Zeiten der Theuerung den Armen schlechte Lebensmittel für die erbettelten Hungerpfennige verabreichten, — jene Widersetzlichkeit, mit der sie glaubten, der ganzen Bürgerschaft spotten zu dürfen, bezeichnen wir hier als verderbliche Auswüchse des Zunftwesens. Bei keinem anderen Handwerke haben sich dieselben so grell gezeigt, als gerade bei dem unsrigen, und nirgends kommen eine solche Unmasse von Straffällen in dieser Beziehung vor, als bei dem Bäckergewerk fast aller Städte. Ja, das übertriebene Selbstgefühl und die Ueberschätzung der bürgerlichen Stellung ging so weit, daß die Morgensprachen sich herausnahmen, auch andere, nicht zum Handwerk gehörige Personen vor ihre Versammlung, als einen geheimen Gerichtshof, zu laden und sie daselbst zu verurtheilen. Wie weit diese Unsitte einst getrieben wurde, geht daraus hervor, daß um 1548 ein besonderes Reichsgesetz erscheinen mußte, welches den Handwerken erlaubte, bloß über Sachen zu urtheilen, die das Handwerk betreffen *). Es wird kein vernünftiger Meister unserer Tage, der eine schlichte und natürliche Anschauung von dem Gemeindeleben hat, solche Dinge billigen können, wie wir deren schon manche als historische Thatsachen aufgeführt haben, und gewiß diese Richtung des Zunftwesens als eine dem Gemeinwohl nachtheilige anerkennen.

---

*) Lünnig, Reichsarchiv partis generalis continuatio. S. 756.

Unterlassen wir es, den Gegenstand weiter zu verfolgen, und kommen wir zu der politischen Bedeutung, welche auch unser Handwerk in früheren Zeiten als Zunft einnahm. Wir wollen demnächst mehr aus historischen Ueberlieferungen und der Erzählung interessanter Thatsachen, welche wir unter dem Titel „Ehren-Chronik" zusammenfassen, kennen lernen, als aus allgemeinen betrachtenden Mittheilungen.

Die politische Bedeutung des Handwerkes gab sich in einer doppelten Richtung kund, nämlich in der kriegerischen und in der Theilnahme am Stadtregiment und der gesetzgebenden Gewalt. Fassen wir erstere ein wenig in's Auge. In dem schon auf Seite 22 dieses Buches angeführten einleitenden Bändchen zur Chronik der Gewerke: „Städtewesen und Bürgerthum in Beziehung zu den Gewerken und deren Innungen," ist Seite 61 und folgende ausführlich über die Ursachen berichtet, welche die Bewaffnung der Bürger herbeiführte, ferner darüber, welche Form das städtische Kriegswesen annahm und zu welchen allgemeinen Resultaten dieses wesentliche Moment führte, und es erscheint daher überflüssig, hier all jene Erörterungen nochmals durchzunehmen. Auch unser Bäckerhandwerk bildete einen nicht unwesentlichen Theil der mittelalterlichen Kriegesmacht. Als solche, die mit Muth und Entschlossenheit kämpften und nicht selten zum Ausgang eines Streites wesentlich beitrugen, werden wir auf den nächsten Seiten die Bäcker von München und Wien kennen lernen, obwohl kein Handwerk während der Belagerung einer Stadt nützlicher zur Unterstützung der kämpfenden Brüder wirken kann, wenn es bei der Ausübung seiner Profession bleibt, als gerade unser Bäckerhandwerk. Wir werden im Verlauf einen derartigen Moment kennen lernen, wo die Bäcker von Leipzig den König Gustav Adolph mit seinen Schweden durch Brodlieferungen unterstützten und dafür eine schöne Ehrenfahne erhielten.

Die Eintheilung unserer Gewerbsgenossen zum städtischen Aufgebot der Wehrmannschaften scheint ganz dieselbe gewesen zu sein, wie bei anderen Handwerken, obzwar gerade eben die Beschäftigung des täglichen Brodbackens und die unumgängliche Nothwendigkeit dieser Verrichtung hätte voraussetzen lassen, daß die Bäcker von der Betheiligung beim städtischen Kriegsdienst einigermaßen entbunden gewesen wären. Aber

nirgends finden sich in den alten Artikelbüchern und Urkunden irgend welche Nachweise, die auf eine solche Begünstigung schließen lassen. Denn, um nur ein Beispiel anzuführen, so mußten die Bäcker in **Bamberg** zur städtischen Armbrustschützen-Mannschaft eben so viel Kontingent stellen, wie die Schuhmacher und Loderer, nämlich:

di phistir vnd daz hantwerch daz darzu gehort schullen habin auch in der gemein vier crapparm: vnd vier tartschin.

die Bäcker und was zum Handwerk gehört, sollen haben in der Gemeinde vier Crap-Armbrüste und vier Lederschilde.

Die Metzger hatten 6, die Schmiede, Keßler und Schwertfeger 3 und die Schneider 2 Armbrüste und Schilder zu dem Armbrust-Schützen-Korps zu bestellen.

Bedeutsamer, als die kriegerische Bewaffnung des Bäckers als Bürgers seiner Vaterstadt, war die Betheiligung desselben am städtischen Regiment. Ohne Ausnahme gehörten die Bäcker zu den Handwerken, welche Rathsherren aus ihrer Zunft zu wählen und zu schicken hatten. Wir treffen wohl, daß durch Bürgerbeschluß die Bäcker dieser und jener Stadt auf 5 oder 10 Jahre rathsunfähig erklärt wurden, wenn sie es der Gemeinde mitunter ein wenig gar zu bunt gemacht hatten, — aber es ist nirgends ein Fall konstatirt, daß das Handwerk gänzlich vom Zunftregiment wäre ausgeschlossen worden. Von welcher Bedeutung es aber für die Bäcker war, aus ihrer Mitte einen sachkundigen Vertreter im Rathe zu haben, der bei allen die Lebensmittel und Marktverhältnisse betreffenden reichhaltigen Verordnungen seine Stimme mit zu geben oder dagegen zu protestiren hatte, das liegt auf offener Hand. In keinem anderen Handwerke konnte der Rathsherr-Zunftdeputirte so wesentlich für oder gegen das materielle Interesse der Bürgerschaft wirken, als gerade beim Bäckerhandwerk, und traf es sich nun, daß der als Rathsherr gewählte Bäckermeister diplomatisches Talent hatte, oder sich, sei es nun durch welche Mittel es wolle, einer Anzahl der übrigen Rathsherren-Stimmen für seine Pläne zu versichern wußte, hatte er im Rathe Vettern und Gevattern, so war das Bürgerinteresse nicht zum Allerbesten gewahrt, denn — eine Hand wusch die andere. Zudem gingen bei derartigen Beschlüssen die Bäcker, Metzger, Brauer und Müller (wo letztere nämlich rathsfähig waren) meist Hand in Hand.

Ehren-Chronik des Bäcker-Handwerkes.

Beschränkten sich unsere Mittheilungen und Berichte bis hierher fast ausschließlich nur auf Gegenstände und Verhältnisse vorherrschend handwerklichen Charakters, so gehört es jedoch auch zur Aufgabe unserer Chronik, derjenigen staatlich-wichtigen Vorfälle zu gedenken, die einst zu unserer Urältern Zeiten sich ereignet haben und bei deren Ausgang Gewerbsgenossen von uns wesentlich betheiligt waren, ja von welchen herrührend wir noch Lustbarkeiten und Festaufzüge in unsere Tage herüberspielen sahen.

Bei der ganz anderen Kriegführung des Mittelalters, bei dem gänzlichen Mangel der stehenden Heere, wie sie leider heutzutage existiren, bei der allgemeinen Bewaffnung und Wehrpflichtigkeit des kräftigen und gesunden Bürgers und bei der, aus eben dieser städtischen Wehrpflicht hervorgehenden natürlichen Eintheilung der Mannschaft nach Zunftrotten, ist es kein seltenes Beispiel, sondern vielmehr eine in vielen größeren Städten wiederkehrende Erscheinung, daß bei Belagerungen oder bei Ueberfällen oder bei kaiserlichen Heerzügen und in offenen Wahl-Schlachten die geharnischten und gut armirten Bürger sich nicht nur im Allgemeinen als beherzt und muthig bewiesen, sondern die Fähnlein einzelner Handwerker sich besonders dadurch hervorthaten, daß sie entweder im entscheidenden Augenblick, wo der Kampf mit gleicher Erbitterung und gleichem Glück geführt, sich mit dem Siege weder auf die eine noch andere Seite neigend, heranrückten und „Trumpf aus" spielten, oder daß sie durch beherztes Standhalten gleichsam einen Damm bildeten, der die feindlichen Truppen am weitern Vordringen hinderte, bis neuer Ersatz, kräftige Hülfe kam und den Ausschlag gab. In dieser Weise haben die Weber von Augsburg Proben männlicher Tapferkeit ihrer Altvordern aufzuzeigen und führen zum Andenken an die Schlacht auf dem Lechfelde gegen die Hunnen noch ein Wappen in ihrer Fahne, welches sie damals von einem Heerführer erbeuteten; die Metzger von Luzern waren einst die wackersten Kämpen, als die Stadt vom Feinde des Nachts heimlich überrumpelt werden sollte und bei einem Angriff der

spanischen Truppen gegen die Stadt Konstanz war es gleichfalls dieses Gewerk, welches den Sturm durch den heldenmüthigen Entschluß eines seiner Angehörigen abschlug. In der Schlacht bei Ampfing, welche Kaiser Ludwig der Bayer den österreichischen Herzogen Friedrich und Ludwig um 1322 lieferte, waren es nächst den Kupferschmieden auch die Bäcker, welche durch beherzte und energische Mithilfe den Sieg erringen halfen. Und so könnten wir noch lange von ähnlichen Nachrichten aus fast allen Gewerken erzählen, wenn es nicht die Aufgabe dieses Buches wäre, zunächst nur von den Vorfällen zu berichten, die sich innerhalb der Gewerksgränzen ereigneten oder doch in so nahen Beziehungen zu unserem Handwerke stehen, daß sie irgendwie von Bedeutung und Folgen für dasselbe wurden. Schreiten wir daher gleich vor zur Wiedererzählung derselben, wie sie uns in alten Chroniken aufbewahrt wurden, und knüpfen wir daran alsbald die Beschreibung jener Volksfeste und Handwerksaufzüge, wie sie ehedem bestanden und die zumeist ihren Ursprung von dem glücklichen Ausgang jener Begebenheiten herleiten.

Von der Mordnacht in Zürich.

Wie der Bäcker Wackerbold in Ausführung seines schändlichen Racheplanes (siehe weiter oben S. 108) im Jahre 1280 der Zerstörer eines Theiles der Stadt Zürich wurde und Hunderte seiner Mitbürger in Noth und Armuth stürzte, so ward einst ein Bäckerlehrling der Erretter dieser Stadt, und verhinderte es, daß Hunderte seiner Mitbürger einer schmählichen Knechtschaft, vielleicht einem martervollen Tode verfielen.

Um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts hatten die Bürger von Zürich mit den Grafen von Habsburg, denen sie ehedem feindselig gegenüberstanden, ein Friedensbündniß geschlossen, so daß die eine Partei der anderen nichts zu Leide thun wollte. Da begab sich's am Sanct Matthis-Apostel-Abend des Jahres 1350 an einem Zinstag (Dienstag, 23. Februar) um Mitternacht, daß der Graf Hans von Habsburg, Herr zu Rapperswyl und in der March, mit vielen seiner Diener und Helfer heimlich in die Stadt kam. Schon früher hatten die der Stadt verwiesenen Bürger, die in der Chronik

„die Banditen von Zürich“ genannt wurden (und welche hatten beschwören müssen, innert 4 bis 6 Jahren die Stadt nicht mehr zu betreten), heimlich ein Rachebündniß mit obigem Grafen und anderen Edelleuten des Landes geschlossen, um die Stadt jählings zu überfallen, die Räthe und Bürgermeister des neuen Regimentes zu tödten und das alte unvolksthümliche Regiment wieder einzuführen. Zwar waren die von Zürich über so zahlreichen Besuch der Edelleute bestürzt und ahnten nichts Gutes; aber da die Ritter vorgaben, sie seyen als Freunde gekommen, eine rechte Versöhnung aufzurichten, so traute man ihnen. Schon mehrere Tage vorher waren solche Feinde gemeiner Stadt heimlich eingeschlichen, und bei jenen wenigen Bürgern ganz insgeheim untergebracht worden, die es noch mit den alten vertriebenen Räthen hielten. „Man meint,“ heißt's in der Chronik *), „daß Iro aller von Frembden und Burgern, die diser Verratery teilhafft, bi 700 in „der Stadt lagind. Und als sie mit umgiengend, die Mordtat schnell ze vollbringen, und nit lang ze verziechen, wann „(denn) der Anschlag was gemacht, daß si um das Ein nach „Mittnacht in Niderdorff in eins Wirtes Huß nechst under „dem Spittal all gerüst, und mit Waffen verfaßt zesammen „kommen solltend, und sollt in einer Stund darnach des Grafen von Habspurg Volk von Rapperswil und uß der March „herab über Land und in Schiffen kommen, und die über Land „vom Wächter zum Nüwmarkter-Thor (der ouch in der Verrätherey was) yngelassen werden, und die in Schiffen gestrax „in die Stadt faren, und ouch von den Burgern, so in der „Verrätery warend, inngelassen werden. Und wie sich nun „die Mörder in das gemelt Wirtshuß versambletend, machtend „si ein Wort-Zeichen: „P e t e r m a n n“, damit si einander „(dieweil es finster Nacht was) dabi erkennen und zusprechen „mochtend **), und wurdent ze Rat von erst dem Burgermeister Rudolf Brunnen für sin Huß ze fallen, Ine schnell „ze erwürgen, und darnach sine Anhänger ouch, vermeintend, „wann sie den Burgermeister umbracht hettend, so wurd der

*) Aegyd. *Tschudii* Chronicon Helveticum. Ed. Iselin. (Basel 1734.) 1r Thl. Fol. 385.

**) Nach B l u n t s c h l i's Memorabilia Tigurina, 3te Auflage (1742), S. 292, war das Losungswort: „ich heiße Petermann.“

„Schräck in das gemein Volk kommen, daß sich niemand „mer wider si regen dorfft, denn das Volk wurd (würde) so „unversechen nit mögen zesammen kommen, noch sich Wider„stand ze tun verfassen können, mitlerwil welten sie die Statt „behoupten."

In einer anderen Chronik *) wird nun noch ein Zwischenfall erzählt, den wir nicht unberührt lassen wollen. Da heißt es nämlich: „Ein Graaff von Togkenburg lag bey einem „burger sampt einem knecht heimlich verborgen, auff diß mordt „wartende; denen fieng zu anfang diser Mordnacht an grau„sen; wurdend zeradt heimlich auß der statt zefaren, vnd auff „der weyte des außgangs ze warten: wo die sach denn ge„riedte, wöltind sy sich morgens bald wider eynmischen. Auff „das legtend die drey, der Graaff, knecht vn Burger jr har„nisch verborgen an, namend zu jnen jr barschafft, kleinot „vnd silbergeschirr großes wärdts, erweckteud ein vischer, der „sy auff dem wasser außfüren söllte, sprachend sy wärind von „der statt außgesendt. Dieweyl der vischer das schiff ordnet, „machtend sy ein anschlag, so sy hinauß kämind, den vischer „zu entleyben und inns wasser zu uergraben, damit er jr „flucht nit offenbarete. Diser vischer aber hort dise wort, vnd „wiebald er von land in die tieffe kam, tratt er das schiffle „vmb vnd ertranckt den Graven selbdritt. Sy sunkend von „harnisch vnd gut belästiget, zu grund. Sy wurdend hernach „vom vischer gezeigt, außgelendet, vnd all jr gut das sy bey „jnen hattend, dem vischer zur peut. Diser vischer (genennt „der Bachß) wecket vil burger der kleinen statt **), die sich in „harnisch vnd geweer stil hieltend, ze warten was sich heben „wöllte."

Wir lassen nun den früher erwähnten Chronisten Tschudi weiter erzählen, wie der Anschlag entdeckt und vereitelt wurde.

„Dise Ratschläg (der Feinde, die in dem Wirthshaus nächst „dem Spital versammelt waren) hört ein Pfister-Knab, der Ecke„wiser genant, der lag hinderm Ofen, und schleich uß der „Stuben, daß si sinen nit achtedend, wontend Er hörte Jrs „einem zu, luff ilentz in sins Meisters Huß, und sagt Jm, „was Er gehört hat, und wie sich vil geharnists Volks im

---

*) Stumpfen's Schweizer-Chronik. (Fol.) Pars II. pag. 157 b.

**) Ein Stadttheil von Zürich, auf der linken Seite der Limmat gelegen.

„Wirtshuß versamblete. Der Meister erschrack, schickt den „Knaben schnell die Nachburn ze wecken, und lüff Er behend in „des Burgermeisters Huß, seit (sagte) Im all Sachen. Der „Burgermeister legt ilentz (eilends) ein Pantzer an und schickt „den Pfister gen Sturm lüten und sin Huß-Gesind in die klein „und größer Stadt hin und wider die Lüt ze wecken und die „Verrätery ze öffnen. Also weckt schnell je ein Nachpur den „andern. Der Burgermeister luff uß sinem Huß barschenkel „(ohne Hosen) in sinem Pantzer und mit sinem Geweer, „sampt sinem Knecht, durch die Gassen uß, dem Rathuß zu, „aber der Vienden (Feinde) etlich, die uff der Gassen desmals „warend, wurdent sinen innen, iltend (eilten) Im schnell nach „und erstochend sin Knecht, der Im nachgieng, und ent- „rann der Burgermeister kümmerlich in das Rathuß, schloß „die Thür zu und tett den großen Rigel für, lüff hinuf uff „das Rathuß-Tach, und rust das groß Mord mit luter Stimm „uß, warnet die Lüt, daß si nit sinem Huß zuluffend, Er „rufft ouch, daß man die ober Brugk abwurffe, und daß jeder- „man dem Rathuß zulüffe. In sölichem was der recht Hufen „der Vienden (währenddem war der große feindliche Haufen) „dem Burgermeister für sin Huß gefallen, woltend das stür- „men, und Ine darinne erwürgen, dann sie noch nit wüß- „tend, daß Er daruß gewichen was, wann dero nit vil was „(weil es deren nicht viel waren), die es wüßtend, namlich „allein die, so Im nachgeeilt warend für das Rathhuß, und „noch vor dem Rathuß hieltend und hütend, daß er nit dar- „uß entrunn, und hattend solchs den Iren noch nit kund ge- „tan, dann es ging in aller Il (Eile) zu. In sölichem lüt „man Sturm, und von Stund an kamend Iro bi 300 Bur- „gern uß der kleinern Stadt (die sich schon versammelt hatten) „für das Rathuß geloffen, die mertheil Ir Harnist und Pantzer „über Ir blosse Hembder angeton, Irem Burgermeister ze „Hilf *) und machtend schnell rum mit den Vienden umb das

---

*) Insonderheit wird bei diesem Vorfall der Metzger, welche eben damals in der Metzg (nahe bei dem Rathhause) waren, mit Ruhm gedacht, daß sie mit ihren Schlachtbeilen herzugekommen wären und wüthend eingehauen hätten, so daß der Sieg vorzugsweise ihnen zuzuschreiben sey. Zur Erinnerung an diese That wurde ihnen gestattet, jährlich einen festlichen Umzug zu halten. **Rhan. Ms. Bulling in Tschudi I. S 386**. Fußnote d.

„Rathuß, ee Ir Anschlag mocht ins Werk kommen. Dann der „recht Huf (Hausen) der Vienden was noch vor des Burger„meisters Huß, und was man Irs Anschlags ze früh innen wor„den; darzu was es dunkele finstere Nacht. Der Burgermeister „kam ze Stunde uß dem Rathuß zu den Sinen (Seinigen) har„uß, und zoch gestrax mit Inen an die Viend, die sich jetz all „ouch dem Rathuß genähert hattend; gar bald kamend die Bur„ger uß der großen Stadt, was des Burgermeisters Parthey „was, ouch Im ze Hilff. Und wiewohl der Viend uffs best mit „Gweer und Harnist gerüst und die Burger übel von Ueber„eilung wegen gefasset, griffend sie doch die Viend unverzagt an, „und ward härtikglich mit Ihnen gestritten, dann sie sich handlich „weretend; der Burgermeister hielt sich gar ritterlich und mant „die sinen mannlich ze fechten; die Wyber wurffend uß den Hüsern „Stein, Ofen-Kachlen und anders in die Viend und nach großem „Arbeiten wurdend die Viend hindersich getrieben an den Markt „und begund der Schrecken und Forcht in si zu kommen, daß si „anfiengind gemeinlich ze wychen. Die Frembden Viend wüß„tend die Kündinen *) und Straßen in der Stadt nit all wol „Nachts, dann es was gar dunkel; die aber, so die Kündi „(welche kundig waren), desglichen die falschen Bürger, flu„chend (flohen) der Rinckmur zu, da Iro etlich harinn kommen „warend, und kamend also merteil uß der Stadt; doch wurdent „die Fürnemmisten schier all erschlagen und der Frömbden gar „vil gefangen. Etliche fielend über die Muren uß, namlich „Graf Hanß von Habspurg und andere, die wurdent im Statt„Graben gefangen; es ward ouch der Fryherr von Bonstetten „gefangen; sie wurdent beid in Wellenberg jeder an ein beson„der Ort gelegt, darinne der von Habspurg dritthalb Jar ge„fangen lag, und machet in der Gefäncknuß das Liedli: „Ich „weiß ein blawes Blümelein" ꝛc.

Jene Mitglieder des alten Rathes, die den Ueberfall veranstaltet hatten, wurden nach gefälltem Urtheil gerädert **) und vor ihrem eigenen Hause auf's Rad geflochten; die übrigen, 18 an der Zahl, wurden enthauptet und eine große Menge war gleich im Streit erschlagen worden. Unter den Letzteren befand sich auch der Wirth des Gasthauses, in welchem der

*) Soll so viel heißen als: der Stadt Gelegenheit oder der Straßen Zusammenhang, mit einem Wort: sie hatten keine Straßenkenntniß.

**) Nach Bluntschli's Memorabilia Tigurina waren es deren 19.

Plan war ausgebrütet worden; man hatte ihn im eigentlichsten Sinne des Wortes in Stücken zerhauen *).

So endete die Mordnacht in Zürich, die durch die Aufmerksamkeit und das resolute Wesen eines Bäckerburschen zum Glück für die Bürgerschaft von Zürich ausging. Hätte er nicht frühe genug Lärm geschlagen und Anzeige gemacht, so würde es den freiheitliebenden Einwohnern schlecht ergangen sein **).

Eben so wesentliches Verdienst erwarb sich ein Bäckerbursch 333 Jahre später bei Gelegenheit der Belagerung von Wien, welcher Thatsache wir den nächsten Abschnitt widmen wollen.

Die Belagerung von Wien durch die Türken.

Die Ungarn, mißmuthig über eine Menge von Bedrückungen und Kränkungen ihrer Rechte und Freiheiten, Verletzung ihrer National-Verfassung, Tyrannei der kaiserlichen Minister, besonders auch über den Druck, den Viele deßwegen erdulden mußten, weil sie sich seit Luthers Reformation zur protestantischen Kirche bekannten, ergriffen die Waffen gegen den damaligen Kaiser Leopold I. und erkämpften sich wirklich 1681, unterstützt von Frankreich und anderen Mächten, unter Anführung des tapfern Prinzen Franz Ragoczi, des Grafen Wesselenyi und nach dessen Tode des entschlossenen Grafen Emerich Tököly ihre vormaligen Rechte. Allein die Ungarn sahen sich in ihren Erwartungen nicht befriedigt, und namentlich Tököly konnte sich nicht zu einem bestimmten Abschluß mit dem Kaiser bereit erklären. Deßhalb begannen die Ungarn ihren Kampf von Neuem, verbündeten sich aber diesmal mit

---

*) *Tschudi* l. c. 386 Fußnote h.

**) Ueber die Mordnacht vergleiche man auch noch Simler, von dem Regiment der Eidgenossenschaft. 2te Aufl. 1735. S. 101. — Lauffers, Beschreib. helvetischer Geschichte. 4r Thl. S. 31 u ff. — Erni, neue Chronik oder fortges. Merkwürd. rc., S. 199, wo die Kundschaft, die Anschläge der Banditen betreffend, aus einer alten Handschrift abgedruckt steht.

den Türken und rückten von ihnen unterstützt 1683 vor Wien. Der Kaiser, dadurch in nicht geringe Verlegenheit gesetzt, mußte sich mit seinem ganzen Hofstaate aus seiner Residenz nach Linz flüchten und überließ indeß die Vertheidigung Wiens dem tapfern General Rüdiger, Grafen von Stahremberg. Der türkische Vezier Kara-Mustapha, hunderttausend Mann stark, belagerte jetzt die Kaiserstadt mit einem solchen Eifer, daß sie wahrscheinlich verloren gegangen wäre, wenn nicht der umsichtige und ruhige Stahremberg sich so lange gehalten und wacker vertheidigt hätte, bis Hilfe zum Ersatz herbeieilte. Beinahe zwei Monate hielt er diese Belagerung aus, und schon hatten die Türken eine Menge Minen angelegt, welche, mit Pulver gefüllt, die Stadtmauern in die Luft gesprengt hatten und so eine Bresche bereiten sollten, über welche man in die Stadt dringen und die Einwohner überwältigen wollte. Da ereignete sich jener Vorfall, welcher unser Handwerk angeht und den Bäckern von Wien so bedeutende Gerechtsame und Freiheiten verschafft haben soll.

Noch jetzt zeigt man in Wien, fast mitten in der Stadt, in der Gegend der berühmten Stephanskirche, ein Backhaus, in dessen Nähe ein Baum, der Eisenstock genannt, steht, in welch letzteren jeder Handwerksbursch einen Nagel einschlägt, zum Zeichen, daß er in Wien gewesen ist. In diesem Backhause nun entdeckte man zuerst an einem frühen Morgen, daß die Feinde in Anlegung ihrer Minen schon so weit in die Stadt gedrungen waren, daß sie vielleicht von hier aus sich mit leichter Mühe durcharbeiten und in das Herz Wiens eindringen konnten, ehe man es sich versah. Ein Bäckerbursch (seinen Namen hat leider die Geschichte nicht aufbewahrt), der am Morgen in den Keller ging, um Hefe zu holen, vernahm ein unterirdisches Getöse und wurde darob stutzig. Auch der Bursch vor dem Ofen hörte ein ganz ähnliches Geräusch. Aufmerksam darauf gemacht, ging man hinab in den Keller, legte das Ohr auf die Erde, und hörte nun ganz genau das Einschlagen der Mineurs, ja sogar ihre Stimme beim Sprechen. Man zeigte es sofort an und der Ort ward genau untersucht. Würfel, auf eine herbeigebrachte Trommel gelegt, fingen an zu beben von der unterirdischen Bewegung und man hatte alsbald die feste Ueberzeugung, daß die Türken bereits mitten unter Wien waren. Sogleich ward hier eine Gegen-

mine angelegt, und siehe da, kaum 4 Schuh tief stieß man auf den vom Feinde ausgehöhlten Gang. Die darin befindlichen Arbeiter wurden auf der Stelle niedergehauen oder durch Rauch erstickt, und die ganze Mine, die Arbeit von mehr als 6 Wochen, für den Feind unbrauchbar gemacht. Nach kurzer Zeit kamen mit der kaiserlichen Armee unter dem Herzog Karl von Lothringen 10,000 Mann chursächsische Truppen, 8000 Baiern und, vom Polenkönig Johann Sobiesky angeführt, 25,000 Polen der Stadt zu Hilfe und entsetzten sie, indem sie den Türken am 12. September eine Schlacht lieferten, Folge deren sich letztere mit großem Verlust zurückziehen und Frieden schließen mußten *).

Dafür sowohl nun, daß durch jene Entdeckung im Backhause Wien von einer so nahen und großen Gefahr errettet worden war, als für ihre während der Belagerung geleisteten Kriegsdienste und die zugleich rastlos angestrengte Arbeit: eine so große Menschenmasse, wie die Einwohnerschaft von Wien, täglich mit dem nöthigen Brod zu versorgen, wurde den Bäckern nicht nur überhaupt die Genehmigung zu Theil, den kaiserlichen doppelten Adler in ihrer Fahne führen zu dürfen, sondern den Gesellen insonderheit noch das Recht, jährlich am Oster-Dienstag festliche Aufzüge zu halten und bei denselben ein Fahnenschwenken zu veranstalten. Eben so soll die dortige Bruderschaft auf vielen Kegelschieben lange Zeit den Vorzug genossen haben, daß ihr jede andere Gesellschaft weichen mußte, wenn die Bäcker zu kegeln verlangten. Da aber einige unter ihnen diese Freiheit gemißbraucht und an einem Sonntage während des Gottesdienstes in der Nähe einer Kirche so unvernünftig Kegel geschoben hätten, daß die Kugel in die Kirche hineingesprungen wäre, so ist dieses merkwürdige Vorrecht eingeschränkt worden; doch soll noch in der Nähe von Wien, Nachrichten von Bäckern zufolge, die vor mehrern Jahren dort gearbeitet haben, an einem öffentlichen Belustigungsorte eine Kegelbahn sein, von der die spielende Gesellschaft sogleich weichen muß, wie nur drei Bäckergesellen auf ihr zu kegeln begehren. Ohne Zweifel erhielt damals auch die Bruderschaft in Wien jene kostbare, mit Gold und

---

*) Vergl. Joh. Pezzl's Chronik von Wien. Herausgeg. von Ziska. 1824. S. 188.

Silber so reich gestickte Fahne, welche 36,000 Gulden gekostet haben soll. Mit dieser ziehen sie jährlich am Fronleichnamsfeste in der feierlichen Prozession umher. Sie wird von zwei Mann getragen und 22 Personen der Bäckerzunft unterstützen sie durch Stäbe, welche an ihr herabgehen.

Das Hauptfest aber, das aus jener Belagerung Wiens und den danach den Bäckern verliehenen Vorzügen resultiren soll, ist das im nachstehenden Abschnitt besprochene Fahnenschwenken. Wir werden aber sehen, daß in anderen Städten, namentlich in Nürnberg, schon beinahe 70 Jahre früher gleiche Belustigungen stattfanden und somit dasselbe zur Belagerung von Wien in keiner direkten Beziehung steht.

Das Fahnenschwenken der Bäckergesellen.

Dieses zum Volksfest gewordene Erinnerungszeichen an die Errettung Wiens von den Türken ward nicht in Wien allein begangen, sondern pflanzte sich auf viele Städte Deutschlands über. Jedoch war die Feierlichkeit des Fahnenschwenkens weder in allen deutschen Städten üblich, noch geschah sie da, wo sie eingeführt war, auf gleiche Weise. Es ist nur ein Grund denkbar, warum dieses Handwerksfest nicht überall verstattet war. In den Städten überhaupt, wo die Bäcker nicht zünftig waren oder ihr Zunftverhältniß nicht mehr bestand, somit auch keine öffentliche Bruderschaft existirte, konnte es natürlich nicht statthaben, und vielleicht besaßen eben daher bloß diejenigen Städte die Freiheit, in denen 1683 die Bäcker eine selbstständige Zunft bildeten. Um zur näheren Beschreibung des Festes selbst überzugehen, wollen wir mit Wien den Anfang machen. Am Osterdienstag jeden Jahres zogen etwa gegen fünfzig Bäckerjungen mit fliegenden Fahnen und türkischer Musik durch alle Gassen Wiens. Die Söhne der Meister hatten hierbei dreieckige Hüte mit weißen Federn und einem Sträußchen von Flittergold geziert auf dem Haupte; außerdem trugen sie sich alle gleich, in veilchenblaue Staatsröcke (Bratenröcke) und weiße lange Westen gekleidet. Vor

jedem Bäckerhause hielt der Zug; es ward aufg'haun (musizirt), die Fahne geschwungen und aus einem großen Pokale die Gesundheit des betreffenden Meisters getrunken. Bei den Vorstehern des Handwerkes, vor dem Hause des Bürgermeisters und auf dem Burgplatze vor der Wohnung des Kaisers wurde die Fahne dreimal geschwungen und der Toast lebhafter ausgebracht. Wenn so der Zug, durch beiläufig fünf Stunden, unter einer großen Schaar von Zuschauern seine Runde in der Stadt vollendet hatte, endigte sich das Fest mit einem Schmause auf der Herberge, oder die Bäckerjungen und Knechte fuhren in offenen Kaleschen in ihrem prunkhaften Anzuge mit ihren Schönen herum. Aber mit dem Jahre 1809 nahm für Wien diese Festlichkeit ihr Ende *).

---

*) Tschischka, Geschichte der Stadt Wien. (Stuttgart 1847.) S 349 u. ff. Aber noch durch ein anderes Volksfest hielt man die Erinnerung an Wiens Befreiung fest. Hören wir, was eben genanntes Werk davon erzählt:

„Um das Andenken an die glückliche Befreiung Wiens fortwährend zu erhalten, verordnete der Kaiser, daß alle Jahr am 12. September eine feierliche Prozession von der St. Peterskirche zur Dreifaltigkeitssäule auf dem Graben vor sich gehen und dort ein öffentliches Dankgebet für die Rettung der Hauptstadt abgehalten werden solle. Aber auch durch zwei Volksfeste suchte man die Erinnerung daran festzuknüpfen. So wurde ehedem zu Herrnals, nächst Wien, jährlich am Tage des Kirchweihfestes, das in diesem Dorfe am Sonntag nach St. Bartholomä eintritt, ein sehr possirlicher Aufzug begangen, den man „Eselsritt“ nannte. Nach dem Mittag versammelten sich die lustigsten Bursche des Dorfes in dem Gemeindehause, dessen Thor sorgfältig hinter ihnen wieder zugeschlossen wurde, um dem Gedränge der Neugier zu wehren. Hier verkleideten sie sich nach Verabredung in von Trödlern geborgten Masken und ordneten sich zu ihrem Zuge. Waren sie bereit, so gab die wohlbekannte Halter- (Hirten-) Trompete durch dreimaliges Schmettern zur Freude des sehr zahlreichen, aus der Umgegend zugeströmten Volkes das Zeichen zum Anfang. Das Thor geht auf — und heraus wallt in Reih und Glied mit feierlich abgemessenen Schritten eine ansehnliche türkische Bande, die sich in ihrem lärmenden Marsche durch das Gespötte der Städter über den Ersatz der Flöten und Oboen durch ein paar schnarrende Geigen, oder allenfalls der Fagotte durch Dudelsack oder Contrebaß nicht irre machen läßt, sondern in schönster Haltung den Zug durch die Gassen leitet. Wie Leid auf Freude, folgt dieser eine Anzahl Christensclaven, paarweise, in armseligen Kleidern, mit klirrenden Ketten behangen, umgeben und bewacht von grausamen Janitscharen. Bittend heben sie die Hände empor, und ihr Elend lockt manchen Groschen aus den Taschen

In Dresden geschah diese Feierlichkeit am dritten Weihnachtsfeiertage. Hier zogen die Burschen in Prachtkleidern, die reich mit Gold besetzt waren, mit Degen und goldbordirten Federhüten, ein Musikerchor an ihrer Spitze, durch die Hauptstraßen der Stadt, und einige Schwenker blieben nur eine kurze Zeit vor dem Hause stehen, dessen Bewohnern sie mit Hut, Degen und Fahne ihr Kompliment zu machen gedachten. Bloß vor der Residenz des (damaligen) Churfürsten von Sachsen wurde länger geschwenkt und ihm zugleich durch eine Deputation ein großer Kuchen überreicht, der aus lauter geflochtenen Zöpfen (!) bestand. In Dresden bekam der geschickteste Fahnenschwenker fast die ganze Ausbeute der am Tage eingesammelten Ehrengeschenke.

In Leipzig fand das letzte Fahnenschwenken wohl 1799 statt, nachdem es 10 Jahre geruht hatte. Die Form desselben war ganz wie in Dresden.

In Kassel geschah es auf St. Johannistag (24. Juni) und besonders im Gange war es ehedem noch in Hamburg, Gera, Breslau und Brig in Schlesien.

In Erfurt geschah es regelmäßig jährlich am dritten Pfingstfeiertage, nachdem die Bruderschaft sich die Erlaubniß dazu, sowie zum Degentragen an diesem und den drei folgenden Tagen des Schmauses bei der Obrigkeit geholt hatte.

---

der Zuschauer in ihre Nothbüchse. Wehe aber dem Mädchen, das sich zu nahe hinzu wagt: denn wird es von einem Janitscharen ergriffen, so muß dasselbe ein gleiches Schicksal mit den armen Gefangenen theilen, oder sich mit einem Kusse loskaufen. Und nun kommt ein Zug Janitscharen, und horch! abermals Trompetenstöße und die Krone des Zuges, ein tüchtiger, wohlbeleibter Pascha in schönstem morgenländischem Schmucke, stolzirt unter tausend Neckereien und dem schallenden Gelächter des Volkes auf einem schmucken Esel daher und läßt sich, trotz Mohameds Verbot, den ihm häufig aus den Häusern dargereichten Wein wohl schmecken. Sein auf gleiche Weise berittenes und geschmücktes Gefolge und das nacheilende, jauchzende Volk beschließen den Zug, der sich durch alle Gassen des Dorfes windet und dann wieder in das Gemeindehaus zurückkehrt. Hier werfen die Bursche ihre Verkleidung von sich, theilen redlich das Geld aus ihren Nothbüchsen und eilen in den Wirthsgarten, wo ihre wohlgeschmückten Mädchen im Tanzzelte sie schon erwarten. Ein fröhlicher Walzer, gewürzt durch Liebe und Wein, beschließt das Fest, das unter Kaiser Joseph II. Regierung für immer erlosch.



Trat ungünstige Witterung ein, so gestattete man einen spätern Tag dazu. Dort waren der Fahnenschwenker gewöhnlich zwei bis drei; doch konnten auch Mehrere dazu eintreten, damit es den Einzelnen nicht zu sauer wurde und rascher von Statten ging; denn die Fahnen waren schwer und gewöhnlich am Ende des Griffes mit Blei ausgegossen, um ein Gegengewicht herzustellen, das bei vielen Schwenkungen gleichsam den Hebel bilden mußte. Jeder im Schwenken geschickte Geselle, der sich producirte, bekam für seine Kunst an diesem Tage 8 Thaler. Was von den eingesammelten Ehrengaben danach noch übrig blieb, wurde gemeinsam verschmaust. Eine fidele Abendmahlzeit, an welcher die tanzlustigen Töchter der Bäcker Antheil nahmen (und nur diesen war der Zutritt gestattet), und ein Tanz machten die Feierlichkeit der folgenden Tage aus. Da in Erfurt das Fahnenschwenken regelmäßig jährlich gehalten wurde, so gab es Viele unter der Bruderschaft, die es kunstmäßig lernten, sich darin fortwährend übten und es zu großer Fertigkeit brachten. Gingen sie dann auf die Wanderschaft, so wurden sie in anderen Städten ob ihrer Kunstfertigkeit hochgeachtet, und daher mochte es zum Theil kommen, daß man Bäckergesellen, die längere Zeit in Erfurt gearbeitet hatten, sehr gerne in Arbeit nahm. Man hatte mehr als 120 Touren und Schwenkungen. Bald tanzte die Fahne in der rechten, bald in der linken Hand, bald stand der Fähnrich bloß auf dem linken, bald auf dem rechten Fuß; bald schwirrte die Fahne, gleichsam ein Dach bildend, dicht über dem Haupte im Kreise herum; bald hatte der Schwenker einen Degen in

der einen und die Fahne in der andern Hand, und beide sausten durcheinander, ohne daß die Fahne im Mindesten beschädigt werden durfte. Besonders zeichnete sich das Kunststück aus, wo, während der Schwenker mit der einen Hand die Fahne in die Luft warf, er zugleich zwei geladene Pistolen in einem Moment losdrückte. Die eine dieser Pistolen wurde durch den Zeigefinger der linken Hand, in welcher beide kreuzweis lagen, abgedrückt und die andere mit der rechten Hand, die durch die eben emporgeworfene Fahne frei geworden war, ergriffen, losgeschossen, wieder in die linke Hand geworfen und die herabfallende Fahne mit der nun wieder disponibeln rechten Hand aufgefangen *). Man kann aus diesem einen Beispiel allein auf die außerordentliche Kunstfertigkeit schließen, welche dazu nöthig war, um für einen guten Fahnenmeister zu gelten. Außerdem war große Vorsicht nöthig, damit weder der durch solche Anstrengungen auf's Aeußerste erhitzte Körper sich nicht durch eine Unvorsichtigkeit zu überschnell abkühle, noch durch den Gebrauch der Waffen und das Werfen der Fahnen sonst eine Gefährde entstehe **).

In allen Städten Deutschlands scheint das Fahnenschwingen verschwunden zu sein, und nur noch hie und da erinnert der doppelte Adler an jene Begebenheit in Wien. Die Münchener Bäcker leiten indeß das Recht, den kaiserlichen Adler in ihrem Panier zu tragen, von einer ganz anderen Begebenheit her und beanspruchen ein weit größeres Alter für diesen Vorzug, als die Gewerbsgenossen in Wien. Wir haben bereits weiter oben S. 137 erwähnt, daß sich die Münchener Bäcker namentlich in der Schlacht bei Ampfing ausgezeichnet hatten, wo Kaiser Ludwig der Bayer im Jahre 1322 die österreichischen Erzherzoge bekämpfte. Der Erzählung dieses Vorfalles müssen wir billig das nächste Kapitel widmen.

---

*) Thüringische Vaterlandskunde. (Erfurt bei Görling.) 1r Bd. Jahrgang 1801. 8s Stück. S. 118 u. ff.

**) Zu Nürnberg ist sogar eine besondere Anweisung zu dieser Kunst unter dem Titel erschienen: „New Künstlich Fahnenbüchlein, d. i. wie der Fahnen mit Vortheil auch zierlich getragen vnd geschwungen werden soll, mit schönen Kupfferstücke in Truck verfertigt durch Joh. Renner vnd Seb. Heußler.“

Von der Heldenthat der Münchener Bäckerknechte in der Schlacht bei Mühldorf und Ampfing.

Gerade, als der fünfzigste Jahrestag eintrat, daß Rudolphs von Habsburg Wahl zum Kaiser dem herrenlosen deutschen Reiche ein Oberhaupt mit redlichem Willen und kräftiger Hand und hiemit den Frieden wieder geschenkt hatte, nämlich am 28. September 1322, standen zwischen dem Inn und Isen in den Feldern von Ampfing und Mühldorf die Heereshaufen von Rudolphs Enkeln, Ludwigs von Bayern und Friedrichs des Schönen von Oesterreich, mit fliegenden Bannern feindlich einander gegenüber, um im entscheidenden Kampfe durch das Gottesurtheil des Schwertes den achtjährigen blutigen Zwist um das heilige römische Reich zu schlichten. Die Schlacht begann mit dem ersten Morgenstrahle und zehn Stunden währte das grause Spiel des Todes, bis eben in Mühldorf die Glocke zur Vesper rief. Ueber 5000 Leichen von beiden Seiten deckten das Schlachtfeld. Ludwig der Bayer war Sieger und Friedrich von Oesterreich fiel mit mehreren Reichsfürsten und anderthalbtausend Rittern aus den bedeutendsten Geschlechtern in die Hände seines Gegners. Den Sieg zwar hatte der alte Seyfried Schweppermann, das erfahrene sechszigjährige Männlein, höckerig und hinkend, an der Spitze eines bunt zusammengesetzten Heeres erfochten; allein das Leben des Königs Ludwig hatten im wildesten Gedränge der Mannesschlacht aus der drohendsten Gefahr die wackeren Münchner Bäcker voll Muthes und vaterländischen Sinnes gerettet. Beiden, dem Siegerfechter wie den Lebensrettern, lohnte Ludwig königlich. Jenem ward schon am Tage der Schlacht selbst eine ehrenvolle Auszeichnung zu Theil. Da nämlich die Umgegend geplündert, verwüstet, verbrannt war und überall nur Hunger und Kummer entgegentrat, waren Eier das einzige Labsal, welches für die Fürsten nach des Kampfes Hitze aufgetrieben werden konnte. König Ludwig, der Ueberwinder, machte selbst den Wirth und theilte aus mit den Worten: „Jedem Mann ein Ei, dem from-

men Schweppermann zwei!" (Fromm bedeutet hier in der alten Sprache so viel als tapfer.) Noch auf seinen Grabstein ließ der Held jene ehrenden Worte einhauen. Derselbe liegt im Kloster Kastel unweit Pfaffenhofen und Deinschwang und führt die denkwürdige Inschrift:

Hie leit begrabn her Seyfried Schweppermann
Alles thuns und wandels lobesan,
ein ritter kek und fest
der bei Gamelsdorf und Ampfingen
Im streite thät das best:
Er ist nun tod
Dem Gott genod (gnädig sei)
Jedem man ein ei
Dem frommen Schweppermann zwei.

Auch durch Lehen und andere Wohlthaten lohnte der dankbare Fürst seinem Helden und dessen Nachkommen. Die Münchener Bäcker aber, deren wackere That alte Chroniken verkünden, erhielten vom Sieger Ludwig, der ihnen sein Leben verdankte, als Auszeichnung den Reichsadler in ihre Zunftfahne und auf ihre in der ehemaligen Augustinerkirche zu München aufbewahrten Geräthschaften. Dazu gab er ihnen ein eigenes Bruderschaftshaus und baute ihnen im Thale zu München ein Haus an der Hofbrücke. Am Häuschen der sogenannten Bäckerhelfer und der Bäckerbruderschaft standen zum ewigen Andenken folgende Verse:

Kaiser Ludwig der threue Höldt,
Ein Fürst in Bayrn auserwöhlt,
Hat der beckhen-Knecht Bruderschaft
Bestehlt *) mit brieffen großer Kraft
Von wegen ihrer ritterlichen that,
Weil sie kaiserliche Majestat
In einer schlacht erröttet haben;
Thät sie auch mit dem Haus begaben,
Vnd setzet ihnen in ir panier
Den Adler schon mit grosser Zier.
Man thet in alten briefen (Urkunden) lesen
Der becker-Knecht seynd fünf gewesen
So diese Bruderschaft haben aufgericht.
Gott geb allen brüdern und schwestern glick.
Geschehen nach der Geburt Christi. 1323.

Als man ain tausend drei hundert jahr
Und zwei und zwanzig zöhlen war

---

*) Bestählt (von Stahl) befestigt, bestätigt, wenn nicht „bestehtt" (bestätet) zu lesen ist, wie es gegen das Ende vorkommt.

Nach der geburt Christi hinforth
Hat sich begeben an dem orth,
Weil die Stadt noch war schmal und klein,
Stund an der stött ein linden fein:
Gar oft die Beckchen-Knecht besunder
Hielten ihr versamblung darunder;
Brachten ihren rathschlag zue hauff,
Ein bruderschaft zu richten auf
In der Ehr unser lieben Frauen;
Theten die sach fleißig anschauen,
Legten die ding dem kaiser für:
Und als er verstund ihr begür,
Verwilligt er ihnen herzlich gehr'n
Thet sie auch noch darzue hoch verehrn
Als der, so ihm vergünstigt war:
Dieweil sie ihm aus der gfar
Erst in der Schlacht erröttet haben
Thet sie darzue noch mehr begaben
Ließ ihnen pauen das Häuslein klein
Gab ihnen brieff und Sigel drein,
Vergunnt ihnen auch darneben ehrlich,
Zu führen des reichs adler herrlich,
Den sonst kein Handwerk führen darf,
Ob es gleich künstlich und scharf.
So thett die pruederschafft pauen
Zum lob Gottes und unser Frauen,
Und sich hernach erstreckhen thet
Bis auf drei hundert märkt und stätt.

Als man zehlt ein tausend drey hundert
Und drey und zwanzig auch besundert
Nach Christi geburth ausserwählt,
Thet regiren der threye höldt
Kaiser Ludwig gantz offenbahr,
Ein frommer Fürst von Bayern war.
Wider ihn zog gewaltigleich
Herzog Friedrich von Oesterreich
Mit einer grossen Heres-macht;
Bei Mühldorf da geschach die schlacht:
Unglickh thet ob dem kaiser schweben,
Der Feind hett ihm gar hart umgeben;
Da solches die becken-knecht ersahen,
Theten sie sich dem kaiser nahen,
Triben mit ihrer gegenwöhr
Zurukh das österreichisch hör,
Und errötteten den kaiser baldt,
Gewunnen die schlacht mit grosser gewalt.
Darauf der kaiser ihnen mit Zier
Den adler setzet in ihr panier;

Bestett ihn'n auch mit großer Krafft
Unser lieben Frauen Bruederschaft
Bauet ihnen zue München auch zu mahl
Ein Haus, welches liegt in den thal,
Hängt an der Hochbruckmill darneben.
Gott geb dem kaiser das ewige leben,
Winschen all Brüder und schwöstern eben.

Noch heutigen Tages sieht man auf der Fahne der Bäckergesellen, welche auf der Herberge zu München aufbewahret wird, auf der einen Seite den Sieg Ludwigs des Bayern abgebildet, auf der andern die Inschrift:

„Kaiser Ludwig der Bayer schenkte zur Zier
Den Bäckern ihrer Tapferkeit wegen den Adler in's Panier."

Daß das Fahnenschwingen, um nochmals auf dasselbe zurückzukommen, schon älter als die Belagerung von Wien ist, und folglich nicht, wie man allgemein glaubt, von diesem Ereigniß herrühre, sondern, wenn man seinen Ursprung überhaupt in einem wichtigen, folgenreichen Ereigniß suchen will, eher in München nach der Schlacht bei Ampfing und zum Andenken an die Verdienste der Bäcker bei derselben seinen Anfang genommen haben möge, können wir aus einer Ueberlieferung der alten Reichsstadt Nürnberg vom Jahre 1614 ersehen. Dieselbe lautet wörtlich so:

Tanz der Bäcker und Leckküchner zu Nürnberg.

„Sonntag den 17. July 1614 sind die Becken, Leckküchner „vnd Muhlknechte, vnd mit Ihnen die Pfragners Söhne in „Iren besten kleidungen vnd seiten wehren, deren etliche schöne „grosse vberguldte Drinckgeschirr, etliche grosse zinen schenkkandeln mit Wein vf den Achseln getragen, in die Stadt allhie „vmbgangen, vnd vor Ihnen her 4 trommeter, in der mitten „4 geiger, ein Harpsen- vnd ein Cytherunschlager, Ein Sack„pfeiffer vnd drey schalmeyen vnd 3 trumeln, vnd also in „Allem 18 spielleute gehabt, die wacker geblassen, geschlagen „vnd gepfieffen; Hans Renner ein Junger meister, der lang „Im Welschland gewest, ist als ein Hauptmann mit einem „spieß vnd feldbinden zuvorderst, vnd ein schener wolgebutzter

„Junger Knab nach, vnd Hans Ring, Durr Beckh genant, „der ein Marr Bruder vnd dieser Zeit ein Breutigam war, „ist in der miten der Ordnung gangen, vnd an einem Scepter „einen von Holtz geschnitzten Becken Knecht, der ein weiß fur„tuch vor, vnd in der Hand einen Roth vnd Weisen „Fahnen hielte, vnd denselben vielmals waidlich „geschwungen, getragen, Sie sind in einer zierlichen Ord„nung mit den spielen dem Rathherren Ires Handwercks, „Auch den geschwornen vnd alten meistern zu ehren vor die „Heuser vber, vnd hinauß zum Mager, vf dem steig, bey „welchem sie Ihre Herberge hatten, gezogen, daselbst ein mit„tags mahlzeit gessen, etliche Jungfrauen darzu geladen, vnd „nachmals einen offenen Gassentantz gehalten demselben Son„tag vnd Montag" *).

Solche Aufzüge waren bei unseren Altvorderen überhaupt in den mehrsten Handwerken üblich, und ohne dieselben konnte kein Fest begangen werden. Allgemein waren sie beim Herbergswechsel und in der Regel wurde dann irgend ein großes Backwerk (wie bei den Metzgern große lange Würste) frohlockend zur Schau umhergetragen. Eine ähnliche Prozession fand z. B. in Zittau 1752 bei Gelegenheit des Herbergswechsels statt, wo von den Bäckern eine riesenhafte Striezel im festlichen Zuge auf einer Trage prangte **).

Wohl nur in wenig Städten hat sich bei unserem Gewerk die Sitte öffentlicher Volksspiele auf die neueste Zeit übertragen, und es ist zu bedauern, daß die kahle Nüchternheit der Gegenwart fast Alles aus dem Handwerkerleben verdrängt hat, was als Ueberlieferung aus der Väter Tagen das Jahr an gewissen Abschnitten aufputzte. In München haben sich's die Bäckergesellen bis heutigen Tages nicht nehmen lassen, am Oktoberfeste alljährlich ihre Spiele aufzuführen. Es erschienen nämlich über zwanzig Bäckergesellen in alterthümlicher Tracht mit einer Fahne auf der Theresienwiese, bildeten einen Kreis, und es forderte auf einen Trompetenstoß der erste durch das Loos bestimmte Kämpfer einen andern auf,

*) Siebenkees, Materialien zur nürnb. Geschichte. 3r Bd. 16s Stück. S. 194.

**) Pescheck, Handbuch der Geschichte von Zittau. 1837. 2ter Theil. S. 52.

kämpfte so lange mit diesem, bis der eine besiegt war; der Sieger wählte sich stets einen neuen Gegner, bis der Reihe nach alle zum Kampfe gekommen waren; der erste Kampf bestand in einem Wegdrängen vom Platze auf eine Entfernung von 2 bis 3 Schritten, wobei die Hände nicht von der Schulter kommen durften. Der zweite Kampf war ein Ringen, und Sieger war Jener, der den Andern zu Boden warf oder von der Stelle trug. Darauf bildeten sie schöne Gruppen. Zuletzt folgte noch ein Wettlaufen jener Bäckergesellen, die früher gekämpft hatten. Die Preise für die Sieger bestanden in Geldstücken von 1 bis 10 bayerischen Thalern.

Die Bäckergesellen waren allzeit, auch im Auslande, sehr muntere und lebenslustige Bursche, und müssen stets sehr durstige Kehlen gehabt haben (was von der Hitze vor'm Backofen herrührt). In Rom, wo die deutschen Bäcker lange Zeit das beste Brod zu verkaufen hatten, sollen sich die deutschen Bäckergesellen sehr oft durch Betrunkenheit bemerklich gemacht haben, was dann bei dem öffentlichen Karneval Veranlassung gab, den betrunkenen Bäckergesellen zur feststehenden Faschingsfigur zu machen *). Doch dies nur nebenbei.

Von der Schwedenfahne der Bäcker-Innung zu Leipzig.

Wir haben nächst jenen ehrenvoll errungenen Fahnen zu München und Wien noch einer dritten Ehrenfahne zu gedenken, welche die Bäcker-Innung von Leipzig einst in den Zeiten des 30jährigen Krieges vom heldenmüthigen Schwedenkönig Gustav Adolph geschenkt erhielt. Auch über die Gründe ihrer Entstehung waren lange Jahre allerhand Sagen und Gerüchte im Munde des Volkes im Umlauf, bis vor kurzer Zeit Herr Dr. Emil Vogel diese Fahnenangelegenheit kritisch untersuchte

*) Bertuch, Journal des Luxus und der Mode für 1790. S. 19.

und öffentlich besprach. Legen wir die von ihm gefundenen Resultate *) gegenwärtigem Abschnitt zu Grunde.

Wenn man den alten Bürger von Leipzig sprechen hörte und es kam die Rede auf die Schwedenfahne, so wurde gemeiniglich erzählt: der König Gustav Adolph von Schweden habe dieselbe im Jahre 1631 der Bäcker-Innung geschenkt als eine Belohnung für die Tapferkeit, mit welcher die wehrhafte Mannschaft dieser Innung in eben diesem Jahre in offener Feldschlacht gegen die Kaiserlichen gestritten, und der in diese Fahne eingestickte Name: Elias Heß, bezeichne einen damaligen Leipziger Bäckermeister dieses Namens, welcher bei jenem Auszuge der zur Bäcker-Innung gehörigen Wehrmannschaft an deren Spitze gestanden und in der berühmten Schlacht bei Breitenfeld den 7. September 1631 sich durch besondere Tapferkeit hervorgethan habe, weßhalb auch sein Name durch Aufführung in jener Fahne sei ausgezeichnet worden.

Wenn diese Relation, wie sie von einem Geschlecht auf das andere überging, auch nichts Unmögliches anführt, so hält sie doch vor der historischen Untersuchung nicht Stich, und wir finden die Ursache der Schenkung in einem ganz andern Faktum.

Was zunächst die Unwahrscheinlichkeiten in jener Sage anlangt, so steht ihr entgegen, daß es zu den Zeiten des 30jährigen Krieges in Sachsen nicht mehr üblich gewesen, die wehrhafte Mannschaft aus einzelnen Handwerks-Innungen und anderen städtischen Korporationen in größerer Anzahl zum Kampfe in offener Feldschlacht aufzurufen und abzusenden, indem die Anwendung der stehenden Heere und Soldtruppen, bereits damals schon so weit gediehen war, daß man sich darauf beschränkte, zum Besten der inneren Vertheidigung und Ueberwachung der Städte aus den daselbst befindlichen Innungen eine kleine Anzahl wehrhafter Männer als sogenannte „Defensioner" auszuheben, die nur im höchsten Nothfall zur Verstärkung des stehenden Heeres herbeigezogen wurden, niemals aber in so großer Menge vorhanden waren, daß die unter ihnen, welche einer einzigen Innung angehörten, unter

*) Dr. C. F. Vogel, Einige Worte über die im Jahre 1631 von König Gustav Adolph von Schweden an die Bäcker-Innung in Leipzig geschenkte Fahne. Leipzig 1842 bei Polz.

einer besonderen Fahne hätten versammelt werden müssen. Sodann ist bekannt, daß Gustav Adolph weder vor noch nach der Schlacht bei Breitenfeld persönlich nach Leipzig kam, die Uebergabe jener Fahne an die Bäcker-Innung also geradezu auf dem Schlachtfelde hätte stattfinden müssen, wenn des Königs Person hiebei thätig hätte sein sollen, wovon jedoch kein damaliger Geschichtschreiber etwas berichtet. Ferner ist es ausgemacht, daß die sächsische Armee sich in jener Schlacht keine sonderliche Ehre erwarb und nach dem ersten heftigen Angriff der Kaiserlichen sich auf die Flucht begab, mit Ausnahme einiger Regimenter, deren Führer im offenen Kampfe fielen. Von diesen erzählen gleichzeitige Geschichtschreiber Alles sehr genau; sollten sie da der Bäcker allein vergessen haben? Was endlich den in der Fahne befindlichen Namen Elias Heß anbetrifft, so ist dieser jedenfalls der Sticker (oder Seidennäher, wie sie damals genannt wurden), der die Fahne fertigte. In den Büchern der Bäcker-Innung zu Leipzig findet sich allerdings um die Zeit des 30jährigen Krieges ein Meister des Handwerkes aufgeführt mit Namen Melchior Elias Hesse; allein es steht nicht die mindeste Notiz bei diesem Namen, aus der sich irgendwie folgern ließe, er sei ein tapferer Führer der Innungs-Mannschaft gewesen. Man würde sicherlich nicht unterlassen haben, diese Eigenschaft zum Namen zu setzen, wenn Heß eine solch hervorragende Persönlichkeit gewesen wäre.

Dagegen gibt es andere glaubwürdige Dokumente, die ganz geeignet erscheinen, den wahren Hergang der Fahnenstiftung zu entschleiern.

Nach dem Siege bei Breitenfeld wendete sich Gustav Adolph nach Süddeutschland gegen den Rhein hin und überließ der sächsischen Armee den Einbruch in Böhmen. Auf diesem Marsche fühlte in den letzten Monaten des Jahres 1631 das damals im Würzburgischen mitten unter feindlich gesinnten Landesbewohnern stehende schwedische Heer sich durch Mangel an Lebensmitteln sehr bedrückt. In dieser Verlegenheit nun wendete sich Gustav Adolph mit dem Gesuch nach Sachsen, daß man sein Heer von da aus mit den nöthigen Lebensmitteln versehen möge. Die sächsische Regierung, welche damals noch fest an dem kürzlich geschlossenen Bündniß mit Schweden hielt, ertheilte hierzu die nöthigen Befehle, und

insbesondere wurden hierbei nun auch die Bäckermeister von Leipzig aufgefordert, eine bedeutende Brodlieferung für die schwedische Armee zu übernehmen. Ein solcher Auftrag war eben nicht leicht zu erfüllen, denn Sachsen hatte damals schon viel von dem Durchzuge zahlreicher Truppen gelitten, und die ersten Lebensbedürfnisse standen bereits in ziemlich hohen Preisen. Gleichwohl machte die Leipziger Bäcker-Innung dennoch möglich, schon im Dezember 1631 dreiundsechzigtausend Stück Brode an die schwedische Armee abgehen zu lassen *). Diese Hilfe kam Gustav Adolph höchst erwünscht, und eben deßhalb fand er sich bewogen, zu Anfang des Jahres 1632 der dasigen Bäcker-Innung in gerechter Anerkennung ihres Verdienstes um sein Heer eine eigene Ehrenfahne zu übersenden.

Sollte man zweifeln, daß das Verdienst einer Brodlieferung von einem Kriegshelden mit einer Ehrenfahne belohnt worden, so möge man bedenken, daß Männer, welche in unruhiger, durch Krieg und Theuerung vielfältig erschwerter Zeit es möglich machten, die Erhaltung eines zwar fremden, aber durch den Kampf für die gemeinsame Religion mit ihnen verbrüderten Heeres in angestrengter Gewerbsthätigkeit zu beschaffen, in der That der Auszeichnung durch ein Ehrengeschenk wohl würdig erscheinen konnten. Ueberdies dient noch als Unterstützung der eben entwickelten Annahme: daß im Jahre 1632 die Leipziger Bäcker durch nochmalige bedeutende Brodlieferung ihren Dank für die ihnen erwiesene Ehre zu bethätigen suchten.

Beim Pfingstschießen 1632 zog die Bäcker-Innung zu Leipzig zum ersten Mal mit der Schwedenfahne festlich auf, und noch in neuester Zeit bei hohen Gelegenheiten rauschte das schwere Ehren-Panner lustig durch die Luft **). Aber nach mehr als 200jähriger Existenz hatte der Zahn der Zeit an diesem schönen Kleinod zu sehr genagt, als daß sie noch lange

---

*) Die Original-Quittung über den richtigen Empfang jener Brodlieferung ist jetzt in den Händen des Bäcker-Obermeisters Herrn Seyfert in Leipzig, in dessen Händen noch andere dahin einschlägige Documente ruhen.

**) Z. B. bei der feierlichen Einweihung des Gustav-Adolph-Denkmals bei Lützen (6. November 1837), des Coswiger Denkmals am Göritzer Schwedenstein (2. Sept. 1840) u. s. w.

hätte gebraucht werden können. Da fand sich der König Karl XIV. Johann von Schweden im Jahre 1842 veranlaßt, den Leipziger Bäckern eine neue, der ursprünglichen Gustav-Adolphs-Fahne möglichst nachgebildete zu senden, die, aus blauem und gelbem Seidenzeuge bestehend, in der Mitte das von zwei Löwen gehaltene schwedische Reichswappen, unter diesem aber eine Bretzel und die Jahrzahl 1631 mit der Umschrift trägt: „Die von Gustav II. Adolph den Bäckern zu Leipzig gegebene Fahne wurde erneuert von Karl XIV. Johann."

Absichtlich haben wir die Besprechung über die wahrscheinlichen Entstehungsgründe dieser eben gedachten Fahne etwas ausführlicher genommen, um die Möglichkeit nachzuweisen, wie die Wiener Fahne wohl weniger dem minenentdeckenden Bäckerjungen als der Anstrengung und Ausdauer der Wiener Bäcker für Lieferung des täglichen Brodes an die Bewohner Wiens (die, wie wir wissen, an die bedeutenden Brodzufuhren von Außen gewiesen waren) während der Belagerung durch die Türken, — ihre Entstehung verdanke.

Ueber die Preise der Lebensmittel in früheren Zeiten.

In dem dritten Abschnitte dieses Buches auf Seite 24 bis 33 haben wir es versucht, diejenigen Ursachen zu erforschen, welche in den Zeiten des Mittelalters den so urplötzlichen Wechsel von wohlfeilen und theuern Zeiten herbeiführten, um hierdurch eine etwas sicherere Unterlage für die Würdigung der oft sehr sonderbar erscheinenden Gesetze und Maßnahmen unserer Voreltern zu gewinnen. Was wir dort beleuchteten, war ganz allgemeiner Natur, und erstreckte sich bloß auf die Kulturzustände der Länder und Völker von Mitteleuropa überhaupt. Wir wollen aber noch einen Schritt weiter gehen und wollen die Differential-Verhältnisse der Lebensmittel in jenen Tagen ein wenig näher zu erkunden suchen, um möglicher Weise einen Maßstab mit den durchschnittlich normalen Preisen

unserer Zeit dort anlegen zu können. Wohl wissen wir im Voraus, daß wir mit den Untersuchungen, die wir anstellen werden, kaum eine Linie weiter in der absoluten Gewißheit vordringen werden, und daß dieser Abschnitt dem Geschichtsforscher oder dem in der Geschichte Belesenen fast als ein müßiger vorkommen wird; aber ein bestimmter Augenpunkt veranlaßte den Herausgeber, die nachfolgenden Vergleiche anzustellen, um dem minder bewanderten Handwerker beim Lesen von Chroniken und alten Schriften einen annähernd richtigern Maßstab für die Beurtheilung der Preise alter Tage zu geben, als er sonst auf den ersten Blick wohl anzunehmen verleitet werden dürfte.

Wenn wir vom Jahre 1231 lesen, daß in Augsburg *) der Schaff Roggen fünf Pfund Pfennige, — vom Jahre 1278, daß in Straßburg **) der Viertel Waizen 28 Pfennige, der Viertel Roggen 16 Pfennige, — vom Jahre 1280, daß in Hof (in Bayern) ***) das Achtel Korn 8 Pfennige, das Achtel Gerste 7 Pfennige, das Achtel Haber 6 Pfennige, — vom Jahr 1289, daß in Zürich †) ein Viertel Kernen 8 Angster, ein Viertel Roggen 5 Angster, ein Viertel Haber 3 Angster, — vom Jahr 1368, daß in Frankfurt a. M. ††) das (Malter?) Korn 5 Gulden und um 1397 dasselbe Getreide ebendaselbst einen Gulden gekostet habe; wenn uns ganze große Register über diese Preise der Lebensmittel, besonders derjenigen, die von den Ernteergebnissen abhangen, also aller Früchte, ausführliche Berichte liefern, und wir nach anderen Tabellen eine Uebersicht gewinnen von den guten und schlechten Ernten, wie dieselben entweder in einzelnen Jahren durch Ueberschwemmungen, trockenen oder nassen Sommer, warmen oder schneereichen Winter ziemlich gleich verbreitet oder nur landstrichweise Freude oder Leiden brachten; wenn wir alle jene Verhältnisse dabei in's Auge fassen, die wir bereits in

---

*) Marx Welser's Chronik von Augsburg; deutsch von Werlich. Fol. Frankfurt a. M. 1595. S. 76.

**) Königshofen's Elsaß. und Straßburger Chronick. Ed. Schilter. S. 118.

***) Enoch Widmann's Chronik der Stadt Hof. Herausg. von Wirth. 1843. S. 19.

†) Bluntschli, Memorabilia Tigurina. 4. Zürich 1742. S. 546.

††) Lersner's Frankf. Chronik. S. 511.

dem oben erwähnten Kapitel besprachen, — so wissen wir mit alle dem noch **gar nichts**. Denn wir wissen nicht, wie viel 10, 20, 30 Pfennige oder Pfund Pfennige oder Gulden, Schilling, Angster und wie die Münzen alle heißen mögen, waren, was ihr Gold-, Silber- oder Kupfergehalt war, in welchem Werthe diese Metallverhältnisse standen u. s. w. Darum wollen wir ein wenig näher die Sache uns betrachten und nach allen Richtungen hin zu erkennen suchen, daß es **kaum** — in vielen Fällen **gar nicht** möglich ist, den Preis der Lebensmittel und anderer Gegenstände in den früheren Zeiten mit denen unserer Tage zu vergleichen.

Den **Werth der Münzen** des Mittelalters auszumitteln, ist an und für sich schon eine Aufgabe, die äußerst schwer ist und langes Studium, große Geduld und reiche Hilfsquellen beansprucht. In wie außerordentlich vielen Fällen weiß man gar nicht, was für eine Münze unter diesem oder jenem Namen zu verstehen sei, weil die Geldstücke der ersten 13 Jahrhunderte ein äußerst mangelhaftes Gepräge haben, wohl das Bild des Landesherrn oder das Wappen eines Landes, einer Stadt, in sehr vielen Fällen aber nicht die Jahrzahl ihrer Prägung und in ganz wenig Fällen eine Bezeichnung ihrer gäng und geben Benennung ausgeprägt auf ihrem Revers oder Avers tragen. Sodann gab es unter ein und demselben Namen nicht bloß in verschiedenen Ländern und Zeiten, sondern in demselben Orte und zu derselben Zeit ganz verschiedene Münzen, und es wurde z. B. bloß hinzugefügt: so und so viel Pfennig **schwarz** oder **weiß**, je nachdem sie aus Silber oder Kupfer geprägt, von verschiedenem Gehalt und also auch von verschiedenem Werthe waren. Ferner gab es fast allenthalben leichtes und schweres Geld, leichte und schwere Groschen, lange und kurze Schillinge u. s. w. Sodann war das Gepräge des Geldes zur Zeit der schwäbischen und habsburgischen Kaiser, also während des eigentlichen Mittelalters, außerordentlich flach und kaum erhaben, was meist dadurch entstand, daß diese Münzen, die auf beiden Seiten eine Prägung hatten, nicht eigentlich geprägt (d. h. durch einen Schlag- oder Stoßdruck mit dem Wappen, Brustbild oder der Inschrift versehen), sondern gewalzt wurden. Denn jener Bracteaten oder Hohlmünzen, die, ähnlich unseren gepreßten Bijouterie- und Bronze-Waaren, auf einer Seite erhaben, auf

der anderen vertieft waren, zu den Zeiten Karls des Großen und der sächsischen Kaiser statt des Geldes dienten und wohl gewogen wurden (woher der Ausdruck „Pfund Pfennige" rühren möchte), wollen wir hier gar nicht gedenken. Eine Folge des flachen Gepräges war, daß das ohnehin sehr blechartige dünne Geld im Gebrauche sich leicht abschliff, fast unkenntlich wurde und oft umgeprägt werden mußte. Dazu trug nächst der flachen Prägung auch die mangelhafte oder zu feinhaltige Komposition des Metalles viel bei, da wie bekannt das Silber, wenn es fast ohne Zusatz angewendet wird, sehr weich und also leicht abnutzbar an hervorstehenden Stellen ist. Nun aber wurde ein und dasselbe Geld einer und derselben Stadt nicht immer wieder nach demselben Fuße umgeprägt, und so kam es, daß Name, Zahleneintheilung und Gewicht der Münzen im Verlaufe der Zeit außerordentlich differirten. Es würde sich daher aus dem inneren Werthe jener Münzen heutzutage keineswegs mit Bestimmtheit der damalige Nominalwerth erkennen lassen. Diese außerordentliche Differenz rührte aber zumeist daher, daß, obgleich das Recht des Geldschlagens ursprünglich ein kaiserliches Regale, dennoch von diesen den Fürsten, Bischöfen, Grafen, Städten u. s. w. als Gerechtsame verliehen ward und somit es alle 8 bis 10 Stunden weit anderes Geld von anderem Werth und Gehalt gab. Die Fürsten und Bischöfe hatten aber ihr Münzrecht wieder anderen Personen und Familien verliehen, die uns in alten Nachrichten als die Münz-Hausgenossen bezeichnet werden und gleichsam die ältesten Innungen bildeten. Diese Hausgenossen waren meist reiche Patrizier in den großen Städten, bei denen sich das Recht des Antheils an der städtischen Münzprägung vom Vater auf den Sohn forterbte. Es gab zwar kaiserliche Münzwardeine, die die neu geprägten Geldstücke zu probiren hatten; aber bei der Ohnmacht vieler deutscher Kaiser und bei dem gänzlichen Mangel einer zentralen Exekutiv-Gewalt prägte eine jede Münze, was, wie und wann sie wollte. Da bedarf es denn wohl kaum der Bemerkung, daß bei derartigen Zuständen es eine wahre Herkulesarbeit wäre, sich durch die Vergleichsverhältnisse solchen Geldes hindurch zu arbeiten. So wichtig das Studium der Münzkunde als Beweismittel für die Geschichte überhaupt ist, so undankbar und unergiebig würde dasselbe für den hier vorliegenden Zweck sein.

Wir wollen, um nicht zu weit von unserem Ziele abzuirren, hier nur Einiges im Einzelnen als beweisend anführen. Die Mark oder das Pfund wurde nichts weniger als immer in gleich viele Schillinge oder Solidus ausgeprägt, und selbst die Mark enthielt nicht immer die gleiche Menge reinen Silbers. In dem Bisthum Konstanz und dem Stift St. Gallen hatte um 1248 die Mark 2 Pfund und das Pfund wurde zu 20 Schilling ausgeprägt *). In Hildesheim wurde 1180 die Mark zu 24 Schilling **), — zu Magdeburg um 1226 in 44 Schilling ***), — in Preußen um 1231 in 60 Schilling ausgeprägt, wo bei dem alle 10 Jahre eintretenden Umprägen für 14 alte Schillinge 12 neue ausgegeben wurden u. s. w. Ganz ebenso war's mit dem Verhältniß der Pfennige zum Schilling. In Bayern z. B. wurden aus 1 Loth feinem Silber mit eben so viel oder noch mehr Kupferzusatz um 1307 in München und Landshut 30, — um 1373 in München und Oettingen 40, — um 1390—91 in Amberg, München und Oettingen 50, — um 1395 in München 54, — um 1400—1406 in München und Landshut 60—64, — um 1435 in München 72, — um 1454—58 in München und Landshut 74—80, — um 1460 in München 94, — und in den Jahren 1506—59 in München circa 150 schwarze oder bayerische Pfennige geprägt †). Diese paar Proben genügen vielleicht, um einen Blick in die Münzverhältnisse des Mittelalters zu werfen und uns zu gestatten, daß wir einen Schritt weiter in unseren Betrachtungen gehen. Verlassen wir also das Münz-Kapitel.

Wenn es nun schon überhaupt schwer, mitunter kaum möglich ist, den Werth der Münzen früherer Jahrhunderte auszumitteln, so ist es noch ungleich schwerer, die Preise der Dinge oder das Wechselverhältniß zwischen Metall einerseits und den Gegenständen andererseits annähernd festzustellen.

---

*) *Neugart*, Codex diplomaticus Alem. et Burg. 4. Tom. II. p. 172. Arx, Geschichte des Kantons St. Gallen. I. 159.

**) Chronicon Hildesheimense in *Leibnizii* script. rer. Brunsvicens. 3 Vol.

***) *Ludewig*, reliquiæ manuscript. Vol. XII. S. 130.

†) Lori, Urkunden z. Geschichte des bayer. Münzwesens. 1r Bd. S. 15. 19. 20. 21 24 26. 28. 29. 34. 38. 42. 64 74. 121. 254 263. 2r Bd. S. 71.

Denn, um auch hierbei etwas näher auf die Sache einzutreten, müßte man vor allen Dingen das Maß des Gemessenen nach seinem wirklichen Inhalte genau kennen und herausbringen, wie sich die verschiedenen Gegenstände zu dem Metallgelde verhielten. Wenn wir z. B. in einem alten Dokument verzeichnet finden, der Modius Waizen habe in einem bestimmt bezeichneten Jahre 2 Schilling gekostet, so hilft es uns außerordentlich wenig, wenn wir nach unendlichen Berechnungen auch ganz genau erfahren, wie viel 2 Schilling nach unserem jetzigen Gelde waren, sondern wir müssen auch wissen, wie viel Waizen in einen Modius ging, oder wie das Inhaltsverhältniß des Modius zu unserem Scheffel, Metze oder sonst landesüblichen Gemäß war. Darüber fehlen aber alle Anhaltspunkte, und wie viel Sorten von Fruchtmaßen es im Mittelalter gab, haben wir bereits auf S. 39 dieses Buches angeführt. Aber angenommen, es gelänge uns wirklich auch, festzustellen, wie das Verhältniß des Geldes und Gemäßes von damals zu unserem heutigen Gelde und Maß wäre, so ist damit noch nicht festgestellt, ob dies ein hoher, mittlerer oder niederer Getreidepreis war, denn gute und schlechte Ernte, Hungersnoth und wohlfeile Zeit haben in jenen Tagen, wie wir weiter oben sahen, weit greller mit einander abgewechselt als in der Gegenwart. Und endlich steht am allerwenigsten fest, wie sich der Werth des Getreides zu dem Werthe anderer Dinge, Bedürfnisse oder Dienstleistungen verhielt. Um bezüglich dieser beiden letzten Punkte ein schlagendes Beispiel anzuführen, wollen wir Aufzeichnungen aus einem größeren, nach Urkunden bearbeiteten Werke benutzen, welche uns zugleich noch auf eine neue Schwierigkeit oder einen Punkt hinweisen, den wir nicht würden aus dem Auge lassen dürfen, nämlich, ob die untereinander nach dem Preise oder Werth zu vergleichenden Gegenstände Erzeugnisse des Landes waren oder aus anderen Gegenden eingeführt werden mußten *). In St. Gallen kostete im Jahre 1488 das Viertel Korn 9 Schilling 4 Pfen., im folgenden Jahre aber nur 2 Schilling 3 Pfen.; im Jahre 1490 stieg es wieder auf 5 Schilling. Während des Schwabenkrieges stieg der Preis des Kornes beträchtlich. In Wyl galt dasselbe 1499 im Januar 13 Schill. und

*) Zellweger's Geschichte des appenzellischen Volkes. 2r Bd. S. 447.

stieg bis zum 19. März auf 22 Schill. Konstanzer Währung. In St. Gallen erfolgte ein ähnlicher Aufschlag. Rechnen wir, daß schon zu dieser Zeit der Schilling $9\frac{7}{10}$ Kreuzer rheinisch gegolten habe, so wäre das Viertel auf 3 fl. 33 kr. zu stehen gekommen. Im Jahr 1513 berechnete man, daß im Appenzellerlande der Mütt Korn im Durchschnitt 10 Schill. 3 Pfen. gelte; den Schilling zu $9\frac{2}{3}$ Kreuzer hätte das 1 fl. $36\frac{2}{3}$ kr. betragen, das Viertel Korn also nicht mehr als 12 Kreuzer und folglich im Jahre 1499 siebenzehn Mal mehr als in gewöhnlichen Zeiten gekostet. — Waren nun die anderen Früchte in gleichem Maße gestiegen und gefallen? Nein; denn der niedrigste Preis des Habers in St. Gallen war im Jahre 1466, wo das Viertel 7 Pfennig galt, also $8\frac{3}{4}$ Kreuzer jetziger Währung, indem der Pfennig damals den gegenwärtigen Werth von $1\frac{1}{4}$ Kreuzer hatte. Im Jahre 1499 stieg der Preis auf 6 Kreuzer oder $25\frac{1}{4}$ jetziger Währung, also nicht völlig dreimal höher, während das Korn um's Siebenzehnfache gestiegen war. Dieses merkwürdige Verhältniß rührt wohl daher, daß man im Appenzellerlande mehr Haber als Korn baute. Wir sehen also schon aus dieser Preisparallele zwischen Korn und Haber, wie unzuverlässig ein solcher Vergleich, wollte man daraus den Preis erkennen, sein würde. Aber noch mehr; im Jahr 1476 galt das Pfund Butter 5 Pfenn. oder ungefähr 6 Kreuzer rheinisch; im Jahre 1499 stieg er auf 8 Pfenn. oder ungefähr 10 Kreuzer, also noch nicht einmal auf das Doppelte u. s. w. Wir haben absichtlich dieses Beispiel von St. Gallen und Appenzell genommen, weil hierbei das Einfuhrwesen in's Spiel kommt, zur Einfuhr aber die östliche Schweiz schon damals das Kommunikationsmittel des Bodensee's und von da ab der alten Handelsstraße nach Ulm und Augsburg hatte.

Wir meinen, die hier mitgetheilten Umstände genügten vollkommen, um von der an's Unmögliche grenzenden Aufgabe abzustehen: die Getreidepreise des Mittelalters berechnen zu wollen. Es gäbe nichts Leichteres, als aus Chroniken und anderen alten Aufzeichnungen Tabellen über theuere und wohlfeile Zeiten mit Preisangaben zusammenzustellen; aber wäre es nicht offenbare Papier- und Zeitverschwendung, derartige Register anzuhäufen, wenn man nicht zugleich ziemlich

genaue Berechnungen nach unseren Preisen dabei hätte, um Vergleiche anstellen zu können?

Im Allgemeinen dürfen wir wohl annehmen, daß der Werth des Geldes vor ungefähr 500 Jahren vielleicht fünfmal höher war als jetzt, und daß im Laufe der Jahrhunderte, nachdem mehr edles Metall ausgebeutet wurde und in Umlauf kam, dasselbe nach und nach im Werthe fiel und somit eine größere Menge Geld geprägt werden konnte. Aber man lasse sich beim Lesen alter Chroniken und Nachrichten nie durch Zahlen verleiten, zu glauben, es habe einst Zeiten gegeben, wo die Lebensmittel fast nichts gekostet hätten; immer hat ein Verhältniß, und zwar ein ausgleichendes Verhältniß zwischen dem Werth der Arbeit und dem Preise der Lebensmittel existirt, und wenn wir lesen, daß im Jahre 1299 das Viertel neuer Wein in Nürnberg 3 Heller gekostet habe, so erfahren wir dagegen auch, daß der Lohn eines Handlangers täglich 14 bis 16 Heller war, und Steinmetzen, Zimmerleute und Maurer daselbst täglich 26 Heller Lohn ohne Essen bekamen *). Daß bei Theuerungen Mißverhältnisse eintraten, ist ganz natürlich, denn eine Mißernte ist ein abnormer Moment. Es wird daher auch Niemand, wenn er zufällig bei einem Theuerungsjahre den Preis der Frucht und den Preis von einem Paar Stiefeln verzeichnet findet, sagen oder annehmen können, daß damals das Brod so und so viel mal theuerer als heutzutage gewesen sei, weil der Preis von einem Paar Stiefeln zum Pfunde Brod jener Zeit sich so und so verhalten habe, wie heute der Preis von einem Paar Stiefeln rc. zum Pfunde Brod.

Vom Namen und wahrscheinlichen Ursprung einiger Gebäcke.

Haben wir uns bisher mit der Geschichte und den Gesetzen unseres Handwerkes selbst beschäftiget, so wollen wir

*) Murr, Journal zur Kunstgeschichte. 15r Thl. S. 94

nun noch ein paar flüchtige Blicke auf die Produkte desselben, auf die Gebäcke, werfen, und bei einigen, wo sich wahrscheinliche Anhaltspunkte darbieten, dem Ursprung und Alter derselben nachforschen. Dabei müssen wir nun freilich nicht den inneren Gehalt, die Qualität derselben als maßgebend für uns betrachten, sondern wir können bloß auf die den Gebäcken beigelegten Namen Rücksicht nehmen und nach Abstammung, Bedeutung oder Verwandtschaft derselben unsere Besprechung richten.

Die Namen der Gebäcke haben ihren Ursprung entweder

1) in dem dazu verwendeten Material, oder
2) in dem Werthe derselben, oder
3) in der eigenthümlichen Form, oder
4) in dem Orte des Ursprunges oder ihres ersten Verfertigers, oder
5) in der nächsten Bestimmung der Backwaaren.

Fast eine jede Stadt Deutschlands und der Schweiz hat irgend ein Gebäck oder eine Brodsorte, die ihr eigenthümlich ist und kaum über ihre Mauern hinaus angetroffen wird. Es wäre daher schon eine sehr umfassende Aufgabe, wenn wir nur ein Verzeichniß aller ortsüblichen Benennungen der Backwaaren anführen wollten, geschweige denn, wenn wir über ihre Form und Verwandtschaft oder gar über ihren Ursprung, Alter u. s. w. Untersuchungen anstellen wollten. Wir begnügen uns daher, einige derselben, die weiter verbreitet und deren Namen allgemeiner bekannt sind, hier aufzuführen.

Betrachten wir also zuerst einige Gebäcke, die von dem dazu verwendeten Material ihren Namen tragen, so steht wohl unter ihnen das durch fast ganz Süddeutschland verbreitete Rögklein oder Reckl oben an. Es ist meist ein Brödchen aus Waizenmehl, das eine Beimischung von Roggenmehl hat und etwas schwärzer als die Semmel ist. Jedenfalls hat dieses Gebäck vom Roggen seinen Namen entlehnt. Nach einer Berechnung in Wagner's C. und C. B. II. S. 292, 299 werden aus Teig von Waizenmehl immer zwei Theile Semmelbrod und ein Theil Röggeln gebacken. Wenn das Pfund Semmelbrod 17½ Pfennig kostet, so muß das Pfund Röggelbrod auf 14½ Pfennig zu stehen kommen. Die kleinste Art solcher Regkln kostet jetzt 2 Pfennig und entspricht, da die Münze fortwährend im Laufe der Jahrhunderte in ihrem

Werthe gesunken ist, wohl dem früher vorgekommenen Haller-Rößlein. In Gemeiner's Regensburger Chronik *), bei Gelegenheit des Jahres 1497, findet man: „Die Bäcker am Hof (zu Regensburg) mögen auch backen einen Rockenweck um 1 und um 2 Pfenn. und Ladenweck um 2 Halbling, auch Hallerweck oder Rökl." In einer „Proba" vom Jahre 1583 **) werden erst die Haller-Rökhlem oder Haller-Reggl, die Spitzwecken und die Semmel aufgeführt, dann „folgt das Rogge Brott." — So heißt es auch in der Tyroler Landes-Ordnung von 1603, 6r Bd., §. 76 unter der Aufschrift: „Waizenbrodt und Röggel: Erstlichen sollen die Pecken die Semlen oder Zöpffl auß blossem guetem Semelmeel, und dann die Röggel (darzue ain roggener Höfl [Sauerteig] und lauterer Stäb von Waizen genommen und gebraucht werden soll) nach dem folgenden (in den §§. 77 und 78 enthaltenen) Tax ab pachen." Nun erst kommt der §. 79 mit der besondern Aufschrift: „Roggenbrodt." Es scheint also, daß unter Rögkl früher eine Sorte halbweißes Brod verstanden wurde, was zum Unterschied vom wahren Roggen-Brod oder schwarzen Brod im Diminutiv von Roggen Röggel-Brod genannt wurde. Auch in Hamburg kam ehedem eine Art Weißbrod von bestimmter Form vor, die Schönrogge genannt wurde. — Verwandt damit sind die im größten Theile Schwabens schon vor 300 Jahren vorkommenden Kümmicher oder Kimmicher, ein halbweißes, an manchen Orten fast ganz weißes Brödchen, in dessen Teig entweder Kümmel hineingebacken oder darauf gestreut ist. In Tübingen kommt dies im 15ten Jahrhundert ***) schon vor, und in Eßlingen wurde am 24. Februar 1594 und 1616 festgesetzt, daß die Brezeln und die Kimmicher immer 2 Loth weniger als die Pfennigwecken wiegen und 2 Pfennig gelten sollten †). Ferner gehören in diese Klasse halbweißer Gebäcke auch die in Sachsen und Thüringen bekannten Hefenbrödchen und Salzwecken. In der östlichen Schweiz gibt es zwei Sorten Weißbrod, die in kreuzerwerthen Laibchen oder

---

*) 4r Bd. S. 17.

**) Westenrieder, Beiträge. 5r Bd. S. 315.

***) M. Eifert, Beschreibung der Stadt Tübingen. S. 73.

†) Pfaff a. a. O. S. 675.

Brödchen gebacken werden und entweder vom Mehl, oder das Mehl von diesen Brödchen den Namen haben. Diese sind die sogenannten Schilt-Brode und Pürli. Erstere sind Brödchen, die aus Schiltmehl gebacken werden, dem besten, feinsten und weißesten Mehl, welches man aus Gries zieht *), letztere werden aus Pürlimehl gebacken, welches weniger weiß als das Schiltmehl, doch weißer als „cherne Mehl" ist. Der Ursprung beider Bezeichnungen ist dunkel; sollte das nach le Pelletiers Wörterbuch der altbrittischen Sprache in der Bretagne und nach Daviers in England vorkommende „Bara", d. h. Brod mit Pürli zusammenhängen?

Aber auch zweitens wurden schon in alten Zeiten die kleineren Gebäcke nach ihrem Werthe benannt, und wir treffen noch heutigen Tages in fast allen Gegenden Deutschlands Pfenningwecke, Zweiersemmeln, Dreierbrödchen, Batzenlaible, Sechserreihe u. s. w. an. Hierüber brauchen wir also wohl kaum ein weiteres Wort zu sprechen.

Ferner richtete sich der Name mancher Gebäcke nach der Form derselben, und da wollen wir einer weit verbreiteten Gattung, nämlich den Hörnern oder Hörnchen, einige Seiten besonders widmen.

Von den Hörnchen, Hornaffen, Bretzeln und Kringeln.

Unter dem Namen **Hörnchen** oder **Hörnle** existirt fast in ganz Deutschland ein Backwerk, das die Form eines Hufeisens oder zweier Hörner hat und zu Bautzen in Sachsen Martinshörner genannt wird. Man feiert in denselben das Andenken des Bischofs Martinus. Die gewöhnlichste Erklärung, die man über die Entstehung dieses Backwerkes zu geben pflegt, ist die: daß diese Hörner eigentlich den Heiligenschein oder die Strahlen um das Haupt des heiligen Mar-

*) Tobler, appenzell. Idiotikon. S. 387. — Stalder, Versuch eines schweizer. Idiotikon. 2r Bd. S. 317.

tinus andeuten sollen, die aber nach der ungeschickten und groben Manier der Maler in den ältesten Zeiten auf den Bildern gerade wie zwei sehr starke, aus dem Kopfe des Heiligen hervorgehende Hörner aussahen und daher leicht mit diesen verwechselt werden konnten. Man darf sich nur an die respektabeln Hörner erinnern, mit welchen in alten Gemälden und Bilderbibeln Moses ausstaffirt ist, um diese Erklärungsart sehr natürlich und ungezwungen zu finden. Indessen würden sich auch aus dem thaten- und wundervollen Leben des heiligen Martinus verschiedene Umstände auffinden lassen, aus welchen sich diese sonderbare Gestalt der Martinshörner enträthseln ließe. Martinus that, wie bekannt, in seiner Jugend Militärdienste und bedeckte mit der Hälfte seines Kriegsmantels einst die Blöße eines Armen, worauf er im Traume ein merkwürdiges Gesicht hatte. Da man nun von Alters her der Meinung gewesen zu sein scheint, daß Martinus als Kavallerist diese That der Menschenliebe ausgeübt habe, weßwegen er auch jederzeit reitend gemalt wird, so heftete man vielleicht an das sinnliche Zeichen eines gebackenen Hufeisens das Andenken an die Mildthätigkeit des frommen Rittersmannes. Aber der gute Martinus hatte auch gewaltige und unaufhörliche Anfechtungen von Satanas und der ganzen höllischen Gesellschaft auszustehen. Nun ist's bekannt, wie freigebig die Mönche den Teufel mit Hörnern ausgestattet haben. Wie konnte man also das Andenken an die Teufelskämpfe des guten Bischofs Martinus besser fortpflanzen, als durch solche gebackene Hörner? Wie aber, wenn all dieser Aufwand von Scharfsinn ganz vergeblich wäre und es mit den Martinshörnern eben die Bewandtniß hätte, wie mit den gleichfalls sehr gewöhnlichen und unter uns häufig verspeisten Martinsgänsen? — Da die Gänse gerade um diese Zeit (Martini) am fettesten sind, so waren die Gänsebraten gewiß schon lange, ehe man an diesen Heiligen dachte, gewöhnlich gewesen. Um so lieber verband man sie nun mit diesem Feste, an welchem die Geistlichen von jeher etwas fetter und reichlicher zu schmausen und daher auch von den Laien Zinsgänse, Zinshühner und wie die Sporteln alle heißen mögen zu erhalten pflegten. Eben so war vielleicht schon unter den alten Deutschen zu Karls des Großen Zeit ein solches gehörntes Backwerk gebräuchlich gewesen, das man entweder am Juelfeste, als

Zeichen der wiederkehrenden Sonnenstrahlen, oder auch als ein Symbol des den alten Deutschen so ehrwürdigen Mondes zu backen pflegte, welches in der Folge die Geistlichen, wie so manchen anderen heidnischen Gebrauch, mit einer frommen Anpassung auf einen christlichen Heiligen beibehielten und durch Legenden und fromme Ueberlieferungen ausschmückten. Es ist nicht zu bezweifeln, daß man durch genauere Nachforschungen, besonders unter den Wenden in Sachsen und Schlesien, noch manches andere, bloß gewissen Orten und Zeiten eigenthümliche Gebäck auffinden würde. So ist z. B. bei den hoyerswerdaischen Wenden fast allgemeine Sitte, daß am Weihnachtsheiligabend und andern dergleichen Vorabenden aus gutem Waizenmehl allerlei Thiere, als Ochsen, Schafe, Hühner 2c. geformt und in der Bratröhre abgebacken werden, die man alsdann als Kaminstücke braucht, wohl auch zur Zierrath auf die Thürgesimse setzt, oder auch, ohne weitere Umstände, dem Magen aufzuheben gibt. Auch diese Abbildung von allerhand Hausthieren in Mehlteig ist eine alte Sitte, die Einige sogar von dem alten nordischen Juelfeste haben ableiten wollen *).

In Falkenstein's Antiquitates Nordgavienses finden wir über das Juelfest und dessen Beziehungen zu verschiedenen Gebäcken Folgendes: **)

Die heidnischen Deutschen verehrten vor allen die Sonne und hielten sie für einen Gott, weil sie aus Erfahrung gelernt, wie durch deren Einfluß und Wirkung das Wachsthum des Getreides, der Kräuter und anderer Dinge mehr abhänge. Gleichwie nun den mitternächtigen Völkern nach ihren kurzen und verdrießlichen Wintertagen die Rückkunft der Sonne am erfreulichsten war, also suchten und beflissen sich dieselben, ihre Wiederkehr mit Freuden und Frohlocken zu empfangen. Wenn uns Europäern die Sonne in das niedrigste Zeichen (des Steinbockes) eingetreten und dann wieder steigt, so vermeinten die alten Deutschen, jetzt wende und kehre dieselbe ihren Wagen wieder um; daher fing man nach dem kürzesten Tage ein neues Jahr an. Die nordischen Völker, wie namentlich auch

---

*) Hofrath Böttiger's Abhandlung über das Bautzener Backwerk in den Lausitzer Monatsschriften. 1793.

**) 1r Thl., Kap. 8 von dem Concilio Germanico I. S. 293.

die Wenden in dem heutigen Pommern, stellten die Sonne unter dem Bilde eines halbnackenden Mannes vor, welcher, anstatt des Kopfes, ein Gesicht mit Strahlen und auf der Brust ein Rad hatte. Auf der Insel Wollin, in der nunmehr zerstörten Stadt Julin, wurde die Sonne am meisten in dieser Gestalt verehrt. Um diese Zeit nun, wenn sich die Sonne wieder zu ihnen kehrte, wurde ein großes Fest dem Odin oder dem Frejo, mit welchen beiden Namen die mitternächtigen Völker das große Himmelslicht belegten, zu Ehren angestellt, und von dem Rad am Sonnen-Bilde das Juel- oder Jol-Fest genannt, weil ein Rad in der wendischen Sprache Juel heißt, wodurch sie anzeigen wollten, es wären die Räder am Sonnenwagen nunmehr wieder zu ihnen gekehrt. Dieses Juel-Fest war demnach ihr Neujahrsfest, welches mehrere Tage gefeiert wurde. Dem Frejo war vorher ein Schwein gemästet worden; dieses führte man am Abend vor dem Juel-Feste an den Hof des Königs, legte die Hände auf die Borsten desselben und that große Gelübde *). Am folgenden Tage, als dem großen Juelfeste selbst wurde dieser geheiligte Eber oder das Juel-Schwein mit großer Solennität geopfert. Hierauf hielt man Opfer-Gille, und dabei wurde weidlich gegessen und getrunken, indem man glaubte, denselben Ueberfluß, mit welchem man das Juelfest feiere, werde sodann auch das neue Jahr bringen. Am heiligen Abend vor dem Juelfeste machten die Bauersleute allerhand Anstalt dazu und verfertigten ein gewisses Backwerk, welches die Form eines Juelschweines gehabt haben soll **). Dieses in solcher Schweinsgestalt gebackene Brod, sagen nun mehrere alte Schriftsteller, sei Julagalt genannt worden; Falkenstein indeß erklärt: Wenn Juel, wie wir vorher gesehen, ein Rad heißt, so bedeutet Julagalt nicht Eber- oder Schweinsbrod, sondern ein Rad- oder Ringel-Brod, wie man noch heutigen Tages eine Art Brod oder feines Backwerk verfertigt, welches man in Mitteldeutschland **Bretzeln**, in Hamburg, Holstein u. s. w. aber **Ringel**, im Hannöverschen **Kringel** nennt. „Diese halte ich," fährt Falkenstein fort,

---

*) *Keyslerus*, dissertat. de cultu Solis, Freji et Odin. §. 8.

**) *Eckhart*, comment. de reb. Franciæ oriental. Tom. I. pag. 109. 435.

„für das Julagalt, welche das Sonnenrad vorstellen sollten. Wie wollten doch die dummen Bauern damaliger Zeit so künstlich gewesen sein, daß sie in dem Auswürken und Backen eine Schweinsform hätten herausbringen können? Es geschah auch dieses Fest nicht des Schweines halber, denn das wurde bloß als Opferthier *) gebraucht, sondern um der Sonne willen, weil diese, wenn sie die Räder wieder nach dem Lande zu wendete, von Neuem der Früchte Wachsthum befördert."

„Dieses Ringel-Brod oder Julagalt wurde nicht allein die ganze Zeit, so lange das Fest dauerte, gegessen, sondern auch bis auf die Saatzeit aufbewahrt, dann klein gerieben und unter das zum Säen bestimmte Getreide gemischt, so wie auch Demjenigen, der ackerte, und dessen Pferden zu essen gegeben; dies sollte eine gesegnete Ernte zu Wege bringen." — In Frankreich wurde im Jahre 1711 ein altes steinernes Bild ausgegraben, welches das Brustbild eines alten bärtigen Mannes mit spitzen Thierohren und zwei Hörnern, ähnlich denen eines Rehbockes, darstellte. An jedem dieser Hörner oder Geweihe hing ein Ring. Keysler **) nennt diese Figur »Cernunnos« und deutet dieselbe symbolisch folgendermaßen: Was die Hörner anbetrifft, so erkennt er in denselben die Hörner, welche theils bei dem Opfer der heidnischen Völker, theils bei den Opfermahlzeiten, die man am Juelsfeste mit großem Ueberfluß hielt, als Trinkgeschirre brauchte, von welchen auch der Monat Hornung (Februar) seinen Namen habe, weil nach seiner Annahme das Juelfest nicht zu Anfang Januar, sondern erst im Februar gefeiert worden sei, wo man das Wirken der Sonne bedeutender als im Januar merke. Die an den Hörnern hängenden Ringe sollen das

*) Weßhalb dem Odin ein Schwein geopfert wurde, erklärt die alte nordische Götterlehre folgendermaßen: Othinus, da er einstmals seinen Lauf vollendet, habe sich in großer Müdigkeit in einer Höhle zur Ruhe gelegt. Wie er nun eingeschlafen, sey ein großer Eber gekommen, der ihn sehr verwundet und das beste Blut ausgesogen habe. Von dem Blut aber, das auf die Erde gefallen, wären Blumen im Frühjahre aufgewachsen. Darum werde das Schwein dem Othin theils deßwegen geheiligt, weil es dessen Blut gesoffen, theils aus Rache, weil es den Götzen verwundet habe.

*) *Keysler*, Antiquitates selectæ septentrionales et celticæ. p. 366.

Julagalt oder Ringelbrod oder die Bretzeln bedeuten. Noch heutigen Tages bäckt man in Deutschland sogenannte Fastenbretzeln, weil Fastnacht im Februar oder Hornung fällt. Die Bretzeln aber bilden einen unvollkommenen Kreis, dessen Enden in der Mitte zweimal über einander gelegt, des Rades Felgen anzeigen sollen *). In Thüringen bäckt man um die Fastenzeit statt der Bretzeln sogenannte **Hornaffen**, das sind runde Ringel, deren sechs oder zwölf aneinander gesetzt werden. Die Abstammung dieses Namens will man daher leiten, daß die Silbe Horn vom Hornung und den in diesen Monaten von den Heiden gefeierten vielen Opferfesten (wobei fleißig dem Trinkhorne zugesprochen worden), die Sylbe Affen aber von der Zeit der Fastnacht, des Faschings, Karnevals herrühre, wo Alles närrisch sei und man den Gewohnheiten und Sitten nachäffe **). Die alten Deutschen, als ungeheuere Esser und Trinker, ließen sich, als sie Christen geworden, eine eingewurzelte Gewohnheit nicht gerne rauben, und so blieb denn diese Sitte, die vielleicht mit den Fastnachtsschmäusen oder Nachbarnessen in Beziehung steht, fortbestehen. In Eisenach in Thüringen, wenn das sogenannte Sommergewinn gefeiert wird, wobei ein aus Stroh geformter Mann, der den Winter vorstellen soll, unter ungeheuerm Jubel der Kinder durch die Stadt getragen und dann in's Wasser geworfen wird, wird auch noch ein rundes Gebäck gefertigt, das einem Rade ähnlich sieht.

---

*) Andere meinen, die Bretzeln sollten eine Vermittelung zwischen dem Heiden- und Christenthum darstellen, indem der äußere Kranz oder Ring an den heidnischen Gott und das Juelfest oder die Sonne erinnern solle, die inneren über einander gelegten Enden aber ein Kreuz, das Christenthum, bedeuteten. *Koch*, dissert. de spiris pistorum (Dresden 1733). p. 22.

**) Eine einfachere und natürlichere Definition der wahrscheinlichen Abstammung des Wortes „Hornaffen" gibt Herr Rektor Wenig in seinem „Handwörterbuch der deutschen Sprache", 2te Aufl., S. 277, indem er annimmt, daß das Gebäck wohl eigentlich „Hornachte" geheißen habe; denn zwei solcher gebackener Ringel an einander bilden eine Achte (∞), und da das Gebäck sehr hart und knusperig ist, so verglich man es dem spröden Horn. Mit dem im Hannöver'schen bekannten „Achtermehl" kann es wohl kaum eine Verwandtschaft haben, indem dies aus Roggen gewonnen wird, während man die Hornaffen oder Hornachten aus Waizenmehl bäckt. Aus jenem Mehl werden die Achterlussen bereitet.

Nach dieser etwas weitläufig gewordenen Untersuchung kehren wir wieder zurück zu unserer ursprünglichen Aufgabe. Wir könnten nun noch ähnliche Betrachtungen über den Ursprung des „Gugelhopf", den man in Mitteldeutschland Aschkuchen, an anderen Orten Napfkuchen nennt, anstellen, und nachzuweisen versuchen, wie er wohl jedenfalls von der im Mittelalter üblichen Kopftracht der „Gogel" seinen Namen habe, weil er fast wie ein Türkenbund oder gewundener Turban aussieht; — wir könnten über die „Bubenschenkel", ein in Südwest-Deutschland und am Rhein übliches feines Gebäck, sprechen und auf die Vermuthung kommen, daß von der schenkelartigen Form dieses Backwerk seinen Namen trage u. s. w. Aber wie Eingangs gesagt, wollten wir bloß beispielsweise einige wenige Sorten aufführen, und begnügen wir uns daher mit Vorstehendem.

Aber auch nach dem Ort ihres Ursprunges oder dem Namen ihres Erfinders werden manche Gebäcke benannt. Ein Beispiel der Art haben wir bereits oben S. 131 bei Gelegenheit der „Genfer-Brödchen" kennen lernen, welche Mstr. Lichti nach Winterthur verpflanzte und sie dortselbst unter diesem Namen einbürgerte. Aehnlich ist's mit den in Sachsen und Thüringen gebräuchlichen Mundsemmeln, die man unter dem Namen der „Franzbrödchen" kauft. Ihrer Abstammung nach sind sie französischen Ursprunges, wurden von der Napoleonischen Armee oder vielmehr von den Köchen und Bäckern der französischen Marschälle in Deutschland zuerst gebacken und von unseren deutschen Gewerbsgenossen für die französische Besatzung während der Okkupationszeit nachgemacht.

Endlich noch hat die Bestimmung manchem Gebäck seinen Namen gegeben, was eigentlich die natürlichste Taufe ist. Dieselben feinen Brödchen, die man in Thüringen Franzbrödchen nennt, heißen in Frankfurt a. M. „Gesandte-Brödtcher", weil sie Anfangs exclusiv für den verwöhnten Gaumen der dortselbst versammelten diplomatischen Welt des deutschen Bundestages bestimmt waren, später aber von den Frankfurter Bürgern als ein auch vom minder hohen Magen als verdaulich erprobtes Backwerk anerkannt wurden. Eben so verhält es sich mit dem in Westphalen und in Holland gebräuchlichen „Pumpernickel", nur daß dieses Gebäck sowohl seiner Qualität als Konsumtionsfähigkeit nach zu den

sublimen Gesandten-Brödchen im schreienden Gegensatze steht. Pumpernikel wird jenes grobe Schwarzbrod genannt, das aus zweimal geschrotenem und nicht gesiebtem Roggen gebacken wird, bei dem man also die Kleie mit genießt. Als die leckermauligen Franzosen nach Westphalen kamen, und man ihnen statt feinem Waizenbrod solch schwere Kost vorsetzte, da warfen sie es verächtlich bei Seite und sagten: »bon pour Nickel« (d. h. solches Brod ist gut für den Nickel oder das ganz gemeine Volk), und zum Andenken an den französischen Hochmuth wurde später das Brod bonpournickel oder Pumpernickel Anfangs scherzweise, später gebräuchlich genannt.

Haben wir nun bis hierher beispielsweise mehrere Namen von Gebäcken aufgezählt, deren Ursprung sich entweder bestimmt oder vermuthlich nachweisen läßt, so gibt's jedoch eine wohl noch größere Anzahl ortsüblicher Benennungen, bei denen alle etymologischen Gelüste schwinden. Man braucht nur an die Erfurter Wuchteln und Maulschellen, an die Thüringischen Schüttchen (Weihnachtsstollen oder Kuchen), an die bayerischen Goffen und Kipf, an die schwäbischen Mütschelein und Pfitzauf, an die Ulmer Geigen und Tocken u. s. w. zu denken, um sich aller weiteren Forscherlust entbunden zu fühlen.

Von Schauessen und lebendigen Pasteten.

Bei Festlichkeiten der alten Zeiten, besonders in dem schwelgerischen Rom unter seinen Kaisern, wurden die Leckermäuler am allerwenigsten vergessen, und die Auszierung der Tafeln war den Anordnungen und Erfindungen eigener, zu diesem Geschäfte bestellter Leute übergeben, die auch die Aufsicht über die Verzierung der Tafelzimmer hatten und Triklinarchen hießen. Was der Luxus ersinnen konnte, wurde an Speisen und Tafelverzierungen in jenen Zeiten verwendet, in welchen ein Asinius Celer für eine Mulle *) (Meerisel,

*) Bergius, Ueber Leckereien. 2r Bd. S. 219.

Meerbarbe), welcher Fisch auf die sonderbarsten Arten zubereitet wurde *), 8000 Nummos (230 Thaler) bezahlte **), der Schauspieler Aesopus eine Schüssel mit Sangvögeln seinen Gästen vorsetzte, welche 2100 Thaler kostete, sein Sohn Clodius seinen Tafelfreunden Perlenschmäuse gab ***) und Kaiser Vitellius eine Schüssel machen ließ, zu deren Verfertigung auf dem Felde ein eigener Ofen erbaut worden war †), die eine Million Sesterzen kostete ††) und mit Lebern von den Fischen Skaurus gefüllt aufgetragen wurde. Mit den Kreuzzügen kam die Tafelverschwendung mit anderen nützlichen und unnützen Dingen aus dem Orient nach Europa, und bei fürstlichen Vermählungen, Krönungen, Kindtaufen 2c. wurde der Tafel-Luxus so hoch getrieben, wie möglich. Die Erfindung der sogenannten Schauessen und Tafelaufsätze richtete sich freilich nach dem Geschmack der Zeit, und als die Pfauengerichte der Ritterschaft als Schauessen nach und nach verschwanden, kamen Thürme mit Schwärmern, Blumengärten und Fontainen mit wohlriechenden Wassern, Statuen und Lauben, lebendige Pasteten zum Vorschein, die mit lebendigen Thieren, ja sogar Zwergen gefüllt waren. Die Erfindung dieser belebten Schauessen, welche die in denselben steckenden Thiere auf der Tafel umherziehen konnten, gehörte zu Nürnberg, wo die Kunst immer daheim war, dem Zuckerbäcker Hans Schneider an, der sein Kunstwesen im Jahr 1595 und später dort trieb †††). Es gereichte zur allgemeinen Belustigung, daß, wenn eine Pastete aufgeschnitten wurde, ein Paar lebendige Tauben, oder ein Schwarm Rothkehlchen, oder eine Kitte junger Rebhühner aus derselben schwirrend empor und im Zimmer oder hohen Speisesaal umherflogen, bis sie einen Ausgang fanden. Ja bei der Hochzeit, welche Wilhelm Pfalzgrav beym Rhein und Herzog in Bayern mit Fräulein Re-

---

*) *Seneca* quæst. nat. L. III. c. 17. — *Meursii* Roma luxurians. — *Bulenger*, de conviviis. Lugd. 1627.

**) *Plinius* hist. nat. Ed. Biponti. 1783. IX. c. 31.

***) *Plinius* IX. 51.

†) *Plinius* XXXV. 46. — *Ostermann*, de convivandi cœnandique veterum ritibus. Wittb. 1643.

††) *Sueton.*, Vita Vitellii. c. 13.

†††) Nürnb. Merkwürdigkeiten nach Handschriften in Meusels Geschichtsforscher. 3r Bd. S. 28.

nata, gebornen Herzogin zu Lothringen und Parr zu München im Jahre 1568 hielt, „war das einundzwanzigste Schau„essen eine Pastete, in welcher des Erzherzogs Ferdinand von „Oesterreich Zwerglein in einem ganz wohlgeputzten Kürraß „mit seiner Rennfahne verborgen war, sehr lustig anzusehen. „Welcher Zwerg auch über 3 Spannen lang nicht gewesen „ist. Als nun solche Pastete auf die fürstliche Tafel gesetzt und „geöffnet worden, ist vorgemeldetes Zwerglein herausgesprungen, „ist auf der Tafel umhergegangen, hat gesungen und den „fürstlichen Personen mit gar gebührender Reverenz die Hand „geboten. — In solcher Pastete sind auch bis in die 40 wohl„gekochte warme Speisen gewesen, welche des Herzogs Albrecht „von Bayern Mundkoch, Peter Kaiser genannt, insonderheit „gemacht und zubereitet hat." — Gleichen Spaß veranstaltete Fürst Menschikof, als im Jahre 1710 das herzoglich kurländische Beilager in Petersburg gefeiert wurde. Als Schaueßen wurden auf die beiden vornehmsten Tafeln zwei Pasteten aufgetragen, jede etwa fünf Viertel Ellen lang, aus welchen zwei wohlgekleidete Zwerginnen hervorkamen, deren eine der Czaar Peter bis zur Brauttafel trug, auf welcher beide Zwerginnen eine Menuette tanzten *). — Bei einem Feste, welches Herzog Philipp der Gute von Burgund zu Lille 1453 gab, sah man auf einer Tafel eine unmäßig große Pastete, in wel-

---

*) Weber, verändertes Rußland. S. 385. 392. — P. H. Bruce, Geheime Nachrichten vom Czaar Peter dem Ersten. S. 172. — Uebrigens brachte dieser Zwergenspaß in demselben Jahre auf den Gedanken, eine Zwergen-Hochzeit zu feiern. Tages vorher fuhren Zwerge als Hochzeitbitter in Petersburg umher, und bei dem Zuge zur Trauung gingen Zwergenmarschälle voraus. Dem Brautpaare folgte der Czaar selbst, die Minister, Kneesen, Bojaren, Offiziere und eine Reihe von 72 Zwergen, von denen mehrere über 200 Meilen weit herbeigeholt worden waren. Eine Menge Zuschauer drängten sich mit in die Kirche ein. Dort, als der Priester den Zwergenbräutigam fragte: „ob er seine Braut zur Ehe haben wollte," antwortete dieser, sich gegen dieselbe wendend: „Dich und keine Andere." Als nun die Braut gefragt wurde, ob sie diesen Bräutigam zum Manne haben wollte, und ob sie sich nicht an einen Andern versprochen habe, erwiderte dieselbe: „Das wäre ja wohl artig!" mit einer ganz klaren, kaum vernehmlichen Stimme. Der Czaar hielt selbst den Kranz, nach russischem Gebrauch, über sie. Den Hochzeitsschmaus, auf welchem es sehr hoch herging, richtete der Czaar auch aus, und das Schlafzimmer des kleinen Paares war im kaiserlichen Palaste.

cher 28 Musikanten verborgen saßen und lustige Weisen aufspielten.

Aber nicht bloß auf solche Belustigungen und Kuriositäten beschränkte sich die Kunst der Kuchen- und Pastetenbäcker; nein, Festungen, Schlösser, Felsen u. s. w. mußten sie aus Teig kunstvoll zusammensetzen und backen können. Das Innere dieser Aufsätze und Schauessen, die die Stelle unserer jetzigen Baumtorten vertreten mußten, war natürlich allemal mit feinem gesottenem Obst und Eingemachtem oder mit delikatem Fleisch-Gehacktem gefüllt. Ja sogar historische und mythologische Kenntnisse mußten die Kunstbäcker jener Zeit besitzen. Ovid's Verwandlungen kamen oft auf die Tafel und der Ueberguß eines historischen Rosinenkuchens stellte einst die Zerstörung der Stadt Troja bestmöglichst dar.

Diese Sitte hat sich in England bis auf die neueste Zeit erhalten; denn als Königin Viktoria sich mit dem Prinzen Albert von Koburg vermählen wollte, wurden die Bäcker des Hofes durch den Intendanten des Hauses beauftragt, eine große Anzahl Hochzeitkuchen (bride-cake) bereit zu halten. Nachdem sie die Muster von diesen Kuchen eingegeben, erhielt der erste Bäcker der Königin, C. Mawditt, den Auftrag, den eigentlichen Hochzeitkuchen zu backen. Er war 300 Pfund schwer und man erblickte auf demselben eine Allegorie in Zucker, darstellend einen Mann mit Schnurrbart in einer Tunika, der einer schönen Königin mit Szepter und Krone die Hand reicht, um sie zum Altare zu führen; daneben Minerva mit dem Dreizack und Speer Englands, den Bund segnend und weihend. Ein Rosenkranz und eine hübsche Draperie faßte das Ganze ein *).

Biographische Miszellen.

Wie bei allen anderen Handwerken es Männer gegeben hat, die entweder durch ihre Geschicklichkeit, ihre Entdeckungen, ihren persönlichen Muth oder ihren Reichthum sich ausge-

*) Standard vom Febr. 1840.

zeichnet haben, so daß ihre Namen der Nachwelt aufbewahrt wurden, oder solche, die sich aus der unscheinbaren Stube des armen Handwerkers zu Amt, Würden und großem Ruf hinaufgeschwungen, so fehlt es auch in der Geschichte unserer Profession nicht an Namen, die jetzt noch genannt werden. Theils haben Bäckerssöhne durch Studium und Gelehrsamkeit Berühmtheit erlangt, theils haben solche, die wirklich selbst Bäcker oder deren Gehilfen waren, sich emporgearbeitet und ausgezeichnet, so daß es der Mühe werth ist, am Schlusse unseres Werkes noch einige Seiten denselben zu widmen.

Unter denen, deren Eltern in der Backstube ihren Lebensunterhalt verdienten, möchte wohl zunächst der Papst **Benedikt** XII. zu nennen sein. Von ihm erzählt Königshofen in seiner Straßburgischen Chronika, S. 200, Folgendes:

Benedictus der zwelfte wart einhelleckliche zu Bobeste erwelt an sant Lucien obende in dem Jore 1334 und was bobest sieben jore, vier monot und 14 Tage. Dirre (dieser) was (war) von Tolose in Frangreich und eines Brotbecken sun (Sohn) und wart ein Appet (Abt) in eime Kloster von sinre künste wegen. Donoch wart er Byschof. Donoch Cardinal und zejüngest bobest one sin werben und wissen. Dirre was der gerehtesten Bobest einre der vor in langen ziten je gewas (der seit langen Zeiten je gewesen). Er hette me sorge vmb den gemeinen nutz und vmb arme lüte, denne vmb syne eygen fründe und sprach mir ist lieber, das mine Fründe blibent bi iren angwerken (Handwerken) also sü her sint kumen denne das ich sü zu grossen Herren mahte. wan (denn) je grösser Herren sü wurdent je me sü den künig von Frangreich vndertenig mustent sin. Eines moles geschach das ein Landesherre eine sache zu werbende vor dem Bobeste do gedohte er das ime (ihm) nieman besser were an den bobest denne des bobestes vatter. do von fur der landesherre zu dem brotbecken der des bobestes vatter was und kleidete den mit kostpern kleidern von golde und silber und fürte in mit ime zu dem bobeste. do der Brotbecke für sinen sun den bobest kam und den bobest bat vmb die sache also ime empfohlen was. und in ermanete das er sin liplich (leiblicher) vatter were. do sprach der bobest. du bist nüt min vatter wan (weil) min vatter ist ein brotbecke und ein arm man. So bistu in kostpern kleidern also ein grosser Herre do von enkenne (daran erkenne) ich dich nüt. do

det des Bobestes vatter sin kostber kleid abe und sin alt brotbecker gewand ane. do wart er von sime (seinem) sune dem bobeste sinre Bette gewert."

Anderen Nachrichten zufolge soll er eines Müllers Sohn gewesen, ursprünglich Jakobus Furnerius geheißen und von Saverdun (in Languedoc) in Frankreich gebürtig gewesen sein. Er suchte kräftig gegen die Simonie und Verschleuderung geistlicher Stellen an Unwürdige zu wirken und starb den 25. April 1342.

Ein Anderer, der als Theolog einen nicht unbedeutenden Namen erlangte, war Andreas **Schaubert**, geboren am 6. Oktober 1682 zu Wöhrd, einer Vorstadt Nürnbergs. Er studirte Theologie und Philologie in Alltorf, wurde 1705 Magister, 1713 Frühprediger an der Margarethenkirche zu Nürnberg und 1730 Diakonus an der Pfarrkirche zu St. Sebald ebendaselbst.

Als Gelehrter zeichnete sich im vorigen Jahrhundert Kastulus **Riedl**, Sohn des Bäckermeister Leonhard Riedl zu Moosburg, im Königreich Bayern, aus.

Joh. Rudolf **Studer**, geboren am 25. Juni 1700 zu Winterthur, war ebenfalls eines Bäckers Sohn. Die besondere Leichtigkeit, mit dem Bleistift zu zeichnen und seine Fertigkeit im Ausschneiden mit dem Federmesser ließen seine Eltern lange in Ungewißheit, wozu sie ihn bestimmen sollten. Endlich entschied man sich für die Malerei. Anfangs trat er zu dem Flachmaler Joachim Hettlinger auf drei Jahre in die Lehre, wo er Farbe reiben und anstreichen mußte. Er vernachläßigte aber seine Zeichnenstudien dabei nicht im Mindesten, so daß er sich später in Basel und dann in Paris zu einem anerkannt guten Portraitmaler heranbildete. Später ging er nach Genf, dann nach England und Holland, wo er viel Geld verdiente *).

So mag es wohl noch viele gegeben haben, deren Wiege neben der Backstube stand und die im Laufe der Zeit Männer von Berühmtheit wurden. Wir haben obige Namen nur beispielsweise aufgeführt; alle Namen berühmter Bäckerssöhne zu sammeln, war nicht unsere Absicht und würde kaum interessiren.

---

*) Füeßlin, Geschichte der besten Künstler der Schweiz. 3r Bd. S. 147.

Unter denen, die Bäcker von Profession waren, dieselbe aber dann verließen und in einer andern Richtung Leute von Berühmtheit wurden, ist ganz besonders eines Mannes zu gedenken, der es vom Bäckerjungen bis zum Fürsten gebracht hat, wir meinen den Fürsten **Menschikof**. Derselbe stammte zwar von adeligen, aber sehr armen Eltern ab, so daß er nach ihrem frühzeitigen Tode, ohne alle Bildung und weder des Lesens noch Schreibens kundig, in Moskau bei einem Pastetenbäcker in die Lehre trat. Hier mußte er dann Gebackenes in den Straßen herumtragen, wozu er, mit einer guten Stimme begabt, allerlei Lieder sang; dadurch wurde er so bekannt, daß er alle vornehmen Häuser besuchen durfte. Nun kam er auch einmal in das Haus eines Bojaren, bei dem an diesem Tage der Kaiser zu Mittag speisen sollte; hier traf er den Herrn in der Küche, wie er seinem Koche Anweisung zu einem Gericht gab, das der Kaiser gerne esse, und bemerkte, daß der Bojar selbst ein Pulver, als eine Art Gewürze, hinzuthat. Dem Knaben kam dieses sogleich verdächtig vor, und er gedachte den Kaiser zu warnen; er blieb daher so lange in der Straße, bis der Kaiser kam, und machte sich diesem dann durch seinen Gesang bemerklich. Der Kaiser ließ ihn wirklich rufen; er fand Gefallen an den Antworten des Knaben und befahl ihm deßwegen, da zu bleiben und ihn bei Tische zu bedienen. Als nun das Gericht kam, in das der Herr des Hauses das Pulver geschüttet hatte, sagte Menschikof dies dem Kaiser heimlich in's Ohr, worauf der Kaiser dem Bojaren, der neben ihm saß, etwas davon vorlegte mit der Aufforderung, er solle ihm mit einem guten Beispiele im Essen vorangehen. Der Bojar wurde darüber sehr bestürzt und antwortete, es gezieme dem Diener nicht, vor seinem Herrn zu essen; hierauf ließ der Kaiser das Gericht einem Hunde vorsetzen, der gleich hernach Verzuckungen bekam und starb. Der Bojar erhielt seinen verdienten Lohn; Menschikof aber mußte beim Kaiser bleiben, bekam nach und nach die höchsten Aemter, wurde nicht bloß Fürst in Rußland, sondern auch in den Fürstenstand des römischen Reiches erhoben.

Der Vorfall, welcher ihn in die Nähe des Kaisers brachte, wird indeß auch anders erzählt. Als er nämlich als Bäckerlehrjunge die Pasteten seines Meisters in den Straßen von Moskau laut ausbot und muntere Lieder und Gassenhauer

dazu sang, wurde Czaar Peter aufmerksam auf ihn, indem er sich mit den Schildwachen herumneckte und sehr witzige, treffende Antworten gab. Da ließ ihn der Kaiser zu sich auf's Zimmer holen und fragte ihn, ob er ihm alle feine Pasteten sammt dem Korbe verkaufen wollte. Der Knabe, nicht verlegen um eine Antwort, entgegnete: Die Pasteten zu verkaufen sei seine Aufgabe, den Korb aber könne er nicht ohne Weiteres verkaufen, deßhalb müsse er zuerst seinen Meister befragen. Da aber der Czaar es verlange, so solle er nur nehmen, denn alles, selbst sein Leben, gehöre dem Kaiser. Diese Antwort schmeichelte dem russischen Herrscher so, daß er befahl, der Knabe solle als Page an den Hof kommen, wo dann seine fernere Carriere begann *).

So glänzend nun auch seine Erhebung war, so schrecklich und traurig war sein Fall. Ein Fürst, Namens Amilka, stand an der Spitze einer Verschwörung gegen den Czaar und glaubte sich Menschikof's bei seinen Plänen bedienen zu können, wenn er ihm die Hand seiner schönen, von Menschikof geliebten Tochter verspräche. Dieser aber verrieth dem Czaar die Verschwörung und Amilka nebst seinen 40 Verschworenen wurden hingerichtet, die Tochter aber in ein Kloster gesperrt. Als sie später begnadigt wurde, das Kloster verlassen zu dürfen, mußte sie auf des Kaisers Befehl die Gemahlin Menschikofs werden. Um 1699 ward er Erzieher des Cäsarewitsch Alexis und hatte bei dieser Stellung oft die übeln Launen des Kaisers im vollsten Maße zu empfinden, so daß es mitunter Stockprügel setzte. Als guter Russe ließ er sich indeß alles geduldig gefallen, „denn der Kaiser that es ja." Darauf, bei dem nordischen Kriege mit Karl XII. von Schweden, zeichnete sich Menschikof durch Muth und Besonnenheit aus, so daß er nach der Einnahme von Schlüsselburg Gouverneur dieser Stadt wurde. Um 1702 bei der Eroberung von Marienburg fiel ihm auch die Frau jenes schwedischen Dragoners in die Hände, die später als Kaiserin Katharina I. von Rußland berühmt ward. Ihre Schönheit fiel ihm so auf, daß er sie dem Kaiser übersandte, dessen Geliebte und spätere Gemahlin sie sodann ward. Menschikof stieg nun schnell zu den höchsten Würden,

---

*) Baumgarten, allgemeine Welthistorie. 20r Bd. S. 375. Fußnote A.

ward Feldmarschall und — Fürst. Ja der österreichische Hof ernannte ihn sogar zum Reichsfürsten. Nach vielen bedeutenden Waffenthaten wurde er 1714 wegen Bestechlichkeit vor Gericht gezogen, kam aber mit einer Geldstrafe davon. Darauf ward er fünf Jahre später auf's Neue vorgeladen, arretirt und mit Verlust seiner sämmtlichen Würden und Güter bestraft. Aber nochmals begnadigte ihn Peter und machte ihn zum Admiral und Kommandeur der Truppen in der Ukräne. Aber selbst auch diese Lektion hatte noch nicht gewirkt. 1723 ward er zum drittenmal zur Untersuchung gezogen, abermals bestraft und dennoch abermals begnadigt. Das Vertrauen, das er beim Kaiser genossen, war verschwunden.

Als Peter 1725 gestorben war, wußte Menschikof es durch Gewaltschritte und Intriguen dahin zu bringen, daß Katharina regierende Kaiserin ward. Durch sie erhielt er das höchste Ansehen, und sie bestimmte, daß er nach ihrem Tode (1727) Reichsverweser und Vormund Peters II. werden sollte. Seine Ehrsucht ging so weit, daß er seine Tochter als Gemahlin des künftigen Kaisers bestimmte. Aber neue Betrügereien, namentlich die Unterschlagung von 9000 Dukaten, brachten es dahin, daß er vom nunmehrigen Kaiser Peter II. ohne Gnade verdammt wurde. In Bauernkleider gesteckt, wurden er und seine Familie nach Sibirien geschickt. Sein Vermögen, das ihm nun zum drittenmal konfiszirt wurde, betrug mehr denn 3 Millionen Rubel in baar, über 9 Millionen Rubel in fremden Banken, 100,000 Rubel in Edelsteinen und über 100,000 leibeigene Bauern. In Sibirien ward er Zimmermann, baute selbst eine kleine hölzerne Kirche und starb 1729.

Neben solch einem berühmt und berüchtigt gewordenen Bäckerjungen lohnt es sich kaum der Mühe, einige andere bescheidene Namen aufzuführen, die den Backtrog verließen, um Kupferstecher oder Gelehrte zu werden.

Nun wollen wir schließlich auch noch von einem reichen Bäcker etwas erzählen, das der Mühe werth ist, zu lesen und zu hören.

Zu Augsburg verheirathete im Jahre 1493 ein reicher Bäcker, Namens Veit Gundlinger, seine einzige Tochter an den Zinkenblaser Blauch, der aber Bürger werden mußte, um den Rang seiner Braut zu behaupten. Kaiser Siegmund gab 1434 der Reichsstadt Augsburg das Privilegium, öffent-

liche Zinkenbläser halten zu dürfen. Mithin muß früher es ein Imperiale (d. h. ein Vorrecht des Kaisers) oder wenigstens ein Regale vornehmer Herren gewesen sein. Meister Gundlinger, der seine Tochter außerordentlich liebte, ließ ihr ein kostbares Brautkleid machen, das aus lauter einzelnen zusammengesetzten Stoff-Stücken und blauem Seidenzeuge bestand *). Die Nähte waren mit goldenen Spangen besetzt; den Saum des Oberkleides umfaßte eine breite Goldspange und der Unterrock „war mit köstlicher Arbeit gar fein genäht." Um die Taille schlang sich gleichfalls eine Goldspange und die Armbänder „waren besetzt mit edlen Gestein." Die Strümpfe hatte die Braut gebunden „mit güldenen Fädlein" und die Schuhe waren reich beblecht mit Silber. Kurz, die Braut war so trefflich herausgeputzt, daß die „Leutlein uff der Gassen" sie in's Angesicht lobten und an dem „köstlichen Bräutlein sich nicht ersättigen konnten." — Der Bräutigam trug „ein grünes Röcklein", um den Hut eine breite Goldspange und große Schnäbelschuhe. (An den Schuhen geringer Leute nämlich waren die Schnäbel einen halben Fuß, an den Schuhen großer Herren zwei Fuß lang. Sie waren mit allerlei Figuren und Schnörkeln geziert, auch wohl die Spitzen mit Schellen besetzt. Von diesen Schuhen kömmt das Sprüchwort her: Auf einem großen Fuße leben.) — Nachmittags nach der Trauung wurde an sechszig Tischen gespeist, und an jedem Tisch saßen zwölf Männer, Junggesellen, Frauen und Jungfrauen bunt durch einander, zusammen also siebenhundert und zwanzig Hochzeitsgäste, unter denen Rathsherren und vornehme Frauen waren, „was viel Freude und Lustigkeit gab, durcheinander." (Ein altes deutsches Sprichwort sagt: „Wo kein Schleier, da ist kein Freud.") — Die Hochzeit dauerte acht Tage. Es wurde so gegessen, getrunken, getanzt und geschwärmt, daß am siebenten Tage schon Viele wie todt hinfielen und nur durch den Lärm der Anderen wieder zu sich

*) Damals bestanden die kostbarsten Frauenkleider aus lauter einzelnen Stücken, die mit schmalen Treffen zusammengefügt waren. So trug z. B. die Prinzessin Katharina von Meklenburg, als sie dem Herzoge Heinrich von Sachsen angetraut wurde, im Jahre 1512 ein solches zusammengesetztes Kleid aus lauter schmalen Streifen, rosenfarben, gelb, aschgrau und weiß. (Siehe Anekdoten aus der sächs. Geschichte. 1792. 1s St. S. 27.)

gebracht wurden. Auch wurde gar freundlich und „zährtlich gebulet“, geneckt und geliebt, und die erfreuten Rathsherren sagten den hübschen Bürgerweibern viel Schönes vor, was diese ihrer lieben Obrigkeit gern glaubten (das ist geblieben bis auf unsere Zeiten). Zu diesem Ehrengelage hatte Meister Gundlinger in's Haus geschafft: 20 Ochsen, 49 Zicklein, 500 Stück allerlei Federvieh, 30 Hirsche, 15 Auerhähne, 46 gemästete Kälber, 900 Würste, 95 gemästete Schweine, 25 Pfauen, 1006 Gänse, 15,000 Hechte, Barben, Aalraupen, Forellen, Karpfen u. s. w. — Nach ausgerichteter Hochzeit blieb aber noch so viel übrig, daß Meister Gundlinger noch ein großes Traktament hätte geben können. An baarem Gelde gab er seiner Tochter „3000 güldene Stücke“ mit; die übrige Ausstattung war so reichlich, daß die gute junge Frau davon noch aufheben konnte „für ihre Kind und Kindlein.“ — Die Gäste schenkten ansehnlich, wobei jedoch die Chronik bemerkt: „Die ärmsten Bürger opferten mehr, als die fettesten Rathsherrlein.“ Die Bäckerknechte (Gesellen, 170 an der Zahl) verehrten einen eine halbe Elle hohen Pokal, in welchem ein zweiter, in diesem ein dritter und vierter stak, immer einer kleiner als der andere. „Und damit,“ heißt es zuletzt, — „waren die Beiden zusammengegeben. Gott gesegen ihnen das Alles.“ Der Zinkenblaser Blauch aber legte einen Weinhandel an.

Miszellen.

Die alten Italiener, namentlich die Römer, waren in der Mehlbereitung, besonders in der Erzielung der verschiedenen feinern und ordinären Sorten schon ziemlich weit gekommen, wie wir bereits gesehen haben; sie wußten aus dem Getreide mehr Mehl und aus dem Mehl mehr Brod zu erhalten, als dies den Franzosen in den letztverflossenen Jahrhunderten gelang. Der alte römische Schriftsteller Plinius *) rechnete, daß das Brod um einen Drittel schwerer als das dazu genommene Mehl sein müsse, und daß dieses in Deutschland schon vor

*) Lib. 18. c. 10.

mehr als hundert Jahren gewöhnlich gewesen ist, weiß man aus den zu verschiedenen Zeiten angestellten Backproben, die, so unzuverläßig sie auch immer sind, doch gewiß nicht zu viel Mehl und Brod angeben *). Aber in neueren Zeiten ist die Müller- und Bäckerkunst in Italien sehr tief gesunken, und verständige Italiener gestehen geradezu, daß bei ihnen das Brod ungleich schlechter sei als in den meisten Theilen von Europa, und daß die Deutschen in diesen Künsten ihre Meister wären. Rom macht inzwischen eine Ausnahme; denn wenigstens ist es dort möglich, gutes deutsches Brod zu bekommen; aber man muß auch wissen, daß es daselbst nicht von Italienern, sondern meist von Deutschen gebacken wird, so wie auch alles Brod, das zu Venedig in den öffentlichen Backöfen, theils zum inländischen Gebrauche, theils für die Schiffe, theils sogar zum ausländischen Verkaufe, gebacken wird, die Arbeit deutscher Meister und Gesellen ist. Sie wurden dazu ausdrücklich nach Venedig verschrieben, und in Rom machten sie eine Bruderschaft aus, die eine herrliche Kirche hatte **). Die Oefen dieser deutschen Bäcker werden nie kalt, die meisten werden reich, aber da sie aus Geiz oft viele Tage und Nächte in der größten Hitze in Einem fort arbeiten, so erlebt von zehn dort reich gewordenen Bäckern kaum einer die Rückkunft nach Deutschland. Es ist schon sehr lange her, daß unsere Landsleute den Einwohnern des stolzen Roms, der Hauptstadt der katholischen Christenheit, das Brod backen; denn schon im fünfzehnten Jahrhunderte war es dort eine alte Gewohnheit, in reichen Häusern kein anderes als deutsches Brod zu essen, welches der Dominikanermönch Felix Fabri, der am Ende des genannten Jahrhunderts schrieb und 1502 starb, umständlich erzählt hat ***).

---

*) Nachrichten dieser Art sind z B. in Krünitz, Encyklopädie. III. S. 384. Nach den von Köhler in seinem „Rechenmeister“ angeführten Versuchen geben in Deutschland 100 Pfd. Mehl 150 Pfd. Teig und diese 133 Pfd. 11 Loth gutes Brod.

**) Schlözer's Staatsanzeiger. 1s Heft. 2s St. 219.

***) Beiträge zur Geschichte der Erfindungen von J. Beckmann. 2r Bd. S. 50.

In einer alten Nürnberger Chronik liest man Folgendes:

1612 Sontag den 22. Novembris hat ein Fechter, ein Marxbruder, der dürren Beckh genannt, den er seines Handwerks ein Beck vnd Burgers Sohn alhie, vnd der furnembst Fechter vnder den Marxbrüdern, dieser Zeit alhie zum Gulden Stern alhie ein offene Fechtschul zergangen, vnd Er Fechtmeister mit dem Jungern Gorg Tratz, sonst nach seinem Vatter Balbirer Gorgle genant, In demselben Wirthshause gezecht, vnd vnter andern vom Hoffleben der beiden Herrn Brüder, der Marggraffen Christiany zu Culmbach Hoffhaltung geruhmet, wie Er dasselbe stattlich hielte, vnd sonderlich vf newlich daselbst gehaltener Kindtauff vf welcher er Beckh gefochten, were es alles fürstlich vnd herrlich zugangen, vnd an eßen vnd drincken voll vf geweßen, das es billich zu loben ꝛc. hernach oder hergegen aber der Tratz deß Herrn Marggraffen Joachim Ernst zu Onoltzbach Hoffhaltung gepreiset, gegen welcher der Herrn Marggraffen zu Culmbach vf dem gebirg lauter Kinderwerk sei, dan er im Octobris vergangen vf des Marggraffen Onoltzbach Hochzeicht geweßt, vnd daselbst gesehen, wie es alles mit speis und dranckh recht furstlich vnd mit Ziert und Kleidung, brechtig vnd costlich zugangen sey, Indem etliche Tage, 1300 Tisch, zweimal reichlich gespeißet worden, das nit genugsam dauon könne gesagt werden. Vnd als ein Jeder auff seiner mainung steiff verharret, seines gnedigen Fürstens vnd Herrn Hoffleben sei das furtrefflichst, sint sie entlich mit Zorn gegen einander erhitzt, das der Tratz ein glaß mit Wein genomen, vnd dasselbige dem Fechter in's angesicht geworffen, das ihm die stuckh vom glaß im angesicht stecken blieben, vnd ihn Also geblendet vnd noch daryber mit dem Rapier zween stiche, die aber nicht gefährlich, den dritten aber bei dem gemächt, hinein ihm geben, das Er gantz todtkrankh worden, darvf der tratz, weil es kurtz vor dem thorrsperren gewesen, zum Neuen thore hinaus gelauffen, vnd nit weit vor dem thore des Georg Leopoldt Fuerman Buchdruckers Jungen mit eim Roß, so er in's Feldt geritten, vnd nun dasselbe wider herein und heimbreiten wollen, angetroffen, vnd das Roß von demselben, Erstlich in der gütte begeret mit Vermelden, wie er einen gestochen, vnd derwegen fliehen müeße, darumb solle er ihm das Roß geben. Er wisse woll, weme

es zugehört, Er wolle es seinem Herrn wider schicken oder bezallen, welches aber der Junge sich zu thun geweigert, darvmb der tratz den Jungen zu erstechen getrohet, wan er ihm das Roß nit folgen lassen, vnd damit den Jungen vom Pferdt herunter gerissen vnd geschmissen, das Er im Dreck gelegen vnd also das Roß mit gewalt genummen, sich darvf gesetzt, vnd one sattel dauon Postiret, hat aber doch nach dreyen tagen dem Fuhrmanne sein Pferdt wider zugeschickt, der verwunde Fechter aber ist Im Wirthshauße vorgemelt verwunden, wider heil, vnd der Handel vor den funffen vertragen, Aber der tratz vmb den freuel hart gestrafft worden *).

*) Siebenkees, Materialien zur nürnbergischen Geschichte. 3r Bd. S. 68–70.

Personen- und Sachregister

zur

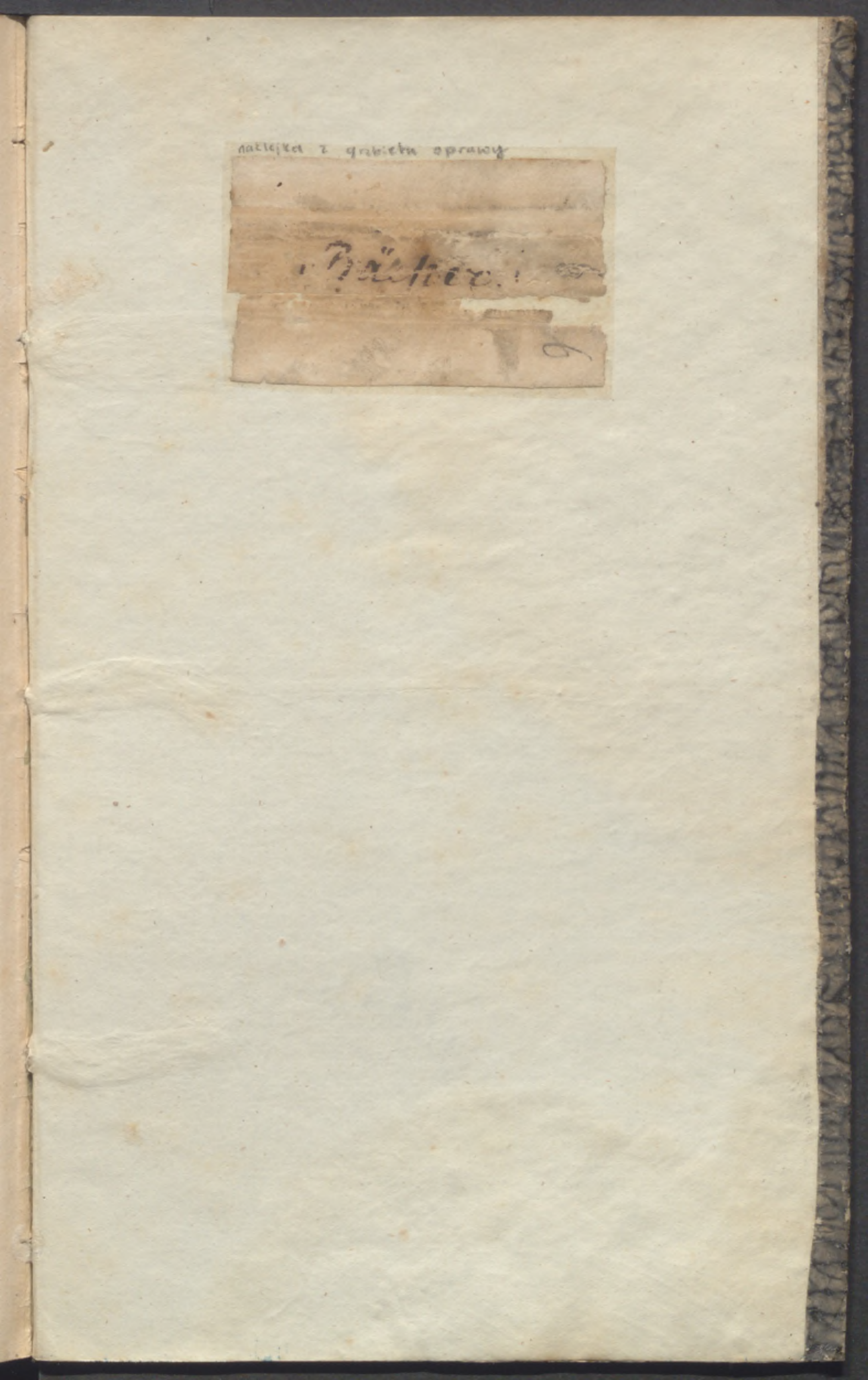
Chronik vom Bäckergewerk.

NB. Die beigefügte Nummer bedeutet die Seitenzahl.

Verbesserungen.

Seite 4, Zeile 18 von unten statt Staatsrechtes lese man Gesetzgebung.
„ 24, „ 12 „ oben „ äußerlichen „ „ inneren.




naklejka z grzbietu oprawy